

RÜCKFALL ODER LEGALBEWÄHRUNG

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Jurisprudenz
der Universität Bremen

1981

vorgelegt von

Ulrike M. Liebe

Klaus-Peter Meyer

R Ü C K F A L L O D E R L E G A L B E W Ä H R U N G

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors

der Jurisprudenz

der Universität Bremen

vorgelegt von

Ulrike M. Liebe

Klaus-Peter Meyer

Ulrike M. Liebe

Klaus-Peter Meyer

Rückfall oder Legalbewährung

Vergleichende Untersuchung über die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender bei einer Verurteilung und Verbüßung von Jugendstrafe bzw. Strafaussetzung zur Bewährung im AG-Bezirk Bremen.

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Jurisprudenz
der Universität Bremen

Diese Arbeit hat dem Promotionsausschuß Dr. iur. der Universität Bremen als Dissertation vorgelegen. An dem Promotionsverfahren haben Prof. Dr. Peter THOSS und Prof. Dr. Karl F. SCHUMANN als Gutachter mitgewirkt. Das Kolloquium fand am 26. Mai 1981 statt.



Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wäre ohne die Unterstützung und Betreuung durch Herrn Diplom-Soziologen Michael VOSS, Universität Bremen, und Herrn Diplom-Mathematiker Werner WOSNIOK, Rechenzentrum der Universität Bremen, nicht in dieser Form möglich gewesen.

Ferner gilt unser Dank den Bewährungshelfern des Landes Bremen, den Beamten der Jugendstrafanstalt Bremen-Blockland und den Beamten und Angestellten der Generalstaatsanwaltschaft Bremen.

Bremen, im Januar 1981

Ulrike M. LIEBE

Klaus-Peter MEYER

"Die Gefängnisse arbeiten wie Geschäftsbetriebe ohne Buchhaltung in seliger Unkenntnis über das Ausmaß ihrer Gewinne und Verluste."

D. GLASER (1971, S. 202)

INHALTSVERZEICHNISSeite

Literaturverzeichnis

VI

Abkürzungsverzeichnis

XV

1. STAND DER FORSCHUNG; ANLAGE UND DURCHFÜHRUNG DER
UNTERSUCHUNG

1

1.1. Einleitung

1

1.2. Stand der internationalen Forschung

6

1.2.1. USA

6

1.2.2. England, Skandinavien, Schweiz

9

1.3. Stand der deutschen Forschung

11

1.3.1. Die wesentlichsten Untersuchungen im
einzelnen

12

1.4. Die Rechtsinstitute der Jugendstrafe zur Be-
währung, der Aussetzung der Verhängung der
Jugendstrafe und der Jugendstrafe

21

1.4.1. Aussetzung der Jugendstrafe zur
Bewährung und Aussetzung der Verhängung
der Jugendstrafe

22

1.4.1.1. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

22

1.4.1.2. Aussetzung der Verhängung der
Jugendstrafe

24

1.4.2. Jugendstrafe

26

1.5. Erklärungsansätze der Kriminalitätsforschung

30

1.5.1. Ätiologischer Ansatz

30

1.5.2. "labeling-approach"

30

1.5.2.1. Darstellung des "labeling-approach"

31

1.5.2.2. Schwächen des "labeling-approach"

34

1.5.3. QUENSELsches Verlaufsmodell

34

1.6. Zentralhypothesen

36

1.7. Gegenstand und Methode der Untersuchung

37

1.7.1. Zusammensetzung der Untersuchungspopu-
lation

37

1.7.2. Legalbewährung als Erfolgskriterium

39

	<u>Seite</u>
1.7.3. Definition des hier angewandten Rückfallkriteriums	41
1.7.4. Beobachtungszeitraum	42
1.7.5. Anlage und Durchführung der Untersuchung	43
1.7.5.1. Methode der Datenerhebung	43
1.7.5.2. Vorbereitung der Erhebung	46
1.7.5.2.1. Erhebungsbogen	46
1.7.5.2.2. Pre-Test	47
1.7.5.3. Datenanalyse	48
1.8. Verfahren und Probleme bei der Datenbeschaffung	48
 2. <u>ERSTE RÜCKFALLZAHLEN (GROBVERGLEICH)</u>	 50
2.1. Rückfallquoten der untersuchten Gruppen	51
 3. <u>PROBLEME DER VERGLEICHBARKEIT BEIDER GRUPPEN; RISIKOFAKTORENVERGLEICH</u>	 52
3.1. Probleme der Vergleichbarkeit	52
3.2. Risikofaktoren	53
3.2.1. Eheliche/nichteheliche Geburt	53
3.2.2. Familiäre Umgebung	55
3.2.3. Geschwisterzahl; Stellung in der Geschwisterreihe	58
3.2.4. Beruf der Eltern	61
3.2.5. Schulausbildung der Probanden	65
3.2.6. Beruf der Probanden	67
3.2.7. Registrierte Abweichungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen	71
3.2.8. Vorverurteilungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen	78
3.2.9. Alter und Aufenthalt der Probanden zur Tatzeit	84
3.2.10. Haupttat nach Deliktgruppen	87
3.2.11. Rauschmitteleinfluß bei Begehung der Haupttat	89

	<u>Seite</u>
3.3. Zusammenfassung	91
4. <u>VOLLZUG DER JUGENDSTRAFE</u>	96
4.1. Dauer der verbüßten Jugendstrafe	97
4.2. Vollzugsarten	99
4.3. Arbeitsbereiche	102
4.4. Allgemeine Bewertung der Probanden durch Stations- und Werkbeante	106
4.5. Besondere Auffälligkeiten während der Haftzeit	109
4.6. Entlassungsart nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe	112
4.7. Zusammenfassung	114
5. <u>DIE BEWÄHRUNGSZEIT</u>	115
5.1. Dauer der Bewährungszeit	116
5.2. Bewährungsauflagen	119
5.3. Aufenthaltsort und Familienstand während der Bewährungszeit	125
5.4. Berufstätigkeit während der Bewährungszeit	133
5.5. Bewertung der Bewährungsdisziplin durch den Bewährungshelfer	139
5.6. Auffälligkeiten während der Bewährungszeit	143
5.7. Abschluß des Bewährungsverfahrens	149
5.8. Straftaten während der Bewährungszeit; Art Häufigkeit, Sanktionsmaßnahmen	154
5.9. Zusammenfassung	160
6. <u>STRAFTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT</u>	164
6.1. Art, Häufigkeit und Sanktionsmaßnahmen	164
6.2. Zusammenfassung	171

	<u>Seite</u>
7. <u>WIRKUNG INSTANZENGEBUNDENER VARIABLEN AUF DIE RÜCKFALLQUOTE</u>	172
7.1. Anzahl der registrierten Abweichungen	172
7.2. Anzahl der Vorverurteilungen	174
7.3. Zusammenfassung	176
8. <u>WIRKUNG ÄTIOLOGISCHER VARIABLEN AUF DIE RÜCKFALL-QUOTE</u>	177
8.1. Eheliche/nichteheliche Geburt	177
8.2. Stellung in der Geschwisterreihe	178
8.3. Schulabschluß	180
8.4. Beruf des Probanden	181
8.5. Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit	183
8.6. Haupttat nach Deliktgruppen	185
8.7. Zusammenfassung	187
9. <u>ABSCHLIESSENDE WERTUNGEN UND FOLGERUNGEN</u>	188
9.1. Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse	189
9.2. Folgerungen	193
10. <u>ANLAGEN</u>	
10.1. Erhebungsbogen (Anlage 1)	(1)
10.2. Erlernte bzw. ausgeübte Berufe der Eltern (Anlage 2)	(76)
10.3. Erlernerter bzw. ausgeübter Beruf des Jugendlichen/Heranwachsenden (Anlage 3)	(79)
10.4. Art der registrierten Abweichung (Anlage 4)	(82)
10.5. Erfolgte Maßnahme bei registrierter Abweichung (Anlage 5)	(84)

	<u>Seite</u>
10.6. Delikt-Gruppen (Anlage 6)	(85)
10.7. Maßnahmen bei Vorverurteilung (Anlage 7)	(89)
10.8. Zusätzlich erteilte weitere Bewährungsauflagen (Anlage 8)	(90)
10.9. Allgemeine Bewertung der Bewährungsdisziplin durch den Bewährungshelfer (Anlage 9)	(91)
10.10. Auffälligkeiten in der Bewährungszeit Anlage 10)	(98)
10.11. Tätigkeit während der Bewährungszeit (Anlage 11)	(99)
10.12. Arbeitsbereiche bei Tätigkeit während der Haft (Anlage 12)	(102)
10.13. Allgemeine Bewertung der Insassen durch Werk- und Stationsbeamte (Anlage 13)	(104)
10.14. "Auffälligkeiten" während der Haftzeit (Anlage 14)	(114)
10.15. Allgemeine Bewertung der Bewährungsdisziplin durch den Bewährungshelfer (Anlage 15)	(115)
10.16. Hinweis zum Lesen der Computerauszüge (Anlage 16)	(120)
10.17. Tabellenanhang (Anlage 17)	(121)
10.18. Hinweise zum Verständnis der Tabellen (Anlage 18)	(156)
10.19. Tabellenverzeichnis (Anlage 19)	(157)

LITERATURVERZEICHNIS

- ALEMANN, von, Heine Der Forschungsprozeß, Stuttgart 1977
- BAILEY, Walter C. An Evaluation of One Hundred Reports, RADZINOWICZ, Leon/WOLFGANG, Marvin E. (ed.), Crime and Justice, Vol. 3, New York 1971, S. 187-195
- BAUMANN, Jürgen Die Sozialtherapie hat sich bewährt! MschrKrim. 1979, S. 317-321
- BEHRENS, Friedrich Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, Diss. Göttingen 1964
- BELLON, Richard Anwendungsbereich und Wirksamkeit der bestimmten Jugendstrafe, Diss. Saarbrücken 1966
- BENNINGHAUS, Hans Deskriptive Statistik, 2. Auflage, Stuttgart 1976
- BERNTSEN, Karen
CHRISTIANSEN, Karl O. A Resocialization Experiment with Short-Term Offenders in: Scandinavien Studies in Criminology 1965, S. 35 - 54
- BIETZ Empfiehlt sich eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1977, S. 62 ff
- BINDZUS, Dieter Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. Göttingen 1966
- BLANKENBURG, Erhard Die Aktenanalyse in: Erhard Blankenburg, Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 193-198
- BLAU, Günter Kustodiale und antikustodiale Tendenzen in der amerikanischen Kriminalpolitik, in: Goltdammers Archiv für Strafrecht 2/1976, S. 33-35
- BÖHM, Alexander Einführung in das Jugendstrafrecht, München 1977
- BRUNNER, Rudolf Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, Berlin/New York 1975, und 5. Auflage, Berlin 1978

- BRUSTEN, Manfred Dokumente formeller Kontrolle - zur quantitativen Analyse von Jugendamtsakten, in: Erhard Blankenburg, Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 199 ff
- BRUSTEN, Manfred
EBERWEIN, Wolf-Dieter
FELTES, Thomas
GOLLNER, Günther
HENSS, Gerhard
SCHUMANN, Karl F. Konflikte durch Forschung, Eine Untersuchung über rechtliche und bürokratische Behinderungen empirischer Forschung, KrimJ 1977, S. 10 ff
- BUNDESMINISTER DER JUSTIZ Der neue Strafvollzug, Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Bonn, 1980
- BUNDESTAGSDRUCKSACHE Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgesetzes, Bd. 16, Nr. 3264, S. 35-61
- COIGNERAI-WEBER, Catherine Zehn Jahre Sozialtherapie in der JVA Tegel, MschrKrim. 1979, S. 338-347
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977
- DUNKEL, Frieder Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel, MschrKrim, 62. Jahrgang, Heft 6, 1979, S. 322-337
- DUBISCHAR, Roland Juristisches Denken als Objekt juristischer Selbstreflexion und sozialwissenschaftlicher Forschung, in: RINKEN, Alfred u.a., Der neue Jurist-Materialien zur reformierten Juristenausbildung in Bremen, Darmstadt und Neuwied, 1973
- EGG, Rudolf Auswirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen auf Merkmale der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens der Gefangenen: ein empirischer Vergleich, MschrKrim, 62. Jahrgang, Heft 6, 1979, S. 348-356
- EIDT, Hans-Heinrich Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im "Community Treatment Project" in Sacramento, Göttingen 1973

- ENGEL/v. ENGELHARDT (Hrsg.) Kriminalität und Verlauf, Heidelberg 1978
- EISENBERG, Ulrich Kriminologie, Berlin 1979
- FEEST, Johannes Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
- BLANKENBURG, Erhard
- FREY, Erwin Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel 1951
- FRIEDRICHS, Jürgen Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek bei Hamburg 1973
- GATZ, Klaus Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßen, Diss. Göttingen 1967
- GLASER, Daniel How many Prisoners Return?, in: L.M. RADZINOWICZ/M.E. WOLFGANG (ed.) Crime and Justice, Vol 3, London/New York 1971, S. 202-211
- GLUECK, Sheldon Criminal Careers in Retrospect, New York 1943
- GLUECK, Eleanor
- GÖPPINGER, Hans Kriminologie, 3. Auflage, München 1976 und 4. Auflage, München 1980
- GRETHLEIN, Gerhard Kommentar zum JGG, 2. Auflage, Berlin 1975
- GROSSKELWING, Gerd Prognosetafeln in der Bewährung. Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen, Diss. Göttingen 1963
- GÜTT, Friedel Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender Diss. jur. Hamburg, 1964
- HAFERKAMP, Hans
- Kriminelle Karrieren, Reinbek bei Hamburg 1975;
 - Mittelschichtsinterne Sozialkontrolle und Legitimation von Unterschichtskriminalität, Zur Funktion der Erziehungsberatung in der BRD, KrimJ 1977, S. 164-174

- HEINEN,
Das neue Jugendgerichtsgesetz, MDR, 1953, S. 449-453
- HEINZ, Wolfgang
Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall.
Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, Bewährungshilfe 24/1977, S. 296-314
- HELLMER, Joachim
Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht, Berlin 1959;
Jugendkriminalität, 3. Auflage, Neuwied 1975
- HINKEL, Friedrich
Zur Methode deutscher Rückfallprognose-
tafeln, Göttingen 1975
- HINSCH, Joachim
LEIRER, Herbert
STEINERT, Heinz
Wie man sie "schafft": Über Spezialprä-
vention durch Jugendstrafvollzug, in:
STEINERT, Heinz (Hrsg.), Der Prozeß
der Kriminalisierung, München 1973,
S. 157-167
- HINUBER, v. Manfred
Untersuchungen über die Lebensbewährung
unbestimmt verurteilter Jugendlicher,
Diss. Göttingen 1961
- HÖBBEL, Dieter
Die Bewährung des statistischen Prognose-
verfahrens im Jugendstrafrecht,
Monatsschrift für Kriminologie und Straf-
rechtsreform 51/1968, S. 263-277
- HÖFER, Klaus
Kriminalisierung und Sozialisierung am
Rechenschieber. Eine kritische Betrach-
tung der Rückfallquotenberechnung,
Juristenzeitung 1975, S. 708-711
- HOPPENSACK, Hans-Christoph
Über die Strafanstalt und ihre Wirkung
auf Einstellung und Verhalten von Ge-
fangenen, Göttingen 1969
- ISOLA, Horst
Helfen statt strafen: ASJ-Thesen zur
Reform des Jugendkriminalrechts,
Recht und Politik, 2/1979, S. 88-92
- KAISER, Günther
- Artikel "Erfolg, Bewährung, Effizienz",
in: Kleines Kriminologisches Wörter-
buch, Freiburg 1974, S. 75-81;
- Kriminologie, 3. Auflage, Karlsruhe 1976;
- Jugendkriminalität, Weinheim/Basel 1978
- KASSEBAUM, Gene
WARD, David
WILLNER, Daniel M.
Prison Treatment and Parole Survival:
An Empirical Assessment, New York 1971,
S. 309 ff

- KECKEISEN, Wolfgang Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München 1974
- KERNER, Hans-Jürgen Strafvollzug und Rückfälligkeit, Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege, KrimJ 1976, S. 184-198
- KLAPDOR, Manfred Die Lebensbewährung jugendlicher und heranwachsender Rechtsbrecher, Diss. Göttingen 1967
- KLITZING, Burkhard von Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen, Diss. Göttingen 1964
- KOHNLE, E.F. Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose, Kriminalistische Abhandlungen 33, 1938
- KÖNIG, René Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 2: Grundlegende Methoden und Techniken, 1. Teil, 3. Aufl., Stuttgart 1973
- KREISCHER, Otmar R. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27) in ihrer praktischen Bedeutung, Diss. jur. Heidelberg 1971
- LACKNER, Karl Das Jugendgerichtsgesetz, JZ 1953, S. 527-531
- LANGE, Peter Rückfälligkeit nach Jugendstrafe, Diss. Göttingen 1973
- Le CLAIR, Daniel P. An Analysis of Recidivism Rates Among Residents Released from Massachusetts Correctional Institutions During the Year 1973, Manuskript 1976
- LILLI, Waldemar Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens: Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive, Zeitschrift für Soziologie, 8. Jahrgang 1979, S. 158-163
- LIPTON, Douglas The Effectiveness of Correctional Treatment, New York/Washington/
MARTINSON, Robert London 1975
WILKS, Judith
- LISZT, von, Franz Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: F.v. LISZT: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, S. 126-179

- LOGAN, Charles H. Criminology and Police Science, The Journal of Criminal Law, 1972, S. 378-387
- LUZIUS, Franz Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug, Heidelberg 1979
- MAI, Wolfgang Über die Kriminalität von 400 zu Jugendstrafe unbestimmter Dauer verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg (1946-1956), Diss. Freiburg 1963
- MANNHEIM/WILKINS Juvenile Delinquency in an English Middletown, London 1948
- MANNHEIM Group Problems in Crime and Punishment, London 1955, S. 139 ff
- MARTINSON, Robert What Works? Questions and Answers about Prison Reform, in: The Public Interest, 1974, S. 22-54
- MAYNTZ, Renate Einführung in die Methode der empirischen Soziologie, Opladen 1972
- HOLM, Kurt
HÜBNER, Peter
- MEDVE, William J. The Rehabilitative Aspects of Team Sports in a Reformatory, Journal of Correctional Education, 1961, S. 4-11
- MEY, Hans-Georg Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die deutsche Forschung, in: UNDEUTSCH (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Bd. 11, Göttingen 1967, S. 511-564
- MEYER, Fritz
- Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Kriminologische Untersuchungen, Heft 6, Bonn 1956;
 - Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1965, S. 225-246
- MEYER, Klaus Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe, Diss. 1963 Münster
- MEYER-WENTRUP, Hans-Erich Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe, Diss. Hamburg 1966
- MIDDENDORF, Wolf Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis, Neuwied/Berlin 1967

- MÖNCH, Karl-Heinz Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit, Frankfurt/Main 1978
- MÜLLER, Egon Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, Diss. Köln 1969
- MÜLLER-DIETZ, Heinz Strafvollzugsrecht, Berlin/New York 1977
- NÄTHER, Jürgen Die Lebensbewährung zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, Diss. 1967 Göttingen
- NERLICH, Heinz Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. Heidelberg 1966
- NOLTE, Carsten Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Diss. Göttingen 1978
- OPP, Karl-Dieter (Hrsg.) Strafvollzug und Resozialisierung, München 1979
- PETERS, Dorothee Richter im Dienste der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973
- POTRYKUS, Gerhard Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, Darmstadt 1955
- QUENSEL, Stephan und Edelgart Läßt sich die Delinquenzbelastung messen?, KJ 1969, S. 4 ff
- QUENSEL, Stephan Wie wird man kriminell? Kritische Justiz 1970, S. 175-182
- REHN, Gerhard Behandlung im Strafvollzug, Weinheim/Basel 1979
- ROBINSON, James The Effectiveness of Correctional Programs, Crime and Delinquency, 1971, S. 67-80
- SMITH, Gerald
- ROHNFELDER, Dieter Die Bewährungshilfe, Diss. Frankfurt/M. 1974
- ROXIN, Claus Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen, Juristische Arbeitsblätter 1980, S. 545-552
- SACK, Fritz Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen - (Schicht-)Struktur, KrimJ. 4/1977, S. 248-278

- SAGEBIEL, Felizitas Thesen zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt-Erfahrungen aus einer empirischen Begleituntersuchung, MschrKrim. 1979, S. 365-373
- SCHAFFSTEIN, Friedrich -Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 79/1967, S. 209-249;
-Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Stuttgart 1966, 6. Aufl., Stuttgart 1976 und 7. Auflage, Stuttgart 1980
- SCHIEDT, R. Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, München 1936
- SCHUMANN, Carola Kriminalität durch Fürsorge? KrimJ 2/1974, S. 89-104
- SCHUMANN, Karl F.
VOSS, Michael
PAPENDORF, Knut Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs, in: ORTNER, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt a.M. 1980 (im Druck)
- SCHUMANN, Karl F. Ungleichheit, Stigmatisierung und abweichendes Verhalten, KrimJ 5/1973, S. 81-96
- SCHWAAB, F. Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Kriminalistische Abhandlungen 42, 1939
- SHAARI, Erkki Pahantapaisus Yksilön Sopeutumatto-
muuden Oireena, Jyväskylä 1951
- SILBEREISEN, S. Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher, Kriminalistische Abhandlungen 43, 1939
- STEINERT, Heinz Die Prognose kriminellen Verhaltens, in: Angewandte Sozialforschung I, 1969, S. 228-246
- SYDOW, Karl-Heinz Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, aus der Reihe: Kriminologische Untersuchungen, Diss. Bonn 1963

- THOSS, Peter Kriminalpolitische Juristenausbildung,
in: RINKEN, Alfred u.a., Der neue
Jurist-Materialien zur reformierten
Juristenausbildung in Bremen,
Darmstadt und Neuwied, 1973
- VELTEN, Gottfried Die Aussetzung der Verhängung der
Jugendstrafe (§ 27 ff JGG), Diss. jur.
Bonn 1962
- VILLMOW/KAISER Empirisch gesicherte Erkenntnisse
über Ursachen der Kriminalität. Eine
problemorientierte Sekundäranalyse,
Freiburg 1973.
Abgedruckt in: Verhütung und Bekämpfung
der Kriminalität, Hrsg. von Regierenden
Bürgermeister von Berlin, Berlin 1974,
Anhang 1-143
- VOGT, Hans-Günter Strafaussetzung zur Bewährung und Be-
währungshilfe bei Jugendlichen und
Heranwachsenden, Diss. 1972 Göttingen
- VOSS, Michael Fallgruben und Stolpersteine bei der
Erfolgsmessung im Strafvollzug,
KrimJ 3/1980, S. 210-218
- WACHTER, Wolfram Untersuchungen über Erfolg und Mißer-
folg der Erziehung durch die Jugend-
strafe von unbestimmter Dauer,
Diss. Heidelberg 1966
- WILKINS, Leslie T. Evaluation of Penal Measures,
New York 1969

Verzeichnis der Abkürzungen

a.A.	= anderer Ansicht
Abs.	= Absatz
a.M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
Bd.	= Band
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT	= Bundestag
BZRG	= Bundeszentralregistergesetz
d.h.	= das heißt
Diss.jur.	= Dissertation juristische
e.V.	= eingetragener Verein
f.	= folgende
FDP	= Freie Demokratische Partei
FE	= Fürsorgeerziehung
FEH	= Freiwillige Erziehungshilfe
ff.	= fortfolgende
Hrsg.	= Herausgeber
JGG	= Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974
JHG	= Jugendgerichtshilfe
JVA	= Justizvollzugsanstalt
JZ	= Juristenzeitung
Kfz	= Kraftfahrzeug
KJ	= Kritische Justiz
KrimJ	= Kriminologisches Journal
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MschKrim	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NWZ	= Nordwest-Zeitung
o.V.	= ohne Verfasser
RJGG	= Reichsjugendgerichtsgesetz
S.	= Seite
SELECT IF	= nur bestimmte Probanden der Gesamtpopulation werden berücksichtigt, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschland
StGB	= Strafgesetzbuch
u.a.	= unter anderem
U.-Haft	= Untersuchungshaft
usw.	= undsoweiter
vgl.	= vergleiche
z.B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer
z.T.	= zum Teil

1. STAND DER FORSCHUNG; ANLAGE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

1.1. Einleitung

Die Themenstellung dieser Arbeit ist ein Resultat längerer Beschäftigung mit der Praxis der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter und deren Tätigkeiten.

Während unserer Praktika in den Strafrechtsstationen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob eine Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern vorherzusagen ist. Dabei wurde auch gefragt, ob ein Rückfall mit der Persönlichkeit des Straftäters und dessen möglichen früheren Kontakten zu Instanzen sozialer Kontrolle zusammenhängen kann. Bei solchen Gesprächen wurden die Praktiker von uns auch gefragt, mit welchen Zielvorstellungen sie für einige Jugendliche und Heranwachsende eine Jugendstrafe zur Bewährung aussprachen und bei anderen diese Möglichkeit des § 21 JGG nicht nutzten.

Ähnliche Gespräche wurden auch mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe und mit Bewährungshelfern geführt.

Alle Beteiligten am Entscheidungsprozeß in einem Jugendstrafverfahren konnten uns zwar fundierte eigene Erfahrungen aufgrund jahrelanger Tätigkeit oder übernommener Erfahrungen älterer Kollegen mitteilen; woran sie aber den "Erfolg" oder "Mißerfolg" ihrer Arbeit festmachen konnten und ob ihr eigenes Prognosesystem für die straffreie Zukunft der Straftäter tatsächlich richtig ist, ist auch für die Praktiker eine nicht gelöste Frage.

Häufig werden die Praktiker mit ihren Zweifeln über die richtige Maßnahme gegenüber einem Straftäter allein gelassen. Und das, obwohl die Praktiker einer Legitimitätskontrolle unterliegen (DUBISCHAR, 1973, S. 90). Sie müssen sich gesamtgesellschaftlich verantworten, wobei sie sich aber in ihren Entscheidungsfindungen

nicht genügend von der Wissenschaft oder den amtlichen Statistiken unterstützt sehen. Alle Strafrechtler und die Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe müssen sich selbst als Träger der sozialen Kontrolle (THOSS, 1973, S. 109) sehen; als solche sind aber gerade die Strafrechtler nicht ausgebildet. Fragen, die gerade diesen sozialen Aspekt herausheben, können sie nur durch ihre jeweiligen Erfahrungen beantworten. Wichtig sind Antworten auf Fragen wie z.B., ob es tatsächlich richtig ist, einen Angeklagten nochmals zu einer Jugendstrafe zur Bewährung zu verurteilen, nur weil dieser gerade eine Lehrstelle gefunden hat und eine solche Ausbildung in der JVA Bremen-Blockland nicht möglich ist. Weiter ist für die Jugendrichter und Vollstreckungsleiter von eminenter Bedeutung, ob eine längere Jugendstrafe, die vollzogen wird, für die Inhaftierten nutzbringend sein kann, wenn diese eine Lehre in der JVA absolvieren können. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Familie wirklich ein Resozialisierungsfaktor in der Mehrzahl der Fälle ist.

Während solcher Diskussionen drängte sich uns immer mehr der Wunsch auf, über die Auswirkungen einer ambulanten oder stationären Betreuung von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern mehr zu erfahren und diese unterschiedlichen Verfahren zu vergleichen.

Aus diesem Grund versuchten wir, mit Hilfe der Literatur und der Statistiken des Statistischen Bundesamtes einer Lösung näherzukommen.

Beginnend mit LOMBROSO (1835 - 1909), der als Begründer der heutigen kriminologischen Forschung gilt, setzte die Suche nach Antworten ein. Die Ergebnisse von LOMBROSO erregten Aufmerksamkeit (GÖPPINGER, 1976, S. 19 f), seine Arbeit beschäftigte sich aber fast ausschließlich mit den Ursachen des Verbrechens und der Persönlichkeit des Rechtsbrechers. Für Deutschland war Franz von LISZT (von LISZT, 1905, S. 126 - 179 (178)) derjenige, der als erster eine gesamte Strafrechtswissenschaft unter Einbeziehung der Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie und Kriminalstatistik forderde (GÖPPINGER, 1976, S. 22 f).

Bis 1950 gab es in Deutschland zwei Säulen der Kriminologie, die Psychiatrie und die Rechtswissenschaft. Erst spät - vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg - rückte die Tätigkeit der Justiz und die Wirksamkeit des Strafvollzuges in den Blickpunkt der Kriminologen. Die Juristen, die sich mit kriminologischen Themen über die Probleme jugendlicher und heranwachsender Straftäter beschäftigten, arbeiteten immer noch einseitig; sie untersuchten einerseits lediglich eine Gruppe (z.B. Bewährungsbestrafte) und arbeiteten zum anderen mit Prognosetafeln, die sie von anderen übernommen hatten, ohne die Richtigkeit solcher Tafeln zu überprüfen.

Diese Arbeiten haben gezeigt, daß sie die richterlichen Handlungsmuster und Einstellungen wenig beeinflussen konnten, denn sie vermittelten z.T. nur geringe Erkenntnisse über die kriminalitätsverhütende Qualität von Straftat, Strafhöhe, Bewährung, Bewährungshilfe und Ausgestaltung des Vollzuges.

All das genügte uns immer noch nicht, um einen Überblick über die Voraussehbarkeit des Rückfalles zu bekommen.

Auch die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes können nicht weiterhelfen. In solchen Tabellen werden zwar der Umfang der Straftaten und deren Verfolgung bis hin zur Strafentlassung aufgezeichnet, sie zeigen aber nicht dem einzelnen Richter, welche Wechselbeziehung zwischen Strafe und Verbüßung, Strafvollzugsmaßnahmen und Bewährung besteht und wie gerade der einzelne Richter bei bestimmten Angeklagten vorteilhaft reagieren kann.

Ausgehend von der These, daß Straffjuristen Kriminalpolitik betreiben, die die wissenschaftliche Konsequenz aus der Einsicht ist, daß Strafrecht von gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt (THOSS, 1973, S. 107), war es für diese Arbeit notwendig, daß von den bisher fast ausschließlich benutzten Ausgangspunkten abgegangen werden mußte. Deshalb mußten wir uns bei der Anlage dieser vorliegenden Arbeit - auch entsprechend unserer Ausbildung - nicht nur mit juristischen Mitteln vertraut machen, die für die Beant-

wortung unserer Fragen als einschlägig gelten. Ausgehend von den Gesetzesvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes mußten noch andere Wege gefunden werden, um einen sinnvollen Vergleich zweier Sanktionsmittel (Haft; Bewährung) zu erreichen. Der Fortschritt dieser Arbeit, die von der Arbeit von REHN (REHN, 1980) profitierte, beruht vielmehr auf der Erkenntnis, die wir durch das Literaturstudium gewonnen hatten, daß wir uns als Juristen auf der Basis unseres Fachwissens und unserer Erfahrung in den Strafrechtsstatistiken in die Forschungsergebnisse der in Frage kommenden Disziplinen einarbeiten mußten. Der nächste Schritt war, daß unser juristisches Denken im Lichte der gewonnenen Ergebnisse beschrieben und so erklärt werden konnte, daß die Aussage dieser Arbeit anderen Juristen klar und vermittelnd präsentiert werden konnte.

Wir mußten deshalb mit neuen Mitteln die Grenzen der juristischen Wissenschaftlichkeit überschreiten. Benachbarte Wissenschaftsbereiche - und hier vor allem die Soziologie und deren methodischen Möglichkeiten - sollten für die vorliegende Arbeit mit einbezogen werden.

Der Vorbereitung dieser Arbeit diente zunächst die Lektüre deutscher und internationaler empirischer Arbeiten auf dem Gebiete von ambulanten und stationären Behandlungen von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern. Weiter setzten wir uns dann mit den Möglichkeiten der Soziologie, soweit sie unserem juristischen Verständnis zugänglich waren, auseinander.

Der Weg erleichterte sich durch die oben genannte Studie von REHN (REHN, 1979). Hier wurde uns gezeigt, wie soziologische Methoden anwendbar gemacht werden konnten, die wir als Juristen verstehen konnten und die für die Arbeit der Strafrechtswissenschaftler sinnvoll waren.

Hinzu kam, daß in unserem Studiengang ein Kurs über Empirie angeboten wurde, der von dem Dipl.-Soz. Michael VOSS geleitet wurde. Dieser hat uns dann auch mit seinen Mitteln während der gesamten Arbeit betreut und unterstützt.

Ziel dieser Studie soll es sein zu überprüfen, ob die Strafaussetzung zur Bewährung eine erfolgreichere Maßnahme zur Verhinderung des Rückfalls von Jugendlichen und Heranwachsenden als der Haftvollzug ist. Dabei griffen wir nicht die Ansätze der neuesten empirischen Arbeiten von REHN (REHN, 1979) und DÜNKEL (DÜNKEL, 1979) auf, die den Behandlungsvollzug versus Regelvollzug untersucht haben und dabei die Überlegenheit des Behandlungsvollzuges nachweisen wollten, denn ein solches Anliegen entspricht nicht der Zielsetzung der vorliegenden Arbeit. Vielmehr sollte untersucht werden, ob eine tendenzielle Ablösung des Strafvollzuges bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern in der Bundesrepublik Deutschland wünschenswert ist. Eine solche Möglichkeit, die auch in den Diskussionen der Jugendstrafvollzugskommission und deren Abschlußbericht angesprochen und für erforderlich gehalten wurde (Bundesminister der Justiz 1980), sollte nunmehr erklärbar gemacht werden.

Ausgehend von den Daten der Legalbewährung Straffälliger (Angaben über die Lebensbewährung konnten nicht gemacht werden.), soll diese Studie zeigen, inwieweit sich die Legalbewährung derjenigen, die eine Bewährungsstrafe erhielten, von der Bewährung derjenigen unterscheidet, die eine Jugendstrafe verbüßen mußten. Bei der Untersuchung über die Effektivität der Strafaussetzung zur Bewährung bedarf es auch einer eingehenden und kritischen Betrachtung der Institution der Bewährungshilfe (KAISER, 1974, S. 75 ff).

Unser Ziel für diese Arbeit besteht also darin nachzuweisen, daß Bewährungsmaßnahmen in der Regel eher dazu geeignet sind, "kriminelle Karrieren" durch weniger persönlichkeitszerstörende Maßnahmen und durch Betreuung in Familie und Umwelt von dem Punkt an zu unterbinden oder abubrechen, zu dem die jugendlichen und heranwachsenden Straftäter, ohne stationären Aufenthalt in der JVA Bremen-Blockland, zu einem Bewährungshelfer kommen. Dieser Teil der Arbeit dient also der Bestätigung oder Nichtbestätigung einer vorgefaßten These.

Für uns ist ebenso von Bedeutung, ob festgestellt werden kann,

daß eine Erziehung unter dem Zwang eines Anstaltsaufenthalts nicht geleistet werden kann und die Probanden nicht tatsächlich erzogen werden können. In diesem Teil ist die Arbeit also ergebnisoffen.

1.2. Stand der internationalen Forschung

1.2.1. USA

International nehmen die USA die führende Stellung in der Effektivitätsforschung ein.

Die "amerikanische Schule" konnte sich lange Zeit unbeeinflußt von den Rechtswissenschaften entwickeln und blieb so weitgehend ohne eine ausgeprägte Dogmatik und theoretische Festlegungen von Strafzwecken (EIDT, 1973, S. 10).

Die amerikanische Prognoseforschung hat sich aus dem Rechtsinstitut der Entlassung aus dem Strafvollzug ("parole") entwickelt. Eine besondere Rolle spielte dabei, daß das amerikanische Rechtssystem eine unbestimmte Strafe kennt, bei der nur das Mindest- und Höchstmaß festgesetzt wird. Durch die Prognoseforschung sollte das Verfahren und die Entscheidungsmöglichkeit darüber erleichtert werden, wann ein Straftäter zur Bewährung entlassen werden kann. Dann wurde die Prognoseforschung auch auf die durch das Urteil ausgesprochene Strafaussetzung zur Bewährung ("probation") ausgeweitet. Zuletzt wurden solche Forschungen auch auf Kinder vor ihrer ersten Straffälligkeit ausgedehnt, um Straftaten möglichst wirksam zu verhindern (MIDDENDORFF, 1967, S. 11).

Bereits im Jahre 1921 begannen solche Untersuchungen durch GLUECK/GLUECK (GLUECK/GLUECK, 1943), die bis 1943 weitergeführt und veröffentlicht wurden. In den Jahren 1945-1967 wurden nahezu 1.000 Effektivitätsstudien veröffentlicht. Diese Untersuchungen wurden von LIPTON/MARTINSON/WILKS (LIPTON/MARTINSON/WILKS, 1975) zusammengestellt und einer Sekundäranalyse unterzogen.

Mittlerweile sind in einigen Staaten der USA, z.B. in Massachusetts, solche Effektivitätsuntersuchungen zur jährlichen Routine geworden. So veröffentlicht das "Massachusetts Department of Correction" jedes Jahr aktuelle Daten zum Stand der Rückfalleindämmung. Diese Institution verweist dabei voller Genugtuung auf eine Reduzierung der Rückfallquote zwischen 1966 und 1973 von 30 Prozent auf 19 Prozent (Le CLAIR, 1976, S. 4).

Die meisten der bisherigen Effektivitätsstudien entstanden aus dem Bedürfnis von Strafvollzugsinstitutionen nach pauschalen Erfolgswachweisen der jeweiligen Straf- und Strafvollzugspolitik. Gleichzeitig dienten sie auch der Rechtfertigung von bestimmten Therapieprogrammen.

Häufig zeigt sich schon bei der Anlage der Untersuchungen eine Verknüpfung von staatlichen Interessen und wissenschaftlicher Vollzugsforschung. Aus diesem Grund werden auch häufig Beziehungsmuster aus unabhängigen und abhängigen Variablen gebildet, die für eine Darstellung der jeweiligen Interessen bzw. Interessenverknüpfung von Bedeutung sind. Überwiegend wird die Legalbewährung, in der Form der verschiedensten Rückfalldefinitionen, zum Effektivitätsmaßstab gemacht; an zweiter Stelle findet sich dann eine Untersuchung über Persönlichkeits- und Einstellungswandel.

Um solche Untersuchungen zu erstellen, wurden methodisch höchst unterschiedliche Designs von Studien erstellt. Benutzt wurden einmal prospektive Verlaufsanalysen mit experimentellem Design, die unter Hinzuziehung von Kontrollgruppen aussagekräftige Daten produzieren (z.B. BERTSEN/CHRISTIANSEN 1965, S. 35-54); zum anderen gibt es Ex-post-facto-Studien ohne Vergleichsgruppen, die zu höchst fragwürdigen Ergebnissen kommen (z.B. MEDVE, 1961, S. 4-11).

Die methodischen Mängel einer Reihe von Effektivitätsstudien sollen im folgenden aufgezeigt werden. Viele der Effektivitätsstudien verstärken durch ihre Ergebnisse, zumindest bei unkritischer Betrachtungsweise, nicht nur einen Behandlungsvollzug, sondern darüber hinaus, etwa durch den Nachweis besonders niedriger Rückfallquoten, das gesamte Vollzugssystem. Dieser Forschungszweig, der überwiegend

von staatlichen Instanzen finanziert wird, muß deshalb kritisch geprüft werden, weil die besondere Eignung der Rückfallzahlen als Legitimationsmittel gegenüber der Öffentlichkeit genutzt und mißbraucht werden kann.

In allen Studien bleibt die Legalbewährung das dominante Erfolgs- bzw. Mißerfolgskriterium. Der Strafvollzug wird nicht als Glied einer Kette von Kontrollinstanzen begriffen, sondern als autonome Organisation untersucht. Steigende oder sinkende Rückfälligenraten werden allein auf die Ausgestaltung der Strafe zurückgeführt, die Zusammensetzung der Gefangenenpopulation wird als weitgehend konstant angesehen, und das, obwohl diese Population variieren kann durch die Abhängigkeit von der Sanktionswahl der Gerichte (KERNER, 1976, S. 188 ff; HÖFER, 1976, S. 710), dem Grad der Ausnutzung von Bewährungshilfe oder, in den USA, der Umdefinierung der Tatschwere und damit der Straffolge durch "plea-bargaining" (BLAU, 1976, S. 37).

Kriminalpolitische Entscheidungen wie die generelle Aussetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen können geradezu einen Einschnitt in der (statistischen) Rückfallgefährdung der Gefangenenpopulation bewirken. Die mangelnde Berücksichtigung der kriminalpolitischen Eingebundenheit des Gefängnisses führt dazu, daß die Effektivitätsstudien Einflüsse kriminalpolitischer Entscheidungen als Folge der Sanktionspolitik des untersuchten Gefängnisystems mißverstehen (kritisch: WILKINS, 1969, S. 14; ROBINSON/SMITH, 1971, S. 80).

Dadurch, daß der Strafvollzug völlig getrennt abgehandelt wird, versperren solche Effektivitätsuntersuchungen den Blick auf die Kontrollfunktion der Gefängnisse.

Neben dieser mehr grundsätzlichen Kritik einiger Prämissen dieses Forschungszweiges ist zu fragen, ob die Ergebnisse der Effektivitätsuntersuchungen die Rückfallquote zuverlässig ermitteln oder ob sie eher Folge methodischer Fehl- oder Vorprogrammierung sind.

Durch die ständig anwachsende Zahl von Effektivitätsstudien setzten

sich eine Reihe von Sekundäranalysen mit deren Ergebnissen und Methoden auseinander. Nach BAILEY (BAILEY, 1971, S. 87-195), ROBINSON/SMITH (ROBINSON/SMITH, 1971, S. 80) und LOGAN (LOGAN, 1972, S. 378-387) legten MARTINSON, 1974, S. 22-54) und Mitarbeiter die umfangreichste Sekundäranalyse vor (später veröffentlicht als LIPTON/MARTINSON/WILKS, 1975). MARTINSON kommt dabei zu dem Schluß:

"Von wenigen und vereinzelt aufgetretenen Ausnahmen abgesehen, haben die bislang bekanntgewordenen Rehabilitationsmaßnahmen keine nennenswerte Wirkung auf die Rückfälligkeit gezeigt. Studien, die seit Abschluß unserer Untersuchung vorgenommen wurden, ergeben keinerlei hinlängliche Begründung, diese anfängliche Schlußfolgerung zu ändern" (MARTINSON, 1974, S. 25).

Die Ergebnisse der Sekundäranalysen sind in zwei Richtungen interpretierbar:

- Zum einen lassen sie den Schluß zu, daß durch die Erforschung der Effektivität der Freiheitsstrafe deren Ineffektivität hinsichtlich einer Rückfallverminderung durch Behandlungsprogramme nachgewiesen wird.
- Zum anderen können sie dahingehend interpretiert werden, daß die Schwächen im Umgang mit den Methoden und Ergebnissen empirischer Sozialforschung einen echten Nachweis der Auswirkungen der Freiheitsstrafe derzeit unmöglich machen (WILKINS, 1969, S. 14).

Ein besonders eindringlicher Nachweis soll die vielfältige Erfolgsbestätigung durch die Statistik sein. Dadurch erklärt sich das Interesse der Strafvollzugsbehörden der USA an empirischen Belegen der Wirksamkeit ihrer Vollzugsprogramme (KASSEBAUM/WARD/WILLNER, 1971, S. 309 ff). Gerade durch dieses Interesse unterliegen die Wissenschaftler auch Konflikten bei dieser Untersuchung der Ineffektivität solcher Programme (MARTINSON, 1974, S. 25).

1.2.2. England, Skandinavien, Schweiz

Im europäischen Rechtskreis werden auch heute noch Prognosefor-

schungen ohne Absicherung der Ergebnisse durch eine Sekundäranalyse veröffentlicht.

In England gehört die 1948 herausgegebene Arbeit von MANNHEIM und WILKINS (MANNHEIM/WILKINS, 1948) noch heute zu den bedeutendsten Prognoseforschungen. Die Forscher bedienten sich bei ihrer Untersuchung mehrerer Prognosetafeln, deren Ergebnisse sich als viermal genauer erwiesen als die intuitiven Voraussagen in den Borstal-Anstalten.

In Skandinavien beschäftigte man sich mehrfach mit Prognoseproblemen. Die unzureichenden Ergebnisse einiger solcher Studien führten dazu, daß Prognoseverfahren in bezug auf die Entlassung Jugendlicher und Heranwachsender, die zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt worden waren, zunächst nicht mehr angewendet wurden und später die eben angesprochene Sanktionsform in Skandinavien außer in Finnland abgeschafft wurde (SCHUMANN/VOSS/PAPENDORF, 1980 (im Druck)).

Bei Prognoseforschungen in Finnland (SHAARI, 1951) spielte u.a. ein Faktor wie das Körpergewicht eine Rolle; ebenso wurde ein höherer Intelligenzgrad, als er dem Mittelwert in der Anstalt entsprach, als prognostisch ungünstig beurteilt. Es wurden aber aufgrund dieser Materialien keine gültigen Prognosetafeln erstellt.

In der Schweiz arbeitete FREY (FREY, 1951, S. 35 ff) an einem Prognosesystem. Die Veröffentlichungen von FREY wurden zwar wegen des vorgelegten umfangreichen Materials begrüßt, jedoch wurden schon früh erhebliche Vorwürfe gegen die Aufstellung des Prognosesystems laut (MEYER, Fritz, 1956, S. 132 ff), denn z.B. nahm FREY subjektive Wertungen von Faktoren in sein System auf und hatte u.a. auch eine enge persönliche Beziehung zu seinen Probanden. MANNHEIM (MANNHEIM, 1955, S. 139 ff) erscheint das Punkteverfahren FREYS "tatsächlich nur etwas weniger willkürlich und etwas mehr systematisch als das intuitive Verfahren" (zitiert nach MIDDENDORF, 1967, S. 75).

1.3. Stand der deutschen Forschung

Verglichen mit der Fülle von Prognoseuntersuchungen in den USA gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Wirkungsanalysen des Strafvollzugs. Deshalb sollte man annehmen, daß diesen Untersuchungen eine besondere, vor allem kriminalpolitische Bedeutung zugekommen sei. Insgesamt aber spielen die deutschen Rückfallstudien in der internationalen Diskussion um die Kriminologie und vor allem um die Erfolgsmessung keine Rolle. Der Hauptgrund dafür ist, daß bis vor kurzem keine vergleichenden Effektivitätsstudien in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wurden.

Es gibt zwar eine geringe Anzahl von kriminologischen Untersuchungen über Rückfall; dabei handelt es sich aber meistens um Dissertationen, also um Arbeiten von Einzelpersonen, die nur eine geringe oder gar keine Förderung durch staatliche Stellen oder private Organisationen bekamen (MIDDENDORF, 1967, S. 46). Erste Anfänge im Hinblick auf Prognoseforschung bildete die Dissertation von SCHIEDT (SCHIEDT, 1936), der 1936 über Probleme der Rückfallprognose promovierte. In den Jahren um 1960 bis 1965 arbeiteten vor allen Dingen Doktoranden des Göttinger Professors SCHAFFSTEIN über Erfolg und Mißerfolg verurteilter junger Straftäter (SCHAFFSTEIN, 1967, S. 209). Bei diesen Arbeiten gab es genau wie bei älteren Arbeiten (SCHIEDT, 1936; KOHNLE, 1938; SILBEREISEN, 1939; SCHWAAB, 1939) Schwierigkeiten in bezug auf die Probandenpopulation, da das Datenmaterial ganz erheblich kleiner als das amerikanischer Untersuchungen war (SCHAFFSTEIN, 1967, S. 210). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen konnten daher nicht repräsentativ sein. Vorgreifend soll hier noch erwähnt werden, daß bei der Datengewinnung der Zeitraum zwischen Entlassung bzw. Strafaussetzung zur Bewährung und Einsicht der Strafregisterauszüge der Probanden oftmals zu kurz war. Dadurch entstand eine Verzerrung der Rückfalldaten (GROSSKELWING, 1963, S. 14 ff).

Neben der Ermittlung von Rückfallquoten der Entlassungsjahrgänge einzelner Strafanstalten wurde der Rückfall oftmals nur zu bio-

graphischen Merkmalen der Entlassenen in Beziehung gesetzt.

1.3.1. Die wesentlichsten Untersuchungen im einzelnen

Im folgenden soll kurz auf die wichtigsten Arbeiten von Doktoranden eingegangen werden, sofern sie sich mit der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder der Jugendstrafe befassen.

Von HINÜBER (von HINÜBER, 1961) untersuchte 118 zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilte Jugendliche, entlassen aus der damaligen Jugendstrafanstalt Wolfenbüttel zwischen 1945 und 1950. Dabei unterschied er drei Erfolgsgruppen, wobei die dritte Grenzgruppe, die 14 Prozent der Fälle umfaßte, sehr unscharf definiert war. Von HINÜBER ermittelte eine Mißerfolgsquote von 47 Prozent, wobei die niedrigen Werte der Studie damit zu erklären sind, daß die Straftaten der Jugendlichen wie auch deren Strafentlassung in die ersten fünf oder sechs Jahre nach dem II. Weltkrieg fallen, während ihre Probe und Beobachtungszeit wenigstens teilweise in die Jahre relativ niedriger Jugendkriminalität um 1954 fallen (SCHAFFSTEIN, 1967, S. 216 ff).

VELTEN (VELTEN, 1962) untersuchte sämtliche Fälle eines Schuldspruchs gemäß § 27 JGG, die in einem mittleren Amtsgerichtsbezirk von 1954 bis 1960 vorkamen. Bei den insgesamt 40 Fällen wird versucht, die Methoden einzelner Richter bei der Anwendung des § 27 JGG aufzuzeigen. Als Ergebnis der Untersuchung der Rechtssprechung zu § 27 JGG stellt VELTEN fest, daß sich dieses Rechtsinstitut in der Praxis nur schwer durchsetzt. Auch sei die Tendenz feststellbar, daß § 27 JGG oftmals angewandt wird, wenn praktische Bedürfnisse eine derartige Maßnahme als angebracht erscheinen lassen (VELTEN, 1962, S. 114).

GROSSKELWING (GROSSKELW-ING, 1963) untersuchte 100 zu bestimmter Jugendstrafe verurteilte Jugendliche und Heranwachsende, entlassen aus der Jugendstrafanstalt Vechta 1954 und 1955. Er ermittelte bei 18 Prozent der Probanden keine erneute Eintragungen im Bundeszen-

tralregister. Insgesamt fand er heraus, daß eine Erfolgsquote von 29 Prozent vorlag.

MAI (MAI, 1963) beschäftigte sich nicht mit dem Rückfall der von ihm untersuchten Probanden. Ihn interessierte die Kriminalität von 400 zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilten Jugendlicher und Heranwachsender. Seine Probanden wurden in den Jahren 1946 - 1951 im früheren Nordbaden und Nordwürttemberg und in dem Bundesland Baden-Württemberg verurteilt.

MEYER (MEYER, K., 1963) untersuchte 593 männliche und weibliche Probanden, die 1957 insgesamt 20 Bewährungshelfern in 11 Orten der Bundesrepublik Deutschland unterstellt wurden.

Obwohl SYDOW (SYDOW, 1963) keine Jugendlichen in seiner Arbeit untersuchte, sondern 188 Straffällige im Alter von 21-29 Jahren, soll auf diese Untersuchung eingegangen werden. Seine Untersuchungspopulation setzte sich aus Erwachsenen zusammen, die 1953 bis 1955 vom Amts- und Landgericht Hannover zu Gefängnis verurteilt wurden und Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) erhielten. SYDOW kommt zu dem Ergebnis, daß bei 60 % seiner Probanden ein Erfolg und bei 40 % ein Mißerfolg vorliegt. Damit sind die Ergebnisse von BINDZUS und die von SYDOW fast identisch. Allerdings arbeitete SYDOW (SYDOW, 1963, S. 66) mit den gleichen Kriterien des Erfolgs bzw. Mißerfolgs wie BINDZUS.

GUTT (GUTT, 1964) untersuchte 200 männliche Jugendliche, die zwischen dem 01.10.1953 und dem 01.10.1959 von der Hamburger Jugendkammer zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden oder gegen die die Verhängung eines Schuldspruchs gemäß § 27 JGG ausgesetzt wurde.

Von KLITZING (von KLITZING, 1964) untersuchte 114 Heranwachsende und Jungtäter, die nach § 92 Abs. 2 JGG als ungeeignet aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden. Diese Gruppe verbüßt ihre Jugendstrafe "wie Gefängnis" in der Strafanstalt Wolfenbüttel und

wurde von dort in den Jahren 1951 - 1958 entlassen. Dieser ermittelte eine Mißerfolgsquote von 82 Prozent. Seine Gruppe besteht dabei aus Probanden, die ohnehin nach negativen Kriterien ausgewählt waren, da sie aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen waren.

BELLON (BELLON, 1966) untersuchte 180 Probanden, die in der Zeit vom 01.01.1957 bis zum 31.12.1961 nach Teil- oder Vollverbüßung einer bestimmten Jugendstrafe aus der Jugendstrafanstalt Saarbrücken entlassen wurden. Stichtag für den Abschluß des Beobachtungszeitraums war der 31.03.1963 (BELLON, S. 134). Bis zu diesem Zeitraum, der auch unter dem Manko der zu geringen Beobachtungszeit leidet, wurden 53,6 % der Probanden nicht wieder rückfällig.

BINDZUS (BINDZUS, 1966) untersuchte den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die von Gerichten im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953 - 1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden. Der von BINDZUS ermittelte Mißerfolg von 39 % wurde dadurch erreicht, daß er als Mißerfolg nur Fälle erneuter mittlerer (d.h. Freiheitsstrafen wegen vorsätzlicher Delikte, bis zu fünf Verurteilungen nach Widerruf) und schwerer Kriminalität (d.h. sechs und mehr Bestrafungen nach Beendigung der Bewährungszeit oder Gefängnis oder Zuchthausstrafen von über einem Jahr) ansah (BINDZUS, 1966, S. 101). Dagegen wurde abermalige geringe Kriminalität, nämlich auch vorsätzliche Vergehen, die mit Geldstrafe, und mittlere Verkehrsdelikte, die mit Haft geahndet wurden, noch als Erfolg gewertet.

MEYER-WENTRUP (MEYER-WENTRUP, 1966) beschäftigte sich mit 1589 Probanden, die in der Zeit von 1954 bis 1957 in Hamburg vor einem Jugendgericht standen. Er untersuchte den Rückfall nach Verurteilung zu Jugendstrafe oder Schuldfeststellung. (MEYER-WENTRUP ermittelte acht Ausgangsgruppen; MEYER-WENTRUP, S. 57): Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG; sechs bis neun Monate Jugendstrafe zur Bewährung; neun bis zwölf Monate Jugendstrafe zur Bewährung; sechs bis neun Monate Jugendstrafe ohne Bewährung;

neun bis zwölf Monate Jugendstrafe ohne Bewährung; ein bis zwei Jahre Jugendstrafe; über zwei Jahre Jugendstrafe; Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.

Weiter bildete er sechs Rückfallgruppen, von denen die ersten Rückfallgruppen (MEYER-WENTRUP, 1966, S. 9) von Interesse für diese Arbeit sind.

Nicht rückfällig wurden 20,3 % der Probanden, die zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt wurden. 36,7 % der Probanden, die eine längere Jugendstrafe als zwei Jahre verbüßen mußten, wurden nicht wieder rückfällig; allerdings ist hierbei die geringe Probandenzahl von 30 zu beachten und der relativ kurze Beobachtungszeitraum. 27,2 % der Probanden, die zu einer Jugendstrafe von einem bis zwei Jahren verurteilt wurden, bewährten sich, ohne erneut Straftaten zu begehen.

NERLICH (NERLICH, 1966) erfaßte insgesamt 165 weibliche und männliche Probanden, bei denen die Strafaussetzung nach § 20 JGG erfolgte. Die durchschnittliche Beobachtungszeit betrug vier Jahre (1961 - 1965). Das Ergebnis seiner Untersuchung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen; Rückfällig wurden insgesamt 53,9 %, nicht rückfällig 46,1 % aller Probanden.

WACHTER (WACHTER, 1966) untersuchte 201 Probanden, die zwischen dem 01. April 1958 und dem 31. März 1959 aus den Jugendstrafanstalten Hall und Ludwigsburg entlassen worden waren. Alle jugendlichen und heranwachsenden Straftäter waren zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt worden. Der Beobachtungszeitraum betrug mindestens 5 1/2 Jahre. WACHTER stellte fest, daß 18,65 % seiner Probanden nicht wieder rückfällig wurden.

GATZ (GATZ, 1967) berichtete über 210 zu bestimmter Jugendstrafe verurteilte Jugendliche und Heranwachsende, davon a) 105 Insassen des offenen Jugendlagers Falkenrodt (Erstbestrafte mit Ausnahme von Fürsorgezöglingen), bei denen 51 Prozent Mißerfolge vorlagen, und b) 105 Insassen der festen Jugendstrafanstalt Vechta, entlassen 1956-1958, bei denen der Mißerfolg bei 71 Prozent lag.

Bei der Untersuchung von GATZ blieb die Frage offen, ob die Differenz der Mißerfolgssätze wirklich nur auf der Verschiedenheit der Probandenpopulation beruhte oder ob sich in ihr nicht auch eine Überlegenheit des Vollzugs im "offenen Lager" über den Vollzug im altmodischen Zellenbau der damals zudem noch überfüllten und unter Erziehermangel leidenden Anstalt Vechta offenbarte.

KLAPDOR (KLAPDOR, 1967) beschäftigte sich mit 200 zu bestimmter Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, entlassen aus der Jugendstrafanstalt Hameln von November 1958 bis Oktober 1959. Die Mißerfolgsquote seiner Probanden lag bei 64,5 Prozent. KLAPDOR stellte dabei fest, daß bei der Rückfälligengruppe ungünstigere Verhältnisse im Elternhaus vorliegen als bei Nichtrückfälligen. Weiter stellte er fest, daß von denjenigen, bei denen Fürsorgeerziehung angeordnet war, 72,5 Prozent rückfällig wurden. Darüber hinaus konnte er anhand seiner Probandenpopulation feststellen, daß diejenigen mit einer längeren als einjährigen Jugendstrafe sich durchweg besser als der Durchschnitt bewährten (KLAPDOR, 1967, S. 166; KÜHLING, 1968, S. 255 ff, 261 f).

NÄTHER (NÄTHER, 1967) arbeitete mit den Akten von 150 zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, entlassen aus der Jugendstrafanstalt Vechta 1957 - 1958. Aus seiner Untersuchung ergab sich eine Mißerfolgsquote von 66 Prozent.

HÖBBEL (HÖBBEL, 1968) untersuchte 500 Probanden, die aus den Jugendstrafanstalten Herford und Staumühle 1960 entlassen worden waren. Davon wurden 23,4 % der Probanden innerhalb eines Bewährungszeitraumes von 5 bis 6 Jahren nicht wieder rückfällig.

MÜLLER (MÜLLER, 1969) untersuchte 170 Probanden, die in der Zeit von 1957 - 1964 aus der Jugendstrafanstalt Saarbrücken entlassen worden waren. Der Untersuchungszeitraum betrug zwischen 8 und 12 Jahren. Dadurch wird die Rückfälligenquote auch hier verzerrt. Allerdings lassen sich dennoch aussagekräftige Ergebnisse erkennen, da nur ein geringer Teil der Probanden nur zwei Jahre Bewährungszeit hatte.

Nicht wieder rückfällig wurden bei den untersuchten Probanden 22,9 %.

KREISCHER (KREISCHER, 1971) untersuchte 419 Fälle einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, die in Baden-Württemberg in den Jahren 1960 bis 1964 aufgetreten sind. Von allen 119 Amtsgerichten des Landes Baden-Württemberg machten im Untersuchungszeitraum lediglich 49 (= 41,2 %) von der Möglichkeit des § 27 JGG Gebrauch (KREISCHER, 1971, S. 105). Als Ergebnis konnte KREISCHER feststellen, daß die Probanden aus dieser Aussetzungsform sich in der Regel besser bewährten als diejenigen, bei denen die Strafvollstreckung nach § 20 a.F./21 JGG ausgesetzt worden war (KREISCHER, 1971, S. 63). Dies kann neben großer Zurückhaltung der Richter bei der Anwendung dieses Instituts auch auf einer positiven Probandenauswahl beruhen.

VOGT (VOGT, 1972) untersuchte 200 Probanden, die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung in den Jahren 1965 und 1966 verurteilt worden waren. Die Untersuchung beschränkte sich dabei auf das Auffinden möglicherweise kriminologisch erheblicher Faktoren, die bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bekannt waren. Der zweite Schwerpunkt der Arbeit lag auf der Beobachtung des Verlaufs der Bewährungszeit. Ebenso wie BINDZUS (BINDZUS, 1966, S.101) bildete auch VOGT drei Kategorien und unterscheidet in nicht rückfällig, unerheblich rückfällig und nicht ganz unerheblich rückfällig (VOGT, 1972, S. 176 ff (178)). Aufgrund dieser Kategorienbildung stellte VOGT eine Nicht-Rückfälligkeit, d.h. keine erneute Verurteilung, von 28,5 % fest.

LANGE (LANGE, 1973) hatte eine Untersuchungspopulation von 399 männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die 1962 bis 1966 im LG-Bezirk Göttingen zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine Schuldfeststellung nach § 27 JGG getroffen worden war.

ROHNFELDER (ROHNFELDER, 1974) untersuchte 97 Probanden, die 1964 der Bewährungshilfe in Offenbach a.M. unterstellt wurden.

Zusammenfassend läßt sich zu einigen Untersuchungen (u.a. GROSS-KELWING, 1963; von KLITZING, 1964; BINDZUS, 1966; KLAPDOR, 1967; GATZ, 1967; NÄTHER, 1967; HÖBBEL, 1968) feststellen, daß sie u.a. mit Hilfe von kriminologischen Punktetabellen den möglichen Rückfall junger Straffälliger bestimmen wollten. HÖBBEL (HÖBBEL, 1968, S. 269) schließt aus seiner und anderen Arbeiten, daß diese Prognosetafeln nur relativen Wert haben. Bei der Änderung der kriminellen Umwelt können sie ihre Gültigkeit verlieren. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch HINKEL (HINKEL, 1975, S. 134 ff). Er hält die Basis für die Konstruktion einer streng empirisch fundierten Prognosetafel bzw. für die Überprüfung einer solchen Tafel durch die erhobenen Daten für ungeeignet.

Eine ins einzelne gehende Darstellung dieser und anderer Prognosesysteme oder gar eine eingehende Auseinandersetzung mit ihnen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, da sie nicht speziell auf prognostische Probleme zugeschnitten ist.

Wie schon zuvor erwähnt, haben REHN (REHN, 1979) und DUNEKL (DUNKEL, 1979) auf dem für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland neuen Gebiet der vergleichenden Effektivitätsstudien gearbeitet.

REHN (REHN, 1979) beschäftigte sich nicht mit Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern vielmehr mit erwachsenen Straftätern, die bestimmten Behandlungsformen unterworfen waren; hier soll auf diese Arbeit noch kurz eingegangen werden, da sie methodisch eher der vorliegenden Studie entspricht als die bisher besprochenen. REHN setzte seine Untersuchungspopulation aus Entlassenen der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel (herkömmlicher Verwahrvollzug) und Entlassenen aus der Sonderanstalt Bergedorf sowie Entlassenen der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus (sozialtherapeutisch orientierte Einrichtung) zusammen. Seine Stichprobe setzte sich aus mehreren Entlassungsjahrgängen zusammen. Positiv ist bei der Untersuchung von REHN besonders hervorzuheben, daß hier erstmals für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland der Versuch unternommen wurde, die Wirkung verschiedener Maßnahmen im Strafvollzug an einer vergleichbaren größeren Population von Strafgefangenen zu prüfen.

Die Ergebnisse der REHNschen Wirkungsanalyse wurden einerseits mittels eines Kontrollgruppenverfahrens, wobei die Rückfallquoten der Sonderanstalt und des Verwahrvollzugs sowie der Übergangsanstalt in bezug gesetzt worden sind, und andererseits mit der "matched-pairs"-Analyse ermittelt.

Kritisch ist zu der Untersuchung zu bemerken, daß durch die verschiedenen Entlassungsjahrgänge ein verzerrender Effekt entstand. Je kürzer die Bewährungszeit ausfällt, desto weniger Gelegenheit wird dem Entlassenen "geboten", rückfällig zu werden (vgl. dazu auch SCHAFFSTEIN, 1967, S. 214). Bei REHN schwanken die Bewährungszeiträume zwischen zwei und sechs Jahren. Dieser Verzerrungseffekt wird im laufenden Text, vor allem im Hauptteil (REHN, 1979, S. 95-141) nur teilweise kontrolliert, allerdings bei der Zusammenstellung der Endergebnisse berücksichtigt. Nur gestreift werden soll, daß REHN vereinzelt nur sehr kleine Gruppen bilden konnte, so daß die Ergebnisse zumindest nicht endgültig interpretierbar und übertragbar sind.

Auch REHN konnte mit seiner Studie noch nicht einen Nachweis für die Wirksamkeit von Vollzugstherapie aufzeigen; es bleibt zu hoffen, daß seine versprochene Fortführung dieser Studie entschiedenere und besser kontrollierbare Faktoren aufzeigen wird.

DUNKEL (DUNKEL, 1979) stellte eine ähnliche Untersuchung wie REHN (REHN, 1979) an.

Er untersuchte in der JVA Berlin-Tegel 323 Probanden, die aus der sozialtherapeutischen Anstalt von 1971-1974 entlassen worden waren, und setzte dagegen eine Kontrollgruppe von 889 Probanden, die aus dem Regelvollzug aus der JVA Berlin-Tegel entlassen worden waren. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die Rückfallquote bei den Probanden aus der sozialtherapeutischen Behandlung bei 35,9 Prozent liegt. Die Rückfallquote der Kontrollgruppe lag um rund 23,2 Prozent über der erstgenannten Rückfallquote, d.h. insgesamt bei 59,1 Prozent.

Aus der Arbeit ergibt sich aber auch, daß sich die drei Behandlungsmodelle, die in Tegel eingerichtet wurden, untereinander kaum unterscheiden in bezug auf die Rückfallquote. Im Ergebnis kommt DÜNKEL dazu, daß die Skepsis gegen die Behandlung von Straffälligen, vor allem in den USA ausgeprägt, in der Bundesrepublik Deutschland kaum angebracht ist, und er sieht seine Ergebnisse als ermutigend für eine Fortführung der sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen an.

Kritisch bleibt anzumerken, daß DÜNKEL ebenso wie REHN von unterschiedlich langen Bewährungszeiträumen ausgeht. Er berücksichtigt zwar die unterschiedlichen Zeiträume, gleichwohl entsteht ein wenn auch geringer Verzerrungseffekt. Außerdem bleibt für uns das von DÜNKEL gewählte "Erfolgskriterium", die offiziell registrierte Rückfälligkeit, problematisch. DÜNKEL betrachtet Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten als Bagatellverurteilung und nimmt sie im Hinblick auf § 30 Abs. 2 Nr. 5 BZRG nicht in seinen Rückfallbegriff auf (vgl. dazu Punkt 7.3.).

Neben REHN (REHN, 1979) und DÜNKEL (DÜNKEL, 1979) untersuchte EGG (EGG, 1979, S. 348 ff) eine sozialtherapeutische Anstalt und die Legalbewährung der entlassenen Probanden im Zusammenhang mit Kontrollgruppen aus zwei Strafanstalten, die Regelvollzug durchführen. Auch EGG betont die Effizienz sozialtherapeutischer Maßnahmen, über die er aber kein endgültiges Urteil treffen will, da seine Untersuchungspopulation für solche Aussagen nicht repräsentativ sein kann.

Die Behandlungsprogramme, vor allem die Sozialtherapie in Berlin-Tegel, sollte und soll weiterhin der Erprobung des § 65 StGB, der zum 01.01.1985 endgültig in Kraft treten soll, dienen. Für die Fortführung und das Inkrafttreten dieser Maßregel sprechen sich

neben den oben genannten Autoren REHN, DÜNKEL und EGG insbesondere Jürgen BAUMANN (BAUMANN, 1979, S. 317 - 321), Felizitas SAGEBIEL (SAGEBIEL, 1979, S. 365 - 373) und Catherine COIGNERAI-WEBER (COIGNERAI-WEBER, 1979, S. 338 - 347) aus. Letztere befürwortet in diesem Zusammenhang, ausgehend von dem Untersuchungsergebnis von DÜNKEL, eine Zusammenfassung von therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen im sozialtherapeutischen Behandlungsmodell (COIGNERAI-WEBER, 1979, S. 344).

HÖFER (HÖFER, 1977) versuchte mit Hilfe von 312 strafentlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden einen Zusammenhang zwischen Haftentlassung, bedingter Entlassung und Legalbewährung zu untersuchen. Dabei ist die Rückfälligkeit dieser Probanden nicht mit der der Probanden aus der vorliegenden Arbeit zu vergleichen, es können aber Vergleiche zwischen Haftverhalten und Straffälligkeit insgesamt angestellt werden.

1.4. Die Rechtsinstitute der Jugendstrafe zur Bewährung, der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und der Jugendstrafe

Im folgenden soll kurz auf die Rechtsinstitute der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff JGG), auf die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff JGG) sowie auf die Jugendstrafe (§§ 17 ff JGG) eingegangen werden.

1.4.1. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

1.4.1.1. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Grundvoraussetzung für eine Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG ist zunächst die Verhängung einer Jugendstrafe. Das Gericht muß also die Schwelle des § 17 Abs. 2 JGG überwinden und zu der Überzeugung kommen, daß eine Jugendstrafe nach § 18 JGG erforderlich ist. Beträgt diese Jugendstrafe höchstens ein Jahr, kann die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Demgegenüber ist bei einer bestimmten Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren und einer unbestimmten Jugendstrafe nach § 19 JGG eine Strafaussetzung nicht statthaft.

Nach dem 1975 geänderten Wortlaut des § 21 JGG ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung als Regel bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr möglich, sofern eine günstige Prognose sowohl hinsichtlich eines Warnungseffektes schon durch die Verurteilung als auch hinsichtlich einer künftigen Legalbewährung auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs vorliegt (BRUNNER, 1975, Anm. 2 zu § 21 JGG).

Maßgebend ist also, ob dem verurteilten Jugendlichen eine günstige Prognose hinsichtlich seines künftigen Sozial- und Legalverhaltens gestellt werden kann, wobei die in § 21 Abs. 1 JGG aufgeführten Faktoren (z.B. sein Vorleben, seine Vorstrafen) bei dieser Prognose zu beachten sind (SCHAFFSTEIN, 1976, S. 109; HEINEN, 1953, S. 450; BRUNNER, Anm. 26 zu § 21).

Schließlich ist noch auf die Ausnahmenvorschrift des § 21 Abs. 2 JGG hinzuweisen. Danach kann unter besonderen Umständen die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von ein bis zwei Jahren Dauer ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen und eine günstige Prog-

nose besteht. Die Bewährungszeit wird vom Richter festgesetzt und beträgt mindestens 2 Jahre und höchstens 3 Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG). Sie kann jedoch bis auf 4 Jahre verlängert oder auf ein Jahr gekürzt werden (§ 22 Abs. 2 JGG). Wurde eine Strafe von mehr als 1 Jahr zur Bewährung ausgesetzt (§ 21 Abs. 2 JGG), so darf die Bewährungszeit nur bis auf 2 Jahre verkürzt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 3 JGG). Bei der Durchführung der Strafaussetzung muß dem Jugendlichen/Heranwachsenden in jedem Fall ein Bewährungshelfer beigeordnet werden (§§ 24, 25 JGG), der den Probanden unterstützt und berät (BÖHM, 1977, S. 158; HELLMER, 1959, S. 61-64). Die Strafaussetzung zur Bewährung ist eine vorläufige Maßnahme, die es erforderlich macht, zu einem späteren Zeitpunkt endgültig zu entscheiden, ob die verhängte Strafe vollstreckt oder erlassen werden soll.

Widerrufen wird die Strafaussetzung durch richterlichen Beschluß bei Vorliegen der in § 26 JGG abschließend aufgeführten Kriterien. Weiterhin ist der Widerruf der Strafaussetzung möglich, wenn der Jugendliche gegen Bewährungsauflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2, 3 JGG).

Wenn sich der Jugendliche in der Bewährungszeit bewährt hat, d.h. wenn kein Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 26 JGG ergeht, so wird nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit die Jugendstrafe erlassen (§ 26a JGG). Nach § 59 Abs. 4 JGG endet das Aussetzungsverfahren bei Bewährung durch unanfechtbaren Beschluß. Gleichzeitig hat der Richter nach § 100 JGG den Strafmakel für beseitigt zu erklären. Für den Jugendlichen gewährleistet die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch, daß die von ihm begangene Straftat nicht ins Führungszeugnis aufgenommen wird (§ 30 Abs. 2 Ziff. 4 BZRG). Dadurch bleiben ihm in gewissen Umfang schädliche Fernwirkungen der Strafe erspart.

1.4.1.2. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Der deutsche Gesetzgeber übernahm im Jahre 1953 neben der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 20 a.F./§ 21 JGG) erstmals auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) ins Jugendstrafrecht.

Die Aussetzung nach § 27 JGG mit dem Vorbehalt der nachträglichen Verhängung der Jugendstrafe ist nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich. Wesentlichste Voraussetzung ist, daß der Richter nach Feststellung der Schuld des Angeklagten nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob in der Straftat des Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, die eine Jugendstrafe erforderlich machen. Hierbei sind unter dem Begriff der "schädlichen Neigungen" eines Jugendlichen erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel zu verstehen, die die Gefahr begründen, daß der Jugendliche ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung (§§ 91, 92 JGG) durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird (BGH vom 09.01.1958 = NJW 1958, S. 638; BRUNNER, 1975, Anm. 4 zu § 17 JGG). Eine Aussetzung des Strafausspruchs ist dagegen nicht zulässig, wenn sich die bestehenden Zweifel auf die Schwere der Schuld des Täters erstrecken, denn § 27 JGG spricht im Gegensatz zu § 17 Abs. 2 JGG nur von schädlichen Neigungen und erwähnt nicht die Schwere der Schuld. Bejaht der Richter die Voraussetzungen für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, so stellt er nach § 27 JGG die Schuld fest und setzt die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung aus.

Die Dauer der Bewährungszeit ist vom Richter innerhalb eines gesetzlichen Rahmens von ein bis zwei Jahren festzusetzen (§ 28 Abs. 1 JGG). Für die Dauer der Bewährungszeit soll der Richter die Lebensführung des Probanden durch Auflagen und Weisungen so beeinflussen, daß eine erzieherische Einwirkung gewährleistet ist. Außerdem hat der Richter dem Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit einen Bewährungshelfer zuzuweisen (§ 29 JGG), der einerseits die getroffenen Bewährungsauflagen zu überwachen hat und anderer-

seits dazu beitragen soll, über die Persönlichkeit des Jugendlichen Klarheit zu verschaffen (BRUNNER, 1975, Anm. 1 zu § 29 JGG, SCHAFFSTEIN, 1976, S. 115; KREISCHER, 1971, S. 50; VELTEN, 1962, S.76-81). Es können, kurz gesagt, alle Maßnahmen getroffen werden wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 ff JGG. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ein Auflagenverstoß bei der Aussetzung nach § 27 JGG im Gegensatz zu § 26 Abs. 1 JGG nicht zur Verhängung von Jugendstrafe berechtigt (BRUNNER, 1975, Anm. 2a zu § 29 JGG).

Das Verfahren der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe kann in zweifacher Weise abgeschlossen werden. Einmal kann nach § 30 Abs. 1 JGG eine Verhängung der Jugendstrafe ausgesprochen und zum anderen kann nach § 30 Abs. 2 JGG die Tilgung des Schuldspruchs angeordnet werden.

Stellt sich innerhalb der Bewährungszeit heraus, daß der Proband erneut in erheblicher Weise oder gar einschlägig straffällig geworden ist, daß also die schädlichen Neigungen doch derart sind, daß zu ihrer Behebung Jugendstrafe erforderlich ist, findet ein neuer Haupttermin statt. In diesem Termin erkennt der Richter nach § 30 Abs.1 JGG auf die bestimmte oder unbestimmte Jugendstrafe, die er verhängt hätte, wäre im ersten Termin schon bekannt gewesen, daß schädliche Neigungen in dem Jugendstrafe notwendig machenden Umfang vorhanden sind (SCHAFFSTEIN, 1976, S. 115 f). Die nunmehr verhängte Strafe darf nicht nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 30 Abs.1 Satz 2 JGG).

Begeht der Proband während der Bewährungszeit erneut Straftaten und wird deshalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung nach § 27 JGG in das im neuen Verfahren ergehende Urteil mit einbezogen werden (§ 31 JGG), wobei vom Richter die Grundsätze der Einheitsstrafenbildung (§ 66 JGG) zu beachten sind (KREISCHER, 1971, S. 52-55).

Grundsätzlich erfolgt die Tilgung des Schuldspruchs aufgrund einer neuen Hauptverhandlung durch Urteil (§ 62 Abs. 1 JGG). In zweifels-

freien Fällen ist jedoch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung eine Tilgung durch Beschluß möglich (§ 62 Abs. 2 JGG).

1.4.2. Jugendstrafe

Die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe sind in § 17 JGG geregelt.

§ 17 Abs. 1 JGG schreibt vor, daß die Jugendstrafe als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden muß.

§ 17 Abs. 2 JGG nennt die Voraussetzungen dafür, wann ein Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendkammer eine Jugendstrafe verhängen kann. Dabei wird zunächst auf mögliche schädliche Neigungen, die durch die Tat hervorgetreten sind, hingewiesen. Dann darf aber nur auf eine Jugendstrafe erkannt werden, wenn andere Möglichkeiten des JGG nicht mehr ausreichend sind.

Die 2. Alternative des § 17 Abs. 2 JGG schreibt vor, daß auch eine Jugendstrafe verhängt werden kann, wenn die Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich macht.

Die Jugendstrafe ist die einzig kriminelle Strafe des JGG (BRUNNER, 1978; § 17 Anm. 1). Nach § 105 JGG hat § 17 JGG unter bestimmten Voraussetzungen auch Gültigkeit für Heranwachsende, so daß auch diese Straftäter zu einer Jugendstrafe verurteilt werden können.

§ 18 JGG behandelt die Dauer des Freiheitsentzuges bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 105 JGG). Ist das erkennende Gericht davon überzeugt, daß kein anderes Mittel des JGG mehr ausreichend ist, einen jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter zu verurteilen, so muß es bei seiner Strafzumessung eine Strafe bestimmen. Dabei darf das Gericht aber nicht außer acht lassen, daß die Jugendstrafe so zu bemessen ist, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung auch möglich ist, wie § 18 Abs. 2 JGG vorschreibt.

Hier nun wird der Widerspruch, der sich im JGG ergibt, deutlich (SCHAFFSTEIN, 1980, S. 101). Auf der einen Seite wird in § 18 JGG i.V.m. § 17 Abs. 2 JGG dann eine bestimmte Jugendstrafe für erforderlich gehalten, wenn die Schwere der Schuld eine Jugendstrafe erfordert, auf der anderen Seite dann, wenn schädliche Neigungen vorliegen.

Die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld hat ganz deutlichen Vergeltungscharakter (BÖHM, 1977, S. 145); sie wird also verhängt, um einen Schuldausgleich (ECKERT, 1978, S. 61) herzustellen.

Neben diesem Tatbestandsmerkmal kann eine bestimmte Jugendstrafe auch wegen schädlicher Neigungen verhängt werden. Die Bekämpfung schädlicher Neigungen durch eine Jugendstrafe ist rein spezialpräventiver Natur (SCHAFFSTEIN, 1980, S. 101) und damit eindeutig Erziehungsstrafrecht.

Auch wenn der BGH mehrfach versucht hat, den Widerspruch auf dem Gebiet der bestimmten Jugendstrafe aufzulösen, ist ihm die Literatur (BÖHM, 1977, S. 145) nicht gefolgt und hat sich dabei auf die amtliche Begründung 1953 (BT-Drucksache, Nr. 3264, S. 40 ff) berufen, aus der hervorgeht, daß auf eine Schuldstrafe nicht verzichtet werden sollte.

So verbinden sich in § 18 JGG i.V.m. § 17 Abs. 2 JGG zum einen das Schuldprinzip, wobei das Strafmaß der Jugendstrafe ebenso wie bei der Erwachsenenstrafe nach oben begrenzt sein muß, und zum anderen das Erziehungsprinzip, dem auch § 18 JGG folgt, wenn er auffordert, die Strafe so zu bemessen, daß erzieherische Einwirkungen möglich sind.

Hier besteht also die Schwierigkeit im Konflikt der Bemessung der bestimmten Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld und wegen schädlicher Neigungen.

Darin ist auch ein Unterschied zur unbestimmten Jugendstrafe des § 19 JGG erkennbar. § 19 JGG kann nur dann verhängt werden, wenn

schädliche Neigungen durch die Tat hervorgetreten sind. Damit ist hier das Erziehungsprinzip allein ausschlaggebend.

Voneinander zu scheiden sind die bestimmte und die unbestimmte Jugendstrafe auch wegen ihrer Dauer.

Beiden gemeinsam ist die Mindestdauer von sechs Monaten.

Die bestimmte Jugendstrafe wird aber schon vom Jugendgericht im Urteil festgelegt; bei der unbestimmten Jugendstrafe wird nur der Strafraum mit Mindest- und Höchstdauer festgesetzt und die endgültige Strafzeit dann dem Vollstreckungsleiter überlassen. Durch eine solche Bestimmung ist die unbestimmte Jugendstrafe weniger berechenbar als die bestimmte (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München, 1977, S. 57).

Ein drittes Unterscheidungsmerkmal zwischen den §§ 18 und 19 JGG sind die Bestimmungen über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff JGG). Danach kann eine bestimmte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Dauer dieser Jugendstrafe ein Jahr nicht überschreitet, in Ausnahmefällen zwei Jahre. Das ist bei der unbestimmten Jugendstrafe allein schon wegen ihres Strafraums nicht möglich.

Die Konkurrenz der bestimmten und der unbestimmten Jugendstrafe (HELLMER, 1959, S. 22) hört dann auf, wenn das Strafmaß der bestimmten Jugendstrafe bis zu einem Jahr beträgt; denn dann ist die StrafAussetzung zur Bewährung möglich.

Auch wenn sowohl die bestimmte als auch die unbestimmte Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden, sind weiterhin Unterschiede festzustellen. Gemäß § 88 JGG kann ein Jugendlicher oder Heranwachsender nach mindestens sechs Monaten Strafverbüßung zur Bewährung entlassen werden, wenn insgesamt ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt ist. Der zu einer unbestimmten Jugendstrafe Verurteilte muß hingegen mindestens während der Zeit, die durch das Mindestmaß der unbestimmten Jugendstrafe angegeben ist, in der Strafanstalt bleiben (§ 89 JGG).

In der Gesetzessystematik folgt die unbestimmte Jugendstrafe der bestimmten Jugendstrafe. Aus dem Aufbau könnte man ableiten, daß es sich bei der unbestimmten Jugendstrafe um eine "härtere" Strafe als bei der bestimmten Jugendstrafe handelt. Das JGG von 1953 änderte den Gesetzesaufbau des RJGG von 1943; dabei sollte der Erziehungsgedanke mehr in den Vordergrund treten. Aus diesem Grund steht die Jugendstrafe hinter den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln (LACKNER, 1953, S. 527).

Im JGG von 1953 ist ein Aufsteigen der eingreifenden Mittel erkennbar. So stehen innerhalb der Zuchtmittel zum Beispiel die weniger eingreifenden Mittel vor den stärker eingreifenden. Danach ist eine Gleichrangigkeit unter den einzelnen Maßnahmen nicht gegeben.

Die Befürworter der unbestimmten Jugendstrafe sehen in den §§ 18 und 19 JGG Alternativen, wobei sich der Richter unabhängig von der Tat für die eine oder andere Sanktionsmöglichkeit entscheiden kann (BRUNNER, 1978, § 19 Anm. 1). Ausschlaggebend soll nur sein, wodurch der Delinquent die bestmögliche Erziehung erhält.

Kritiker dieser unbestimmten Jugendstrafe halten dem entgegen, daß nach ihrer Beobachtung die Gerichte diese Strafform als das letzte jugendrechtliche Mittel einsetzen, die Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sanktionieren (EISENBERG, 1979, S. 377). Auch der BGH hat angenommen (BGHSt 5, S. 366-370, S. 368), daß in der Unbestimmtheit der Strafform des § 19 JGG an sich schon ein besonderes Strafübel liegt.

Jugendstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, werden gemäß § 17 Abs. 1 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen. Das Ziel soll nach der vollzogenen Jugendstrafe eine künftige Legalbewährung sein (§ 10 Abs. 1 JGG). Dieses Erziehungsziel soll durch die Erziehungsmittel der Absätze 2 und 3 des § 91 JGG erreicht werden. Die Entlassung aus der Jugendstrafanstalt wird in den §§ 88, 89 JGG geregelt. Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Vollzugsleiters, ob erprobt werden kann, daß sich der Inhaftierte auch außerhalb der Anstalt

legal bewährt. Bei einer bestimmten Jugendstrafe kann der Verurteilte nach einem Drittel der verbüßten Strafe entlassen werden, es sei denn, er wäre noch nicht sechs Monate im Vollzug gewesen. Bei der unbestimmten Jugendstrafe kann nach dem Zeitraum des Mindestmaßes geprüft werden, ob der Verurteilte entlassen werden kann. Zum Zeitpunkt der Entlassung muß der Vollstreckungsleiter die unbestimmte in eine bestimmte Jugendstrafe nach Maßgabe des § 89 Abs. 2 JGG umwandeln. Wird bei beiden Formen der Jugendstrafe ein Teil des Strafrestes ausgesetzt; so gelten die §§ 22 ff JGG sinngemäß.

1.5. Erklärungsansätze der Kriminalitätsforschung

Grundsätzlich gibt es zwei alternative Möglichkeiten, das Phänomen der auffälligen, d.h. devianten Handlung zu erklären (KECKEISEN, 1974, S. 24 ff). Dieses sind die ätiologischen Ansätze und der "labeling-approach".

1.5.1. Ätiologischer Ansatz

Die klassischen ätiologischen Ansätze verstehen abweichendes Verhalten als Qualität einer Handlung, die von normalen (konformen) Verhalten klar zu trennen ist. Dabei werden die Ursachen der Abweichung in dem betroffenen Individuum bzw. in dessen sozialer Umgebung gefunden (Erbgut, Psyche, zerbrochene Familie, mangelhafte Erziehung, Schule etc.), bleiben aber immer an die Biographie des einzelnen gebunden (QUENSEL, 1970, S. 373-382, 373).

1.5.2. "Labeling-approach"

Neben diese ätiologischen Ansätze tritt in neuerer Zeit der "labeling-approach". Dieser Ansatz problematisiert gerade die Bedingungen, die dazu führen, daß ein bestimmtes Verhalten mit der Bedeutung "abweichend" versehen sind. Dieser Forschungsansatz

stellt die strafrechtliche Reaktion auf die Tat in den Mittelpunkt der Untersuchung.

1.5.2.1. Darstellung des "labeling-approach"

Unsere Untersuchung will versuchen - im Gegensatz zu den meisten bisherigen Dissertationen - über die Ermittlung der Rückfallquote bei Straftentlassen bzw. Entlassenen aus der Bewährungshilfe hinaus den Vorgang der Kriminalisierung selbst aufzuklären.

In diesem Vorgang kommt der Sanktionsorganisation und der Sanktionswahrscheinlichkeit besondere Bedeutung zu (MÖNCH, 1978). Unter Sanktionsorganisation werden die Instanzen sozialer Kontrolle (u.a. Schule, Jugendamt, Lehrherr, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Richter) verstanden, die eine bestimmte Situation als Auffälligkeit wahrnehmen. Die Instanzen sozialer Kontrolle definieren diese Problemsituation. Das Resultat ist Ausdruck der relativen sozialen Macht der Instanzen (FEEST/BLANKENBURG, 1972, S.19). Mit Hilfe der Definition wird eine bestimmte Person, deren Verhalten in den Augen der Kontrollinstanzen abweicht, als deviant (kriminell) etikettiert.

Die "labeling"-Perspektive betont den Prozeßcharakter; die Erscheinungsformen sind soziale Interaktionsprozesse: sie umfassen sowohl individuelle Konsequenzen gesellschaftlicher Reaktionen als auch situative Konsequenzen für die Gesellschaft als ganze (LILLI, 1979, S. 159).

Damit eine Person durch die Instanzen sozialer Kontrolle selegiert werden kann, muß sie sich in irgendeiner Weise auffällig verhalten. Welches Verhalten als auffällig gilt, wird von der oben genannten Sanktionsorganisation definiert (SCHUMANN, Carola, 1974, S. 89-104).

Dieser Gedankengang enthält die Vorstellung, daß sich Personen und Gruppen in vielerlei Hinsicht unterscheiden; einige dieser

Unterschiede führen zu sozialer Verachtung, Absonderung und sozialen Strafen. Diese Reaktionen der Gesellschaft insgesamt sind Faktoren, die eine anfängliche Differenzierung oder Abweichung steigern, herabsetzen und bedingen können. So weist HAFERKAMP (HAFERKAMP, 1977, S. 170) darauf hin, daß Unterschichtkinder, die von der Mittel- und Oberschicht zunächst sozial verachtet werden, auf dem Hintergrund von Mittel- und Oberschichtsnormen bei beginnendem Abweichungsverhalten sofort als "völlig unnormale" und "äußerst auffällig" oder gar als "verwahrloste" bezeichnet werden.

Auch die Mitglieder der Instanzen sozialer Kontrolle stammen fast ausschließlich aus der sozialen Mittel- und Oberschicht. Sie definieren in den meisten Fällen Auffälligkeiten und schreiben Personen Kriminalität wie ein negatives Gut zu.

Folgt man dem "labeling-approach", der von den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung ausgeht (zum Begriff "Dunkelfeld" KAISER, 1978, S. 17 ff), so sind Belege dafür erbracht worden, daß Verstöße gegen Strafnormen allgemein und über alle Schichten verbreitet sind. Durch die Ergebnisse wird eine Diskrepanz zwischen aufgedeckter und verborgener Kriminalität deutlich (QUENSEL/QUENSEL, 1969, S. 4 ff). Bei der sanktionierten Kriminalität sind Unterschichtangehörige überrepräsentiert (HAFERKAMP, 1975, S. 145 f).

Zusammenfassend läßt sich sagen, "daß die Schichtabhängigkeit der Kriminalität ein durch den Sanktionsapparat selbst geschaffenes Phänomen sein könnte" (PETERS, D., 1973, S. 18 f). Abweichendes Verhalten ist also primär von der Reaktion der Gesellschaft her bestimmt. Die Definition der Gesellschaft und damit die Sanktionswahrscheinlichkeit trifft demzufolge vorwiegend die Unterschichtangehörigen, die mit einem von vornherein "negativen Merkmal" belastet sind. Das Attribut "kriminell" wird durch die Sanktionsinstanz erst zugeschrieben: Der Täter wird als "kriminell" definiert.

Es kann gesagt werden, daß die soziale Konstitution von Devianz das eigentliche Thema des "labeling-approach" ist.

Abweichend wird als besondere Qualität einer sozialen Beziehung, als Folge der Normenanwendung auf eine Person, und nicht als Handlungseigenschaft verstanden. Eine Handlung wird im Zuschreibungsprozeß mit einer Bedeutung versehen, die der Person, die diese Handlung ausführte, die gleiche Bedeutung zuweist. Im Verlauf des Zuschreibungsprozesses erfährt sich das Individuum als Objekt einer Typisierungsbehandlung. Es wird mit einem Stereotyp versehen. Das hat eine Reihe von Konsequenzen. Dem Betroffenen werden Teilnahmemöglichkeiten entzogen, er wird gemieden, er erscheint plötzlich in einem "ganz anderen Licht". Während der Neudefinition wird er häufig von seiner gewohnten Umwelt isoliert (Verlust des Arbeitsplatzes, Ausschluß aus Schule, Vereinen usw.); die Weiterführung seiner Alltagsroutine wird ihm unmöglich gemacht oder vorgeschrieben. Durch diese Umstände erschwert sich seine Lebenssituation, die zusätzlich auch dadurch belastet wird, daß ihm zu ihrer Bewältigung weniger Mittel zur Verfügung stehen als zuvor. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß er zu illegalen Mitteln greift und sich am Beginn einer kriminellen Karriere befindet (SCHUMANN, C., 1974, S.90).

An dieser Stelle sei zunächst nur kurz darauf hingewiesen, daß der "labeling-approach" zwar für die Betrachtung der Instanzen sozialer Kontrolle von Bedeutung ist, daß aber die Bedingungen für soziale Verachtung und Absonderung nicht aus der "labeling"-Perspektive abgeleitet werden können (LILLI, 1979, S. 161).

Auf der Ebene der Selbstdefinition des Individuums bleibt dieser Vorgang nicht spurlos. Der Betroffene erfährt, daß von ihm bestimmte Verhaltensweisen erwartet werden, und erfüllt diese. Damit hat er sich der zugeschriebenen Rolle angepaßt und verliert seine eigene Identität als die "falsche" Hypothese "zugunsten" der von der Gesellschaft auf ihn bezogenen Identität, der nunmehr "richtigen" Hypothese (HAFERKAMP, 1977, S. 164).

Der Vorteil des "labeling-approach" besteht darin, daß das gesamte System strafrechtlicher Sozialkontrolle zum Gegenstand empirischer Beschreibung, Untersuchung und Kritik gemacht werden kann.

1.5.2.2. Schwächen des "labeling-approach"

Die Schwäche dieses Betrachtungsmodells ist, daß es die Erklärung der ersten Auffälligkeit (primäre Devianz), die notwendig ist, um Etikettierungsprozesse in Gang zu setzen, nicht leistet. Es beschäftigt sich vielmehr mit den sozialen Reaktionen auf eine Handlung, nachdem sie eingetreten ist. "Dabei neigt der "labeling-approach" dazu, die Bedeutung der sogenannten Sekundärabweichung als Statuszuweisung zu überschätzen. Er leistet auch keine Klärung zur Frage, welche Art und Intensität von sozialen Reaktionen für eine erfolgreiche Etikettierung erforderlich sind" (KAISER, 1976, S. 93). Trotzdem hält er den Instanzen der sozialen Kontrolle einen Spiegel vor, jedoch kaum mehr (SCHUMANN, Karl F., 1973, S. 94 f).

1.5.3. QUENSELsches Verlaufsmodell

Die alleinige Anwendung des "labeling-approach" lehnen u.a. SACK (SACK, 1977, S. 258) und KECKEISEN (KECKEISEN, 1974) ab; QUENSEL (QUENSEL, 1970, S. 175-182) erweiterte aufgrund eigener Kritik am "labeling-approach" ein Modell, das er als Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz bezeichnet.

Nach QUENSEL beginnt die delinquente Rollenkarriere damit, daß sich der Rechtsbrecher als delinquent definiert und in seinen sozialen Kontakten zum Außenseiter wird. Die normalen Möglichkeiten der Sozialisation, die Förderung seiner normalen Persönlichkeitsentwicklung werden eingeengt. Es kommt zu Ausfällen schulischer Art. Bestimmte delinquente Techniken der Problembewältigung verfestigen sich. In diesem Wechselprozeß entstehen delinquente Rollen, in welche die Gesellschaft die Jugendlichen hineindrängt und in denen sie sich bewegen lernen (kritisch zu diesem Modell KAISER, 1976, S. 88).

Der Entwicklung dieses Verlaufsmodells können wir uns anschließen, nachdem wir die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Akten ausgewertet und damit in 369 Fällen einen vollständigen Lebenslauf der Probanden erarbeitet haben. Bei der weiteren Auswertung der erhobenen Daten haben wir uns dann - mangels eigener fundierter soziologischer Kenntnisse und aus der Erfahrung mit den Lebensläufen der einzelnen Probanden - QUENSELS Modell z.T. zu eigen gemacht.

Als Resümee kann an dieser Stelle festgehalten werden, daß deutsche Rückfallstudien in der internationalen Diskussion um die Erfolgsmessung einzelner Straftaten keine große Rolle spielen. Obwohl sich die deutsche Kriminologie auf eine große Anzahl von Rückfallstudien, die u.a. im einzelnen hier vorstehend kurz skizziert worden sind, beruht, bleibt festzustellen, daß das Erkenntnisinteresse auf den Bestraften oder die einzelne Strafanstalt bezogen blieb. Die Prognoseforschung wollte aussagefähige Merkmale zur Vorhersage des individuellen Rückfallrisikos von Strafgefangenen ermitteln (MEYER, F., 1965; MEY, 1967; kritisch: STEINERT, 1969).

Die Versuche zur eigentlichen Effektivitätsforschung bestanden bei den Untersuchungen meistens darin, daß die Rückfallquoten überwiegend in biographischen Merkmalen der Probanden gesucht wurden (SCHAFFSTEIN, 1977, S. 92; kritisch: HINSCH, 1973).

Effektivitätsstudien im engeren Sinne, d.h. Studien, die z.B. Arten der Jugendstrafen (Jugendstrafe zur Bewährung oder Vollzug der bestimmten Jugendstrafe) vergleichen und ihre Wirkung mit der Rückfälligkeit der ambulant behandelten Probanden vergleichen, suchte man bisher vergebens.

Im Gegensatz zu allen bisher genannten Untersuchungen, die sich mit Jugendstrafe beschäftigten und die ohne einen theoretischen Bezug durchgeführt wurden, soll hier versucht werden, mit Hilfe der ermittelten empirischen Daten die Anwendbarkeit des QUENSELSchen Verlaufsmodells zu überprüfen.

1.6. Zentralhypothesen

Der "labeling-approach" lenkt das Forschungsinteresse auf die Arbeit der Kontrollinstanzen und sieht den Schwerpunkt nicht in der Entwicklung der Person, wie es bei den aus den ätiologischen Ansätzen geprägten bisherigen Arbeiten der größtenteils Göttinger Doktoranden der Fall war. Auch die Strafrechtspraktiker gehen bei der Strafzumessung fast ausschließlich auf Prognosepunkte ein, die den ätiologischen Ansätzen entstammen.

Die vorläufige Forschungsfrage, "welche Einflüsse seitens der Instanzen und der informellen Gruppen die Rückfälligkeit bewirken", wurde konkretisiert durch die nachfolgenden Hypothesen:

Aus der "labeling"-Theorie läßt sich ableiten: Je häufiger und dauerhafter eine Person mit Instanzen sozialer Kontrolle in Berührung kommt, desto wahrscheinlicher ist eine Fortsetzung und Intensivierung der kriminellen Karriere. Gerade durch den von uns vorgenommenen Vergleich zweier Gruppen, deren eine durch den Strafvollzug einen dauerhaften Kontakt zu einer sozialen Instanz hatte als die andere, deren Kontakt ausschließlich der Bewährungshelfer darstellte, ist die kriminalitätsverhütende Qualität der Straftat zu messen.

Für diese Arbeit soll diese Hypothese präzisiert werden:

1. Die Rückfallquote ist geringer bei verurteilten Straffälligen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
2. Die Rückfallquote ist desto höher, je öfter eine staatliche Reaktion stattfand.
3. Strafgefangene, die während der Haft eine Lehre abschließen können, werden seltener rückfällig als Strafgefangene, die eine andere Tätigkeit während der Strafzeit ausüben.

Die dritte Zentralhypothese wurde deshalb für bedeutsam erachtet, da immer häufiger gefordert wird, daß ein Ausbildungs- und Fortbildungsangebot erweitert und den persönlichen Voraussetzungen der Inhaftierten gerecht werden sollte (Bundesminister der Justiz, 1977, S. 10, und 1980, S. 18 ff). Dabei wird besonderer Wert auf

eine Berufsausbildung der Straftäter in den Justizvollzugsanstalten gelegt, da man vermutet, daß eine bessere berufliche Qualifizierung das Mittel zur Resozialisierung ist.

Neben diesen Zentralhypothesen werden weitere Hypothesen zu den einzelnen Untersuchungspunkten, soweit es erforderlich erscheint, gebildet werden.

1.7. Gegenstand und Methode der Untersuchung

1.7.1. Zusammensetzung der Untersuchungspopulation

Die gewonnenen Daten wurden durch eine Totalerhebung der Entlassungsjahrgänge 1972/1973 aus der JVA Bremen-Blockland und der Neuzugänge der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen ermittelt.

In der JVA Blockland wurden in dem Zeitraum insgesamt 598 Probanden entlassen. Darunter gab es eine Anzahl von Rest- oder Endverbüßern.

Der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen wurden insgesamt 484 männliche Probanden in den Jahren 1972/1973 unterstellt.

Um mögliche Fehlerquellen so gut wie möglich auszuschalten, wurde jeder Fall als ungeeignet ausgeschieden, der zumindest eines der folgenden Merkmale aufwies:

a) U-Häftlinge:

Für diese Gruppe wurden spezielle U-Haft-Akten geführt, die nur bei einer eventuellen Verurteilung in das Vollzugsheft übernommen wurden. Da wir das gesamte Verfahren untersuchten, kam diese Probanden-Gruppe nur bei einer späteren Verurteilung in Betracht. Deshalb schieden für die Untersuchung 204 Fälle aus.

- b) Probanden, die in einem anderen Bundesland oder Bremerhaven verurteilt worden sind:

Diese Gruppe wurde nicht berücksichtigt, da bei der Durchsicht der Akten festgestellt werden mußte, daß zum Teil wichtige Informationen wie z.B. das Urteil in den Vollzugs- bzw. Bewährungsheften fehlten. Insgesamt schieden hier 70 Probanden aus.

- c) Probanden, die in ein anderes Bundesland entlassen wurden:

Bei dieser Gruppe waren zwar zunächst die Informationen über die untersuchte Sanktionsmaßnahme vorhanden, jedoch konnte der weitere Weg in der Bewährung nicht nachvollzogen werden. Dieses Problem ergab sich bei insgesamt 35 Probanden.

- d) Probanden, die ins Ausland abgeschoben wurden:

Diese Gruppe konnte nicht berücksichtigt werden, da ihr weiterer Lebensweg nicht verfolgt werden konnte. Deshalb schieden 3 Probanden für die Untersuchung aus.

- e) Probanden, die in den Erwachsenenvollzug verlegt wurden:

In diese Gruppe gehören diejenigen Probanden, die in die JVA Oslebshausen in Bremen verlegt wurden und von denen kein Vollzugsheft und keine Bewährungsakten vorhanden waren. Die Probanden, die ebenfalls verlegt wurden, von denen aber in der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen ein Bewährungsheft vorhanden war, wurden in die Untersuchung mit aufgenommen. Insgesamt schieden durch eine Verlegung 6 Probanden aus.

- f) Probanden, die in eine JVA eines anderen Bundeslandes verlegt wurden:

Durch eine solche Verlegung schieden 4 Probanden aus.

- g) Probanden, die mehrfach als Zugänge im Register der JVA Bremen-Blockland aufgeführt wurden:

Hier sind die Gründe vielfältig, weshalb Probanden mehrfach aufgeführt wurden. Insgesamt waren es 79 Fälle. Aus der Gesamtzahl der Abgänge im Register mußten diese Mehrfachnennungen gestrichen werden.

h) Probanden, die mehrfach als Zugänge im Register der Bewährungshilfe aufgeführt wurden:

74 Probanden tauchten mehrfach innerhalb des Registerjahrgangs auf, da das Gericht zunächst die Probanden meldete und diese deshalb ins Register eingetragen wurden. Beim späteren Eingang des Bewährungsplanes wurden sie dann erneut im Register festgehalten.

i) Probanden, die in Amtshilfe betreut wurden:

Diese Gruppe umfaßte 18 Probanden, die ebenfalls wegen fehlender Unterlagen unberücksichtigt blieben.

k) Akten von Probanden, die nicht aufgefunden werden konnten:

Insgesamt konnten in der Bewährungshilfe 16 Akten von Probanden trotz intensiver Suche nicht gefunden werden. Bei der JVA Bremen-Blockland lag diese Zahl bei 15 Akten.

l) Probanden, die sowohl im Register der Bewährungshilfe wie auch im Register der JVA Bremen-Blockland aufgeführt waren:

189 Probanden kamen in den Jahren 1972/1973 zuerst in die Bewährungshilfe und verbüßten dann ihre widerrufenen Strafe in der JVA Bremen-Blockland, aus der sie bis Ende 1973 entlassen und erneut der Bewährungshilfe unterstellt wurden.

Von den Probanden der untersuchten Entlassungsjahrgänge erwiesen sich nach Aussonderung ungeeigneter Fälle und nach Zusammenstellung doppelter Unterlagen gemäß den genannten Kriterien 369 Fälle als für die Untersuchung geeignet.

1.7.2. Legalbewährung als Erfolgskriterium

Seit längerem wird die spätere Rückfälligkeit der Probanden auf zwei recht unterschiedliche Erfolgsmaßstäbe abgestellt, nämlich auf

die "Lebensbewährung" einerseits und auf die "Legalbewährung" andererseits.

Während der erstgenannte unter den von Untersuchung zu Untersuchung variierenden Interpretationen leidet, verengt der Zweitgenannte das legalistische Konzept (HEINZ, 1977, S. 309).

Bei der bloßen Legalitätsprüfung muß in Kauf genommen werden, daß die "Lebensbewährung" an einem formalen und deshalb nicht selten an einem unzuverlässigen Maßstab gemessen wird.

Dabei muß erkannt werden, daß Erfolgskontrollen, die anhand von Strafregisterauszügen durchgeführt werden, nicht erfassen, ob ein Proband in sozialer Verantwortung lebt, ob er mit seiner Umwelt und den mannigfachen Umwelteinflüssen zurechtkommt. Diese kurzen Hinweise zeigen, daß Probleme der "Lebensbewährung" zu komplex sind, als daß sie mit der Methode der "Legalbewährung" ausreichend erfaßt werden könnten.

Trotz dieser gewiß nicht unbedeutsamen Bedenken erscheint uns die Legalbewährung als Maßstab der Erfolgsmessung vertretbar zu sein, dies um so mehr, als unter der Perspektive des Rechts das äußere Legalverhalten von Bedeutung ist.

Dieses Vorgehen wird dadurch legitimiert, daß es wichtig ist, zu wissen, ob ein Proband, der eine Strafe zur Bewährung erhalten hat, oder aber ein Entlassener aus der Haft mit dem staatlichen Sanktionsapparat wieder in Berührung gekommen ist oder nicht. Überdies kann die Methode der formalen Legalitätsprüfung bis zu einem gewissen Grad Hinweise auf die Frage geben, ob der Proband ein Leben in sozialer Integration führt.

Auch besteht mit der legalistischen Methode die Möglichkeit, nach der Rückfallgeschwindigkeit, dem Maß der Verurteilung nach Aussetzung zur Bewährung, deren Widerruf und der Zahl der Rückfälle zu fragen.

Von diesen Möglichkeiten soll z.T. in dieser Untersuchung Gebrauch gemacht werden (Näheres dazu unter Punkt 2.).

1.7.3. Definition des hier angewandten Rückfallbegriffs

Das Problem, wie Rückfall definiert werden soll, ist durch die Einholung der Strafregisterauszüge noch nicht geklärt. Da zunächst alle Daten vom Registerauszug in die Erhebungsbögen und in zusammengefaßter Form auf Lochkarten übertragen wurden, bedarf es einer weiteren Einschränkung, damit die Vielzahl der Informationen verwertet werden kann. Da die Rückfallgeschwindigkeit, wie sie in vielen Untersuchungen erarbeitet wurde, nicht genau aus den Strafregisterauszügen zu ersehen ist - es wird nur das Datum des Urteils mitgeteilt und gegebenenfalls das für die Rückfallgeschwindigkeit nicht bedeutende Datum der zu verurteilenden letzten Tat - haben wir auf einen solchen Untersuchungspunkt verzichtet.

In vielen Studien wird unterschieden in leichte, mittlere und schwere Rückfälligkeit (z.B. von HINUBER, 1961, S. 18 ff). Aus allen Möglichkeiten erscheint für diese Arbeit die beste Erklärung, daß Rückfall jede Eintragung in das Strafregister ist. Dagegen lassen sich allerdings einige gute Gründe finden. So läßt sich zum Beispiel schlecht klären, wie die einzelnen Straftaten nach der Verurteilung zu werten sind. Es soll in dieser Arbeit aber weniger um die Art und die Zahl der erneuten Eintragungen gehen als vielmehr um den Rückfall nach einer solchen Sanktionsmaßnahme überhaupt.

Als Definition des Rückfalls für diese Arbeit gilt also:

Rückfall ist jede erneute Eintragung
in das Strafregister.

Bei einer solchen Definition sehen auch wir das Problem, daß gewisse Bagatelldelikte als Rückfall bezeichnet werden, die eine kriminelle Karriere nicht unbedingt fortführen. Es erscheint uns

aber nicht möglich, so weitgehende Einschränkungen des Rückfallbegriffs, wie vor allem DUNKEL (DÜNKEL, 1979) sie vornimmt, unter unseren Rückfallbegriff zu subsumieren.

In den Rückfallbegriff wurde von uns schon bei der Erhebung der Daten ein Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe nicht mit aufgenommen, da es sich nur um die Vollstreckung der Strafdrohung handelt.

Nicht berücksichtigt wurden mögliche Delikte von später verstorbenen Probanden, da wir einerseits aus den Strafregisterauszügen nur die Mitteilung des Todes bekamen und andererseits die Aufnahme der uns durch die Bewährungsunterlagen mitgeteilten Straftaten und Sanktionsmaßnahmen das Bild der allgemeinen Rückfälligkeit verfälscht hätten.

Im Verlauf der empirischen Erhebung wird noch ein drittes Kriterium für Rückfall angegeben. Dabei handelt es sich um die Strafschärfung nach § 48 StGB, die bei erneut Straffälligen im Urteil aufgeführt wird.

1.7.4. Beobachtungszeitraum

Der Klärung bedürftig ist ebenfalls die Frage nach dem Beobachtungszeitraum. Ältere Untersuchungen (MEYER, 1956, S. 16) gingen meist davon aus, daß Probanden, die sich ca. 2-3 Jahre nach der Entlassung einwandfrei geführt hatten, als bewährt angesehen werden könnten.

Wie zahlreiche andere Arbeiten (u.a. GROSSKELWING, 1963; BINDZUS, 1966; BEHRENS, 1964; SYDOW, 1963) gezeigt haben, trifft diese Annahme zu. Rückfälle treten vermehrt im Anschluß an die Bewährungszeit auf. Deshalb ist es erforderlich, den zu untersuchenden Zeitraum nach der Entlassung aus der Haft bzw. Strafaussetzung zur Bewährung über die Bewährungszeit hinaus zu erstrecken.

Je länger der Zeitraum der Nachbeobachtung ist, um so eher ist auch eine Fehlbeurteilung ausgeschlossen (SCHAFFSTEIN, 1967, S. 214, und HEINZ, 1977, S. 309). Deshalb haben wir die Jahrgänge 1972/1973 zur Untersuchung herangezogen, denn so ist gewährleistet, daß mindestens 6 Jahre vergangen sind, bevor die Frage des "Bewährungserfolges" zur Beantwortung ansteht.

1.7.5. Anlage und Durchführung der Untersuchung

Die Untersuchung soll in folgenden Schritten erfolgen:

1.7.5.1. Methode der Datenerhebung

Das Ziel unserer Untersuchung, die wirksamere Maßnahme zur Verhinderung des Rückfalls von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu finden, soll durch eine Aktenanalyse erreicht werden.

Diese nicht-reaktive Methode der empirischen Datenerhebung, bei der Forscher und Betroffener nicht miteinander in Kontakt treten, wurde von uns gewählt, um die von uns untersuchten Probanden nicht in ihre Legal- und Lebensbewährung zu gefährden. Sowohl in der Methode des Interviews als auch in der teilnehmenden Beobachtung sind für die Probanden diesbezügliche Gefahren verborgen. Eine Befragung müßte, um unserer Problemstellung gerecht zu werden, über die Probanden hinaus auch Auskünfte von geeigneten Personen aus dem sozialen Umfeld einholen. Dadurch könnten aber die Vorstrafen der Probanden erst bekannt werden, was möglicherweise für die Bewährung der einzelnen Probanden schwere Rückschläge bedeutete. Die teilnehmende Beobachtung könnte von dem Probanden und seiner Umwelt als "Überwachung" gedeutet werden.

Zudem sollte nicht verkannt werden, daß, selbst wenn der Aufenthaltsort der Probanden bekannt ist und sie in einer für die Verfasser erreichbaren Nähe leben, eine Datenerhebung in Form der beschriebenen Methoden nicht bewältigt werden kann.

Auch bei der von uns gewählten Methode der Aktenanalyse sind Probleme zu überdenken.

Angesichts der Tatsache, daß am Ermittlungs- und Strafverfahren mehrere Instanzen beteiligt sind, ist die Akte ein wichtiges und unentbehrliches Mittel der Kommunikation für die verschiedenen Beteiligten (BRUSTEN, 1975, S. 199 ff).

Von Vorteil ist die Akte insbesondere deshalb, weil nur durch viele Entscheidungsschritte, mehrfache Wiedervorlagen und die Versendung an die Beteiligten des Verfahrens die einheitliche Bewertung im Strafprozeß möglich ist. Da die Akte alle geschriebenen Dokumente, die sich auf das Verfahren beziehen, in chronologischer Reihenfolge enthält, ermöglicht sich damit die vergleichende Untersuchung vieler Fälle, wie wir sie hier vornehmen.

Andererseits ist die Verwendung der Akten in Hinblick auf den Umfang und die Qualität der zu analysierenden Daten beschränkt, denn der Inhalt von Straftakten ist oft standardisiert. Er wird zum Zweck der Begründung juristischer Entscheidungen aufgenommen (BLANKENBURG, 1975, S. 194 f). Deshalb können aus den Akten nur solche Informationen entnommen werden, die zunächst den Instanzen sozialer Kontrolle bekanntgeworden sind und dann von deren Vertretern als geeignet und/oder wichtig genug erachtet wurden, in den Akten des Probanden festgehalten zu werden.

In den Akten spiegelt sich nicht der lückenlose Bericht über das Leben des Probanden wider. Sie beschreiben also nicht die soziale Wirklichkeit, nicht das Leben einer Person, sondern den "Fall". Akten zeigen auch nicht auf, wie es zwangsläufig zu einer bestimmten Entscheidung kommen mußte. Die Art der "Fallbeschreibung" soll von uns untersucht werden, um die Bedingungen einer eventuellen kriminellen Karriere herauszufinden.

Dem "labeling"-Ansatz entsprechend interessieren nur die in der Akte verzeichneten "Definitionen", denn diese werden bei künftigen Instanzenkontakten von Bedeutung sein.

Mit Hilfe der Aktenanalyse läßt sich also eine ganze Reihe wesentlicher Fragen beantworten, z.B. die Frage, wann sich welche Kontrollinstanzen während der Betreuung des Jugendlichen mit dem jeweiligen Fall beschäftigt haben, wie häufig die verschiedenen Kontrollinstanzen am Prozeß der Kriminalisierung beteiligt waren und in welchen zeitlichen Abständen von ihnen Aktdokumente eingebracht wurden.

Desweiteren haben Akten trotz dieser "Selektivität" des Materials den Vorteil, daß sie eine vollständige Erfassung der Fälle ermöglichen, bei welchen eine Verurteilung erfolgt und eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Frage nach Ursachen und Bedingungen der aufgetretenen Kriminalität des einzelnen kann mit Hilfe der Strafacten und Strafvollzugs- bzw. Bewährungshilfeakten, in die auch die Berichte der Jugendgerichtshilfe einfließen, zumindest bezüglich der außerordentlich prägenden Kontakte zwischen Jugendlichen und Organen der Strafrechtspflege sowie bezüglich sozialstatistischer und anderer biographischer Daten des Betroffenen beantwortet werden.

Die Ermittlung der Legalbewährung oder der späteren Rückfälligkeit der Probanden soll mit Hilfe der Strafregisterauszüge erfolgen.

Da hier nur die Legalbewährung der Probanden berücksichtigt werden soll, ist die Auswertung der Strafregisterauszüge ausreichend. Angaben über die Lebensbewährung können von uns, bei einem so kurzen Zeitraum, nicht gemacht werden. Die Auswertung der Strafregisterauszüge allein gibt keinen Anhalt über die tatsächliche Lebensbewährung der Probanden.

Nur für die angeforderten Strafregisterauszüge wurden bei der Erhebung die Namen der Probanden benötigt; der Erhebungsbogen selbst wurde von vornherein anonymisiert. Die von uns auf den Anfragebögen an das Bundeszentralregister angegebenen Nummern wurden dann verglichen, zugeordnet und die Ergebnisse des Bundeszentralregisters in die jeweiligen Bögen aufgenommen. Alsdann wurden die

Erhebungsbögen zur Vernichtung wieder an das Bundeszentralregister geschickt.

Aus all diesen Gründen erscheint uns eine Aktenanalyse in Verbindung mit der Auswertung der Strafregisterauszüge für diese Art der Datenermittlung gegenüber anderen Methoden zur Erfassung von Daten von Vorteil zu sein.

1.7.5.2. Vorbereitung der Erhebung

1.7.5.2.1. Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen, der von den Verfassern erstellt wurde, gliedert sich in sieben Hauptabschnitte:

- sozialer Status des Jugendlichen/Heranwachsenden
- Kontakte zu Instanzen sozialer Kontrolle
- Tatumstände, die zur untersuchten Sanktionsmaßnahme führten
- Bewährungsstrafe nach §§ 21 ff, 27 ff JGG
- Strafvollzug
- Bewährung bei bedingt entlassenen Jugendlichen/Heranwachsenden nach der Strafhaft
- Legalbewährung

Dieser Erhebungsbogen wurde durch insgesamt 11 Anlagen vervollständigt, die den Verfassern die Möglichkeit gaben, auch nicht in geschlossene Fragen passende Daten zu erheben.

In dem Erhebungsbogen wurden Fragen aufgeführt, von denen anzunehmen war, daß sie für unsere Hypothesen von Bedeutung sein würden und sich aus den Akten beantworten ließen. Die Fragen wurden zum Teil geschlossen formuliert, und sie ermöglichten die Zuordnung der Daten in Klassen, so daß keine präzisen Angaben erforderlich waren.

Die Hauptabschnitte des Erhebungsbogens wurden aufgrund des von uns gewählten theoretischen Ansatzes (siehe Punkt 1.5.) aufgestellt. Sie konnten zwar nicht völlig den einzelnen Phasen des QUENSELSchen Modells entsprechen, enthalten aber innerhalb der Abschnitte die von uns als notwendig erachteten Fragen, um mit diesem Modell arbeiten zu können. Darüber, ob dieses Modell sich auch bei praktischer Anwendung bewährt, mögen die Ergebnisse Auskunft geben.

1.7.5.2.2. Pre-Test

Die Brauchbarkeit des Erhebungsbogens wurde anhand des Inhalts von 10 Akten der Bewährungshilfe in einem Pre-Test überprüft.

Bei der Bewährungshilfe in Bremen haben wir die Eingänge in den Registern der Jahre 1972 und 1973 durchgesehen und hieraus eine Zufallsauswahl aus allen Verfahren gezogen.

Da in diesen Registerbüchern alle Bewährungsverfahren eines Jahres erfaßt sind, ist hier eine Zufallsauswahl ohne Verzerrung möglich gewesen.

Während 1972 insgesamt 221 Neuzugänge registriert wurden, wurden 1973 insgesamt 284 Probanden unter Bewährungsaufsicht gestellt. Da bei dieser Registrierung kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Probanden gemacht wurde, mußten für unsere Untersuchung die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus dieser Gesamtzahl herausgezogen werden. Das waren fünf weibliche Probanden für 1972 und 16 für 1973. Danach blieben 216 Fälle für 1972 und 268 für 1973. Die beiden Jahrgänge wurden danach addiert, und anschließend wurde jede 50. Akte für die Stichprobe herangezogen.

Dabei zeigte sich, daß alle Akten, die für den Pre-Test angefordert wurden, von der Registratur bereitgestellt werden konnten. Es konnte also angenommen werden, daß alle für die Untersuchung erforderlichen Akten bereitgestellt werden könnten und nicht anderweitig unterwegs waren.

Bei der Stichprobe konnte festgestellt werden, daß die Antwortvorgabe bis auf wenige Kleinigkeiten vollständig und verständlich war. Darüber hinaus ließen sich aus den Akten keine neuen Informationen entnehmen.

Insgesamt zeigte sich, daß der Erhebungsbogen für die Untersuchung geeignet war.

1.7.5.3. Datenanalyse

Nach Abschluß der Aktenauswertung wurden die Antworten kategorisiert und vercodet. Die codierten Ergebnisse wurden auf Lochkarten übertragen. Die Auswertung der Daten erfolgte im Rechenzentrum der Universität Bremen.

Um das Material im Hinblick auf das Thema der Arbeit auswerten zu können, waren aber noch weitere Analysen erforderlich.

Ein rückfallmindernder Erfolg der Bewährungshilfe konnte allein mit Hilfe der gewonnenen Rohdaten nicht nachgewiesen werden. Deshalb wurde in Anlehnung an REHN (REHN, 1979) ein Verfahren gewählt, das die beiden Kontrollgruppen miteinander vergleichbar machte. Bei dieser Analyseart des "pair matching" geht es um die Zusammenstellung von Probanden aus den beiden unterschiedlichen Gruppen mit gleichen Merkmalsausprägungen. Wenn es gelingt, einer aus der Strafhäft entlassenen Probanden-Gruppe eine nahezu gleiche Probanden-Gruppe aus der Bewährungshilfe gegenüberzustellen, so daß die einzelnen Paare in verschiedenen Variablen übereinstimmen, kann man die Wirkung der Bewährungshilfe bzw. des Strafvollzugs zuverlässiger belegen.

1.8. Verfahren und Probleme bei der Datenbeschaffung

Nachdem wir im April 1979 das vorliegende Thema eingegrenzt hatten,

wurden wir zunächst bei der Behörde des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vorstellig. Von dort aus wurden wir an den Landgerichtspräsidenten und an den Anstaltsleiter der JVA Bremen-Blockland verwiesen, die für eine generelle Genehmigung zur Akteneinsicht zuständig waren bzw. zuständig sein sollten. Zunächst fand eine Unterredung zwecks Vorstellung des Arbeitsthemas und des vorläufigen Erhebungsbogens mit dem Landgerichtspräsidenten und dem Leiter der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende beim Landgericht Bremen statt. Nach Überprüfung des vorläufigen Erhebungsbogen und der daran abgefragten Daten wurde uns Akteneinsicht mit der Auflage, unser Design auch dem Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen vorzustellen und von ihm überprüfen zu lassen, durch den Präsidenten des Landgerichts Bremen gewährt.

Von der Unterrichtung des damaligen Anstaltsleiters der JVA Bremen-Blockland nahmen wir zunächst Abstand, da ein Wechsel auf diesem Dienstposten unmittelbar bevorstand und der damalige Anstaltsleiter zum Senator für Rechtspflege und Strafvollzug versetzt wurde. Entsprechend der Auflage des Landgerichtspräsidenten, auf die auch bei einer Unterredung mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Bremen hingewiesen wurde, übersandten wir sämtliche Unterlagen dem Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen zur Kenntnisnahme und Prüfung.

Im Juni 1979 überprüften wir unseren vorläufigen Erhebungsbogen mittels eines Pre-Tests, korrigierten den Bogen soweit erforderlich und schrieben danach an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit der Bitte, uns uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister in Berlin zu gewähren. Diese Genehmigung erteilte uns der Generalbundesanwalt in Zusammenarbeit mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Bundeszentralregister) in Berlin innerhalb von 14 Tagen.

Mit dieser Genehmigung besaßen wir aber noch nicht die endgültige Verwertungsmöglichkeit der zu erhebenden Daten, da dafür der Datenschutzbeauftragte des Landes Bremen zuständig ist. Aufgrund unserer umfangreichen Erhebung benötigte der Datenschutzbeauftragte längere

Bearbeitungszeit. Dabei wurden persönliche Rücksprachen und Garantieerklärungen seitens des Erstgutachters und unsererseits zur Grundlage für eine positive Entscheidung gemacht. Die endgültige Genehmigung erhielten wir schließlich im November 1979.

Von August bis Ende Oktober 1979 werteten wir in den Räumen der Bewährungshilfe Akten aus. Hervorzuheben ist dabei die besonders erfreuliche Unterstützung bei der Datengewinnung durch alle Bediensteten dieser Behörde.

Zu dieser Zeit fand dann der Wechsel des Anstaltsleiters der JVA Bremen-Blockland statt. Wir konnten unsere bisherigen Bemühungen um Akteneinsicht nun endlich dem zuständigen Abteilungsleiter beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zukommen lassen. Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten und anderen Senats-Behörden erhielten wir dann nach weiteren schriftlichen Garantieverprechungen Ende November 1979 die Erlaubnis, Akten in der JVA Bremen-Blockland auszuwerten. Dies geschah in den Monaten November bis Dezember 1979, wobei der Anstaltsleiter uns wohlwollend unterstützte.

Schließlich forderten wir im Dezember 1979 die Strafregisterauszüge für 369 Probanden beim Bundeszentralregister in Berlin an.

Nach mehreren telefonischen Anfragen erhielten wir dann die Strafregisterauszüge in unregelmäßigen Abständen.

Die von uns erfahrenen Probleme bei der Datenbeschaffung stellen keine Eigentümlichkeit unserer Untersuchung dar, sondern werden auch von BRUSTEN u.a. (BRUSTEN, 1977, S. 10 ff) beschrieben.

2. ERSTE RÜCKFALLZAHLEN (GROBVERGLEICH)

In diesem Kapitel soll dargelegt werden, inwieweit sich die Probanden während des Untersuchungszeitraums legal bewähren konnten.

Dabei sollen zunächst die ermittelten Rückfallzahlen aufgeführt werden, um festzustellen, ob die Probanden, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war, in geringerem Maße rückfällig geworden sind.

Für die Gesamtpopulation ergab sich, daß 78,9 % der Probanden rückfällig wurden.

2.1. Rückfallquoten der untersuchten Gruppen

Für diese Rückfallquoten wurden die insgesamt 369 Probanden in zwei Gruppen zusammengefaßt.

Zu einer Jugendstrafe - bestimmt oder unbestimmt - , die auch vollzogen wurde, waren 186 Probanden verurteilt worden. Diese Probanden bilden die Gruppe I (Haft).

Eine Jugendstrafe zur Bewährung oder eine Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe erhielten 183 untersuchte Probanden. Sie bildeten die Gruppe II (Bewährung).

Nach der Vorstellung der beiden Gruppen soll nun in einem Grobvergleich auf die erste Zentralhypothese, wonach die Probanden der Gruppe II (Bewährung) eine geringere Rückfallquote aufweisen als jene der Gruppe I (Haft), eingegangen werden.

Die ermittelten Rückfallquoten lassen sich nicht mit denen anderer Studien vergleichen, da mit unterschiedlichen Rückfallkriterien gearbeitet wurde (Punkt 1.3.1.).

TABELLE 1

RÜCKFÄLLIGKEIT NACH GRUPPEN

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
GRUPPE I	17,7 %	82,3 %	100,0 % (181)
GRUPPE II	24,6 %	75,4 %	100,0 % (179)
INSGESAMT	21,1 % (76)	78,9 % (284)	100,0 % (360)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 9 FÄLLE			

Aus der obigen Tabelle ergibt sich, daß lediglich 360 der untersuchten 369 Probanden hinsichtlich einer Legalbewährung überprüft werden konnten. Die fehlenden 9 Probanden verstarben bis zur Einholung der Strafregisterauszüge. Wegen einer möglichen Verzerrung des Ergebnisses durch diese Probanden konnten sie bei der Frage nach dem Rückfall nicht berücksichtigt werden.

Bei Differenzierung nach den untersuchten Gruppen wird die oben genannten Hypothese auf den ersten Blick bestätigt.

Während lediglich 17,7 % der Probanden der Gruppe I nicht rückfällig wurden, waren es in der Gruppe II immerhin 24,6 %.

3. PROBLEME DER VERGLEICHBARKEIT BEIDER GRUPPEN;
RISIKOFAKTORENVERGLEICH

3.1. Probleme der Vergleichbarkeit

Aus dem Grobvergleich der Rückfallzahlen für beide Gruppen läßt

sich die erste Zentralhypothese bestätigen, jedoch könnte man vermuten, daß die unterschiedlichen Rückfallquoten lediglich auf der verschiedenartigen Zusammensetzung der beiden untersuchten Gruppen basieren. Möglicherweise haben die zuständigen Jugendgerichte die "besseren Risiken" zu einer Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, während die "schlechteren Risiken" in den Vollzug kamen.

Um feststellen zu können, ob die jeweiligen Rückfallquoten tatsächlich die Strafwirkung messen, soll ein Vergleich verschiedener Risikofaktoren in beiden Gruppen angestellt werden.

Sollte der Vergleich der Risikofaktoren eine erhebliche Ungleichverteilung der Rückfallrisiken in den Gruppen ergeben, so müßte durch ein sogenanntes "Kontrollgruppenverfahren" eine nachträglich "künstliche" Homogenisierung der Gruppen vorgenommen werden.

3.2. Risikofaktoren

Es wird geprüft, ob die im folgenden untersuchten Risikofaktoren in der Gruppe I (Haft) und in der Gruppe II (Bewährung) etwa gleich häufig vertreten sind. Ergibt sich eine Gleichverteilung, dann können die unter Punkt 2.1. ermittelten unterschiedlichen Rückfallprozentsätze nicht aus einer unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit als Einfluß der jeweiligen Sanktionsmaßnahme erklärt werden.

Die aufgezählten Faktoren werden vor allem in der traditionellen Prognose- und Rückfallforschung (vgl. Punkt 1.3.), aber auch z.B. bei der REHNschen Rückfallstudie (REHN, 1979) immer wieder herangezogen.

3.2.1. Eheliche/nichteheliche Geburt

Ähnlich wie bei anderen Untersuchungen (VOGT, 1972, S. 35 f; BINDZUS, 1966, S. 20; HÖBBEL, 1968, S. 60; BELLON, 1966, S. 60;

REHN, 1979, S. 95 f) soll auf die eheliche bzw. nichteheliche Geburt der Probanden dieser Untersuchung eingegangen werden. Da einige Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen nichtehelicher Geburt und Kriminalität bejaht haben (VOGT, 1972, S. 36), könnte man annehmen, daß die nichtehelich Geborenen die "schlechteren Risiken" darstellen und die Richter daher eher geneigt sind, nicht-eheliche Probanden zu einer Haftstrafe zu verurteilen.

TABELLE 2

EHELICH/NICTEHELICH GEBORENE

	EHELICH	NICTEHELICH	INSGESAMT
GRUPPE I	83,8 %	16,2 %	100,0 % (185)
GRUPPE II	82,0 %	18,0 %	100,0 % (183)
INSGESAMT	82,9 % (305)	17,1 % (63)	100,0 % (368)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEB 1 FALL			

Es ist festzustellen, daß 63 Probanden (17,1 %) nichtehelich und 305 Probanden (82,9 %) ehelich geboren worden waren. Aufgeteilt nach den untersuchten Gruppen ergibt sich, daß in Gruppe II prozentual geringfügig mehr nichtehelich Geborene als in Gruppe I auftraten.

Aus diesem Ergebnis kann gefolgert werden, daß die möglicherweise "schlechteren Risiken" nicht vermehrt in Gruppe I zu finden sind, vielmehr liegt der Anteil der nichtehelich Geborenen der Gruppe II um 1,8 % über dem Anteil jener der Gruppe I. Der zwischen den beiden Gruppen bestehende Unterschied ist so gering, daß die Erwartung,

eine der beiden Gruppen sei ungünstig zusammengesetzt, nicht als bestätigt angesehen werden kann.

3.2.2. Familiäre Umgebung

Die Familie ist der engste und unmittelbarste Sozialisationskreis des Kindes. Sie vermittelt dem Individuum vor allem die sozialen Normen und Fertigkeiten, die es braucht, um sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Ist diese Vermittlung unvollständig, so kann es zu Konflikten und damit letztlich auch zu Verletzungen strafrechtlicher Normen kommen (VILLMOW/KAISER, 1974, S. 11 f).

Mit den folgenden Tabellen 3 und 4 soll geprüft werden, ob eine festgestellte Desorganisation der Familien die Richter veranlaßte, eher eine Haftstrafe auszusprechen.

TABELLE 3

FAMILIENSITUATION BEI DER GEBURT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Eltern	84,4 %	83,5 %	84,0 % (310)
Mutter/Stiefvater	1,1 %	-	0,5 % (2)
Eltern geschieden	0,5 %	0,6 %	0,5 % (2)
Mutter ledig	11,3 %	14,7 %	13,0 % (48)
Großeltern	2,7 %	0,6 %	1,7 % (6)
Heim	-	0,6 %	0,3 % (1)
INSGESAMT	100,0 % (186)	100,0 % (183)	100,0 % (369)

Der Großteil der Probanden lebte nach der Geburt bei den Eltern (310 = 84,0 %). Dabei waren 5 Elternpaare nicht verheiratet (Tabelle 2). In zwei weiteren Fällen lebten die Probanden bei Mutter und Stiefvater (2 = 0,5 %). Die übrigen 57 Probanden (15,5 %) hatten eine desorganisierte Familie. Bei der ledigen Mutter, die allein lebte, wuchsen 48 Probanden (13,0 %) auf, die Großeltern nahmen 6 Probanden (1,7 %) nach der Geburt bei sich auf, zwei Probanden (0,5 %) kamen in ungeklärte Familienverhältnisse, d.h., den Akten war nur zu entnehmen, daß die Eltern geschieden waren. Ein Proband (0,3 %) kam nach der Geburt sofort in ein Heim.

Aus der Tabelle 3 ergibt sich, daß zwischen den untersuchten Gruppen lediglich geringfügige prozentuale Unterschiede in allen Kategorien bestehen.

Weiter soll nun gefragt werden, ob bei den Probanden im weiteren Verlauf ihres Lebens eine Desorganisation der Familien, dabei vor allem der Wechsel der Erziehungsperson, auftrat und ob sich dadurch die beiden Gruppen in bezug auf die Risikoverteilung unterschieden.

In der Literatur wird häufig davon ausgegangen, daß ein Wechsel der Erziehungsperson(en) sich negativ auf die Entwicklung eines jungen Menschen auswirke und zu sozialen Schwierigkeiten, die zu Straftaten führen können, anwachse (VOGT, 1972, S. 41 f; HÜBBEL, 1968, S. 62). Die "schlechteren Risiken" wären somit jene Probanden, die einen mehrfachen Wechsel der Erziehungsperson erlebten.

TABELLE 4

WECHSEL DER ERZIEHUNGSPERSON

ANZAHL DER WECHSEL	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
einen	40,3 %	41,0 %	40,7 % (150)
zwei	28,0 %	31,1 %	29,5 % (109)
drei	6,4 %	6,6 %	6,5 % (24)
keinen	25,3 %	21,3 %	23,3 % (86)
INSGESAMT	100,0 % (186)	100,0 % (183)	100,0 % (369)

Bei den 369 Probanden fand in 86 Fällen (23,3 %) kein Wechsel in der Haupterziehungsperson statt. Einen einmaligen Wechsel hatten 150, einen zweifachen 109 und einen dreifachen 24 Probanden mitzumachen.

Differenziert nach den untersuchten Gruppen zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich der Wechselhäufigkeit zwischen der Gruppe I und II.

Insgesamt betrachtet, ist neben den Familienverhältnissen bei der Geburt auch der Wechsel der Erziehungsperson(en) in beiden Gruppen nahezu identisch. Eine Risikoverteilung zu Lasten einer der von uns untersuchten Gruppen konnte nicht festgestellt werden. Beide Gruppen sind vor allem durch den häufigen Wechsel der Erziehungsperson gleichstark belastet.

Jene Probanden, die als "schlechtere Risiken" gelten, da bei ihnen die Erziehungsperson dreimal wechselten, sind gleich stark (je 12 Probanden) in beiden Gruppen vertreten. Prozentual besteht in der Risikoverteilung zulasten der Gruppe II ein Unterschied von nur 0,2 Prozentpunkten.

3.2.3. Geschwisterzahl, Stellung in der Geschwisterreihe

Bevor die Stellung in der Geschwisterreihe näher untersucht wird, soll zunächst geprüft werden, ob die Anzahl der Geschwister Auswirkungen auf die Kriminalitätsgefährdung hat. Die Familiengröße könnte für die Entwicklung aller Familienmitglieder bedeutsam sein. So kann Kinderreichtum z.B. zu Erziehungs- und Bildungsdefiziten führen, da den Eltern oftmals zu wenig Zeit bleibt, um allen Kindern gerecht zu werden (NOLTE, 1978, S. 33). Aus diesem Grunde kommen ähnliche Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Familien mit vier und mehr Kindern besonders kriminell gefährdet sein sollen (BINDZUS, 1966, S. 21; HELLMER, 1975, S. 48 f).

Obwohl uns die Ergebnisse solcher Untersuchungen (KLAPDOR, 1967, S. 20 f, 212; GATZ, 1967, S. 99 f) für die heutige Zeit fragwürdig erscheinen, sollen sie anhand des vorliegenden Datenmaterials überprüft werden. Dazu die Tabelle 5.

HÖBBEL (HÖBBEL 1968, S. 65) hatte in seiner Untersuchungspopulation zu 52,8 % Familien mit bis zu 3 Kindern, zu 39,4 % Familien mit 3-6 Kindern und zu 7,4 % Familien mit sieben und mehr Kindern, 260 Probanden unserer Untersuchung - das entspricht einem Prozentsatz von 73,5 - entstammen Familien mit bis zu 3 Kindern; kinderreichen Familien (3-6 Kinder) entstammen 85 Probanden (24,0 %), und 9 Probanden (2,5 %) hatten 7 oder mehr Geschwister. Dieses Ergebnis weicht erheblich von den Prozentsätzen HÖBBELS (HÖBBEL, 1968, S. 65) ab. Ein Grund für die Abweichungen könnte darin gesehen werden, daß es sich bei HÖBBELS Population ausschließlich um aus der Strafhaft entlassene Jugendliche und Heranwachsende handelt. Deshalb soll im folgenden nach der Einteilung von HÖBBEL geprüft werden, ob zwischen den hier gebildeten Gruppen Unterschiede hinsichtlich der Familiengröße festzustellen sind; dabei konnte in 15 Fällen auf diese Frage keine Antwort gefunden werden.

TABELLE 5

ANZAHL DER GESCHWISTER

ANZAHL	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
ein	24,9 %	22,0 %	23,5 % (83)
zwei	19,2 %	16,9 %	18,1 % (64)
drei	10,7 %	13,5 %	12,2 % (43)
vier	9,1 %	6,8 %	7,9 % (28)
fünf	1,7 %	4,0 %	2,8 % (10)
sechs	1,7 %	0,6 %	1,1 % (4)
sieben	2,8 %	2,3 %	2,5 % (9)
keine	29,9 %	33,9 %	31,9 % (113)
INSGESAMT	100,0 % (177)	100,0 % (177)	100,0 % (354)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 15 FÄLLE			

In Gruppe I sind 74,0 % in einer Kleinfamilie mit bis zu 3 Kindern aufgewachsen, 23,2 % entstammen einer kinderreichen Familie und 2,8 % einer Großfamilie. Damit weichen diese Ergebnisse von denen HÖBBELS (HÖBBEL, 1968, S. 65) noch deutlicher ab. Der Trend zur Kleinfamilie, der sich hier stark abzeichnet, ist u.a. wohl hauptsächlich auf wirtschaftliche Gründe (Kostenfaktor, Wohlstandsdenken) zurückzuführen.

In Gruppe II ergeben sich für die drei Familientypen nur geringfügige Unterschiede. Hier konnten entsprechende Prozentsätze von 72,8, 24,9 und 2,3 ermittelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zwischen den beiden Gruppen keine gravierenden Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Geschwister festzustellen sind.

Neben der Anzahl der Geschwister kann auch die Stellung in der Geschwisterreihe für die Entwicklung von jungen Menschen eine Rolle spielen. So wird einerseits argumentiert, daß Einzelkinder von den Eltern besonders häufig verwöhnt wurden, was dazu führe, daß die Eltern sich später nicht mehr durchsetzen könnten. Andererseits fehle es bei dem ältesten Kind oftmals an genügender Aufsicht, da die Eltern geneigt seien, sich eher dem jüngsten Kind zu widmen (HELLMER, 1975, S. 84; KAISER, 1976, S. 80 - 85; BINDZUS, 1966, S. 20).

Die folgende Übersicht soll Aufschluß darüber geben, ob die Kategorien "Einzelkinder", "Erstgeborene" und "jüngste" Kinder in den beiden untersuchten Gruppen unterschiedlich stark besetzt sind. Eine Vergleichbarkeit der Gruppen wäre dann nicht mehr gegeben.

TABELLE 6

STELLUNG IN DER GESCHWISTERREIHE

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
einziges Kind	11,4 %	12,1 %	11,8 % (41)
jüngstes Kind	23,4 %	24,9 %	24,1 % (84)
mittleres Kind	36,0 %	39,3 %	37,6 % (131)
ältestes Kind	29,2 %	23,7 %	26,5 % (92)
INSGESAMT	100,0 % (175)	100,0 % (173)	100,0 % (348)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 21 FÄLLE			

Zunächst fällt auf, daß der Anteil der Einzelkinder in beiden Gruppen nahezu gleich gering ist. Insgesamt sind alle Kategorien, mit Ausnahme des ältesten Kindes, fast gleich stark besetzt. Beim ältesten Kind beträgt die Differenz zwischen den beiden Gruppen zwar 5,5 Prozentpunkte, und somit steht die Gruppe I (Haft) etwas ungünstiger da als die Gruppe II (Bewährung). Erhebliche Differenzen, die einen Vergleich beider Gruppen unmöglich machen, da die "schlechteren Risiken" in Gruppe I zu finden sind, zeigen sich jedoch nicht.

Abschließend kann festgehalten werden, daß die Risikoverteilung sowohl für die Anzahl der Geschwister als auch für die Stellung in der Geschwisterreihe in beiden Gruppen mit nur geringen Abweichungen gleich ist.

3.2.4. Beruf der Eltern

Neben der familiären Umgebung und der Stellung in der Geschwisterreihe können auch Erziehungsprobleme vor allem bei Berufstätigkeit beider Elternteile entstehen (NOLTE, 1978, S. 42). Vor allen Dingen bei Berufstätigkeit der Mütter gehen die Annahmen dahin, daß die außerhäusliche Tätigkeit der Mutter dieser keine Zeit lasse, ihre Kinder adäquat zu erziehen. Dadurch seien diese Kinder eher in der Gefahr, delinquent zu werden, als jene, bei denen die Mutter zu Hause ist (VILLMOW/KAISER, 1974, S. 19). Demnach müßten die "schlechteren Risiken" jene Probanden sein, deren Mütter berufstätig sind.

TABELLE 7

AUSGEÜBTER BERUF DER MUTTER

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Arbeiterin	20,9 %	25,3 %	23,2 % (66)
Handwerkerin	-	0,7 %	0,3 % (1)
Angestellte	5,0 %	5,5 %	5,3 % (15)
Beamtin	-	1,4 %	0,7 % (2)
Selbständige	2,9 %	4,8 %	3,9 % (11)
Hausfrau	71,2 %	61,6 %	66,3 % (189)
Keinen Beruf	-	0,7 %	0,3 % (1)
INSGESAMT	100,0 % (139)	100,0 % (146)	100,0 % (285)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 84 FÄLLE			

Aus Tabelle 7 ergibt sich, daß der größte Teil (66,3 %) der Mütter Hausfrauen (Anlage 2) waren. Nach Gruppen unterschieden kann festgehalten werden, daß in der Gruppe I mehr Mütter der Probanden Hausfrauen waren (71,2 %) gegenüber 61,6 % der Gruppe II. Berufstätig waren in Gruppe I 28,8 % der Mütter gegenüber 37,7 % der Gruppe II. Keinen Beruf, auch nicht den einer Hausfrau, hatte eine Mutter der Gruppe II. In 84 Fällen konnte eine Berufstätigkeit den Akten nicht entnommen werden.

Insgesamt ergibt sich, daß die "schlechteren Risiken" vermehrt in Gruppe II zu finden sind (Gruppe I: 28,8 %, Gruppe II: 37,7 %).

Auf den ersten Blick scheinen die beiden untersuchten Gruppen nicht vergleichbar zu sein, da eine Differenz von 8,9 Prozentpunkten bei der Berufstätigkeit festgestellt wurde. Es muß aber neben der Frage der Berufstätigkeit auch die Art der Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Die Persönlichkeit der Mutter, die sich möglicherweise in ihren Beruf ausdrückt, könnte für das Kind trotz der mütterlichen Berufstätigkeit bedeuten, daß es eine adäquate Erziehung erhält (VILLMOW/KAISER, 1974, S. 20).

Ausgehend von der Annahme, daß für die Frau ein qualifizierter Beruf eine befriedigende Tätigkeit bedeutet, die sich auch positiv auf die Familie auswirkt, soll nun untersucht werden, ob die Mütter der Probanden beider Gruppen unterschiedlich qualifizierte Berufe ausübten. Deshalb stellen die Mütter, die Arbeiterinnen waren oder keinen Beruf hatten, die "schlechteren Risiken" für die Probanden dar.

Über die berufstätigen Mütter ergibt sich aus Tabelle 7, daß die Mehrzahl (23,2 %) von ihnen Arbeiterinnen waren. Als Angestellte waren 5,3 %, als Selbständige 3,9 %, als Beamtinnen 0,7 % und als Handwerkerinnen 0,3 % tätig. Eine Mutter übte keinen Beruf aus (0,3 %).

Differenziert nach Gruppen fällt zunächst auf, daß mehr Mütter der Gruppe II als Arbeiterinnen tätig waren (Gruppe II: 25,3 %; Gruppe I: 20,9 %). In allen weiteren oben genannten Kategorien überwiegen oder sind ausschließlich Mütter dieser Gruppe zu finden. Betrachtet man dieses Ergebnis, so ergibt sich, daß in Gruppe II die Risikoverteilung schlechter ist als in Gruppe I. Bei den Arbeiterinnen ergibt sich eine Differenz von 4,4 Prozentpunkten zugunsten der Gruppe I.

Für die Einschätzung der sozialen Verhältnisse, aus denen die Probanden stammten, ist vor allem der Beruf des Vaters interessant (VOGT, 1972, S. 47 ff; KLAPDOR, 1967, S. 28). Die Klassifizierung in soziale Schichten erscheint bedeutsam, da verschiedene Unter-

suchungen (KAISER, 1976, S. 172 - 180) herausfanden, daß Jugendliche und Heranwachsende aus sozial niederen Schichten in stärkerem Maße bei der registrierten Kriminalität in Erscheinung treten als die aus sozial höher gestellten Familien. "Schlechtere Risiken" wären nach der hier vorgenommenen Einteilung (Anlage 2) jene Probanden, die aus einer Familie stammten, bei der der Vater Arbeiter war oder keinen Beruf ausübte.

TABELLE 8

AUSGEÜBTER BERUF DES VATERS

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Arbeiter	37,4 %	39,5 %	38,5 % (92)
Handwerker	27,6 %	21,0 %	24,3 % (58)
Angestellter	15,7 %	14,5 %	15,1 % (36)
Beamter	5,3 %	4,8 %	5,0 % (12)
Selbständiger	5,3 %	5,7 %	5,4 % (13)
Rentner	7,8 %	12,1 %	10,0 % (24)
Keinen Beruf	0,9 %	2,4 %	1,7 % (4)
INSGESAMT	100,0 % (115)	100,0 % (124)	100,0 % (239)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 130 FÄLLE			

Aus Tabelle 8 ergibt sich, daß in beiden Gruppen die Väter überwiegend als Arbeiter beschäftigt waren. Geringfügig mehr Väter, die Arbeiter waren, finden sich in Gruppe II (Bewährung) mit 39,5 % im Vergleich zu 37,4 % der Gruppe I (Haft). Bei der Zusammenfassung der Kategorien "Arbeiter" und "keinen Beruf" erhöht sich die Diffe-

renz beider Gruppen auf 3,6 Prozentpunkte zuungunsten der Gruppe II. Kaum prozentuale Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben sich bei den Angestellten und Beamten, wobei die Anzahl der Fälle identisch ist. Ebenfalls konnten prozentual nur geringe Unterschiede bei den Selbständigen ermittelt werden. Abweichend sind die Prozentzahlen bei den Handwerkern und Rentnern mit 6,6 Prozentpunkten zuungunsten der Gruppe II und mit 4,3 Prozentpunkten zuungunsten der Gruppe I.

In 130 Fällen konnte der ausgeübte Beruf des Vaters nicht festgestellt werden.

Als Resümee ist festzuhalten, daß die Gruppe II nur geringfügig ungünstiger bezüglich der negativen Merkmale zusammengesetzt ist als die Gruppe I. Die Vergleichbarkeit beider Gruppen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

3.2.5. Schulausbildung der Probanden

Die Schule ist neben der Familie ein wichtiger Sozialisationsfaktor. Der Schulabschluß ist ein wesentlicher Indikator für die soziale Schicht. Aus verschiedenen Untersuchungen (VOGT, 1972, S. 50; VILLMOW/KAISER, 1974, S. 34) geht hervor, daß ein Zusammenhang zwischen niedrigem Bildungsniveau, niedrigem Schulabschluß oder dem Fehlen eines Schulabschlusses und krimineller Gefährdung besteht.

TABELLE 9

ART DES SCHULABSCHLUSSES

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Sonderschule mit Abschlußzeugnis	4,4 %	4,5 %	4,4 % (16)
Sonderschule ohne Abschlußzeugnis	13,6 %	7,9 %	10,8 % (39)
Hauptschule mit Abschlußzeugnis	38,0 %	45,2 %	41,6 % (150)
Hauptschule ohne Abschlußzeugnis	41,9 %	37,9 %	39,9 % (144)
Realschulabschluß	1,6 %	4,0 %	2,8 % (10)
Handelsschulabschluß	0,5 %	0,5 %	0,5 % (2)
INSGESAMT	100,0 % (184)	100,0 % (177)	100,0 % (361)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 8 FÄLLE			

Zunächst ist festzuhalten, daß 7 Probanden die Schule zur Tatzeit noch nicht abgeschlossen hatten. In einem weiteren Fall konnte den Akten nicht entnommen werden, welche Schule mit welchem Abschluß besucht wurde.

Die obige Übersicht belegt, daß der größte Teil der Probanden die Hauptschule besucht hatte (294 = 81,5 %). Danach folgten jene Probanden, die eine Sonderschule besucht hatten (55 = 15,2 %); 10 Probanden (2,8 %) konnten einen Realschulabschluß nachweisen, und 2 Probanden (0,5 %) hatten die Handelsschule durchlaufen. Eine Differenzierung nach Art des Schulabschlusses und den Sanktionsmaßnahmen ergibt eine unterschiedliche Verteilung der Probanden auf die verschiedenen Schularten. Die Hauptschule hatten aus der Gruppe I 79,9 % besucht; aus der Gruppen II waren es 83,1 %.

Unterteilt man diese Probandengruppe aber danach, ob sie die Haupt-

schule mit oder ohne Abschluß verlassen hatte, so ergibt sich ein anderes Bild. Danach hatten 38,0 % der Gruppe I und 45,2 % der Gruppe II einen Hauptschulabschluß. Umgekehrt hatten 41,9 % der Gruppe I und 37,9 % der Gruppe II die Hauptschule ohne Abschlußzeugnis verlassen.

Interessant ist ferner, daß 18,0 % der Probanden der Gruppe I im Gegensatz zu 12,4 % der Gruppe II die Sonderschule besucht hatten. Gleich stark bei beiden Gruppen sind die Zahlen von Probanden, die die Sonderschule mit Abschluß verließen (Gruppe I: 4,4 %; Gruppe II: 4,5 %). Ein Mißverhältnis besteht bei den Sonderschülern ohne Abschlußzeugnis. Hier ist mit 13,6 % die Gruppe I stärker vertreten als die Gruppe II mit 7,9 %.

Auch bei den Realschülern zeigte sich, daß mehr Probanden der Gruppe II einen qualifizierteren Schulabschluß hatten (Gruppe I: 1,6 %; Gruppe II: 4,0 %).

Je 1 Proband beider Gruppen besuchte die Handelsschule.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in der Gruppe I (Haft) mehr Probanden ohne Schulabschluß vorzufinden waren (Gruppe I: 55,5 %; Gruppe II: 45,8 %). Die Differenz von 9,7 Prozentpunkten verändert sich nur ganz geringfügig auf 9,6 Prozentpunkte, wenn man zu dieser Gruppe ohne Schulabschluß noch die Gruppe mit niedrigem Schulabschluß (Sonderschule) hinzurechnet.

Damit ergibt sich, daß die Gruppe I mit mehr "schlechten Risiken" besetzt ist als die Gruppe II. Eine Übereinstimmung der Gruppen scheint in diesem Fall zweifelhaft.

3.2.6. Beruf der Probanden

Ebenso wie die Schule kann der Beruf ein Indikator für die soziale Schicht sein und damit wesentliche kriminologische Merkmale aufweisen.

Im Zusammenspiel mit einem geringeren Bildungsniveau können vor allen Dingen Probanden, die als ungelernte Arbeiter tätig waren, oder solche, die keine Tätigkeit ausübten, als "schlechtere Risiken" bezeichnet werden (GÖPPINGER, 1976, S. 227).

Bevor auf den zur Tatzeit ausgeübten Beruf der Probanden näher eingegangen wird, soll zunächst erwähnt werden, daß lediglich 53 Probanden (14,56 %) einen Beruf erlernt hatten. Zwischen den untersuchten Gruppen ergab sich ein deutliches Mißverhältnis zugunsten der Gruppe II. 20,0 % der Probanden dieser Gruppe hatten einen Beruf erlernt im Gegensatz zu lediglich 9,24 % der Gruppe I (Anlage 17, Tabelle (1)).

Hieraus ergibt sich eine deutliche Schlechterverteilung der Risiken bei den Probanden der Gruppe I (Haft). Der soziale Status der Probanden zeigt sich allerdings nicht allein durch den Berufsabschluß, sondern läßt sich auch anhand des ausgeübten Berufs bestimmen. Wie sich die Berufstätigkeit der Probanden zur Tatzeit darstellt, kann der Tabelle 10 entnommen werden.

TABELLE 10
AUSGEÜBTER BERUF DER PROBANDEN

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Arbeiter	51,1 %	45,3 %	48,2 % (177)
Handwerker	6,0 %	5,5 %	5,7 % (21)
Angestellter	-	4,4 %	2,2 % (8)
Lehrling	8,7 %	14,2 %	11,4 % (42)
Schüler	1,1 %	7,1 %	4,1 % (15)
Soldat	2,7 %	3,8 %	3,3 % (12)
Keinen Beruf	30,4 %	19,7 %	25,1 % (92)
INSGESAMT	100,0 % (184)	100,0 % (183)	100,0 % (367)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 2 FÄLLE			

Weil eine große Anzahl von Probanden nur einen weniger qualifizierten Schulabschluß vorweisen kann, ergibt sich, daß die beruflichen Möglichkeiten aufgrund der Vorbildung begrenzt sind. Es verwundert daher nicht, daß der größte Teil (177 = 48,2 %) der Probanden als Arbeiter beschäftigt war. Wenn auch 13 Probanden (3,57 %) einen für diesen Beruf qualifizierenden Abschluß hatten, so erstaunt doch die große Zahl der ungelernten oder angelernten Arbeiter (Anlage 17, Tabelle (1)).

Bei der Verurteilung zur untersuchten Sanktionsmaßnahme waren 92 Probanden (25,1 %) ohne Beschäftigung; über weitere 2 Probanden konnten keine Berufsangaben ermittelt werden.

Nach dem Schulabschluß waren zur Tatzeit noch 42 Probanden (11,4 %) in der Lehre. Weitere 21 Probanden (5,7 %) gingen einer handwerklichen Tätigkeit nach, 15 (4,1 %) besuchten noch oder wieder eine Schule, 12 (3,3 %) leisteten ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ab, und 8 (2,2 %) waren als Angestellte beschäftigt.

Differenziert nach Gruppen ergibt sich auch hier, wie beim Schulabschluß, daß mehr Probanden der Gruppe II in einem Arbeitsverhältnis standen und zudem auch qualifiziertere Berufe ausübten. Aus Tabelle 10 ergibt sich, daß 51,1 % der Gruppe I im Gegensatz zu 45,3 % der Gruppe II Arbeiter waren. Am auffälligsten ist der Unterschied bei den Beschäftigungslosen. Während lediglich 19,7 % der Gruppe II keiner Tätigkeit nachgingen, waren es in Gruppe I 30,4 %. Von den 42 Lehrlingen erhielten 14,2 % eine Bewährungsstrafe und nur 8,7 % eine Haftstrafe. Kaum Unterschiede bestehen bei den Handwerkern. Etwas anderes gilt für die Schüler. Hier befanden sich 7,1 % in Gruppe II und 1,1 % in Gruppe I. Keine Unterschiede ergeben sich bei den Soldaten. Auffallend ist, daß alle im Angestelltenverhältnis Tätigen in Gruppe II anzutreffen sind (4,4 %).

Aus den ermittelten Ergebnissen bleibt als Fazit, daß die Probanden der Gruppe II, was auch schon bei der Schulausbildung festgestellt werden konnte, erheblich günstiger als die Probanden der Gruppe I dastehen. In der Gruppe I fanden sich wesentlich mehr Probanden, die als Arbeiter tätig waren oder aber keinen Beruf ausübten als in Gruppe II.

Auch in diesem Teil der Untersuchung zu der Frage, ob die Risikoverteilung in beiden Gruppen ähnlich ist, zeigte sich, daß eine Übereinstimmung beider Gruppen in bezug auf erlernten bzw. ausgeübten Beruf kaum gegeben ist. Die "schlechteren Risiken" sind in der Gruppe I verstärkt vorzufinden. Allerdings bedeutet diese Tatsache nicht, daß ein Vergleich beider Gruppen unmöglich wäre, denn es konnte zuvor schon gezeigt werden, daß sich bei einigen anderen Risikomerkmale die "schlechteren Risiken" in der Gruppe II befinden.

3.2.7. Registrierte Abweichungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen

Bei der bisherigen Überprüfung der Risikoverteilung in beiden Gruppen wurde auf den sozialen Status der Probanden und von deren Familien abgestellt. Diese Merkmale werden vor allen Dingen bei dem ätiologischen Kriminalitätsansatz überprüft (VILLMOW/KAISER, 1974; SCHAFFSTEIN, 1967, S. 209 - 249). Im folgenden soll das Forschungsinteresse auf den Bezugsrahmen des Etikettierungsansatzes gerichtet werden.

Eine wesentliche Aussage des "labeling-approach" besteht in der Annahme, daß wiederholte Auffälligkeit und Straffälligkeit Folgen vorausgegangener Stigmatisierung sind (EISENBERG, 1979, S. 58). Die von uns im folgenden untersuchten registrierten Abweichungen, die von den Instanzen der sozialen Kontrolle in den Akten festgehalten wurden, können im Sinne des "labeling-approach" eine Stigmatisierung bedeuten, die die Identität der Probanden in der Sicht anderer verändert.

Unter abweichendem Verhalten verstehen wir Schwierigkeiten in der Familie, in der Schule, in der Lehre oder im Heim oder auch Straftaten, die entweder wegen Strafunmündigkeit nicht weiter verfolgt wurden oder aber nicht als Vorverurteilung von Staatsanwaltschaft oder Gericht registriert wurden (Anlage 4). Probanden, die häufig von Instanzen sozialer Kontrolle registriert wurden und denen aufgrund dessen schon erhebliche Schwierigkeiten mit ihrem sozialen Umfeld nachgewiesen wurden, werden durch die Registrierung stigmatisiert und gelten daher als die "schlechteren Risiken" (GÜPPINGER, 1976, S. 48 ff). Zu untersuchen ist daher, ob in beiden Gruppen ähnlich häufige Kontakte zu Instanzen sozialer Kontrolle zu finden sind.

Kontakte zu Instanzen sozialer Kontrolle hatten 303 Probanden (82,56 %) gehabt. Lediglich bei 64 Probanden (17,44 %) wurde kein abweichendes Verhalten registriert. Über 2 Probanden konnte keine Feststellung hinsichtlich eines devianten Verhaltens ermittelt werden (Anlage 17, Tabelle (2)).

Aufgeteilt nach den untersuchten Gruppen zeigte sich, daß die Probanden der Gruppe I erheblich häufiger registriert wurden (89,73 %) als die Probanden der Gruppe II (75,27 %) (Anlage 17, Tabelle (2)).

Mit diesem Ergebnis sind erheblich mehr "schlechtere Risiken" in der Gruppe I zu finden.

Den ersten Kontakt hatten 17 dieser Probanden (4,6 %) schon im ersten Lebensjahr (Anlage 17, Tabelle (3)). Der Altersdurchschnitt bei den Abweichungen ist der Tabelle (4) (Anlage 17) zu entnehmen. Er liegt bei 15,4 Jahren.

Nach der Frage, ob überhaupt Kontakte zu Instanzen sozialer Kontrolle bestanden, ist die Art und Häufigkeit der Kontakte von Bedeutung. Von 302 Probanden (In einem Fall konnte die Art der Abweichung nicht geklärt werden) wurden 767 Kontakte (100,0 %) registriert (Anlage 17, Tabelle (5)). Das ergibt pro auffällig gewordenen Probanden eine Kontakthäufigkeit von 2,54. Aus der Tabelle 11 ergibt sich, daß bei Gruppe I 412 Abweichungen registriert wurden, bei Gruppe II 355. Die durchschnittliche Kontakthäufigkeit beträgt bei der Gruppe I 2,5 und bei der Gruppe II 2,6. Damit wurden von den auffällig gewordenen Probanden beider Gruppen fast gleichviele Abweichungen registriert.

Die Probanden der Gruppe I hatten bis zu 8 Kontakte, die der Gruppe II bis zu 9 (Anlage 17, Tabelle (6) und (7)).

Die Tabellen (6) und (7) der Anlage 17 veranschaulichen in welcher Art und Häufigkeit die verschiedenen Merkmale, die zur Registrierung durch Instanzen sozialer Kontrolle führten, in Gruppe I (Haft) und Gruppe II (Bewährung) festgestellt worden sind (Hinweise auf die Zusammensetzung der Tabellen (6) und (7) sind der Anlage 18 zu entnehmen).

TABELLE 11

ART DER REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN INSGESAMT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Krankheit des Probanden	1,2 %	2,2 %	1,7 % (13)
Erziehungsunfähigkeit der Eltern	14,8 %	16,6 %	15,6 % (120)
Scheidung der Eltern	1,2 %	1,7 %	1,4 % (11)
Weglaufen von Zuhause	7,0 %	5,3 %	6,3 % (48)
Schulschwierigkeiten	9,7 %	5,1 %	7,6 % (58)
Verwahrlosungssymptome	3,2 %	2,0 %	2,6 % (20)
Abbruch der Lehre	27,2 %	26,2 %	26,2 % (205)
Rauschmittelmißbrauch	1,9 %	2,3 %	2,1 % (16)
Selbstmordversuche	0,5 %	1,1 %	0,8 % (6)
Heimschwierigkeiten	5,6 %	4,8 %	5,2 % (40)
Straftaten	26,2 %	29,0 %	27,5 % (211)
sonstige registrierte Abweichungen	1,5 %	3,7 %	2,5 % (19)
INSGESAMT	100,0 % (412)	100,0 % (355)	100,0 % (767)

Bei der Betrachtung der Übersicht fällt besonders auf, daß in der Gruppe I überwiegend die Probanden zu finden sind, die ein ungünstiges soziales Umfeld haben. So sind hier überwiegend jene anzutreffen, bei denen häufig Schulschwierigkeiten (9,7 % gegenüber 5,1 % der Gruppe II) bestanden. Zum sozialen Umfeld gehören weiterhin Krankheit des Probanden, wobei es sich in fast allen Fällen um psychische Störungen handelte, Scheidung der Eltern, Weglaufen von Zuhause und festgestellte Verwahrlosungssymptome - die jeweiligen Prozentsätze, die zwischen den beiden untersuchten Gruppen kaum differieren, lassen sich den Tabellen entnehmen. Bei der Erziehungsunfähigkeit der Eltern ändert sich das Bild deutlicher (14,8 % der Gruppe I; 16,6 % der Gruppe II).

In beiden Gruppen ist eine deutliche Konzentration der registrierten Abweichungen beim Abbruch der Lehre (27,2 % der Gruppe I zu 26,2 % der Gruppe II) und bei den Straftaten (Gruppe I: 26,2 %; Gruppe II: 29,0 %) festzuhalten. Neben diesen geringen Schwankungen der Prozentzahlen sind die einzelnen Abweichungen fast gleichmäßig auf die untersuchten Gruppen verteilt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich Art und Anzahl der registrierten Abweichungen bei den beiden untersuchten Gruppen nicht wesentlich unterscheiden. Zwar wurden die Probanden der Gruppe I insgesamt häufiger registriert als die der Gruppe II, jedoch ist die Verteilung der "schlechten Risiken" insgesamt betrachtet in beiden Gruppen nahezu gleich. Aus der Art und Häufigkeit der registrierten Abweichungen beider Gruppen läßt sich schließen, daß sie einander in bezug auf die Risikoverteilung recht ähnlich sind.

Die Abweichungen wurden den Instanzen der sozialen Kontrolle überwiegend durch den Lehrherrn (242 Fälle = 31,55 %) oder durch eine Anzeige (174 Fälle = 22,69 %) zur Kenntnis gebracht. In 145 Fällen (18,90 %) zeigten die Eltern bzw. die Pflegeeltern das deviante Verhalten der Probanden an. Auch die Familienfürsorge (8,47 %), die Heimleitung (8,47 %) und die Schule (7,04 %) machten die Instanzen der sozialen Kontrolle auf die Probanden aufmerksam. Diese Ergeb-

nisse, ebenso wie die anderer Informanten, sind der Tabelle (8) (Anlage 17) zu entnehmen.

Als Instanzen sozialer Kontrolle trat in den meisten Fällen (73,14 %) das Jugendamt bzw. die Jugendgerichtshilfe auf. Es folgen die Staatsanwaltschaft (17,34 %), Jugend- und Vormundschaftsgerichte (5,87 %), die Schule (1,04 %), die Polizei (1,17 %), Heimleitungen (0,39 %), Bundeswehr (0,39 %) und bei 0,66 % sonstige Behörden im In- und Ausland (Anlage 17, Tabelle (4)).

Bisher wurden Art und Häufigkeit des abweichenden Verhaltens sowie die Informanten und deren Ansprechpartner behandelt. Von Interesse für den zu überprüfenden "labeling"-Ansatz ist aber vor allem wie die Instanzen sozialer Kontrolle auf das registrierte Fehlverhalten bei den beiden untersuchten Gruppen reagiert haben. Als "schlechte Risiken", die bei der Vergleichbarkeit eine Rolle spielen, sind besonders die Probanden anzusehen, bei denen die Instanzen sozialer Kontrolle massiv in das Leben der Probanden eingegriffen haben, so vor allem mit Heimeinweisungen, FE/FEH und Untersuchungshaft.

TABELLE 12

MASSNAHMEN BEI ALLEN REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
FE/FEH	16,8 %	13,0 %	15,0 % (115)
Verwarnung (JGH)	2,7 %	1,4 %	2,1 % (16)
Strafmündigkeit	14,1 %	16,0 %	15,0 % (115)
Beendigung der FEH	1,9 %	3,7 %	2,7 % (21)
Geldauflage	1,0 %	-	0,5 % (4)
Untersuchungshaft	0,5 %	0,6 %	0,5 % (4)
Heimeinweisung	11,6 %	14,4 %	13,0 % (99)
Erziehungsbeistand- schaft	0,7 %	2,2 %	1,4 % (11)
Lehrabbruch	4,4 %	7,0 %	5,6 % (43)
Schulabbruch	3,6 %	4,2 %	3,9 % (30)
Pflegefamilie	1,2 %	1,7 %	1,4 % (11)
sonstige	2,4 %	4,5 %	3,4 % (26)
keine Maßnahmen	39,1 %	31,3 %	35,5 % (272)
INSGESAMT	100,0 % (412)	100,0 % (355)	100,0 % (767)

Aus der Tabelle 12 ergibt sich, daß bei den Probanden der Gruppe I (Haft) häufiger auf registrierte Abweichungen seitens der Instanzen sozialer Kontrolle keine Maßnahme erfolgte (Gruppe I: 39,1 %; Gruppe II: 31,3 %).

Wenn Maßnahmen getroffen wurden, so ergeben sich zwischen den Gruppen bei den einzelnen Maßnahmen keine großen Differenzen. Am häufigsten wurde in beiden Gruppen eine FE oder FEH, die Probanden in ein Heim eingewiesen, oder eine Untersuchungshaft angeordnet. In 28,9 % der Fälle der Gruppe I ergingen solche Maßnahmen; bei der Gruppe II lag dieser Prozentsatz bei 28,0. Damit ist eine Gleichverteilung der "schlechten Risiken" zwischen beiden Gruppen gegeben.

Nach diesen einschneidenden Maßnahmen wurde häufig wegen der Strafunmündigkeit der Probanden nur mit einem Einstellungsbescheid reagiert (Gruppe I: 14,1 %; Gruppe II: 16,0 %).

Obwohl Lehrabbrüche als Abweichung in beiden Gruppen am häufigsten registriert wurden, war der Abbruch einer Lehre als Maßnahme seitens des Lehrherrn bei 4,4 % der Fälle der Gruppe I und bei 7,0 % der Fälle der Gruppe II erfolgt.

Die übrigen getroffenen Maßnahmen auf deviantes Verhalten der Probanden sind der Tabelle 12 ohne weitere Erklärung zu entnehmen.

Wie sich die einzelnen Maßnahmen bei der jeweiligen registrierten Abweichung zwischen den untersuchten Gruppen aufteilen, ergibt sich aus den Tabellen (9) und (10) der Anlage 17.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, daß durch die erzielten Ergebnisse eine Gleichverteilung in den untersuchten Gruppen in bezug auf die negativen Merkmale gegeben ist. Obwohl zu Beginn dieses Punktes festgestellt werden mußte, daß mehr Probanden der Gruppe I Abweichungen aufzuweisen hatten, sind bei den getroffenen Maßnahmen keine erheblichen prozentualen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen festzustellen, sind eingreifende Sanktionen im Sinne des "labeling"-Ansatzes in beiden Gruppen nahezu gleich verteilt. Es ergibt sich keine Häufung von "schlechten Risiken" in einer Gruppe.

3.2.8. Vorverurteilungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen

Im bisherigen Verlauf dieser Untersuchung wurde die Person des Täters, seine Umwelt und seine Konflikte mit dieser Umwelt, ohne daß diese Schwierigkeiten strafrechtlich verfolgt wurden, dargestellt. Da der "labeling"-Ansatz vermutet, daß durch häufige Kontakte mit Staatsanwaltschaft und Gerichten eine kriminelle Karriere beginnt und fortgeführt wird (PETERS, D., 1973), soll im folgenden das Augenmerk auf die Vorverurteilungen der Probanden beider Gruppen gerichtet werden. Nach diesem Karrieremuster wären zunächst diejenigen Probanden die "schlechteren Risiken", die zumindest eine Vorverurteilung vor der untersuchten Sanktionsmaßnahme aufweisen.

Die Zahl der Probanden, die vor ihrer Verurteilung zu der untersuchten Sanktionsmaßnahme bereits vorbestraft waren ist mit 306 (82,9 %) sehr hoch. Lediglich bei 63 Probanden (17,1 %) war dies nicht der Fall (Anlage 17, Tabelle (11)).

Bei 165 Probanden der Gruppe I (88,7 %) und bei 141 (77,1 %) Probanden der Gruppe II wurden Vorverurteilungen im Erziehungsregister oder in den Strafregisterauszügen festgestellt (Anlage 17, Tabellen (12) und (13)).

Dieses Ergebnis weicht deutlich von anderen Untersuchungsergebnissen ab. So ermittelte BINDZUS (BINDZUS, 1966, S. 29) eine Quote von 31,7 % Nichtvorbestrafter, MEYER-WENTRUP (MEYER-WENTRUP, 1966, S. 46) eine Quote von 46,4 %; MAI (MAI, 1963, S. 13) errechnete dagegen einen dem unsrigen ähnlichen Anteil von 14,25 % der Probanden, die keine Vorverurteilungen aufwiesen.

Anzumerken ist noch kurz, daß bei den vorbestraften Probanden insgesamt bis zu 8 Vorverurteilungen registriert wurden.

Aus der Frage nach der Merkmalsverteilung in den beiden Gruppen ergab sich, daß die Gruppe I (Haft) erheblich schlechter zusammengesetzt ist als die Gruppe II (Bewährung), denn es besteht zwischen

den Gruppen eine Differenz der "schlechten Risiken" von 11,6 Prozentpunkten.

Als nächstes soll geprüft werden, in welcher Häufigkeit und Art die Probanden in beiden Gruppen Delikte verübt haben. Dazu die Tabelle 13 in der die in der jeweiligen Kategorie am häufigsten verübte Straftat hervorgehoben wurde.

TABELLE 13

ART DER DELIKTE BEI VORVERURTEILUNGEN INSGESAMT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2,0 %	1,1 %	1,7 % (15)
<u>Körperverletzung</u> ; Straftaten gegen Leben und Widerstand	7,3 %	5,3 %	6,5 % (58)
Straftaten gegen die persönliche Freiheit; <u>Beleidigung</u>	2,6 %	2,2 %	2,4 % (22)
<u>Diebstahl</u> und Unterschlagung	52,3 %	49,7 %	51,3 % (460)
<u>Raub</u> und Erpressung	2,2 %	1,7 %	2,0 % (18)
<u>Betrug</u> und Untreue; Fehlerei; Begünstigung; Urkundenfälsch.	8,4 %	8,3 %	8,3 % (75)
gemeingefährliche Straftaten; <u>Sachbeschädigung</u>	9,9 %	11,4 %	10,5 % (94)
sonstige Straftaten	15,3 %	20,3 %	17,3 % (155)
INSGESAMT	100,0 % (537)	100,0 % (360)	100,0 % (897)

Innerhalb der untersuchten Gruppen fällt als erstes auf, daß die Probanden der Gruppe I insgesamt 537 Hauptstraftaten begangen hatten. Auf jeden Probanden dieser Gruppe kamen durchschnittlich 3,25 Straftaten bei Vorverurteilungen.

Günstiger gestaltet sich das Bild bei den Probanden der Gruppe II. Sie begingen insgesamt 360 Straftaten; dabei kamen auf jeden Probanden 2,55 Straftaten.

Insgesamt zeigte sich auch hier, wie auch bei der Frage, ob Vorverurteilungen überhaupt vorgelegen haben, daß die Risikoverteilung bei der Gruppe II sich positiver darstellte.

Eine erhöhte kriminelle Gefährdung wird vor allem bei den Probanden angenommen, die Diebstähle oder Unterschlagungen begangen haben (ENGEL/v. ENGELHARDT, 1979, 1979, S. 29; GÖPPINGER, 1976, S. 238).

Bei den verübten Straftaten handelte es sich überwiegend um Diebstahlsdelikte (Anlage 6). Sowohl in Gruppe I (52,3 %) als auch in Gruppe II (49,7 %) sind diese Delikte mit Abstand am häufigsten verübt worden. Dieses Ergebnis entspricht auch den von GÖPPINGER (GÖPPINGER, 1976, S. 362) errechneten Zahlen.

Öfter als in Gruppe II wurden von den Probanden der Gruppe I (Haft) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Gruppe I: 2,0 %; Gruppe II: 1,1 %), Körperverletzungen, Straftaten gegen das Leben sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt (Gruppe I: 7,3 %; Gruppe II: 5,3 %) verübt. Bei Raub und Erpressungsdelikten ergeben sich prozentual nur geringfügige Differenzen.

Sachbeschädigung und "sonstige" Delikte sind bei den Probanden der Gruppe II häufiger vertreten als bei denen der Gruppe I (Gruppe I: 25,2 %; Gruppe II: 31,7 %). Die Prozentsatzdifferenz beträgt hier 6,5 zuungunsten der Gruppe II.

Ausgehend von der Annahme, daß Diebstahlsdelikte eine erhöhte kriminelle Gefährdung der Probanden andeuten, läßt sich erkennen, daß in beiden Gruppen ~~prozentual~~ lediglich eine Differenz von 2,6 Prozentpunkten zuungunsten der Gruppe I besteht. Insoweit ist eine Gleichverteilung des untersuchten Risikofaktors gegeben.

Abschließend sei noch auf die Tabellen (11), (12) und (13) der Anlage 17 hingewiesen, aus denen die Art und Häufigkeit der begangenen Delikte bei den einzelnen Vorverurteilungen deutlich wird.

Neben der Art und Häufigkeit der begangenen Delikte bei den Vorverurteilungen sollen besonders im Hinblick auf den "labeling-approach" die erfolgten Maßnahmen näher betrachtet werden. Nach diesem Ansatz wären diejenigen Probanden am stärksten stigmatisiert, die wegen begangener Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme sanktioniert worden sind (KAISER, 1976, S. 98 f). Diese Probanden stellen die "schlechteren Risiken" dar.

TABELLE 14

ART UND HÄUFIGKEIT DER MASSNAHMEN BEI VORVERURTEILUNGEN

INSGESAMT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Jugendarrest	25,9 %	28,6 %	27,0 % (242)
Arrest unter Einbeziehung eines Urteils	0,4 %	0,8 %	0,6 % (5)
Jugendstrafe zur Bewährung	4,8 %	3,3 %	4,2 % (38)
Jugendstrafe; Einbeziehung eines Urteils	2,1 %	0,6 %	1,4 % (13)
Jugendstrafe	13,4 %	3,3 %	9,4 % (84)
Jugendstrafe; Reststrafe zur Bewährung	0,9 %	0,6 %	0,8 % (7)
Unbestimmte Jugendstrafe; Einbeziehung eines Urteils	0,9 %	0,3 %	0,7 % (6)
Unbestimmte Jugendstrafe	3,2 %	0,3 %	2,0 % (18)
Aussetzung gemäß § 27 JGG	1,5 %	-	0,9 % (8)
Weisung	5,8 %	14,4 %	9,3 % (83)
Geldauflage	14,3 %	22,5 %	17,6 % (158)
Erziehungsbeistandschaft	2,6 %	1,4 %	2,1 % (19)
Fürsorgeerziehung	2,2 %	-	1,3 % (12)
Einstellung	21,4 %	22,2 %	21,7 % (195)
sonstige	0,6 %	1,7 %	1,0 % (9)
INSGESAMT	100,0 % (537)	100,0 % (360)	100,0 % (897)

Die Tabelle 14 macht deutlich, daß die freiheitsentziehende Maßnahme "Jugendstrafe" erheblich häufiger bei Probanden der Gruppe I (Haft) festzustellen ist als bei den Probanden der Gruppe II (Bewährung).

So wurden Probanden der Gruppe I erheblich öfter mit einer Jugendstrafe belegt (Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteiles; Jugendstrafe; Jugendstrafe, wobei die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde; unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils; unbestimmte Jugendstrafe). Während 20,5 % der Gruppe I zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, war dies nur bei 5,1 % der Gruppe II der Fall. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 10,9 Monate und reichte bei den einzelnen Vorverurteilungen von 8 bis 19 Monaten (Anlage 17, Tabelle (14)).

In 4,8 % der Fälle der Probanden der Gruppe I wurde eine Jugendstrafe zur Bewährung verhängt. Bei den Probanden der Gruppe II waren es 3,3 %. Damit bestehen zwischen den untersuchten Gruppen bezüglich dieser Kategorie keine erheblichen Unterschiede.

Ebenso wie die Jugendstrafe ist auch der Jugendarrest eine einschneidende Maßnahme. Mit dieser Sanktionsform wurden insgesamt 26,3 % der Gruppe I und 29,4 % der Gruppe II belegt. Damit wurde eine solche Maßnahme in beiden Gruppen als notwendig und ausreichend betrachtet, um Straftaten zu sanktionieren. Es ergeben sich nur geringe Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der prozentualen Häufigkeit bei dieser Sanktionsart.

Weiterhin ergeben sich nur geringfügige prozentuale Unterschiede zwischen den Gruppen bei der Anzahl der Einstellungen gemäß §§ 45 und 47 JGG. Auch bei einer angeordneten Erziehungsbeistandschaft und den "sonstigen" Maßnahmen ergaben sich keine gravierenden prozentuale Unterschiede. Prozentual erheblich weichen die Gruppen jedoch bei der Erteilung von Weisungen und bei Geld-

auflagen voneinander ab. In 22,5 % der Fälle der Gruppe II und in 14,3 % der Fälle der Gruppe I wurden Geldauflagen gemacht. Weissungen wurden 14,4 % der Probanden der Gruppe II und 5,8 % der Probanden der Gruppe I erteilt. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe sowie die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurden nur bei den Probanden der Gruppe I in 1,5 % bzw. in 2,2 % der Fälle registriert.

Wie sich Art und Häufigkeit der einzelnen Maßnahmen bei den einzelnen Vorverurteilungen darstellen, ergibt sich aus den Tabellen (15), (16) und (17) der Anlage 17. Diese Detailangaben sollen zur Vollständigkeit und zur Abrundung des hier nur grob skizzierten Bildes beitragen.

Anzumerken bleibt noch, daß die Vorverurteilungen hauptsächlich durch Jugendrichter (66,78 %) und durch die Jugendschöffengerichte (16,61 %) registriert wurde (Anlage 17, Tabelle (19)).

Zusammenfassend bleibt zunächst für die getroffenen Maßnahmen festzustellen, daß eine Ungleichverteilung der negativen Merkmale in den beiden Gruppen vorliegt. Die Probanden der Gruppe I übertreffen die der Gruppe II um 15,4 Prozentpunkte in bezug auf die freiheitsentziehende Maßnahme "Jugendstrafe". Bei fast allen Untersuchungen (Ausnahme: Art und Häufigkeit der Delikte) über die Vorverurteilungen der Probanden konnte festgestellt werden, daß in jedem Fall die Risikoverteilung zuungunsten der Gruppe I vorlag. Mit diesem Ergebnis kann festgehalten werden, daß die beiden untersuchten Gruppen nur zum Teil vergleichbar sind.

3.2.9. Alter und Aufenthalt der Probanden zur Tatzeit

Für die Tatumstände ist auch das Alter der Probanden zur Tatzeit von Bedeutung. Das Alter zur Tatzeit ist allein aber kein kriminogener Faktor, da vor dieser Tat die meisten der untersuchten Probanden schon Straftaten begangen hatten und mit den Reaktions-

mitteln des JGG sanktioniert worden waren. Ohne einen Beitrag zur Vergleichbarkeit beider Gruppen zu leisten, soll hier aber das Durchschnittsalter der Gruppe I (Haft) mit 18,34 Jahren und das der Gruppe II (Bewährung) mit 18,01 Jahren mitgeteilt werden. Aus der Tabelle (19) der Anlage 17 ist das Verhältnis von Probandenzahl zu Alter ersichtlich. Es ergibt sich damit, daß das Durchschnittsalter unserer Probandenpopulation zur Tatzeit ähnlich der anderer Untersuchungen ist (VOGT, 1972, S. 14 : 17, 58 Jahre; MEYER-WENTRUP, 1966, S. 106 : 17,90 Jahre).

Nachdem das Alter der Probanden zur Tatzeit erörtert wurde, soll nun im Vergleich der beiden Gruppen fortgefahren werden.

Zunächst ist der Aufenthalt der Probanden zur Tatzeit interessant, denn von kriminogener Bedeutung könnte es sein, aus welcher sozialen Umwelt heraus die Probanden Straftaten begingen (GÖPPINGER, 1976, S. 220; VILLMOW/KAISER, 1974, S. 11 ff). Danach wären vor allem "schlechtere Risiken" jene Probanden, die ohne Familie allein wohnten oder die in Heimen bzw. Wohnheimen untergebracht waren.

TABELLE 15

AUFENTHALTSORT DER PROBANDEN ZUR TATZEIT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Eltern	45,1 %	48,1 %	46,6 % (170)
Mutter u. Stiefvater	10,3 %	13,2 %	11,8 % (43)
Vater u. Stiefmutter	1,6 %	1,1 %	1,4 % (5)
Großeltern	2,2 %	3,3 %	2,7 % (10)
Pflegefamilie	1,1 %	1,1 %	1,1 % (4)
Heim	12,5 %	7,2 %	9,9 % (36)
eigene Wohnung	23,4 %	23,8 %	23,5 % (86)
Wohnheim	3,6 %	2,2 %	3,0 % (11)
INSGESAMT	100,0 % (184)	100,0 % (181)	100,0 % (365)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 4 FÄLLE			

Aus der Tabelle 15 geht hervor, daß die Probanden überwiegend bei den leiblichen Eltern wohnten (Gruppe I: 45,1 %; Gruppe II: 48,1 %).

Mit einem Eltern- und einem Stiefelternteil lebten in Gruppe I 11,9 % und in Gruppe II 14,3 % zusammen.

In einer familiären Umgebung, in der die Großeltern bzw. Pflegeeltern die Bezugspunkte für die Probanden waren, lebten 3,3 % der Gruppe I und 4,4 % der Gruppe II.

Insgesamt lebten in der Gruppe I 60,4 % und in der Gruppe II 66,8 % der Probanden in einer familiären Umgebung, als sie die untersuchte Haupttat begingen.

Zur Tatzeit wohnten 12,5 % der Probanden der Gruppe I (Haft) und 7,2 % der Gruppe II (Bewährung) in einem Heim. In einem Wohnheim, d.h. in einem Haus des Vereins für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V., waren 3,6 % der Gruppe I und 2,2 % der Gruppe II untergebracht.

In einer eigenen Wohnung hielten sich sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II jeweils 43 Probanden auf (23,4 % zu 23,8 %).

Insgesamt betrachtet ergibt sich eine geringe Mehrverteilung der Probanden in der Gruppe I bei den "schlechteren Risiken", denn sie lebten etwas häufiger in einem Heim (Unterschied: 5,3 %) oder in einem Wohnheim (Unterschied: 1,4 %) als die Probanden der Gruppe II. Trotz dieser Differenzen sind die Gruppen in bezug auf den Aufenthalt zur Tatzeit miteinander zu vergleichen, da die Prozentsatzdifferenz mit insgesamt 6,3 nicht so gravierend ist.

3.2.10. Haupttat nach Deliktgruppen

Wie bereits bei der Art des Delikts bei den Vorverurteilungen angenommen wurde, kommt auch bei der untersuchten Haupttat dem Diebstahl besondere kriminogene Bedeutung zu. Deshalb soll auch hier die Verteilung der "schlechteren Risiken" in ihrem Bezug zum Diebstahl untersucht werden.

Bevor auf den Gruppenvergleich eingegangen wird, soll darauf hingewiesen werden, daß in Fällen, in denen die Probanden wegen mehrerer verschiedener Delikte verurteilt wurden, nur die schwerwiegendste Straftat berücksichtigt wurde. Diese Hauptstraftat wurde in 97,3 % aller Fälle in Bremen begangen.

Eine Differenzierung nach den Verurteilungsformen Haft oder Bewährung und den begangenen Delikten zeigt Tabelle 16. Wegen der oftmals geringen Besetzung der einzelnen Kategorien wurden die einzelnen Straftatbestände in 8 Deliktgruppen zusammengefaßt. Im folgenden

wird jeweils nur die am häufigsten vorkommende Straftat, die in der Tabelle unterstrichen ist, in jeder Deliktgruppe genannt.

TABELLE 16

ART UND HÄUFIGKEIT DER BEGANGENEN STRAFTATEN

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,8 %	3,8 %	3,8 % (14)
<u>Körperverletzung</u> ; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt	9,7 %	7,1 %	8,4 % (31)
Straftaten gegen die persönliche Freiheit; <u>Beleidigung</u> ; falsche uneidliche Aussage	3,3 %	0,6 %	1,9 % (7)
<u>Diebstahl</u> und Unterschlagung	49,7 %	51,4 %	50,5 % (186)
<u>Raub</u> und Erpressung	9,2 %	4,4 %	6,8 % (25)
<u>Betrug</u> und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung	9,2 %	14,2 %	11,7 % (43)
<u>Gemeingefährliche Straftaten</u> ; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung	8,1 %	9,8 %	9,0 % (33)
sonstige Straftaten	7,0 %	8,7 %	7,9 % (29)
INSGESAMT	100,0 % (185)	100,0 % (183)	100,0 % (368)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEB 1 FALL			

Am häufigsten wurden in beiden Gruppen Diebstähle verübt (Gruppe I: 49,7 %; Gruppe II: 51,4 %).

In beiden Gruppen begingen je 7 Probanden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Unwesentlich differieren die beiden Gruppen, ebenso wie bei den Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten, bei den Deliktgruppen "gemeingefährliche" und "sonstige" Straftaten (in beiden Kategorien je 1,7 Prozentpunkte zuungunsten der Gruppe II).

Größere Unterschiede treten bei Körperverletzungen (Gruppe I: 9,7 %; Gruppe II: 7,1 %), bei Beleidigung (Gruppe I: 3,3 %; Gruppe II: 0,6 %), bei Raub (Gruppe I: 9,2 %; Gruppe II: 4,4 %) und bei Betrug (Gruppe I: 9,2 %; Gruppe II: 14,2 %) auf.

Letztlich konnten zwischen den untersuchten Gruppen hinsichtlich des Risikofaktors "Diebstahl" nur geringfügige Unterschiede ermittelt werden. Die Differenz betrug 1,7 Prozentpunkte zuungunsten der Gruppe II. Da auch in den übrigen Kategorien - der größte Unterschied belief sich auf 5,0 Prozentpunkte in der Kategorie "Betrug" - keine erheblichen Differenzen zwischen den Gruppen Haft und Bewährung bestanden, ist eine Vergleichbarkeit dieser Gruppen gegeben.

3.2.11. Rauschmitteleinfluß bei Begehung der Haupttat

Zum Abschluß des Risikofaktorenvergleichs soll der Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit als ein regelmäßig wiederkehrender psychischer Faktor der Tatsituation untersucht werden.

Differenziert werden muß bei den Rauschmitteln zwischen Alkohol und Drogen. Aus Untersuchungen (GÖPPINGER, 1976, S. 173) zeigte sich, daß eine Beziehung zwischen Alkohol und Rückfall besteht. Insofern sind zunächst die Probanden, die zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß standen, die "schlechteren Risiken" gegenüber jenen Probanden, die

keinen Alkohol zu sich genommen hatten. Eine noch höhere negative Merkmalsausprägung ist bei jenen Probanden zu vermuten, die ihre Straftat unter dem Einfluß von Drogen begangen hatten. Damit sind letztgenannte Probanden im Risikovergleich die "schlechteren Risiken".

TABELLE 17

RAUSCHMITTELEINFLUSS ZUR TATZEIT

	GRUPPE I	GRUPPE II	INSGESAMT
Alkohol	33,5 %	29,5 %	31,5 % (115)
Drogen	9,9 %	10,4 %	10,1 % (37)
keinen	56,6 %	60,1 %	58,4 % (213)
INSGESAMT	100,0 % (182)	100,0 % (183)	100,0 % (365)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 4 FÄLLE			

Aus obiger Tabelle wird deutlich, daß über die Hälfte (58,4 %) der Probanden die Haupttat ohne Rauschmitteleinwirkung verübten (Gruppe I: 56,6 %; Gruppe II: 60,1 %).

Der im Urteil festgestellte Alkoholkonsum zur Tatzeit belief sich bei den Probanden der Gruppe I auf 33,5 % der Fälle, bei Gruppe II auf 29,5 %.

Geringfügige Unterschiede ergeben sich auch bei jenen Probanden, bei denen Drogenkonsum ermittelt werden konnte. In Gruppe I waren davon 9,9 % und in Gruppe II 10,4 % betroffen.

Der Anteil derjenigen, die zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß standen, ist in Gruppe I um 4,0 Prozentpunkte höher als in Gruppe II.

Die "schlechteren Risiken" bezüglich des festgestellten Drogenkonsums ergeben sich in der Risikoverteilung mit 0,5 Prozentpunkten zuungunsten der Gruppe II.

Anzumerken ist, daß die von uns ermittelten Werte über den Rauschmittelkonsum zur Tatzeit nicht unbedingt den tatsächlichen entsprechen, denn bei der Feststellung über Alkohol- und Drogenkonsum gibt es keine verbindlichen Richtlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dadurch kann den ermittelten Werten ein hohes Maß an Zufälligkeit anhaften (GÖPPINGER, 1976, S. 172).

Abschließend läßt sich feststellen, daß die negativen Merkmale "Alkohol" und "Drogen" in beiden Gruppen etwa gleich häufig vertreten sind. Eine Vergleichbarkeit ist damit gegeben.

3.3. Zusammenfassung

In den vorangegangenen Punkten wurde die Verteilung der Risikofaktoren der Testvariablen auf die beiden Gruppen Haft und Bewährung geprüft. Dabei sollte die Überprüfung der von uns aufgestellten Zentralhypothese (Punkt 1.6. Nr. 1) dahingehend vorbereitet werden, daß ermittelt werden konnte, daß die Verteilung der negativen Merkmale in beiden Gruppen ähnlich ist und somit die unterschiedlichen Rückfallquoten auf die Sanktionsmaßnahme und nicht auf die unterschiedliche Zusammensetzung zurückzuführen ist.

TABELLE 18

VERGLEICH DER PROZENTWERTE BEI RÜCKFALLFAKTOREN ZWISCHEN
GRUPPE I UND GRUPPE II

	FAKTOR TRIFFT ZU IN:		
RÜCKFALLFAKTOREN	GRUPPE I	GRUPPE II	PROZENTSATZ-DIFFERENZ
nichteheliche Geburt (Punkt 3.2.1.)	16,2 %	18,0 %	1,8
Wechsel der Erziehungsperson (Punkt 3.2.2.)	6,4 %	6,6 %	0,2
Geschwisterzahl; Kinderreichtum (Punkt 3.2.3.)	26,0 %	27,2 %	1,2
Stellung in der Geschwisterreihe; ältestes Kind (Punkt 3.2.3.)	29,2 %	23,7 %	5,5
Beruf der Eltern			
- Berufstätigkeit der Mutter (ja)	28,8 %	37,7 %	8,9
- Mutter Arbeiterin	20,9 %	25,3 %	4,4
- Vater Arbeiter/beruflos (Punkt 3.2.4.)	38,3 %	41,9 %	3,6
Schulausbildung der Probanden			
- Sonderschüler/Hauptschüler o.A. (Punkt 3.2.5.)	59,9 %	50,3 %	9,6
Beruf der Probanden			
- erlernter: nein	90,8 %	80,0 %	10,8
- ausgeübter: Arbeiter/keinen Beruf (Punkt 3.2.6.)	81,5 %	65,0 %	16,5

Fortsetzung:

TABELLE 18

VERGLEICH DER PROZENTWERTE BEI RÜCKFALLFAKTOREN ZWISCHEN

GRUPPE I UND GRUPPE II

	FAKTOR TRIFFT ZU IN:		
RÜCKFALLFAKTOREN	GRUPPE I	GRUPPE II	PROZENTSATZ-DIFFERENZ
Registrierte Abweichungen			
- ja	89,7 %	75,3 %	14,4
- Art: Straftaten	26,2 %	29,0 %	2,8
- Maßnahmen: FE/FEH; Heimeinweisung	28,4 %	27,4 %	1,0
(Punkt 3.2.7.)			
Vorverurteilungen			
- ja	88,7 %	77,1 %	11,6
- Art: Diebstahl	52,3 %	49,7 %	2,6
- Maßnahmen: Jugendstrafe ohne Bewährung	20,5 %	5,9 %	15,4
(Punkt 3.2.8.)			
Aufenthalt zur Tatzeit			
- Heimaufenthalt; eigene Wohnung; Wohnheim	39,5 %	33,2 %	6,3
(Punkt 3.2.9.)			
Haupttat nach Deliktgruppen			
- Diebstahl	49,7 %	51,4 %	1,7
(Punkt 3.2.10.)			
Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit			
- Alkohol	33,5 %	29,5 %	4,0
- Drogen	9,9 %	10,4 %	0,5
(Punkt 3.2.11.)			
Mittelwert	-	-	6,1
Varianz	-	-	27,7

Die nochmalige Betrachtung der vorangegangenen Punkte läßt Probleme bei der Zusammenfassung erkennen. Die ermittelten Werte differieren von Punkt zu Punkt. Aus diesem Grund wurde in Tabelle 18 versucht, die Prozentsatzdifferenzen zwischen beiden untersuchten Gruppen in bezug auf "schlechte Risiken" darzustellen. Bei dieser Tabelle ergab sich, daß bei insgesamt 9 Variablen die Verteilung der Risikofaktoren zwischen den Gruppen ausgewogen war, in 8 Fällen ist die Gruppe II (Bewährung) deutlich günstiger zusammengesetzt, in 1 Fall ist die Gruppe II und in 2 Fällen die Gruppe I (Haft) schwach günstiger zusammengesetzt. Insgesamt entsteht der Eindruck, daß in der Gruppe II weniger Probanden mit "schlechten Risiken" anzutreffen sind als in der Gruppe I. Betrachtet man allerdings die Mittelwerte der Prozentsatzdifferenzen für beide Gruppen, so ergibt sich ein deutlich günstigeres Bild.

Der Mittelwert der Prozentsatzdifferenzen beträgt 6,1 für beide Gruppen. Die Varianz beträgt 27,7. Die Standardabweichung beträgt immerhin 5,3 %. Sie hat dieselbe Dimension wie die Einzeldaten und gibt die durchschnittliche Abweichung/Streuung der Daten um den Mittelwert an. Festzustellen bleibt, daß die Standardabweichung nicht unbeträchtlich ist. Aus diesem Grund muß an dieser Stelle überlegt werden, ob nicht durch ein Kontrollgruppenverfahren eine nachträgliche "Künstliche", effektvollere Homogenisierung der beiden Gruppen erreicht werden kann. Je besser es gelingt möglichst homogene Gruppen miteinander zu vergleichen, desto weitgehender wird eine Verzerrung vermieden. REHN (REHN 1979, S. 83 ff, 92 - 149, 192 - 204) versuchte dieses Ziel auf zweifache Weise zu erreichen. Er bezog in seine Untersuchung eine geschlossene Anstalt des herkömmlichen Vollzuges (JVA Hamburg-Fuhlsbüttel), eine sozialtherapeutische Anstalt (Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf) und eine Übergangsanstalt (Moritz-Liepmann-Haus) ein. Durch verschiedene Kontrollgruppen (u.a. "matched-pairs"-Analyse) sollte der unmittelbare Vergleich der Rückfallquoten der drei Anstalten ermöglicht werden. REHN ging von der Annahme aus, daß Probanden aus der Sonderanstalt Bergedorf oder des Moritz-Liepmann-Hauses eine geringere Rückfallquote haben als Probanden aus der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel.

Durch die Kontrollgruppenverfahren sollte erreicht werden, daß die einzelnen Gruppen nahezu identisch in bezug auf Rückfallrisiken zusammengesetzt waren. Trotzdem kam REHN zu dem Ergebnis (S. 142), daß die Untersuchungsgruppe (Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf und Moritz-Liepmann-Haus) trotz dieser aufwendigen Verfahren immer noch günstiger zusammengesetzt war als die Kontrollgruppe (JVA Hamburg-Fuhlsbüttel) (VOSS, 1980, S. 210 ff). Dabei weichen die von ihm erzielten Mittelwerte der Prozentsatzdifferenz in ähnlichem Maße ab wie bei dieser vorliegenden Studie.

Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß bei einer nachträglichen Selektion nach Aktenlage die Homogenisierung zweier Gruppen nur unvollständig mit diesen Methoden gelingen kann.

Aus diesem Grund wurde bei dieser Untersuchung auf die Verwendung von Kontrollgruppenverfahren verzichtet, da man dem methodischen Ideal durch solche Verfahren nur geringfügig näherkommt.

Als Fazit der bisherigen Untersuchung kann festgehalten werden, daß zwischen der Haft- und der Bewährungsgruppe eine ähnliche Verteilung der Prozentwerte bei den einzelnen Rückfallfaktoren gegeben ist. Die unter Punkt 2.1. aufgezeigten Unterschiede in den Rückfallquoten beider Gruppen sind daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf den Einfluß der hier geprüften personalen Risikofaktoren zurückzuführen, sondern liegen im unterschiedlichen Strafeinfluß begründet.

4. VOLLZUG DER JUGENDSTRAFE

Nachdem die Vergleichbarkeit beider Gruppen festgestellt wurde, soll in diesem Abschnitt auf die Gruppe I (Haft) näher eingegangen werden, und zwar hinsichtlich der Rückfallfaktoren, die sich auf die Zeit der stationären Unterbringung der Probanden in der JVA Bremen-Blockland beziehen. Bevor der Vollzug der Jugendstrafe näher behandelt wird, soll nochmals die Zusammensetzung der Gruppen und ihre weitere Bezeichnung dargestellt werden.

Gruppe I: 186 Probanden, die in der JVA Bremen-Blockland waren und in den Jahren 1972 und 1973 entlassen worden waren (HAFT).

Gruppe Ia: 104 Probanden, die aus der Gruppe I ausgegliedert wurden:

Die Probanden der Gruppe Ia wurden nach Teilverbüßung zur Bewährung aus der Haft entlassen und in den Jahren 1972 und 1973 einem Bewährungshelfer unterstellt.

Gruppe II: 183 Probanden, die der Bewährungshilfe in den Jahren 1972 und 1973 wegen einer Straftat unterstellt wurden, die zur Bewährung ausgesetzt worden war bzw. bei der die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt worden war (BEWÄHRUNG).

Die zu untersuchenden Rückfallfaktoren entstammen z.T. dem ätiologischen Ansatz, den darauf aufbauenden Prognosetafeln, dem "labeling-approach" sowie dem QUENSELSchen Verlaufsmodell.

Im folgenden sollen einige wesentliche Faktoren näher betrachtet werden, die während der Haftzeit das spätere Legalverhalten der Probanden beeinflusst haben könnten.

4.1. Dauer der verbüßten Jugendstrafe

Die Jugendgerichte hielten im Durchschnitt ein Strafmaß von 650 Tagen für (notwendig und) erforderlich, um die Probanden den Erziehungsmaßnahmen in einer Jugendvollzugsanstalt über einen ausreichenden Zeitraum hinweg auszusetzen. Dabei reichte das erkannte Strafmaß bis zu 2.190 Tagen. Eine Reststrafe bis zu 180 Tagen war in 7 Fällen (3,9 %) zu verbüßen und ging in den Durchschnitt mit ein.

Wie lang die tatsächliche Haftdauer war und wie diese sich auf die Rückfälligkeit auswirkte, soll anhand der Tabelle 19 veranschaulicht werden. Es wird dabei vermutet, daß sich eine Inhaftierung von mehr als 1 Jahr negativ auf das spätere Legalverhalten auswirkt, denn die allgemeine Einstellung zu legalem Verhalten, Gesetzesnorm und Justiz werden mit zunehmender Haftdauer negativer und ablehnender (OPP, 1979, S. 324; HOPPENSACK, 1969).

Dazu die TABELLE 19, S. 98.

Die größte Gruppe der Probanden verbüßte eine Strafe von 6 bis 12 Monaten (62 = 35,0 %). Die nächste Gruppe bilden jene Probanden, die eine Haftstrafe von mehr als 2 Jahren und höchstens 3 Jahren zu verbüßen hatten (49 = 27,7 %). Es folgen dann jene Probanden, bei denen eine Haftdauer von mehr als einem Jahr bis zu 2 Jahren zu verzeichnen ist (38 = 21,5 %); über 3 bis zu 4 Jahren Haft verbüßten 19 Probanden (10,7 %), und in 2 Fällen (1,1 %) verbrachten die Häftlinge über 4 Jahre im Strafvollzug.

Wie bereits oben erwähnt, hatten 7 Probanden (4,0 %) eine Reststrafe von bis zu 6 Monaten nach einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zu verbüßen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die widerrufenen Strafaussetzungen über einen Zeitraum von 6 Monaten hinausging.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die Mehrzahl der Probanden für eine Haftdauer von bis zu 2 Jahren in der JVA Bremen-Blockland verblieb.

TABELLE 19

HAFTDAUER UND RÜCKFALL IN GRUPPE I (HAFT)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
bis zu 6 Monate	14,3 %	85,7 %	4,0 % (7)
6 Monate	33,3 %	66,7 %	6,8 % (12)
7 Monate	50,0 %	50,0 %	2,2 % (4)
8 Monate	14,3 %	85,7 %	4,0 % (7)
9 Monate	40,0 %	60,0 %	5,6 % (10)
10 Monate	10,0 %	90,0 %	5,6 % (10)
11 Monate	-	100,0 %	0,6 % (1)
12 Monate	11,1 %	88,9 %	10,2 % (18)
13 - 24 Monate	21,0 %	79,0 %	21,5 % (38)
25 - 36 Monate	14,3 %	85,7 %	27,7 % (49)
37 - 48 Monate	10,5 %	89,5 %	10,7 % (19)
über 48 Monate	-	100,0 %	1,1 % (2)
INSGESAMT	18,1 % (32)	81,9 % (145)	100,0 % (177)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 192 FÄLLE			

Aus Tabelle 19 geht hervor, daß jene Probanden, die eine Jugendstrafe von bis zu 12 Monaten zu verbüßen hatten, in 78,4 % der Fälle rückfällig wurden. Nur geringfügig schlechter, mit 79,0 %, schnitten jene Probanden ab, die bis zu 2 Jahren inhaftiert waren. Stärker, als die durchschnittliche Rückfallquote der Gruppe I, die bei 82,3 % lag (Tabelle 1), angibt, wurden die Probanden rückfällig, die bis zu 3 Jahren (85,7 %) oder bis zu 4 Jahren (89,5 %) ihre Strafen verbüßten. Beide Probanden, die länger als 4 Jahre in der JVA Bremen-Blockland waren, wurden wieder rückfällig. Anzumerken ist noch das Ergebnis jener 7 Probanden, die eine Reststrafe bis zu 6 Monaten zu verbüßen hatten. Sie wurden in 85,7 % der Fälle rückfällig.

Ausgehend von der oben genannten Hypothese, daß sich eine Inhaftierung von mehr als 1 Jahr negativ auf das spätere Legalverhalten auswirkt, wurde für die in Frage kommenden Probanden die Rückfallquoten errechnet. Hatten die Probanden eine Haftdauer von bis zu 12 Monaten zu verbüßen, so wurden sie zu 78,4 % rückfällig. Deutlich schlechter war die Rückfallquote mit 88,5 %, wenn die Probanden länger als 1 Jahr inhaftiert waren. Damit bestätigte sich die These des "labeling-approach", wonach sich eine längere Haftzeit negativ auf das spätere Legalverhalten auswirkt. Es konnte somit als ein wesentlicher Rückfallfaktor eine längere Haftzeit (von mehr als 1 Jahr) festgestellt werden.

4.2. Vollzugsarten

Der Übergang für die Gefangenen in die Freiheit soll durch das System des progressiven Strafvollzuges erleichtert werden (§ 91 Abs. 3 JGG). Dazu gehörte, daß der Proband nach der Anfangsphase, die er meist im geschlossenen Vollzug verbringt, in den gelockerten Vollzug übernommen wird und unter Umständen auch als Freigänger tagsüber die Strafanstalt verlassen darf.

Aufgrund des "labeling"-Ansatzes wird angenommen, daß diejenigen Probanden die besten Chancen für eine spätere Legalbewährung haben, denen die Ausübung einer Tätigkeit außerhalb der Anstalt gestattet wurde. Diese konnten sich besser als die anderen auf das Leben in Freiheit vorbereiten, d.h. auch, daß diese Probanden weniger intensiv dem Hafteinfluß ausgesetzt waren.

TABELLE 20

VOLLZUGSARTEN UND RÜCKFALL

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
geschlossen; ge- lockert; Freigang	19,6 %	80,4 %	30,5 % (51)
geschlossen; gelockert	16,3 %	83,7 %	25,8 % (43)
gelockert	20,0 %	80,0 %	29,9 % (50)
mehrfacher Wechsel	14,3 %	85,7 %	4,2 % (7)
Erwachsenenvollz.	22,2 %	77,8 %	5,4 % (9)
geschlossen	14,3 %	85,7 %	4,2 % (7)
INSGESAMT	18,6 % (31)	81,4 % (136)	100,0 % (167)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 202 FÄLLE			

Probanden, die nach geschlossenem und gelockertem Vollzug als Freigänger aus der Haft entlassen wurden, stellten die größte Gruppe (51 = 30,5 %).

Über die Dauer der gesamten Haftzeit befanden sich 50 Probanden (29,9 %) im gelockerten Vollzug.

Sowohl den geschlossenen als auch den gelockerten Vollzug durchliefen 43 Probanden (25,8 %). Die verbleibenden Probanden wechselten entweder mehrfach zwischen verschiedenen Vollzugsformen (4,2 %), oder sie befanden sich ausschließlich im geschlossenen Vollzug (4,2 %). In den Erwachsenenvollzug wurden 5,4 % der Probanden verlegt.

In der Zusammenfassung ergibt sich, daß 30,5 % die letzte Stufe des progressiven Strafvollzuges erreicht haben. Bei ihnen wurde der Versuch unternommen, sie schon während der Strafzeit an Bedingungen der Umwelt außerhalb der Anstaltsmauern zu gewöhnen. Bei 69,5 % der Probanden wurde ein solcher Versuch nicht unternommen, und sie mußten sich deshalb binnen eines Tages, nämlich am Entlassungstag, "von einer Welt auf die andere" umstellen.

Die obige Hypothese bestätigte sich insoweit, als die Probanden, die als Freigänger entlassen worden waren, zu 80,4 % und die Probanden, die im geschlossenen Vollzug waren, zu 85,7 % rückfällig wurden. Trotzdem konnte ein erwarteter erheblicher Unterschied nicht festgestellt werden, so daß die Vollzugsart auf das spätere Legalverhalten kaum einen Einfluß hat. Anzumerken ist jedoch, daß bei den Probanden, die im geschlossenen Vollzug waren, nur tendenziell eine solche Aussage gemacht werden kann.

Am auffälligsten war das Ergebnis bei den Häftlingen, die in den Erwachsenenvollzug verlegt worden waren. Sie wurden "nur" zu 77,8 % rückfällig und konnten damit das beste Resultat erzielen. Allerdings kann dieses Ergebnis wegen der geringen Besetzung nur als Trend gewertet werden.

Noch besser als die Probanden, die als Freigänger entlassen worden waren, schnitten die Probanden ab, die sich nur im gelockerten Vollzug aufhielten. Sie wurden lediglich in 80,0 % der Fälle rückfällig.

Ungünstiger schnitten die Probanden ab, die im progressiven System des Strafvollzuges nur die Schritte "geschlossener" und "gelockerter Vollzug" machten (83,7 %).

Ein mehrfacher Wechsel zwischen den verschiedenen Vollzugsformen zeigte eine ebenso negative Tendenz wie der Aufenthalt im geschlossenen Vollzug (85,7 %).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die unterschiedlichen Vollzugsarten kaum einen Einfluß auf eine spätere Legalbewährung haben. Ein bestimmtes Erziehungsziel im Sinne des JGG konnte durch die Eingliederung in bestimmte Vollzugsarten in den seltensten Fällen erreicht werden. Mit diesem Ergebnis kann die eingangs aufgestellte Hypothese nur zum Teil bestätigt werden. Ein Zusammenhang zwischen Vollzugsart und Rückfall ist damit nur bedingt nachweisbar.

4.3. Arbeitsbereiche

Als Erziehungsmittel gilt nach § 91 JGG die Arbeit. Sie soll dazu beitragen, die Probanden nach der Entlassung in das normale Arbeits- und Wirtschaftsleben einzugliedern. Aus diesem Grund soll untersucht werden, welche Tätigkeiten in der Haft ausgeübt wurden und ob vor allen Dingen die Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und des Unterrichts ausschlaggebende Faktoren für die Rückfallverhütung sind. An dieser Stelle soll die unter Punkt 1.6. aufgestellte Hypothese überprüft werden, wonach die Strafgefangenen, die während der Haft eine Lehre abschließen konnten, weniger rückfällig wurden als jene Strafgefangenen, die eine andere Tätigkeit während der Haftzeit ausübten.

TABELLE 21

ARBEITSBEREICHE UND RÜCKFALL

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Arbeitsbetrieb	24,0 %	76,0 %	60,8 % (96)
Zellenarbeit	13,0 %	87,0 %	14,6 % (23)
Kalfaktor	15,4 %	84,6 %	8,2 % (13)
Lehre ohne Abschluß	5,6 %	94,4 %	11,4 % (18)
Lehre mit Abschluß	-	100,0 %	3,1 % (5)
Schüler	-	100,0 %	1,9 % (3)
INSGESAMT	18,4 % (29)	81,6 % (129)	100,0 % (158)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 211 FÄLLE			

In der Haft strebten 26 Probanden (16,4 %) eine weitere oder zusätzliche Ausbildung in Beruf oder Schule an. Der überwiegende Teil der Probanden (83,6 %) wurde auf andere Weise in der Anstalt beschäftigt. Ob ihnen überhaupt die Möglichkeit der Weiterbildung gewährt wurde, läßt sich aus diesen Zahlen nicht erkennen und wurde auch nicht in den Akten festgestellt.

Die Forderung des § 91 JGG, daß die beruflichen Leistungen der Verurteilten zu fördern sind, läßt sich durch dieses Ergebnis als nicht verwirklicht ansehen. Der größte Teil (96 = 60,8 %) war im Arbeitsbetrieb beschäftigt. Dabei handelte es sich z.B. um Tätigkeiten in der Gärtnerei oder den Besuch eines Grundlehrgangs "Metall" (Anlage 12).

Von 23 (14,6 %) Häftlingen wurden die Tätigkeiten "Kabelwickeln" oder "Verzinnen" auf der Zelle ausgeübt.

Eine Lehre zum Kfz-Mechaniker, Maurer oder Schlosser, die in der JVA nicht beendet wurde, begannen 18 Probanden (11,4 %). Ihre Lehre für den Beruf des Kfz-Mechanikers erfolgreich abschließen konnten 5 Probanden (3,1 %).

Während der Haftzeit waren 13 Probanden (8,2 %) als Kalfaktoren für Haus, Küche, Sportplatz oder Tor zuständig (Anlage 12).

Die kleinste Gruppe bildeten die Schüler (3 = 1,9 %), die versuchten, einen Hauptschulabschluß zu erreichen.

Da nur wenige Probanden in der JVA eine Lehre absolvierten, sollte untersucht werden, ob sich diese Gruppe von den übrigen Probanden unterscheidet. Deshalb wurde mittels einer Computeranweisung (SELECT IF) anhand bestimmter Variablen, die wir als Risikofaktoren bezeichnet hatten, überprüft, ob sich die Gruppe der Lehrlinge von der Gesamtpopulation bei dieser vorgenommenen Grundauswertung unterscheidet. Dabei konnte dann festgestellt werden, daß diese Lehrlinge vor ihrer Inhaftierung die Hauptschule besucht hatten, wobei die meisten auch einen Hauptschulabschluß erreicht hatten. Insoweit erscheinen bestimmte Selektionsmechanismen durch die Anstaltsleitung in Gang gesetzt worden zu sein. Weiterhin fiel auf, daß lediglich 6 Probanden, die vor ihrer Inhaftierung Lehrlinge gewesen waren, ihre Lehre in der Strafanstalt fortführen konnten: nur in einem Fall konnte die Lehre zum Abschluß gebracht werden. Von den 3 Probanden, die Schüler waren, ist zu sagen, daß einer von ihnen vor Strafantritt die Tätigkeit eines Arbeiters ausgeübt hatte und die beiden anderen arbeitslos gewesen waren.

Aus Tabelle 21 ergibt sich zunächst, daß jene Häftlinge, die im Arbeitsbetrieb beschäftigt waren (Anlage 12), am wenigsten rückfällig wurden (73 = 76,0 %).

Damit läßt sich schon ein Teil der obigen Hypothese nicht bestätigen.

Bei der Untersuchung der Probanden, die eine Lehre begonnen hatten und zum Teil auch abschlossen, ist festzustellen, daß insgesamt 97,2 % rückfällig wurden. Wurde eine Lehre während der Haftzeit begonnen und nicht abgeschlossen, so ergab sich ein Rückfallprozentsatz von 94,4. Dieses schlechte Ergebnis wurde durch jene Probanden noch verstärkt, die ihre Lehre auch abgeschlossen hatten.

Alle 5 Probanden wurden rückfällig. Damit kann die eingangs aufgestellte Hypothese als nicht bestätigt angesehen werden, denn die Probanden, die im Arbeitsbetrieb als Zellenarbeiter oder als Kalfaktoren tätig waren, wurden "nur" zu 76,0 %, 87,0 % und 84,6 % rückfällig.

Aufgrund der Tatsache, daß gerade die von uns als prognostisch günstiger angesehenen Probanden (Lehrlinge) so erheblich häufiger rückfällig wurden als die anderen Probanden, wurde ebenfalls mittels des oben erläuterten Prüfverfahrens (Seite 104) überprüft, ob sich in der Gruppe der Lehrlinge die "schlechteren Risiken" häufen. Dabei konnte ermittelt werden, daß sich die Gruppe der Lehrlinge im Vergleich zur Gesamtpopulation bei 4 überprüften Risikofaktoren (Vorverurteilung, registrierte Abweichungen, Deliktgruppe und Schulabschluß) eher günstiger zusammensetzte.

Mit diesem Ergebnis zeigte sich, daß eine Ausbildung in der Haft keineswegs allein ein ausschlaggebender Faktor bei einer rückfallverhütenden Behandlung ist.

Auch bei schulischen Förderungen für 3 Probanden, die den Hauptschulabschluß zu erreichen versuchten, wurde in der Tendenz ein völlig negatives Ergebnis erreicht.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die von uns aufgestellte Hypothese nicht bestätigt werden konnte. Das Erlernen eines Be-

rufes hat generell nichts mit dem Rückfallverhalten der Probanden zu tun. Dieses Ergebnis entspricht auch der Untersuchung von LUZIUS (LUZIUS, 1979, S. 119, 138).

4.4. Allgemeine Bewertung der Probanden durch Stations- und Werkbeamte

Um sich ein Bild von einem Probanden machen zu können, bei dem eine Aussetzung des Restes einer bestimmten bzw. unbestimmten Jugendstrafe diskutiert wird, benötigt der Vollstreckungsleiter Angaben über die Persönlichkeit und das Haftverhalten des Probanden. Erst nach Anhörung des Vollzugsleiters und der Staatsanwaltschaft kann über eine vorzeitige Entlassung entschieden werden.

Da der Vollzugsleiter nicht jeden einzelnen Häftling persönlich so gut kennen kann wie die Stations- und Werkbeamten, werden die o.g. Angaben über den Probanden von den Beamten zusammengetragen. Diesen Angaben kommt somit wesentliche Bedeutung zu für die Stellungnahme des Vollzugsleiters an den Vollstreckungsleiter.

Zum Verhalten der Probanden gegenüber den Beamten und untereinander wurden verschiedene Berichte der Beamten ausgewertet, und nach dem Tenor des Geschriebenen wurden die Beziehungen zwischen Beamten und Probanden als "positiv", "sehr positiv", "negativ" und "sehr negativ" (Anlage 13) gewertet.

Als Rückfallfaktor könnte die Bewertung der Stations- bzw. Werkbeamten in Betracht kommen, denn ihre Einstufung der Probanden als "negativ" oder "sehr negativ" deutet darauf hin, daß sich die Probanden im Vollzug nicht anpassen konnten und damit auch für diese Gruppe ein erhöhtes Risiko bestand, in Freiheit ebenfalls nicht angepaßt leben zu können.

TABELLE 22

BEWERTUNG DES HAFTVERHALTENS UND RÜCKFALL

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
positiv	19,6 %	80,4 %	26,4 % (46)
sehr positiv	20,0 %	80,0 %	34,5 % (60)
negativ	10,8 %	89,2 %	21,3 % (37)
sehr negativ	19,4 %	80,6 %	17,8 % (31)
INSGESAMT	17,8 % (31)	82,2 % (143)	100,0 % (174)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 195 FÄLLE			

Über die Hälfte (106 = 60,9 %) der Probanden wurde von den Stations- und Werkbeamten im Durchschnitt mit "positiv" oder "sehr positiv" beurteilt. Sehr positive Bewertungen wie z.B. "Der Erziehungserfolg konnte in vollem Umfang erreicht werden ..." (Anlage 13) erhielten 60 Probanden (34,5 %). Bemerkungen wie "Er akzeptierte Belehrungen und Ermahnungen ..." (Anlage 13) konnten für 26,4 % Probanden festgehalten werden.

Mit "negativ" oder "sehr negativ" wurden insgesamt 39,1 % der Häftlinge bewertet. So wurde ausgeführt: "... er ist ein neurotisch bedingter Hypochonder, er fühlt sich als leidender, falsch verstandener Mensch ..." (Anlage 13). Eine solche oder ähnlich negative Beurteilung erhielten 21,3 % der Probanden.

In 17,8 % der Fälle wurde das Verhalten der Häftlinge als "sehr negativ" bewertet. So konnte z.B. Vollzugsheften entnommen werden: "Er nimmt seine Verlobte wie eine Weihnachtsgans aus ..." oder

"Er ist der Ansicht, alles erreicht zu haben ..." und schließlich "Er gibt sich gern als großer Playboy; Wein, Weib und Gesang; das ist seine Welt ..." (Anlage 13).

Anzumerken ist, daß bei diesen Bewertungen möglicherweise ein falsches Verhaltensmuster, das sich auf das Verhalten junger Menschen in Freiheit bezieht, von den Beamten als Grundlage angenommen wird. Man kann vermuten, daß die Beamten, die in einer JVA ihren Dienst ausüben, eine besondere Ausbildung entsprechend § 91 JGG nicht oder nicht ausreichend erhalten haben. Bis vor kurzem beschränkte sich die Ausbildung der Beamten, die innerhalb einer Vollzugsanstalt oder in mehreren Anstalten stattfand, auf eine teils praktische, teils theoretische Einführung in die Vollzugsaufgaben und verschiedene Arbeitsfelder (MÜLLER-DIETZ, 1977, S. 294). Erst in neuerer Zeit wird versucht, die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes für die ihnen übertragenen Aufgaben zu trainieren. Dabei werden u.a. auch spezifische Methoden des Umgangs mit Gefangenen erlernt. Trotzdem sind diese Konzepte allenfalls in Ansätzen vorhanden (MÜLLER-DIETZ, 1977, S. 297).

Aus diesen Gründen sind die Bewertungen der Vollzugsbeamten mit Zurückhaltung zu betrachten. Selbst wenn man im schlechtesten Fall eine solche Bewertung als objektiv falsch ansehen muß, so kann sie für den Gefangenen schwerwiegende Folgen haben. Durch die zuvor schon erwähnte Stellungnahme des Vollzugsleiters, die für eine vorzeitige Entlassung des Gefangenen notwendig ist, kann bei einer schlechten Bewertung eine "Zwei-Drittel-Entlassung" abgelehnt werden.

Der Tabelle 22 ist zu entnehmen, daß die Bewertungen der Vollzugsbeamten kein Rückfallverhalten prognostizieren können.

Von den Probanden, die mit "positiv", "sehr positiv" und "sehr negativ" (Anlage 13) bewertet wurden, wurden weniger Probanden rückfällig als der Durchschnitt der Gesamtpopulation der Gruppe I (Tabelle 1). Dabei ist vor allem erstaunlich, daß die Probanden, bei denen die Beamten nicht annahmen, daß sie sich legal verhalten

könnten, sich besser als der Durchschnitt bewährten.

Auffällig ist, daß die Probanden, die "negativ" eingeschätzt worden waren, erheblich häufiger rückfällig wurden als der Durchschnitt.

Insgesamt gesehen ist interessant, daß die Rückfallquote in allen vier Kategorien 80,0 % oder mehr beträgt. Damit wird deutlich, daß diese Bewertungsschemata, die sich ohne weiteres in die von uns aufgestellten Unterteilungen einfügen lassen, nicht für eine Prognose für ein künftig straffreies Leben geeignet sind. Dieses Ergebnis hat auch Auswirkungen auf die Prognose des Vollstreckungsleiters, denn dieser trifft seine Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung mit Hilfe dieser Bewertungen.

Als Fazit dieses Punktes kann festgestellt werden, daß der von uns angenommene Rückfallfaktor "negative" bzw. "sehr negative" Bewertung nicht unbedingt zutrifft, denn zwischen den beiden Blöcken "positiv" und "sehr positiv" sowie "negativ" und "sehr negativ" ergibt sich lediglich eine Differenz von 4,71 Prozentpunkten. Das Haftverhalten der Probanden, so wie es die Beamten sehen, ist für ein späteres straffreies Leben nur geringfügig von Bedeutung.

4.5. Besondere Auffälligkeiten während der Haftzeit

Ein weiter Raum sollte auch den Freizeitmöglichkeiten und der Annahme dieser Möglichkeiten gewidmet werden. Allerdings gaben die Akten über solche Betätigungen nur in sehr wenigen Fällen Auskunft. Zudem konnte auch mit Hilfe der Beamten der JVA Bremen-Blockland nicht geklärt werden, welche Freizeitbeschäftigungen in den Jahren 1969 bis 1973 den Probanden offenstanden.

Dagegen konnten den Akten bestimmte besondere Auffälligkeiten entnommen werden, die im folgenden dargestellt werden sollen.

Als positive besondere Auffälligkeit wurde in den Akten die Gewährung eines oder mehrerer Urlaube registriert. Die Maßnahme "Urlaub" trägt zur Aufrechterhaltung oder Herstellung des Kontakts mit der Außenwelt bei (MÜLLER-DIETZ, 1977, S. 107). Aus diesem Grund wird vermutet, daß die Gewährung eines oder mehrerer Urlaube sich positiv auf das Legalverhalten der Probanden auswirkt.

Aus der folgenden Tabelle 23 wird deutlich, daß bei 78 Probanden (47,6 %) keine besonderen Bemerkungen in die jeweiligen Vollzugshefte eingetragen worden waren. Insgesamt 18 Probanden (11,0 %) hatten positive besondere Auffälligkeiten zu verzeichnen. Dabei handelte es sich in 11 Fällen (6,8 %) um die Gewährung von Urlaub, 4mal (2,4 %) wurden Häftlinge zu Haussprechern gewählt, und 3 Probanden (1,8 %) hatten Kontakte zu studentischen oder kirchlichen Gruppen (Anlage 14) außerhalb der Strafanstalt.

TABELLE 23

BESONDERE AUFFÄLLIGKEITEN UND RÜCKFALL

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Hausstrafen	17,7 %	82,3 %	37,8 % (62)
Urlaub	36,4 %	63,6 %	6,8 % (11)
Kontakte außer- halb der JVA	-	100,0 %	1,8 % (3)
Haussprecher	25,0 %	75,0 %	2,4 % (4)
Unterbrechung der Strafhaft	-	100,0 %	1,8 % (3)
sonstige	-	100,0 %	1,8 % (3)
keine	16,7 %	83,3 %	47,6 % (78)
INSGESAMT	17,7 % (29)	82,3 % (135)	100,0 % (164)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 205 FÄLLE			

Negative besondere Auffälligkeiten wie Hausstrafen und eine Unterbrechung der Haft wurden in insgesamt 65 (39,6 %) Fällen festgestellt. Hausstrafen oder Arreste wurden gegen 62 Probanden (37,8 %) verhängt. Zu diesen Mitteln wurde gegriffen, wenn die Häftlinge z.B. Alkohol getrunken hatten, ihre Kontokarte gefälscht, ein Tier gequält oder gegen die Vollzugsordnung verstoßen hatten (Anlage 14).

In 3 Fällen (1,8 %) mußte die Jugendstrafe unterbrochen werden, da eine weitere Jugendstrafe zu vollziehen war. Sonstige besondere Auffälligkeiten, die nicht weiter aufgeschlüsselt wurden, wurden in 3 Fällen (1,8 %) registriert.

Im folgenden soll näher auf die Ergebnisse eingegangen werden, die durch die Korrelation der besonderen Auffälligkeiten mit dem Rückfall erzielt wurden. Zunächst bleibt anzumerken, daß lediglich 3 größere Kategorien ("Hausstrafen", "Urlaub", "Keine") gefunden werden konnten, die mit so vielen Probanden besetzt waren, daß sie zu aussagekräftigen Werten führten.

Wenn die Probanden während der Haftzeit einen oder mehrere Urlaube erhalten hatten, so wurden sie erheblich weniger rückfällig (63,6 %) als der Durchschnitt der Probanden der Gruppe I (Tabelle 1).

Bei der Kreuzung der Merkmalsausprägungen "besondere Auffälligkeiten" und "Rückfall" war erstaunlich, daß die Probanden, die unauffällig in der Haft waren, zu 83,3 % rückfällig wurden. Die Probanden, die wegen verschiedener Verstöße gegen die Hausordnung (Anlage 14) mit Hausstrafen belegt worden waren, wurden zu 82,3 % rückfällig, d.h. sie schnitten um 1,0 % besser ab.

Daraus wurde deutlich, daß die positive besondere Auffälligkeit "Urlaub" eher auf eine spätere Legalbewährung hindeutet. Um dieses Ergebnis zu untermauern oder zu widerlegen, wurde wiederum mittels des auf Seite 104 genannten Prüfverfahrens (SELECT IF) untersucht, ob in bezug auf bestimmte Rückfallvariablen diese Gruppe ("Urlaub") der Gesamtpopulation gleicht. Bei den 4 überprüften Rückfallkriterien "Vorverurteilungen", "registrierte Abweichungen", "Delikt-

gruppe" und "Schulabschluß" konnte festgestellt werden, daß die genannte Gruppe ("Urlaub") in jedem Fall günstiger, z.T. sogar erheblich günstiger, zusammengesetzt war als die Gesamtpopulation. Somit verwundert das positive Abschneiden der Gruppe "Urlaub" bezüglich der Rückfallquote nicht mehr.

Hausstrafen sind nicht geeignet, den Häftling an ein angepaßtes Verhalten, das sich später in einer Legalbewährung fortsetzen soll, zu gewöhnen. Konnten keine positiven oder negativen "besonderen Auffälligkeiten" den Vollzugsheften entnommen werden, so bedeutete diese Tatsache nicht, daß sich die Probanden soweit angepaßt hatten, daß sich dieser Prozeß in Freiheit auch fortsetzen konnte.

Als Fazit kann festgehalten werden, daß die eingangs aufgestellte Hypothese, daß Urlaube sich auf die spätere Legalbewährung günstig auswirken, nur z.T. bestätigt werden konnte.

4.6. Entlassungsart nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Am Ende dieses Punktes soll untersucht werden, ob sich die Aussetzung eines Strafrestes zu Bewährung positiv auf eine spätere Legalbewährung auswirkte. Aus dem "labeling"-Ansatz heraus läßt sich vermuten, daß eine Entlassung nach voll verbüßter Haftstrafe negativere Auswirkungen auf das spätere Legalverhalten hat als die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung.

Dazu die TABELLE 24, S. 113.

Der größte Teil der Probanden ist nach Teilverbüßung aus der JVA entlassen worden (104 = 58,8 %). Dabei handelte es sich überwiegend um Probanden, die zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt worden und nach Teilverbüßung gemäß § 89 JGG entlassen worden waren (64 = 31,2 %). Bei 40 Probanden (22,6 %) erfolgte die Aussetzung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe (§ 88 JGG) zur Bewährung. In 72 Fällen (40,7 %) glaubten die Verantwortlichen

TABELLE 24
ENTLASSUNGSART UND RÜCKFALL

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
nach § 88 JGG	22,5 %	77,5 %	22,6 % (40)
nach § 89 JGG	14,1 %	85,9 %	36,2 % (64)
voll verbüßt	19,4 %	80,6 %	40,7 % (72)
sonstige	-	100,0 %	0,5 % (1)
INSGESAMT	18,1 % (32)	81,9 % (145)	100,0 % (177)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 192 FÄLLE			

nicht verantworten zu können zu erproben, ob die Probanden außerhalb des Jugendstrafvollzuges einen rechtschaffenen Lebenswandel führen könnten (§§ 88, 89 JGG). In dieser Gruppe sind auch jene Probanden zu finden, deren Reststrafe widerrufen wurde.

Ein Proband (0,5 %) wurde auf dem Gnadenwege vorzeitig aus der Haft entlassen.

Insgesamt wurden somit 104 Probanden zur Bewährung aus der Haft entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt.

Die Tabelle 24 gibt darüber Auskunft, ob die oben aufgestellte Hypothese richtig ist.

Am besten schnitten jene Probanden bezüglich der Rückfallquote ab, die nach Teilverbüßung einer bestimmten Jugendstrafe (§ 88 JGG) aus der Haft entlassen wurden (77,5 %). Erheblich weniger Probanden konnten sich bewähren, die entsprechend § 89 JGG nach

Teilverbüßung einer unbestimmten Jugendstrafe aus der Strafhaft entlassen wurden. Sie wurden zu 85,9 % rückfällig.

Insgesamt 72 Probanden mußten ihre Strafe voll verbüßen. Bei ihnen ergab sich ein Rückfallprozentsatz von 80,6.

Der Proband, der auf dem Gnadenwege vorzeitig entlassen worden war, wurde wieder rückfällig.

Aus der obigen Tabelle ergibt sich somit, daß die Probanden, die gemäß § 88 JGG vorzeitig entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, am wenigsten rückfällig wurden. Ihre Rückfallquote liegt nur geringfügig mit 2,1 Prozentpunkten über der Rückfallquote der Gruppe II (Tabelle 1). Betrachtet man allerdings die Probanden, die gemäß den §§ 88 und 89 JGG vorzeitig entlassen worden waren, gemeinsam, so ergibt sich, daß 81,7 % rückfällig wurden und somit schlechter abschnitten als die Probanden, die ihre Strafe voll verbüßt hatten.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die obige Hypothese nicht bestätigt werden konnte.

4.7. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurden einige wesentliche Faktoren erörtert, die während der Haftzeit das spätere Legalverhalten der Probanden beeinflußt haben könnten.

Zunächst wurde das Augenmerk auf die Dauer der verbüßten Jugendstrafe gerichtet, wobei festgestellt werden konnte, daß eine Haftzeit von mehr als zwei Jahren einen wesentlichen Rückfallfaktor darstellt.

Neben der Dauer der Haft wurden die verschiedenen Vollzugsarten hinsichtlich der Rückfallquoten der Probanden erörtert. Dabei fiel auf, daß zwischen den verschiedenen Vollzugsarten und der Rückfallquote kaum ein Zusammenhang besteht.

Weiterhin wurde diskutiert, ob der Einsatz in den verschiedenen Arbeitsbereichen der JVA Bremen-Blockland Auswirkungen auf ein zukünftiges straffreies Leben hatte. Am interessantesten war die Feststellung, daß das Erlernen eines Berufes während der Haftdauer sich nicht generell positiv auf das Legalverhalten der Probanden auswirkte.

Als nächstes wurde die allgemeine Bewertung der Probanden durch Stations- und Werkbeamte betrachtet, wobei erstaunlich war, daß das Haftverhalten der Probanden, so wie es die Beamten sahen, für ein straffreies Leben von nur geringfügiger Bedeutung war.

Bei der Annahme, daß ein Urlaub des Häftlings aus der JVA positive Auswirkungen für eine Resozialisation hatte, konnte lediglich festgehalten werden, daß eine solche Maßnahme seitens der Anstalt nur zum Teil zutraf.

Schließlich wurde noch untersucht, ob sich die Art der Entlassung aus der Haft - Teil- oder Vollverbüßung der Strafe - auf das Legalverhalten der Probanden auswirkte. Es konnte ermittelt werden, daß ein späteres straffreies Leben durch die Art der Entlassung kaum gefördert werden konnte.

5. DIE BEWÄHRUNGSZEIT

In diesem Abschnitt soll auf das grundlegende Thema der vorliegenden Arbeit, nämlich der Rückfallvergleich der von uns untersuchten Gruppen "Haft und Bewährung" (Gruppe Ia) und "Bewährung" (Gruppe II) in der Bewährungszeit eingegangen werden. Dabei wird der Verlauf der Bewährungszeit derjenigen Probanden untersucht, die entweder eine Jugendstrafe zur Bewährung bzw. eine Aussetzung

der Verhängung der Jugendstrafe erhielten oder nach Teilverbüßung einer Haftstrafe aus der Jugendhaftanstalt entlassen wurden.

Ausgehend von der ersten Zentralhypothese (Punkt 1.6.), daß die Rückfallquote bei verurteilten Straffälligen geringer ist, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, soll hier untersucht werden, ob sich bei verschiedenen ätiologischen und dem "labeling"-Ansatz entnommenen Merkmalen während der Bewährungszeit Unterschiede zwischen den Gruppen Ia und II hinsichtlich der Rückfallquote ergeben.

Dabei wird weiter davon ausgegangen, daß das zur Hilfe- und Betreuungsleistung erforderliche Mindestmaß an Vertrauen zum Bewährungshelfer durch die Doppelfunktion des Bewährungshelfers - als Bezugsperson und Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle - beeinträchtigt werden kann. In Anlehnung an den "labeling-approach" soll dabei untersucht werden, ob vor allen Dingen bei den Probanden der Gruppe Ia (Haft u. Bewährung) ein solches Vertrauen durch einen vorhergehenden Aufenthalt in der JVA Bremen-Blockland besonders beeinträchtigt ist und sich dadurch Abweichungen in den Rückfallquoten ergeben (EISENBERG, 1979, S. 372).

5.1. Dauer der Bewährungszeit

Die zeitlichen Grenzen der Bewährungsfristen sind je nach Art der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe unterschiedlich geregelt (Punkt 1.4.).

Es wird vermutet, daß bei längeren Bewährungsfristen die Rückfälligkeit höher ist als bei einer kürzeren Bewährungszeitdauer, denn durch den längeren Kontakt mit Instanzen der sozialen Kontrolle - hier Bewährungshilfe - findet eine stärkere Etikettierung der Probanden statt. Ob sich diese Überlegungen bestätigen lassen, soll mit den folgenden Übersichten 25 und 26 geprüft werden.

TABELLE 25

DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT UND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
24 Monate	17,0 %	83,0 %	45,6 % (47)
36 Monate	17,9 %	82,1 %	54,4 % (56)
INSGESAMT	17,5 % (18)	82,5 % (85)	100,0 % (103)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 266 FÄLLE			

TABELLE 26

DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
12 Monate	-	100,0 %	0,6 % (1)
18 Monate	-	100,0 %	1,6 % (3)
24 Monate	29,7 %	70,3 %	49,7 % (91)
30 Monate	-	100,0 %	0,6 % (1)
36 Monate	19,8 %	80,2 %	46,9 % (86)
48 Monate	-	100,0 %	0,6 % (1)
INSGESAMT	24,0 % (44)	76,0 % (139)	100,0 % (183)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 186 FÄLLE			

In der Mehrzahl der Fälle (91 = 49,7 %) ordneten die Richter bei den untersuchten Probanden der Gruppe II eine zweijährige Bewährungszeit an. Eine dreijährige Bewährungszeit wurde in 86 Fällen (46,9 %), eine Bewährungszeit von 18 Monaten in 3 Fällen (1,6 %) und eine Bewährungszeit von 12,30 und 48 Monaten in je einem Fall (jeweils 0,6 %) angeordnet.

Für die Gruppe Ia konnte festgestellt werden, daß die Bewährungszeit für die Mehrzahl der Probanden drei Jahre betrug (56 = 54,4 %). Eine zweijährige Bewährungszeit wurde lediglich in 47 Fällen (45,6 %) angeordnet. Die Vollstreckungsleiter hielten also für diese Probanden eine lediglich zwei- oder aber dreijährige Bewährungszeit für angemessen.

Es kann somit festgehalten werden, daß bei Probanden der Gruppe Ia häufiger eine dreijährige Bewährung angeordnet worden war als bei jenen der Gruppe II. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß die Vollstreckungsleiter eine längere Dauer der Bewährung für notwendig erachteten, um feststellen zu können, ob sich die Probanden der Gruppe Ia in Freiheit bewähren.

Weiter soll nun ausgeführt werden, ob sich die unterschiedlichen Bewährungszeiten der Gruppen tatsächlich auf den Rückfallprozentsatz auswirkten.

Bei den Probanden der Gruppe II, die nicht die am häufigsten ausgesprochenen Bewährungszeiten von 24 bzw. 36 Monaten erhielten, konnte festgestellt werden, daß alle rückfällig wurden. Dies waren insgesamt nur 6 Probanden, die sich auf vier Kategorien verteilen, so daß hier keine aussagekräftigen Werte erzielt werden konnten.

In der Gruppe II konnten sich die Probanden am günstigsten legal bewähren, die 24 Monate unter Bewährungsaufsicht standen. Sie wurden zu 70,3 % rückfällig. Der Prozentsatz der vergleichbaren

Gruppe Ia lag dagegen bei 83,0 und war somit um 12,7 % schlechter.

Keine gravierenden Unterschiede treten dabei zwischen den Gruppen hinsichtlich jener Probanden auf, bei denen eine Bewährungszeitdauer von 36 Monaten angeordnet worden war. Hier konnten sich ausweislich der Tabellen 25 und 26 80,2 % der Probanden der Gruppe II und 82,1 % der Probanden der Gruppe Ia nicht legal bewähren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die eingangs aufgestellte Hypothese bestätigt werden kann, denn in der Gruppe II erwies sich eine niedrigere Bewährungsfrist (weniger als 36 Monate) als am günstigsten im Hinblick auf eine Legalbewährung. Für die Gruppe Ia ergab sich kein Unterschied in der Beziehung von Dauer der Bewährungszeit und dem festgestellten Rückfallprozentsatz.

Am auffälligsten ist der Unterschied zwischen den Gruppen bezüglich einer Bewährungszeitdauer von 24 Monaten, denn das Ergebnis der Gruppe Ia war um 12,7 Prozentpunkte schlechter als das der Gruppe II. Mit diesem Resultat wird deutlich, daß die Betreuungsdauer von 24 Monaten hinsichtlich einer Resozialisierung der Probanden unterschiedliche Erfolge hat. Eine kürzere Betreuungsdauer scheint im Zusammenhang mit der Sanktionsmaßnahme 'Straf-aussetzung zur Bewährung' bzw. 'Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe' eine positivere Wirkung auf die Rückfälligkeit der Probanden zu haben. Ein solcher Zusammenhang ist für jene Probanden, die zur Gruppe Ia zusammengefaßt wurden, nicht gegeben.

5.2. Bewährungsauflagen

Nach § 23 JGG soll der Richter durch die Anordnung von Bewährungsauflagen die Lebensführung des Probanden während der Bewährungszeit erzieherisch gestalten und beeinflussen. Obwohl das Erteilen von Auflagen lediglich eine Soll-Vorschrift ist, ist der Richter gehalten, von Auflagen nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen, die abschließend in § 23 Abs. 2 JGG aufgeführt sind,

Abstand zu nehmen. Diese Gesetzesbestimmung des § 23 JGG bezweckt, das mit der Strafaussetzung angestrebte Ziel der Resozialisierung des Probanden durch geeignete Maßnahme zu unterstützen und zu fördern (BRUNNER, 1978, S. 23).

Aus dieser Funktion folgt, daß die Auflagen, sollen ihnen erzieherische Bedeutung im Einzelfall zukommen, auf diesen Einzelfall abgestellt sein müssen und keine schematische Handhabung erfahren dürfen. Das aber ist oft der Fall (VOGT, 1972, S. 99-100). Bei 285 Probanden (99,3 %; 287 = 100,00 %) wurden die in § 60 JGG vorgeschriebenen Auflagen in den Bewährungsplan mit einbezogen.

Diese Auflagen wurden - rein schematisch mittels eines behörden-internen Vordrucks - fast jedem Probanden gemacht. Das ist verwunderlich, denn die Rechtmäßigkeit dieser Auflage ist umstritten (POTRYKUS, 1955, Anm. 2 zu § 23, der diese Praxis bejaht; a.A. GRETHLEIN, 1975, Anm. 2b zu § 23 JGG). Zutreffend dürfte wohl sein, daß diese Auflage unzulässig ist, denn das Weisungsrecht ist dem Richter anvertraut worden und nicht einem Bewährungshelfer. Darüber hinaus ist eine solche Auflage auch zu unpräzise und allein schon deshalb bedenklich.

Eher geeignet, den jeweiligen Resozialisierungsprozeß zu unterstützen, könnten jene Auflagen sein, die individuell auf den Probanden abgestellt sind. Es wird allerdings vermutet, daß die Probanden der Gruppe Ia sich durch zusätzliche Bewährungsauflagen noch stärker überwacht fühlen und daß deshalb bei ihnen eine Unterstützung durch weitere Auflagen nur wenig Erfolg bringt.

Im folgenden sollen die weiteren Bewährungsauflagen nach Gruppen zusammengefaßt und überprüft werden: dazu die Tabellen 27 und 28. Anzumerken ist, daß es nicht möglich war, die Auflagen nach dem Grad ihrer etikettierenden Wirkung zu staffeln und dann mit Rückfall korrelieren zu lassen, denn - wie aus Tabelle 27 ersichtlich - bei den Probanden der Gruppe Ia wurden nur wenige Bewährungsauflagen erteilt, die überwacht werden konnten (z.B. Schadenswiedergutmachung) und damit nach dem "labeling"-Ansatz eine etikettierende Wirkung haben könnten.

TABELLE 27

WEITERE BEWÄHRUNGSAUFLAGEN UND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Rauschmittel meiden	20,0 %	80,0 %	9,7 % (10)
Rauschmittel meiden; Schadenswiedergutmach.	-	100,0 %	1,0 % (1)
sonstige Auflagen	11,1 %	88,9 %	8,7 % (9)
Keine weiteren Auflagen	18,1 %	81,9 %	80,6 % (83)
INSGESAMT	17,5 % (18)	82,5 % (85)	100,0 % (103)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 266 FÄLLE			

TABELLE 28

WEITERE BEWÄHRUNGSAUFLAGEN UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Rauschmittel meiden	19,0 %	81,0 %	11,5 % (21)
Rauschmittel meiden; Schadenswiedergutmach.	14,3 %	85,7 %	19,1 % (35)
Schadenswiedergut- machung	36,5 %	63,5 %	28,4 % (52)
bestimmte Orte und Personen meiden ,	-	100,0 %	1,6 % (3)
bestimmte Orte/Personen/ Rauschm. meiden	16,7 %	83,3 %	3,3 % (6)
sonstige Auflagen	29,4 %	70,6 %	9,3 % (17)
keine weiteren Auflagen	20,4 %	79,6 %	26,8 % (49)
INSGESAMT	24,0 % (44)	76,0 % (139)	100,0 % (183)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 186 FÄLLE			

Auffällig ist, daß die Jugendrichter in wesentlich geringerem Umfang auf weitere Auflagen verzichteten als die Vollstreckungsleiter. Lediglich bei 49 Probanden (26,7 %) der Gruppe II hielten die Jugendrichter weitere Eingriffe in den Verlauf der Bewährungszeit für nicht notwendig. Bei immerhin 83 Probanden (80,6 %) der Gruppe Ia meinten die Vollstreckungsleiter, daß eine weitere Anleitung durch sie entbehrlich sei.

Aus diesem Grund soll zunächst auf die weiteren Bewährungsauflagen der Gruppe II näher eingegangen werden. Die größte Gruppe (52 Fälle = 28,4 %) unter den Einzelaufgaben ist die Schadenswiedergutmachung. Neben der Schadenswiedergutmachung wurde häufig eine Geldauflage angeordnet. Die Auflage einer Geldleistung läßt sich damit erklären, daß der Richter gerade bei älteren Probanden davon ausgeht, der Proband könne den Geldbetrag aus eigenen Mitteln bezahlen (§ 15 Abs. 2 JGG). Neben diesem Grund dürfte diese Auflage auch deshalb so beliebt sein, weil sie leicht zu überwachen und nach kurzer Zeit erledigt ist. Von Vorteil ist allerdings auch, daß der Proband, der die Aussetzung der Jugendstrafe vielleicht als eine "Art Freispruch" (VOGT, 1972, S. 224) begreift, unmittelbar eine Vermögenseinbuße zu spüren bekommt.

Bemerkenswert hoch ist auch der Anteil der Probanden, die Alkohol und/oder Drogen oder aber Rauschmittel und bestimmte Orte und Personen zu meiden als Auflage erhielten. Insgesamt waren es 27 Probanden (14,8 %), allerdings hatten 35 Probanden (19,1 %) neben dieser Auflage auch noch den durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

Aus Tabelle 27 ergibt sich für die Gruppe Ia zunächst die Richtigkeit unserer Vermutung, daß nämlich die Schadenswiedergutmachung bzw. Geldauflage von den Richtern dann gern verhängt wird, wenn der Proband zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wird, damit er das Urteil nicht als "Freispruch" empfindet. Die Ergebnisse der Tabelle 27 machen deutlich, daß bei Probanden, die einen Teil ihrer Strafe verbüßt haben, keine solche Geldleistungen angeordnet wurden.

Dies gilt mit einer Ausnahme. Ebenso scheint für die Vollstreckungsleiter der Rauschmittelmißbrauch bei den Probanden der Gruppe Ia keine so große Rolle zu spielen. Lediglich bei 11 Probanden (10,7 %) wurden diese Auflagen in den Bewährungsplan aufgenommen.

Die in den Tabellen 27 und 28 unter "sonstige" aufgeführten Auflagen sind ganz speziell auf die Persönlichkeit des einzelnen Probanden abgestellt. Sie geben über das Einfühlungsvermögen und die Phantasie des Jugendrichters Aufschluß, wie folgende zitierte Auflagen deutlich machen:

"Er darf pro Tag nicht mehr als einen
Liter Bier oder fünf Glas Schnaps trinken ... "

"Er hat sich im häuslichen Bereich jeglicher
Beschimpfungen und Aggressionshandlungen zu
enthalten .."

"Ihm wird der Kauf und Verkauf von Haschisch
untersagt .. " (Anlage 8)

In den Gruppen sind solche andersartigen Auflagen unterschiedlich stark vertreten (Gruppe Ia: 9 Probanden = 8,7 %; Gruppe II: 17 Probanden = 9,3 %).

Insgesamt fällt auf, daß die Jugendrichter in den Bewährungsplänen der Probanden der Gruppe II sehr viel stärker weitere Bewährungsauflagen über die in § 60 JGG aufgeführten hinaus für sinnvoll und erforderlich hielten als die Vollstreckungsleiter.

Nach dieser Betrachtung soll jetzt der Zusammenhang zwischen den weiteren Bewährungsauflagen beider Gruppen und dem Rückfall geprüft werden.

Dabei ergab sich von vornherein die Schwierigkeit, daß bei lediglich 20 Probanden der Gruppe Ia überhaupt weitere Bewährungsauflagen angeordnet wurden. Deshalb haben die Aussagen für jede einzelne Kategorie und für die gesamte Gruppe Ia nur einen geringen Wert.

Wurden keine weiteren Auflagen erteilt, so zeigte sich für die Gruppe Ia, daß sich nur geringfügige Differenzen bezüglich der Rückfallquote der Gesamtpopulation der Gruppe I ergab (0,4 Prozentpunkte). Für die Gruppe II gilt das oben Gesagte nicht, denn der Rückfallprozentsatz jener Probanden, die keine weiteren Bewährungsaufgaben erhielten, lag um 4,2 Prozentpunkte höher als der der Gesamtpopulation der Gruppe II (Tabelle 1). Aus diesem Ergebnis könnte geschlossen werden, daß für die Gruppe II der jeweilige Resozialisierungsprozeß durch solche Maßnahmen unterstützt werden kann, während bei der Gruppe Ia die Anordnung weiterer Bewährungsaufgaben keine Möglichkeit für den Richter ist, auf den Probanden einzuwirken.

Bei den einzelnen Kategorien zeigte sich, daß überprüfbare Bewährungsaufgaben (Schadenswiedergutmachung) eher dazu führten, auf den Probanden positiv einzuwirken. In diesen Fällen lag der Rückfallprozentsatz bei 63,5 (Gruppe II). Wurde allerdings die Schadenswiedergutmachung mit einer Auflage gekoppelt, die den Rauschmittelkonsum betraf, so brachte eine solche Auflage keinen Erfolg. Die Rückfallquote lag bei 85,7 % für die Gruppe II. Der eine betroffene Proband der Gruppe Ia wurde ebenfalls wieder rückfällig.

Auch bei allen anderen kaum überprüfbaren Bewährungsaufgaben war der Erfolg für beide Gruppen gering. Die einzelnen Werte sind den obigen Tabellen ohne weiteres zu entnehmen. Eine Ausnahme dazu bilden in der Gruppe II jene Probanden, die mit "sonstigen" Auflagen belegt wurden. Sie wurden nur zu 70 % rückfällig.

Die oben getroffene Feststellung, daß das Fehlen weiterer Bewährungsaufgaben sich ungünstiger auf die Probanden der Gruppe II auswirkt, läßt sich nach der Aufschlüsselung der weiteren Bewährungsaufgaben in dieser pauschalen Form nicht aufrechterhalten. Es konnte gezeigt werden, daß kaum überprüfbare Bewährungsaufgaben nicht oder nur geringfügig der Unterstützung der Resozialisierungsprozesse der Probanden der Gruppe II dienten. Dagegen zeigte sich bei der überprüfbaren Bewährungsaufgabe 'Schadenswiedergutmachung',

daß eine solche Auflage eher geeignet ist, den Probanden vor Augen zu führen, daß sie wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Die von dieser Auflage betroffenen Probanden bewährten sich häufiger legal.

Für die Gruppe Ia gilt entsprechendes nicht, denn es ergaben sich keine gravierenden Unterschiede in bezug auf die Rückfallquote jener Probanden, die eine weitere Bewährungsauflage erhalten hatten, und derjenigen, die nur die Auflagen gemäß § 60 JGG zu erfüllen hatten.

5.3. Aufenthaltsort und Familienstand während der Bewährungszeit

In den Bewährungsauflagen, auf die unter Punkt 5.2. eingegangen worden war, findet sich nach § 60 JGG auch der Wohnsitz- bzw. Wohnsitzwechsel. Der Aufenthalt des Probanden könnte einen Einfluß auf Erfolg oder Mißerfolg der Bewährung haben (HÖBBEL, 1968, S. 118). Deshalb soll im folgenden untersucht werden, ob sich ein Einfluß des Aufenthaltsortes auf die Resozialisierungschancen der Probanden ergibt. Dabei wird vermutet, daß jene Probanden, die in familiärer Umgebung lebten, bessere Chancen haben, sich legal zu bewähren. Die Variablen "Aufenthaltsort" und "Familienstand" wurden zum einen aus dem ätiologischen und zum anderen aus dem "labeling"-Ansatz entwickelt. Eine Kombination beider Variablen erschien uns sinnvoll, da möglicherweise der Familienstand Auswirkungen auf den Aufenthaltsort hat.

TABELLE 29

AUFENTHALTSORT UND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Eltern	15,6 %	84,4 %	62,7 % (64)
Pflegeeltern	-	100,0 %	2,0 % (2)
Mutter	16,7 %	83,3 %	17,6 % (18)
eigene Wohnung	20,0 %	80,0 %	9,8 % (10)
Heim	50,0 %	50,0 %	2,0 % (2)
Bewährungshaus	33,3 %	66,7 %	5,9 % (6)
INSGESAMT	17,7 % (18)	82,3 % (84)	100,0 % (102)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 267 FÄLLE			

TABELLE 30

AUFENTHALTSORT UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Eltern	22,4 %	77,6 %	46,7 % (85)
Pflegeeltern	50,0 %	50,0 %	1,1 % (2)
Mutter	41,9 %	58,1 %	17,0 % (31)
eigene Wohnung	29,2 %	70,8 %	13,2 % (24)
Heim	10,0 %	90,0 %	5,5 % (10)
Bewährungshaus	11,1 %	88,9 %	9,9 % (18)
Bundeswehr	11,1 %	88,9 %	5,0 % (9)
unbekannter Aufenthalt	-	100,0 %	1,6 % (3)
INSGESAMT	24,2 % (44)	75,8 % (138)	100,0 % (182)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 187 FÄLLE			

Bevor die Rückfallprozentsätze der beiden untersuchten Gruppen näher untersucht werden, soll zunächst dargestellt werden, wo sich die Probanden in der Bewährungszeit aufhielten.

Zu Beginn der Bewährungszeit - wie aus den Tabellen 29 und 30 ersichtlich ist - wohnten die Probanden beider Gruppen größtenteils bei den Eltern (Gruppe Ia: 64 Probanden = 62,7 %; Gruppe II: 85 Probanden = 46,7 %) oder aber bei der alleinstehenden Mutter (Gruppe Ia: 18 Probanden = 17,6 %; Gruppe II: 31 Probanden = 17,0 %). Ohne Familienangehörige lebten 18 Probanden (17,7 %) der Gruppe Ia und 64 Probanden (35,2 %) der Gruppe II. Sie lebten entweder in einem Heim, in einer eigenen Wohnung oder einem Bewährungshaus, oder sie leisteten ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ab. In drei Fällen der Gruppe II konnte der Aufenthalt der Probanden durch die Bewährungshelfer nicht ermittelt werden.

Dieses Bild änderte sich im Verlaufe der Bewährungszeit. Insgesamt 149 von 287 Probanden wechselten während der Bewährungszeit ihren ständigen Aufenthaltsort, und zwar 52 (50,0 %) von 104 Probanden (100,0 %) der Gruppe Ia und 97 (53,0 %) der 183 Probanden (100,0 %) der Gruppe II.

Ein starker Rückgang ist in beiden Gruppen bei den Probanden festzustellen, die zu Beginn der Bewährung bei den Eltern oder der Mutter lebten. Hier wechselten 30 Probanden der Gruppe Ia und 42 Probanden der Gruppe II in eine andere Umgebung. Diejenigen Probanden, die zu Beginn der Bewährung bei der Mutter lebten, verließen diese im Verlaufe der Bewährungszeit bei der Gruppe Ia in 10 Fällen und bei der Gruppe II in 15 Fällen.

Die meisten Wechsel vollzogen sich dergestalt, daß die Probanden beider Gruppen eine eigene Wohnung bezogen (Gruppe Ia: 31=59,6 %; Gruppe II: 36=18,6 %) (Anlage 17, Tabellen (20) und (21)).

Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil der Probanden, deren Aufenthalt unbekannt war. Dabei fällt auf, daß mit 22,68 % der Probanden der Gruppe II im Gegensatz zu 17,31 % der Probanden der Gruppe Ia der Aufenthaltsort für Probanden der Gruppe II besonders oft nicht ermittelt werden konnte.

Bei den übrigen Wechseln sind keine gravierenden Unterschiede zwischen den untersuchten Gruppen feststellbar, so daß auf die Tabellen (20) und (21) der Anlage 17 ohne weiteres verwiesen werden kann.

Nach diesem Überblick soll nun geprüft werden, wie sich der Aufenthaltsort der Probanden, den sie zu Beginn der Bewährungszeit hatten, auf die Legalbewährung auswirkte (dazu ebenfalls die Tabellen 29 und 30).

Zunächst ist festzustellen, daß in der Gruppe Ia nur 102 von 104 Probanden und in der Gruppe II 182 von 183 Probanden hinsichtlich einer Legalbewährung überprüft werden konnten.

Wenn die Probanden bei den Eltern wohnten, so konnten sie sich in 84,4 % der Fälle der Gruppe Ia und in 77,6 % der Fälle der Gruppe II nicht straffrei verhalten. Trotz dieses hohen Anteils der Rückfälligen erscheint für die Gruppe II die Eltern eher als Pflegeeltern, Heim, Bewährungshaus und Bundeswehr in der Lage zu sein, die Probanden zu stabilisieren. Bei den Probanden der Gruppe Ia scheint sich ein solches Ergebnis nicht zu bestätigen, jedoch ist hier - ebenso wie zum Teil in der Gruppe II - die Besetzung der Kategorien in jedem Fall zu gering, als daß aussagekräftige Ergebnisse zu registrieren wären.

Lebten die Probanden zu Beginn der Bewährungszeit bei der Mutter, so fanden sich zwischen den beiden Gruppen verschiedene Resultate bezüglich der Rückfälligkeit. Probanden, die bei der Mutter lebten, wurden in Gruppe Ia zu 83,3 % rückfällig, diejenigen der Gruppe II zu nur 58,1 %.

Bezogen die Probanden gleich zu Beginn der Bewährungszeit eine eigene Wohnung, so wurden sie in der Gruppe Ia zu 80,0 % und in der Gruppe II zu 70,8 % rückfällig.

Die drei Probanden der Gruppe II, die nach der Verurteilung unbekannten Aufenthalts waren, wurden alle rückfällig.

Weiter sollte noch geprüft werden, ob bei einem Wechsel des Aufenthaltes während der Bewährungszeit sich bei den einzelnen Kategorien ähnliche Rückfallwerte ermitteln ließen. Diese Untersuchung konnte einige der obigen Ergebnisse bestätigen, während sich andere völlig veränderten (Anlage 17, Tabellen (22) und (23)).

Am auffälligsten ist die Rückfallquote der Probanden der Gruppe II, die zu den Eltern wechselten. Alle 10 Probanden wurden rückfällig. Für die Probanden der Gruppe Ia, die ebenfalls zu den Eltern zogen, konnte ein ähnliches Ergebnis nicht festgestellt werden. Tendenziell bewährten sich diese Probanden häufiger; angesichts einer Besetzung dieser Kategorie mit 3 Probanden ist eine solche Aussage jedoch mit erheblicher Vorsicht zu betrachten.

Während bei der Gruppe Ia kaum Unterschiede hinsichtlich der Rückfälligkeit bei den Probanden bestanden, die zu Beginn der Bewährungszeit eine eigene Wohnung bezogen, zeigen sich deutliche Unterschiede bei den Probanden der Gruppe II. Wurden 70,83 % dieser Gruppe rückfällig, wenn sie zu Beginn der Bewährungszeit eine Wohnung bezogen, so beeinflusste der Umzug in eine eigene Wohnung während der Bewährungszeit bei lediglich 55,56 % die Rückfälligkeit positiv.

Wegen der geringen Besetzung der Kategorien "Bewährungshaus", "Wohngemeinschaft", "Bundeswehr" und "wechselnde Aufenthalte" bei den Probanden der Gruppe Ia soll auf die erzielten Ergebnisse (Anlage 17, Tabelle (22)) nicht weiter eingegangen werden. Zu vermerken bleibt noch, daß die 9 Probanden, die für den Bewährungshelfer unbekannten Aufenthalts waren, rückfällig wurden.

Für die Probanden der Gruppe II sollen ebenfalls die Kategorien "Bewährungshaus", "Wohngemeinschaft" und "wechselnde Aufenthalte" nicht weiter diskutiert werden, weil auch hier eine geringe Besetzung zu verzeichnen war.

Lediglich auf die Kategorien "Bundeswehr" und "unbekannter Aufenthalt" soll noch kurz eingegangen werden. In beiden Fällen lag die Rückfallquote erheblich über der durchschnittlichen dieser Gruppe (Tabelle 1). Die Probanden, die während der Bewährungszeit zur Bundeswehr eingezogen wurden, waren am Ende des Beobachtungszeitraums zu 88,89 % rückfällig geworden. Damit erzielten diese Probanden dasselbe schlechte Ergebnis wie die Probanden dieser Gruppe, die zu Beginn der Bewährung ihren Wehrdienst ableisten mußten. Die Probanden, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, wurden "nur" zu 86,36 % rückfällig.

Es hat sich zusammenfassend gezeigt, daß die familiäre Umgebung für die Probanden der Gruppe II nur z.T. vorteilhaft war. Am wenigsten rückfällig wurden die Probanden dieser Gruppe, die zu Beginn der Bewährungszeit bei der Mutter lebten. Mit einem über 12 Prozent schlechteren Ergebnis schnitten die Probanden ab, die in einer eigenen Wohnung lebten. Erst dann folgen in der Abstufung nach Rückfallquoten die Eltern. Ein Wechsel des Aufenthaltes während der Bewährungszeit in eine eigene Wohnung schien sich für die Probanden am günstigsten auszuwirken, denn sie wurden nur zu 55,56 % rückfällig.

Für die Gruppe Ia ergaben sich keine gravierenden Unterschiede zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort zu Beginn der Bewährungszeit und dem Rückfall bzw. dem Wechsel des Aufenthaltsortes während der Bewährungszeit und dem Rückfall.

Die eingangs aufgestellte Hypothese, wonach jene Probanden, die in einer familiären Umgebung lebten, bessere Chancen haben, sich legal zu bewähren, kann mit diesen Ergebnissen nur z.T. und auch nur für die Probanden der Gruppe Ia bestätigt werden.

Da der Aufenthaltsort auch häufig durch den Familienstand der Probanden beeinflusst wird, soll in diesem Abschnitt noch die Auswirkung des Familienstandes auf das spätere Legalverhalten der Probanden geprüft werden.

TABELLE 31

FAMILIENSTAND WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT UND RÜCKFALL
(GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
ledig	14,5 %	85,5 %	82,2 % (83)
verheiratet	27,8 %	72,2 %	17,8 % (18)
INSGESAMT	16,8 % (17)	83,2 % (84)	100,0 % (101)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 268 FÄLLE			

TABELLE 32

FAMILIENSTAND WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT UND RÜCKFALL
(GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
ledig	19,6 %	80,4 %	86,9 % (153)
verheiratet	45,4 %	54,6 %	12,5 % (22)
geschieden	-	100,0 %	0,6 % (1)
INSGESAMT	22,7 % (40)	77,3 % (136)	100,0 % (176)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 193 FÄLLE			

Als die Probanden dem Bewährungshelfer unterstellt wurden, waren sie fast ausschließlich ledig (Anlage 17, Tabellen (24) und (25)). Dieses Bild änderte sich während der Bewährungszeit ausweislich obiger Tabellen 31 und 32 deutlich. Der Anteil der ledigen Probanden fiel in beiden Gruppen. Verheiratet waren 18 Probanden (17,8 %) der Gruppe Ia und 22 (12,5 %) der Gruppe II. In der letztgenannten Gruppe ist der einzige Proband zu finden, der geschieden war. Ansonsten sind zwischen den beiden Gruppen keine gravierenden Unterschiede festzustellen.

Ob sich die Ehe, wie allgemein angenommen wird (VOGT, 1972, S.158), positiv auf die spätere Legalbewährung auswirkt, soll anhand der obigen Tabellen geprüft werden.

Verheiratete Probanden wurden zu 72,2 % der Gruppe Ia und zu 54,6 % der Gruppe II rückfällig. Der geschiedene Proband der Gruppe II konnte sich nicht legal bewähren. Die ledigen Probanden der Gruppe Ia wurden zu 85,5 % rückfällig, die der Gruppe II zu 80,4 %.

Damit konnten die verheirateten Probanden das beste Resultat erzielen. Erstaunlich ist die Tatsache, daß ein Unterschied von 17,6 Prozentpunkten in bezug auf die Rückfallquote bei den Verheirateten beider Gruppen bestand.

Als Fazit kann festgehalten werden, daß die verheirateten Probanden beider Gruppen deutlich weniger rückfällig wurden als die ledigen. Ein Unterschied zwischen den Verheirateten der Gruppe Ia und denen der Gruppe II besteht aber bezüglich der jeweiligen Rückfallquote. Diese Differenz läßt sich aufgrund des vorliegenden Datenmaterials nicht erklären. Es konnten hier nur die Rückfallquoten ermittelt werden, nicht jedoch den einzelnen Ursachen für eine Rückfälligkeit nachgegangen werden. Dazu hätte es einer ähnlichen Untersuchung bedurft, wie sie WITTMANN (WITTMANN zitiert nach GÖPPINGER, 1980, S. 304 ff) durchführte.

Abschließend kann für diesen Abschnitt festgehalten werden, daß sich möglicherweise durch das Zusammenwirken von ehelichen Bindungen und ambulanten Maßnahmen größere Chancen für eine Legalbewährung ergeben.

5.4. Berufstätigkeit während der Bewährungszeit

In diesem Abschnitt soll auf die Berufstätigkeit der Probanden während der Bewährungszeit und der späteren Legalbewährung näher eingegangen werden.

Die Arbeit dient in erster Linie der beruflichen Integration der Probanden, soweit diese nicht schon stattgefunden hat, in die Gesellschaft (MÜLLER-DIETZ, 1977, S. 139). Zur Rückfallverhütung bei den Probanden könnten vor allem jene Tätigkeiten dienen, die als "qualifiziert" bezeichnet werden (Handwerker, Angestellte). Bei der Ausübung qualifizierter Berufe wird deshalb eine bessere Legalbewährung angenommen als bei anderen, insbesondere Hilfstätigkeiten. Dieses soll anhand der Tabellen 33 und 34 geprüft werden.

TABELLE 33

BERUFSTÄTIGKEIT UND RÜCKFALL

(GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Arbeiter	12,1 %	87,9 %	64,8 % (66)
Handwerker	-	100,0 %	9,8 % (10)
Angestellter	100,0 %	-	2,9 % (3)
Lehrling	12,5 %	87,5 %	7,8 % (8)
Schüler	-	100,0 %	1,0 % (1)
Soldat	50,0 %	50,0 %	7,8 % (8)
keinen Beruf	33,3 %	66,7 %	5,9 % (6)
INSGESAMT	17,7 % (18)	82,3 % (84)	100,0 % (102)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 267 FÄLLE			

TABELLE 34

BERUFSTÄTIGKEIT UND RÜCKFALL

(GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Arbeiter	21,6 %	78,4 %	49,4 % (88)
Handwerker	20,0 %	80,0 %	11,3 % (20)
Angestellter	75,0 %	25,0 %	4,5 % (8)
Lehrling	46,2 %	53,8 %	7,3 % (13)
Schüler	66,7 %	33,3 %	1,7 % (3)
Soldat	20,0 %	80,0 %	14,0 % (25)
keinen Beruf	9,5 %	90,5 %	11,8 % (21)
INSGESAMT	24,7 % (44)	75,3 % (134)	100,0 % (178)

Aus den beiden Übersichten ergibt sich, daß das Gros der Probanden während der Bewährungszeit als Arbeiter tätig war. Zwischen den beiden Gruppen ergeben sich aber erhebliche Unterschiede. Während in der Gruppe Ia 66 Probanden (64,8 %) Arbeiter waren, waren es in Gruppe II 88 (49,4 %).

Erstaunlich ist, daß immerhin 27 Probanden keiner Tätigkeit nachgingen. In Gruppe Ia waren es lediglich 6 Probanden (5,9 %) und in Gruppe II 21 Probanden (11,8 %).

Wie schon bei den Aufenthaltsorten festgestellt werden konnte, war der Anteil der Soldaten, die den Wehrdienst ableisteten, in Gruppe II erheblich höher als in Gruppe Ia (Gruppe Ia: 8 Probanden = 7,8 %; Gruppe II: 25 Probanden = 14,0 %).

Weitere Unterschiede zwischen den Gruppen ergaben sich bei den Angestellten (Gruppe Ia: 3 Probanden = 2,9 %; Gruppe II: 8 Probanden = 4,5 %) und den Schülern (Gruppe Ia: 1 Proband = 1,0 %; Gruppe II: 3 Probanden = 1,7 %).

Differenzen zeigten sich auch bei den Handwerkern (Gruppe Ia: 10 Probanden = 9,8 %; Gruppe II: 20 Probanden = 11,3 %) und bei den Lehrlingen (Gruppe Ia: 8 Probanden = 7,8 %; Gruppe II: 13 Probanden = 7,3 %).

Insgesamt ist festzustellen, daß sich erhebliche Unterschiede in beiden Gruppen hinsichtlich der Berufstätigkeit und der Art der Berufstätigkeit ergaben. In beiden Gruppen waren die Probanden überwiegend als Arbeiter tätig. Schließlich war besonders auffällig, daß ein fast doppelt so hoher Anteil von Berufslosen in Gruppe II als in Gruppe Ia vorzufinden war.

Bevor auf die Rückfallprozentsätze in den einzelnen Kategorien beider Gruppen eingegangen wird, soll noch kurz erwähnt werden, wie sich die Tätigkeitsbereiche in der Haftzeit auf die Tätigkeit während der Bewährungszeit ausgewirkt hat. Interessant ist hierbei

besonders die Frage, wie sich eine begonnene oder abgeschlossene Lehre in der Haftanstalt auf die spätere Tätigkeit in der Bewährungszeit auswirkte. Dabei ergab sich, daß lediglich 26,32 % der Probanden, die eine Lehre begonnen hatten, in der Bewährungszeit die Lehre fortführten. Als Arbeiter oder Handwerker waren 63,16 % der Probanden beschäftigt. Ihren Wehrdienst mußten 10,53 % der Probanden ableisten. Die 4 Probanden, die ihre Lehre erfolgreich abgeschlossen hatten, waren, wie sich aus den Akten ergab, zu jeweils 50,0 % Arbeiter und Handwerker. Dabei ist anzumerken, daß diejenigen Probanden, die als Arbeiter tätig waren, nicht ihren erlernten Beruf ausübten. Ausweislich den Anlagen 11 und 12 erlernten diese Probanden in der Haftanstalt den Beruf eines Kfz-Mechanikers und wären nach abgeschlossener Lehre als Handwerker eingestuft worden. Letztlich ist noch zu erwähnen, daß 3 Probanden, die im Arbeitsbetrieb der Haftanstalt beschäftigt waren, nach der Haftzeit eine Lehre begannen (Anlage 17, Tabelle (26)).

Bei der Betrachtung der obigen Tabellen 33 und 34 ist hinsichtlich des Rückfalls festzustellen, daß sich kein einheitliches Bild der untersuchten Gruppen bezüglich der Berufstätigkeit und des Rückfalls ergibt.

In Gruppe Ia wurden erstaunlicherweise alle 10 Probanden, die einen handwerklichen Beruf ausübten, rückfällig. Ein ebenso schlechtes Bild wurde mit 80,0 % Rückfälligkeit bei den Handwerkern der Gruppe II registriert.

Während sich alle drei Probanden der Gruppe Ia, die in einem Angestelltenverhältnis standen, bewähren konnten, gelang dies nur 75,0 % der als Angestellte Beschäftigten der Gruppe II.

Damit läßt sich die oben aufgestellte Hypothese, wonach eine qualifiziertere Berufstätigkeit zu einer besseren Legalbewährung führen soll, nur teilweise und mit einer gewissen Vorsicht als bestätigt ansehen.

Um einen qualifizierten Berufsabschluß zu erreichen, standen 8 Probanden der Gruppe Ia (7,8 %) und 13 Probanden der Gruppe II (7,3 %) in einem Lehrverhältnis. Während sich 87,5 % der Lehrlinge der Gruppe Ia nicht legal bewähren konnten, wurden "nur" 53,8 % der Lehrlinge der Gruppe II rückfällig.

Auch bei den als Arbeiter beschäftigten Probanden wurden Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt. Auffällig ist, daß 87,9 % der Arbeiter der Gruppe Ia im Gegensatz zu 78,4 % der Arbeiter der Gruppe II während des Beobachtungszeitraums Straftaten begingen, die zu einer erneuten Verurteilung führten.

Differenzen ergaben sich bei den Probanden, die ihren Wehrdienst während der Bewährungszeit absolvierten. Hier gelang es 50,0 % der Probanden der Gruppe Ia, sich legal zu bewähren, während die Probanden der Gruppe II nur zu 20,0 % straffrei blieben.

Ein Vergleich zwischen den Schülern beider Gruppen kann hier nicht vorgenommen werden, da in Gruppe Ia nur ein Proband und in Gruppe II lediglich 3 Probanden sich schulisch fortbildeten.

Es bleibt noch die Gruppe der Arbeitslosen zu untersuchen. Bei diesen Probanden wurden erstaunlicherweise auch unterschiedliche Rückfallprozentsätze zwischen den Gruppen registriert. Auffällig ist, daß 90,5 % der Arbeitslosen der Gruppe II rückfällig wurden, während der entsprechende Prozentsatz für die Gruppe Ia bei "nur" 66,7 % lag. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Prozentzahl der Gruppe Ia auf einer Zahl von nur 6 Probanden basiert.

Als Resümee läßt sich erkennen, daß ein qualifizierter Beruf oftmals nicht zu einem legalen Leben beitrug. Zudem wurde festgestellt, daß bei den in beiden Gruppen untersuchten einzelnen Tätigkeitsparten erhebliche Differenzen auftraten.

Um feststellen zu können, warum zwischen den beiden Gruppen und der Rückfallquote so erhebliche Differenzen sichtbar wurden,

wurde mittels eines Vergleichs zwischen Untergruppe (Handwerker) und der Gesamtgruppe (Verfahren: SELECT IF) weiter untersucht, ob sich in den verschiedenen Berufssparten die "schlechteren Risiken" in bezug zur Gesamtpopulation häufen.

Für die Kategorie "Handwerker" beider Gruppen konnte nach der Überprüfung der Risikomerkmale "Zahl der Vorverurteilungen", "Abweichungen", "Delikt-Gruppe" und "Schulabschluß" festgestellt werden, daß sie eher besser zusammengesetzt war als die Gesamtpopulation. Daraus ergibt sich, daß der qualifizierte Beruf allein noch keine Garantie für ein künftiges Legalverhalten darstellt.

Übten die Probanden keinen Beruf aus, so ergaben sich bei diesem Prüfverfahren Differenzen zwischen der Gruppe Ia (Haft und Bewährung) und der Gruppe II (Bewährung). Die Gruppe Ia war in bezug auf die ausgewählten Risikofaktoren schlechter zusammengesetzt als die Gesamtpopulation. Insoweit verwundert es, daß sich immerhin 33,3 % der Probanden bewähren konnten. Dagegen setzte sich die Gruppe der Berufslosen der Gruppe II ähnlich wie die Gesamtpopulation zusammen. Es erstaunt daher, daß lediglich 9,5 % der 21 Probanden ein gesetzestreues Leben führen konnten.

Schließlich wurden noch die Angestellten der Gruppe II einer solchen Prüfung unterzogen. Für die Probanden der Gruppe Ia war dies wegen der geringen Fallzahl nicht möglich. Bei den Angestellten der Gruppe II konnten weniger negative Merkmalsausprägungen festgestellt werden als bei der Gesamtpopulation. Deshalb ist die niedrige Rückfallquote dieser Gruppe nicht verwunderlich.

Als Ergebnis dieses Abschnittes kann festgehalten werden, daß oftmals ein qualifizierter Beruf - der gleichzeitig für die Probandengruppe auch eine bessere Risikoverteilung bedeutet - nicht zu einem Legalverhalten führt. Damit wird die diesem Abschnitt vorangestellte Hypothese nur zum Teil bestätigt.

5.5. Bewertung der Bewährungsdisziplin durch den Bewährungshelfer

Die Bewertung der Bewährungsdisziplin gehört für die Bewährungshelfer zur Stellungnahme über die Probanden beim zuständigen Jugendgericht. Die dabei vorgenommenen Einschätzungen zeigen ein Bild davon, wie sich der Proband dem Bewährungshelfer darstellt und wie dieser das künftige Verhalten seiner Probanden beurteilt (Anlagen 9 und 15). Gerade diese persönlichen Bewertungen von Mitgliedern der Instanzen sozialer Kontrolle können für die bewerteten Personen eine erhebliche Wirkung haben, denn diese (Akten-)Bewertungen werden wiederum anderen Instanzen sozialer Kontrolle zugänglich gemacht und stigmatisieren vor allem bei negativen Bemerkungen die Probanden erheblich.

Diese Mitteilungen an den Richter haben ähnliche Auswirkungen für die Probanden auf die Beendigung ihrer Bewährungszeit wie die Bewertungen der Stations- und Werkbeamten für die Häftlinge.

Wegen der Vielfalt der Ausführungen der Bewährungshelfer zu den einzelnen Probanden mußte für die Kodierung der Angaben ein Schema zugrunde gelegt werden. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Beurteilungen wurden diese eingeteilt in:

- positive Bewertung
- sehr positive Bewertung
- negative Bewertung
- sehr negative Bewertung.

Aus diesen Beurteilungen könnte geschlossen werden, daß Probanden, die mit "positiv" oder "sehr positiv" bewertet wurden, sich auch ohne weitere Straftaten nach der Bewährungszeit bewähren konnten. Dazu die folgenden Tabellen 35 und 36.

TABELLE 35

ALLGEMEINE BEWERTUNG UND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
positiv	6,7 %	93,3 %	15,6 % (15)
sehr positiv	33,3 %	66,7 %	18,8 % (18)
negativ	20,7 %	79,3 %	30,2 % (29)
sehr negativ	11,8 %	88,2 %	35,4 % (34)
INSGESAMT	17,7 % (17)	82,3 % (79)	100,0 % (96)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 273 FÄLLE			

TABELLE 36

ALLGEMEINE BEWERTUNG UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
positiv	29,0 %	71,0 %	17,9 % (31)
sehr positiv	55,0 %	45,0 %	23,1 % (40)
negativ	12,0 %	88,0 %	28,9 % (50)
sehr negativ	13,7 %	86,3 %	29,5 % (51)
keine	-	100,0 %	0,6 % (1)
INSGESAMT	25,4 % (44)	74,6 % (129)	100,0 % (173)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 196 FÄLLE			

Zunächst läßt sich feststellen, daß anteilmäßig die Probanden der Gruppe Ia negativer beurteilt wurden als die der Gruppe II. Während in Gruppe Ia 63 von 96 Probanden (65,6 %) mit "negativ" oder "sehr negativ" bewertet wurden, waren es in der Gruppe II 101 von 173 Probanden (58,4 %).

In einem Fall kam es bei Probanden der Gruppe II zu keiner Bewertung, denn der Proband beging sofort nach seiner Verurteilung weitere Straftaten, die zum sofortigen Widerruf der Strafaussetzung führten. Dadurch kam es zu keinem Kontakt zum Bewährungshelfer.

Die größten Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben sich bei den Probanden, die "sehr negativ" beurteilt worden sind. Während in der Gruppe II 51 von 173 Probanden (29,5 %) so eingeschätzt wurden, lag die entsprechende Probandenzahl der Gruppe Ia bei 34 von 96 (35,4 %). Eine solche Beurteilung ist gleichbedeutend mit einer schlechten Prognose.

Prognostiziert wurde für 18 Probanden (18,8 %) der Gruppe Ia und für 40 (23,1 %) der Gruppe II eine straffreie Zukunft. Bei ihnen sahen die Bewährungshelfer "sehr positive" Ansätze.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die Probanden, die "positiv" beurteilt wurden, in der Gruppe II häufiger vertreten sind (Gruppe Ia: 15 Probanden = 15,6 %; Gruppe II: 31 Probanden = 17,9 %).

Es ergibt sich, daß die Probanden der Gruppe Ia aus der Sicht der Bewährungshelfer die Bewährungszeit schlechter durchliefen und ihnen geringere Chancen für die Legalbewährung eingeräumt wurden als denen der Gruppe II.

Kurz soll noch darauf eingegangen werden, ob die Prognosen der Stations- und Werkbeamten hinsichtlich der späteren Legalbewährung der Probanden der Gruppe Ia mit den Prognosen der Bewährungshelfer übereinstimmen.

Erstaunlich ist die Tatsache, daß die Stations- und Werkbeamten die Häftlinge positiver bewertet haben, als es die Bewährungshelfer taten (Tabellen 22 , 35 , 36). Bewerteten die Beamten der JVA Bremen-Blockland die Probanden "positiv", so konnten sich diesem Urteil die Bewährungshelfer für dieselben Probanden nur in 20 % der Fälle anschließen. Stark differieren ebenfalls die Bewertungen bei den mit "sehr positiv" entlassenen Probanden. Hier teilten die Bewährungshelfer nur zu 34,09 % dieses Urteil.

Weniger starke Unterschiede gab es bei den Bewertungen "negativ" und "sehr negativ" (Anlage 17, Tabelle (27)).

Nach diesem Einschub soll jetzt die Beziehung "allgemeine Bewertung" und "Rückfall" betrachtet werden. Dabei stellte sich heraus, daß die Bewährungshelfer die Legalbewährung jener Probanden beider Gruppen sehr gut prognostiziert hatten, wenn sie diese mit "sehr positiv" bewertet hatten. Lediglich 45,0 % der Probanden der Gruppe II wurden in dieser Kategorie wieder rückfällig, in der Gruppe Ia waren es 66,7 %.

Deutlich wird eine mögliche stigmatisierende Wirkung der Bewertungen auch in den anderen Urteilen über die übrigen Probanden der Gruppe II, denn es folgten dann mit aufsteigenden Rückfallquoten die Probanden der Kategorien "positiv", "sehr positiv" und "negativ".

Eine ähnliche Aussage läßt sich für die Probanden der Gruppe Ia nur in der Kategorie "sehr positiv" treffen. Die Etikettierung, ausgehend von einer negativen Bewertung durch die Bewährungshelfer, wird für diese Gruppe kaum deutlich. Die Probanden, deren Chance auf Resozialisierung als "negativ" eingeschätzt wurde, wurden zwar weniger rückfällig als die mit "sehr negativ" beurteilten, aber die Probanden dieser beiden Kategorien bewährten sich immerhin noch besser als die "positiv" bewerteten. Diese Probanden erreichten das schlechteste Resultat mit 93,3 % Rückfall.

Zwischen den beiden Gruppen zeigte sich nach dieser Auswertung kein einheitliches Bild. Möglicherweise ist diese Differenz bei den einzelnen Kategorien darauf zurückzuführen, daß die Probanden der Gruppe II sich offener gegenüber den Bewährungshelfern zeigten und nicht die Anpassungsmechanismen der Haft aufwiesen, wie sie in Gruppe Ia vorhanden sein könnten (Tabelle 22).

Abschließend kann zur aufgestellten Hypothese festgestellt werden, daß sich diese für die Probanden der Gruppe II bestätigte, während das bei den Probanden der Gruppe Ia nur z.T. der Fall war.

5.6. Auffälligkeiten während der Bewährungszeit

In Punkt 5.2. wurde über die Bewährungsauflagen der Probanden berichtet und diese im Zusammenhang mit Rückfall geprüft. Hier soll nun festgestellt werden, ob mitgeteilte Auffälligkeiten, zu denen auch die Auflagenverstöße gehören, die spätere Rückfälligkeit der Probanden erkennen lassen. Darum wird angenommen, daß vor allen Dingen Auflagenverstöße und Straftaten zu einer erhöhten Rückfälligkeit der Probanden führen, denn gerade solche Auffälligkeiten führen wiederum für die Probanden zu einem engen Kontakt mit den Instanzen sozialer Kontrolle.

Dazu TABELLEN 37 und 38, S. 144 und 145.

Aus den Tabellen 37 und 38 fällt zunächst positiv auf, daß bei 20 Probanden (19,4 %) der Gruppe Ia und bei 48 Probanden (26,5 %) der Gruppe II keine Auffälligkeiten registriert worden sind. Bemerkenswert ist allerdings, daß in besonders hohem Maße Probanden der Gruppe II keine Auffälligkeiten zu verzeichnen hatten.

Am häufigsten wurden in der Bewährungszeit bei beiden Gruppen Straftaten (Gruppe Ia: 45 = 43,7 %; Gruppe II: 52 = 28,7 %) registriert. Weitere größere Differenzen ergeben sich bei den Probanden, die gegen Bewährungsauflagen verstoßen hatten (Gruppe Ia:

TABELLE 37

AUFFÄLLIGKEITEN UND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Rauschmittel- mißbrauch	10,0 %	90,0 %	9,7 % (10)
Auflagenverstöße	8,3 %	91,7 %	11,7 % (12)
Bewährungsunwillig- keit	14,3 %	85,7 %	6,8 % (7)
Verwahrlosung	33,3 %	66,7 %	2,9 % (3)
häufiger Arbeits- stellenwechsel	-	100,0 %	2,9 % (3)
Straftaten	11,1 %	88,9 %	43,7 % (45)
Verlängerung der Bewährungszeit	-	100,0 %	2,9 % (3)
keine	45,0 %	55,0 %	19,4 % (20)
INSGESAMT	17,5 % (18)	82,5 % (85)	100,0 % (103)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 266 FÄLLE			

TABELLE 38

AUFFÄLLIGKEITEN UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Rauschmittel- mißbrauch	-	100,0 %	12,2 % (22)
Auflagenverstöße	8,6 %	91,4 %	19,3 % (35)
Bewährungsun- willigkeit	40,0 %	60,0 %	5,5 % (10)
Verwahrlosung	-	100,0 %	3,9 % (7)
häufiger Arbeits- stellenwechsel	-	100,0 %	1,1 % (2)
Straftaten	9,6 %	90,4 %	28,7 % (52)
Verlängerung der Bewährungszeit	40,0 %	60,0 %	2,8 % (5)
keine	62,5 %	37,5 %	26,5 % (48)
INSGESAMT	24,3 % (44)	75,7 % (137)	100,0 % (181)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 188 FÄLLE			

12 = 11,7 %; Gruppe II 35 = 19,3 %), und bei denjenigen, bei denen ein übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum aktenkundig geworden war (Gruppe Ia: 10 = 9,7 %; Gruppe II: 22 = 12,2 %).

Erstaunlich ist, daß in beiden Gruppen Probanden bewährungsunwillig waren (Gruppe Ia: 7 = 6,8 %; Gruppe II: 10 = 5,5 %). Ihnen war es, wie den Akten zu entnehmen war, zu mühsam, ständig unter Aufsicht der Bewährungshelfer zu stehen. So führten die Bewährungshelfer aus: "... er baut die Zusammenarbeit planmäßig ab ..."; "... er ist nicht bereit, ein straffreies Leben zu führen..." (Anlage 9); "... er ist bewährungsunwillig ..."; "... er ist nicht gewillt, die Bewährung durchzustehen..." (Anlage 15). Diese Probanden wollten für die begangene(n) Straftat(en) büßen, ansonsten aber in Ruhe gelassen werden.

Neben diesen Auffälligkeiten lagen bei den Probanden Verwahrlosungssymptome vor, und in weiteren Fällen wurde seitens der Bewährungshelfer der häufige Wechsel einer Arbeitsstelle kritisiert.

Bei insgesamt 8 Probanden wurde die Bewährungszeit verlängert, und zwar bei 3 Probanden (2,9 %) der Gruppe Ia und bei 5 Probanden (2,8 %) der Gruppe II.

Abschließend bleibt festzustellen, daß in beiden Gruppen Straftaten bei den registrierten Auffälligkeiten während der Bewährungszeit dominieren. Interessant ist weiterhin, daß die Probanden der Gruppe Ia prozentual wesentlich häufiger Straftaten verübten. Hoch war auch der Anteil der Probanden, die gegen Bewährungsauflagen verstoßen hatten und bei denen ein übermäßiger Alkohol- und/oder Drogenkonsum festgestellt worden war.

Wie sich solche Auffälligkeiten auf den Rückfall auswirkten, ergibt sich ebenfalls aus den Tabellen 37 und 38.

Zu unserem Erstaunen wurden alle 22 Probanden der Gruppe II, bei denen in der Bewährungszeit übermäßiger Rauschmittelkonsum registriert wurde, rückfällig. Jene Probanden der Gruppe Ia wurden zu 90,0 % rückfällig.

Aus der Tatsache, daß übermäßiger Rauschmittelkonsum in den Bewährungsakten festgehalten worden war, könnte sich schließen lassen, daß diese Probanden zu einer gewissen Labilität neigten. Ähnliches könnte für jene Probanden gelten, bei denen Verwahrlosungssymptome oder ein häufiger Arbeitsstellenwechsel registriert worden waren. Für solche Annahmen sprechen vor allem die Ergebnisse der Probanden der Gruppe II. Bei 7 Probanden dieser Gruppe (3,9 %) wurden Verwahrlosungssymptome festgestellt, und alle konnten sich nicht legal bewähren. Für die beiden Probanden der Gruppe II, die häufig ihre Arbeitsstellen wechselten, gilt dasselbe. Auch die 3 Probanden der Gruppe Ia (2,9 %), die mehrfach ihren Arbeitsplatz aufgaben, konnten sich nicht legal bewähren. Dagegen gelang es einem Probanden dieser Gruppe, bei dem eine Verwahrlosung in der Bewährungszeit vorlag, sich legal zu verhalten.

Erstaunlich ist, daß vor allem die Probanden der Gruppe II, diejenigen Probanden, die ohne Auffälligkeiten ihre Bewährungszeit bestanden, erheblich weniger rückfällig wurden als der Durchschnitt dieser Gruppe (Tabelle 1). Die Rückfallquote von 37,5 % lag um 37,9 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Rückfallquote. Bei den Probanden der Gruppe Ia lag die Zahl der Probanden, die sich nicht legal bewähren konnten, ebenfalls erheblich unter dem Durchschnitt (Tabelle 1). Mit 27,3 Prozentpunkten lag die Rückfallquote von 55,0 % unter der des Durchschnitts der Gruppe I. Obwohl in beiden Gruppen jene Probanden hinsichtlich einer Legalbewährung am günstigsten abschnitten, die ohne Auffälligkeiten die Bewährungszeit absolvierten, erstaunt doch der erhebliche Unterschied zwischen den beiden Gruppen.

Abschließend soll noch auf die Probanden eingegangen werden, bei denen während der Bewährungszeit eine Bewährungsunwilligkeit fest-

gestellt oder aber die Bewährungsdauer verlängert worden war. Tendenziell kann für Gruppe II festgestellt werden, daß eine Bewährungsunwilligkeit nicht gleichbedeutend ist mit einer geringen Chance, sich später legal zu bewähren. Immerhin schafften es 40,0 % dieser Gruppe, keine weiteren Eintragungen im Strafregister zu bekommen. Für die Gruppe Ia zeigte sich dagegen, daß eine solche Tendenz hier nicht gilt, denn 85,7 % wurden rückfällig.

Ähnliches gilt für jene Probanden, deren Bewährungszeit verlängert worden war. Konnten sich in der Gruppe II 40,0 % gesetzestreu verhalten, so erreichte dieses Ziel keiner der 3 Probanden der Gruppe Ia.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bei den Probanden beider Gruppen, bei denen in der Bewährungszeit Auflagenverstöße oder Straftaten registriert wurden, eine erhöhte Rückfallquote vorlag. Das war nach dem "labeling-approach" auch zu erwarten, da eine verstärkte Intervention gegeben war. Bei den Probanden beider Gruppen, die möglicherweise als labil einzustufen sind, konnte eine fast 100-prozentige Rückfallhäufigkeit festgestellt werden. Die Probanden, in deren Bewährungsheften keine Auffälligkeiten vermerkt worden waren, konnten sich bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes am besten bewähren, wobei hier allerdings ein deutlicher Unterschied in bezug auf die Rückfallquoten zwischen den beiden Gruppen vorlag. Die übrigen Kategorien konnten nur einen Trend wiedergeben, der dahingehend zu deuten war, daß in jeder Kategorie mehr Probanden rückfällig wurden, als sich legal bewährten.

Zu der in diesem Abschnitt aufgestellten Hypothese ließ sich feststellen, daß tatsächlich für beide untersuchte Gruppen in bezug auf Auflagenverstöße und Straftaten bei den Probanden eine erhöhte Rückfallhäufigkeit vorlag. Unterschiede zwischen den Gruppen sind kaum feststellbar.

5.7. Abschluß des Bewährungsverfahrens

Mit der Frage nach dem Abschluß des Bewährungsverfahrens ist ein Kernstück dieser Untersuchung angesprochen. Die Antwort auf diese Frage gibt Auskunft darüber, wievielen Probanden nach erfolgreicher Bewährungszeit die Strafe erlassen werden konnte. Aus dem "labeling-approach" ergibt sich die Hypothese, daß den Probanden der Gruppe II häufiger die Strafe erlassen werden kann als den Probanden der Gruppe Ia.

Bevor auf die einzelnen Rückfallzahlen der untersuchten Gruppen näher eingegangen wird, soll der Abschluß des Bewährungsverfahrens für beide Gruppen dargestellt werden.

TABELLE 39

ABSCHLUSS DES BEWÄHRUNGSVERFAHRENS UND RÜCKFALL

(GRUPPE Ia)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Bewährungszeit gekürzt	50,0 %	50,0 %	1,9 % (2)
Strafe erlassen	34,3 %	65,7 %	33,7 % (35)
Widerruf	7,8 %	92,2 %	61,5 % (64)
Einbeziehung	-	100,0 %	2,9 % (3)
INSGESAMT	17,3 % (18)	82,7 % (86)	100,0 % (104)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 265 FÄLLE			

TABELLE 40

ABSCHLUSS DES BEWÄHRUNGSVERFAHRENS UND RÜCKFALL

(GRUPPE II)

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Bewährungszeit gekürzt	40,0 %	60,0 %	2,8 % (5)
Strafe erlassen	40,2 %	59,8 %	45,3 % (82)
Widerruf	5,9 %	94,1 %	37,5 % (68)
Einbeziehung	10,5 %	89,5 %	10,5 % (19)
Tilgung des Schuldspruchs	28,6 %	71,4 %	3,9 % (7)
INSGESAMT	23,8 % (43)	76,2 % (138)	100,0 % (181)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 188 FÄLLE			

In bezug auf die Ergebnisse der Tabellen 39 und 40 ist positiv zu vermerken, daß bei 35 Probanden (33,7 %) der Gruppe Ia und bei 82 Probanden (45,3 %) der Gruppe II die Strafe nach erfolgreicher Bewährung erlassen werden konnte. Zwischen den Gruppen besteht ein erheblicher Unterschied von 11,6 Prozentpunkten. Noch deutlicher wird diese Differenz, wenn man jene Probanden noch hinzurechnet, deren Schuldspruch getilgt wurde (7 Probanden = 3,9 %).

Während die Strafe bei 64 Probanden (61,5 %) der Gruppe Ia widerrufen werden mußte, lag der Prozentsatz bei 68 Probanden der Gruppe II bei 37,5 %.

Eine Gesamtstrafenbildung zwischen der untersuchten Sanktionsmaß-

nahme und einer erneuten Verurteilung wurde bei 19 Probanden (10,5 %) der Gruppe II verzeichnet; deutlich niedriger liegt dieser Prozentsatz mit 2,9 bei den 3 Probanden der Gruppe Ia.

Mit diesem Ergebnis bestätigt sich insgesamt die oben aufgestellte Hypothese. Den Probanden der Gruppe II wurde häufiger die Strafe erlassen als den Probanden der Gruppe Ia.

Aufgrund eines besonders positiven Verlaufs der Bewährung konnte bei 2 Probanden (1,9 %) der Gruppe Ia bzw. bei 5 Probanden (2,8 %) der Gruppe II die Bewährungszeit gekürzt werden.

Verglichen mit anderen Untersuchungen, die sich mit der bestimmten bzw. unbestimmten Jugendstrafe befaßt haben, nimmt der Widerrufsanteil von 61,5 % bei den von uns untersuchten 64 Probanden der Gruppe Ia (Haft und Bewährung) den schlechtesten Platz ein. Während HÖBBEL (HÖBBEL, 1968, S. 117) eine Widerrufsquote von 36,7 % ermittelte, waren es bei MEYER-WENTRUP (MEYER-WENTRUP, 1966, S. 233, 241) 53,14 % und bei BELLON (BELLON, 1966, S. 148) 37,14 %. Einen guten Platz nehmen dagegen die 68 Probanden der Gruppe II mit einem Widerrufsanteil von 37,6 % ein. Bei den anderen Untersuchungen ist dieser Anteil größer. Von VOGTs (VOGT, 1972, S. 114) Probanden, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, mußte bei 38 % ein Widerruf ausgesprochen werden, bei BINDZUS (BINDZUS, 1966, S. 81) waren es 44 %, bei GÜTT (GÜTT, 1964, S. 3) 43,4 %, bei LANGE (LANGE, 1973, S. 148) 38,2 %, bei NERLICH (NERLICH, 1966, S. 11) 52,7 %, bei MEYER (MEYER, 1963, Anhang D 46) 42,4 %, bei MEYER-WENTRUP (MEYER-WENTRUP, 1966, S. 221) 47,1 % und schließlich bei ROHNFELDER (ROHNFELDER, 1974, S. 88, Fn. 328) 38,1 %. Während die Widerrufsprozentsätze dieser 7 Untersuchungen um höchstens 9,1 Prozentpunkte differieren, kommt NERLICH bei seiner Untersuchung auf 52,7 % und weicht damit um 15,13 Prozentpunkte von unserem Ergebnis ab. Dieser hohe Prozentsatz ist unerklärlich. Aufgrund der Ergebnisse insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Widerrufsquote zwischen 35 % und 40 % liegt.

An dieser Stelle soll noch kurz darauf verwiesen werden, daß die Tatsache, daß die Bewährungszeit mit einem Widerruf der Strafaussetzung oder mit einem Straferlaß geendet hat, nicht gleichzusetzen ist mit Erfolg oder Mißerfolg der Strafaussetzung, die ja eine endgültige Resozialisierung des Straftäters anstrebt (HEINZ, 1977, S. 306).

Ein Proband, dem die Strafe (Reststrafe) erlassen bzw. dem der Schuldspruch getilgt wurde, muß ja schließlich erst beweisen, daß er ohne Hilfe eines Bewährungshelfers und ohne Angst vor einem Widerruf ein legales Leben führen kann. Andererseits muß ein Widerruf nicht unbedingt ein Mißerfolg sein. Er kann auch ein pädagogisch wirksames Mittel zur Förderung der Resozialisierung, d.h. langfristig ein Erfolgsfaktor, sein (HEINZ, 1977, S. 306, und VOGT, 1972, S. 114).

Anschließend soll nun auf den Abschluß der Bewährungszeit und das Legalverhalten der Probanden nach dem Ende des Beobachtungszeitraumes eingegangen werden. Dabei wird vermutet, daß die Probanden, die eine erfolgreiche Bewährungszeit aufweisen konnten, weniger häufig rückfällig wurden. Endete die Bewährung damit, daß die Bewährungszeit gekürzt und/oder die Strafe erlassen werden konnte, so führte dies auch dazu, daß die angesprochenen Probanden weniger rückfällig wurden als jene, bei denen Instanzen sozialer Kontrolle durch Widerruf oder Einbeziehung der ausgesetzten Strafe bzw. des Strafrestes in ein neues Urteil in die Bewährung eingreifen mußten. Auch bei den Probanden, deren Tat(en) mit einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe sanktioniert worden war(en) und deren Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt werden konnte, konnten sich im Verlaufe des Beobachtungszeitraumes zu 71,4 % nicht gesetzestreu verhalten. Somit kann festgestellt werden, daß sich die Probanden, deren Strafe gemäß §§ 27 ff JGG ausgesetzt worden war, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nicht zur Warnung haben dienen lassen.

Bei insgesamt 7 Probanden beider Gruppen konnte aufgrund eines besonders positiven Verlaufs der Bewährungszeit die Bewährungsdauer gekürzt werden. Diese Probanden wurden zu 50 % bzw. 60 % rückfällig. Damit läßt sich ein Trend dahingehend erkennen, daß ein solch guter Bewährungsverlauf nicht gleichzusetzen ist mit einer Garantie für ein späteres legales Verhalten.

Ähnliches gilt für die Probanden, deren Strafe erlassen werden konnte. Sie wurden zu 65,7 % (Gruppe Ia) und zu 59,8 % (Gruppe II) nach Abschluß der Bewährungszeit im anschließenden Beobachtungszeitraum erneut straffällig. Aufgrund dieser Ergebnisse wird deutlich, daß die Bewährungshelfer mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die ihnen unterstellten Probanden teilweise soweit zu stabilisieren, daß ihnen ein Leben ohne Straftaten möglich war.

Schloß die Bewährungszeit mit einem Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Strafe ab, so lag die Rückfallquote bei den Probanden der Gruppe Ia bei 92,2 % und bei der Gruppe II bei 94,1 %.

Fand eine Einbeziehung der Strafe in ein neues Urteil statt, so führte dies zu Rückfallprozentsätzen von 100,0 (Gruppe Ia) und von 89,5 (Gruppe II).

Trotz dieser hohen Rückfallprozentsätze war ein "Widerruf" bzw. eine "Einbeziehung" nicht in allen Fällen als ein Mißerfolg zu werten. Es konnte zumindest bei einigen Probanden beider Gruppen eine spätere Resozialisierung durch ebensolche Maßnahmen erfolgen, denn immerhin konnten sich insgesamt 7,8 % der Probanden der Gruppe Ia und 16,4 % der Probanden der Gruppe II im Verlauf des Beobachtungszeitraumes legal bewähren. Insgesamt ergibt sich, daß die aufgestellte Hypothese richtig war, denn es konnten sich in beiden Gruppen mehr Probanden legal bewähren, deren Strafe erlassen oder aber deren Strafe erlassen und deren Bewährungszeit gekürzt worden war, als solche Probanden, deren Bewährungszeit mit einem Widerruf oder einer Einbeziehung endete. Damit bestätigte sich grundsätzlich der "labeling"-Satz, nach dem

wenige Instanzenkontakte gemeinsam mit einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme den einzelnen Probanden weniger stigmatisiert und dadurch die Möglichkeit einer späteren Legalbewährung erhöht wird. Eine Sonderstellung nimmt die Tilgung des Schuldspruchs nach §§ 27 ff JGG ein. Zwischen den einzelnen Kategorien ergeben sich - bis auf die Kategorie "Strafe erlassen" - keine gravierenden Unterschiede bei den untersuchten Gruppen.

5.8. Straftaten während der Bewährungszeit; Art, Häufigkeit, Sanktionsmaßnahmen

Nummehr soll untersucht werden, welche Arten von Straftaten und in welchen Ausmaß Straftaten während der Bewährungszeit begangen worden sind. Nach der "labeling"-Theorie bedeutet zunächst das Ausmaß, d.h. die Häufigkeit erneut begangener Straftaten, eine immer stärker werdende Etikettierung des Delinquenten. Zum anderen ist auch die Art der begangenen Straftaten von Interesse, vor allem dann, wenn der betreffende Proband immer gleichartige Straftaten verübte, denn die Instanzen sozialer Kontrolle werten - insbesondere auch durch die gesetzlichen Grundlagen des § 48 StGB - gleichartige Straftaten desselben Straftäters schwerer als ungleichartige.

Im folgenden soll das Verhältnis der beiden Straffälligen-Gruppen hinsichtlich der verübten Delikte erörtert werden. Um das Bild zu vervollständigen, wird zum Schluß noch ein kurzer Blick auf die getroffenen Sanktionsmaßnahmen gegenüber Straftaten in der Bewährungszeit geworfen.

Es wird entsprechend unserer ersten Zentralhypothese (Punkt 1.6.) angenommen, daß jene Probanden, deren Strafe sofort zur Bewährung ausgesetzt worden war, innerhalb der Bewährungszeit weniger rückfällig werden, als jene Probanden, die vor der Bewährungszeit inhaftiert waren.

Wie bereits unter Punkt 5.6. ausgeführt, begingen nach den Unterlagen der Bewährungshilfe 43,7 % (45 Probanden der Gruppe Ia) und 28,7 % (52 Probanden der Gruppe II) Straftaten in der Bewährungszeit.

Neben den Akten der Bewährungshilfe wurde aber auch für jeden Probanden der Strafregisterauszug eingeholt. Daraus ergab sich, daß insgesamt 128 Probanden beider Gruppen während der Bewährungszeit straffällig geworden sind, und zwar 55,7 % der Gruppe Ia und 38,5 % der Gruppe II. Diese Zahlen dokumentieren einen Widerspruch, der sich nicht erklären läßt. Deutlich wird daraus jedoch, daß die Bewährungshelfer nicht über alle Probleme ihrer Probanden mit Instanzen sozialer Kontrolle informiert sind. Nach den Akten der Bewährungshilfe wurden "nur" 99 Probanden straffällig, während sich aus den Strafregisterauszügen ergibt, daß insgesamt 128 Probanden Straftaten während der Bewährungszeit verübten.

Aus der Tabelle (28) der Anlage 17 ergibt sich, daß insgesamt bis zu 3 Straftaten in dieser Zeit verübt wurden, wobei von den erneut straffällig gewordenen Probanden 128 eine, 20 Probanden zwei und 5 Probanden drei Delikte begingen.

Nach Auskunft der Strafregisterauszüge wurden von insgesamt 287 (100 %) Probanden 128 (44,6 %) innerhalb der Bewährungszeit wieder rückfällig. Bei den 153 Straftaten überwiegen mit 39,22 % die Diebstahlsdelikte. Dieser Deliktsart folgt die Gruppe der Körperverletzungen (Anlage 6) mit 15,03 %. Auffällig hoch ist auch der Anteil der "sonstigen" Straftaten (13,72 %). Ähnlich ist der Prozentsatz der Deliktgruppe gemeingefährlicher Straftaten (13,07 %). Als nächstes folgen Betrug und Untreue etc. (12,42 %) und schließlich Raub und Erpressung etc. (3,27 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (1,96 %) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1,31 %) (Anlage 17, TABELLE (28)).

Nach diesem Überblick soll nunmehr geprüft werden, ob zwischen den gebildeten Gruppen Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes und der Arten der Delikte bestehen.

TABELLE 41

ART UND ANZAHL DER STRAFSTATEN WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT NACH GRUPPEN

DELIKTSART	ANZAHL DER STRAFSTATEN						GRUPPE Ia (Haft u. Bewährung)		GRUPPE II (Bewährung)	
	1		2		3		INSGESAMT	PROZENT- SATZ	INSGESAMT	PROZENT- SATZ
	GRUPPE Ia	GRUPPE II	GRUPPE Ia	GRUPPE II	GRUPPE Ia	GRUPPE II				
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	(1)	(1)	-	-	-	-	(1)	1,4	(1)	1,2
Körperverletzung	(8)	(11)	(2)	(1)	-	(1)	(10)	14,3	(13)	15,7
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	-	(2)	-	-	(1)	-	(1)	1,4	(2)	2,4
Diebstahl und Unterschlagung	(19)	(34)	(1)	(5)	-	(1)	(20)	28,6	(40)	48,2
Raub und Erpressung	(3)	(1)	-	-	(1)	-	(4)	5,7	(1)	1,2
Betrug und Untreue	(9)	(7)	(1)	(1)	(1)	-	(11)	15,7	(8)	9,7
Gemeingefährliche Straftaten	(9)	(5)	(2)	(4)	-	-	(11)	15,7	(9)	10,8
sonstige	(9)	(9)	(3)	-	-	-	(12)	17,2	(9)	10,8
INSGESAMT	(58)	(70)	(9)	(11)	(3)	(2)	(70)	100,0	(83)	100,0

Aus Tabelle 41 geht hervor, daß in beiden Gruppen Diebstahl und Unterschlagung dominieren. Auffällig ist jedoch, daß in Gruppe II insgesamt doppelt so viele Straftaten dieser Art wie in Gruppe Ia verübt wurden (Gruppe Ia: 20 = 28,6 %; Gruppe II: 40 = 48,2 %). Während in Gruppe Ia Raub und Erpressung (5,7 %), Betrug und Untreue (15,7 %), gemeingefährliche Straftaten (15,7 %) und "sonstige" Delikte (17,2 %) häufiger begangen wurden, verübten die Probanden der Gruppe II mehr Körperverletzungen (15,7 %) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2,4 %). Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ergaben sich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse ergibt, daß sich unsere Hypothese insoweit bestätigt, als prozentual mehr Probanden der Gruppe Ia Straftaten in der Bewährungszeit begingen als in der Gruppe II. Es besteht immerhin ein Unterschied von 17,4 Prozentpunkten. Wenn auch in beiden Gruppen der Diebstahl die häufigste Straftat war, so ergeben sich bei der Auffächerung dieses Deliktes nach Gruppen erhebliche Differenzen. Begingen 40 Probanden (48,2 %) Diebstähle, so waren es in der Gruppe Ia lediglich 20 (28,6 %). Insoweit besteht bezüglich des Risikofaktors Diebstahl eine erhebliche Differenz von 19,6 Prozentpunkten zuungunsten der Gruppe II.

Die Straftaten, die während der Bewährungszeit begangen wurden, führten zu insgesamt 153 Sanktionen. Hierbei wird vermutet, daß die Probanden der Gruppe Ia erheblich häufiger mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sanktioniert wurden als jene der Gruppe II.

Welcher Art die Sanktionsmaßnahmen allgemein waren, ergibt sich aus Tabelle (29) der Anlage 17. In den meisten Fällen (47,06 %) wurde erneut eine Jugendstrafe ausgesprochen. Bei 28 Probanden konnten die erkennenden Gerichte das Jugendstrafrecht nicht mehr anwenden und sprachen eine Freiheitsstrafe (18,30 %) aus.

Insgesamt wurden also fast zwei Drittel der in der Bewährungszeit straffällig Gewordenen mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme belegt. Weitere 27 Probanden waren zur Tatzeit Erwachsene. Gegen sie wurde in 17,65 % der Fälle auf eine Geldstrafe erkannt. Eingestellt wurden Verfahren bei 16 Probanden (10,46 %). Bei den restlichen Straftätern wurde mittels einer Geldauflage (9 = 5,88 %) oder aber mit einer Weisung (1 = 0,65 %) reagiert.

Differenziert nach Gruppen (Tabelle 42, S.159) ergibt sich, daß in der Gruppe II auf die Straftaten häufiger als in Gruppe Ia eine Jugendstrafe ausgesprochen wurde (Gruppe II: 55,4 %; Gruppe Ia: 37,1 %). Dieses Bild ändert sich bei der Freiheitsstrafe. Hier wurden im Vergleich mit den Probanden der Gruppe II (6,0 %) die Probanden der Gruppe Ia besonders oft (32,9 %) zu einer solchen Strafe verurteilt. Ein Grund für dieses Ergebnis kann in der Altersstruktur der Gruppen gesehen werden. Insgesamt gesehen wurden prozentual mehr Probanden der Gruppe Ia zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (Jugend- bzw. Freiheitsstrafen) verurteilt (Gruppe Ia: 70,0 %; Gruppe I: 61,4 %).

Auf den ersten Blick ergeben sich weitere Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der Maßnahmen Geldstrafe und Geldauflage. Dies ist jedoch nicht so verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Probanden der Gruppe Ia im Durchschnitt älter waren als die der Gruppe II. Betrachtet man die Tabelle 42, so kann festgestellt werden, daß die Probanden der Gruppe Ia zu 22,9 % im Gegensatz zu 13,3 % der Probanden in Gruppe II mit einer Geldstrafe belegt worden sind. Eine Geldauflage erhielten dagegen häufiger die Probanden der Gruppe II (8,4 %; Gruppe I: 2,8 %).

Mit einer Einstellung wurde das Verfahren wesentlich öfter in der Gruppe II (15,7 %; Gruppe Ia: 4,3 %) abgeschlossen. In einem Fall (1,2 %) der Gruppe II sprach das Gericht eine Weisung aus. Insgesamt betrachtet konnte festgehalten werden, daß die Hypothesen, wonach die Probanden der Gruppe Ia häufiger zu freiheitsentziehenden Maßnahmen für Straftaten in der Bewährungszeit verurteilt wurden als Probanden der Gruppe II, bestätigt wurde. Es ergab sich ein Unterschied von 8,6 Prozentpunkten zugunsten der Gruppe II.

TABELLE 42

MASSNAHMEN BEI STRAFTATEN WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT NACH GRUPPEN

SANKTIONSMASSNAHME	ANZAHL DER STRAFTATEN						GRUPPE Ia (Haft u. Bewährung)		GRUPPE II (Bewährung)	
	1			2			3			
	GRUPPE Ia	GRUPPE II	GRUPPE Ia	GRUPPE Ia	GRUPPE II	GRUPPE II	GRUPPE Ia	GRUPPE II	INSGESAMT	PROZENT- SATZ
Geldstrafe	(11)	(9)	(5)	(2)	-	-	(3)	(16)	(11)	13,3
Freiheitsstrafe	(19)	(5)	(1)	-	-	-	(3)	(23)	(5)	6,0
Einstellung	(3)	(12)	-	(1)	-	-	-	(3)	(13)	15,7
Weisung	-	-	-	(1)	-	-	-	-	(1)	1,2
Geldauflage	(2)	(6)	-	-	-	(1)	-	(2)	(7)	8,4
Jugendstrafe	(23)	(38)	(3)	(7)	-	(1)	-	(26)	(46)	55,4
INSGESAMT	(58)	(70)	(9)	(11)	-	(2)	(3)	(70)	(83)	100,0

5.9. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurde die Bewährungszeit der Probanden der Gruppe Ia (Haft und Bewährung) und der Gruppe II (Bewährung) untersucht.

Unterschiedlich lang war die Dauer der Bewährungszeit bei den untersuchten Gruppen. Häufiger wurde bei den Probanden der Gruppe Ia eine dreijährige Bewährungszeit angeordnet als bei den Probanden der Gruppe II. Bei der Untersuchung der Wirkung der Bewährungsdauer auf den Rückfall ergaben sich für die Gruppen Ia und II unterschiedliche Werte. Für die Gruppe II konnte gesagt werden, daß eine 24monatige Betreuungsdauer positivere Auswirkungen auf die Legalbewährung der Probanden hatte als eine 36monatige. Ein solcher Zusammenhang war für die Probanden der Gruppe Ia nicht festzustellen.

Durch Bewährungsaufgaben sollen die Jugendgerichte die Dauer der Bewährungszeit unterstützen. In 99,30 % der 287 Fälle wurden die in § 60 JGG vorgeschriebenen Auflagen im Bewährungsplan mit einbezogen. Weitere Bewährungsaufgaben wurden sehr viel häufiger bei Probanden der Gruppe II (73,2 %) als bei denen der Gruppe Ia (19,4 %) angeordnet. Aus diesem Grund war auch die Überprüfung der Wirkung dieser weiteren Bewährungsaufgaben auf den Rückfall für die Gruppe Ia kaum durchzuführen. Für sie konnte festgestellt werden, daß die Rückfallquote in bezug auf weitere Bewährungsaufgaben sich nicht gravierend unterschied von Auflagen gemäß § 60 JGG. Die Probanden der Gruppe II konnten sich dann überdurchschnittlich gut bewähren, wenn sie mit einer überprüfbaren Bewährungsaufgabe (Schadenswiedergutmachung) belegt wurden. In allen anderen Fällen wurde durch weitere Bewährungsaufgaben der Resozialisierungsprozeß der Probanden der Gruppe II nicht oder nur geringfügig unterstützt.

In den Bewährungsaufgaben nach § 60 JGG finden sich auch Anweisungen über den Wohnsitz bzw. Wohnungswechsel. Zu Beginn der Bewährungszeit wohnten die Mehrzahl der Probanden beider Gruppen bei den Eltern oder der alleinstehenden Mutter. Wesentlich mehr Pro-

banden der Gruppe II als Probanden der Gruppe Ia lebten ohne Familienangehörige. Im Verlaufe der Bewährungszeit wechselten 149 der 287 Probanden ihren ständigen Aufenthalt (Gruppe Ia: 50,0 %; Gruppe II: 53,0 %). Dabei war ein starker Rückgang in beiden Gruppen bei den Probanden festzustellen, die zu Beginn der Bewährung in der Familie oder bei der alleinstehenden Mutter lebten. Es wurde auch dargestellt, ob der Aufenthaltsort der Probanden auf den Rückfall Einfluß hatte. Auch hier ergaben sich zwischen den Gruppen Unterschiede. In bezug auf den Aufenthaltsort zu Beginn der Bewährungszeit konnte für die Gruppe II festgestellt werden, daß die familiäre Umgebung z.T. vorteilhaft war. Am besten schnitten jene Probanden ab, die bei der Mutter lebten, es folgten dann jene mit einer eigenen Wohnung und schließlich diejenigen, die bei den Eltern lebten. Für die Probanden der Gruppe Ia ergaben sich nur geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Aufenthaltskategorien und Rückfall. Dasselbe gilt auch für die Beziehung zwischen "Wechsel des Aufenthaltsortes" und "Rückfall". Die Probanden der Gruppe II schnitten beim Wechsel des Aufenthaltsortes dann positiv ab, wenn sie in eine eigene Wohnung zogen.

Da der Aufenthaltsort auch häufig durch den Familienstand beeinflußt wird, wurde noch untersucht, ob der Familienstand Einfluß auf die Legalbewährung hatte. Es stellte sich heraus, daß die in der Bewährungszeit Verheirateten beider Gruppen deutlich weniger rückfällig wurden als die Ledigen. Zwischen den beiden Gruppen ergab sich aber ein erheblicher Unterschied hinsichtlich der jeweiligen Rückfallquote (Gruppe Ia: 72,2 %; Gruppe II: 54,6 %).

Als nächstes wurde die Berufstätigkeit der Probanden während der Bewährungszeit und deren Wirkung auf die Legalbewährung geprüft. Zunächst fiel auf, daß erhebliche Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der Art der Berufstätigkeit bestanden. Besonders auffällig war, daß fast doppelt so viele Berufslose in Gruppe II wie in Gruppe Ia vorzufinden waren. Bei der Betrachtung der einzelnen Gruppen und deren beruflicher Tätigkeit konnte ermittelt werden, daß oftmals ein qualifizierter Beruf (z.B. Handwerker) nicht zu einem besseren Legalverhalten führte. Bei den Tätigkeitslosen war

eine Differenz zwischen den Rückfallquoten der beiden untersuchten Gruppen festzustellen. Wurden 90,5 % der Arbeitslosen der Gruppe II rückfällig, so lag der Prozentsatz für diese Probanden der Gruppe Ia bei 66,7.

Bei der Bewertung der Bewährungsdisziplin wurden 4 Kategorien gebildet, um das Verhalten der Probanden zu bestimmen. Dabei ergab sich, daß mehr Probanden der Gruppe II mit "positiv" oder "sehr positiv" beurteilt worden waren als jene der Gruppe Ia. Damit konnte auch festgestellt werden, daß die Bewährungshelfer eher den Probanden der Gruppe II Chancen für eine spätere Legalbewährung einräumten. Bei der Untersuchung über das Verhalten der Probanden wurde weiter festgestellt, daß bei den Probanden der Gruppe Ia die Bewertung der Stations- bzw. Werkbeamten erheblich von denen der Bewährungshelfer abwichen. Eine Überprüfung dieser allgemeinen Bewertung hinsichtlich des Rückfalls ergab, daß die Bewährungshelfer die Legalbewährung jener Probanden beider Gruppen gut prognostizieren konnten, wenn sie diese mit "sehr positiv" bewerteten. Rückfällig wurden in dieser Kategorie lediglich 45,0 % der Probanden der Gruppe II und 66,7 % der Gruppe Ia. Auch bei den übrigen Kategorien lagen die Bewährungshelfer mit ihren Urteilen bei den Probanden der Gruppe II "richtig". Für die Probanden der Gruppe Ia trifft dieses positive Bild nur zum Teil zu, und zwar in der Kategorie "sehr positiv". Somit konnte abschließend festgestellt werden, daß der Vergleich zwischen den beiden untersuchten Gruppen kein einheitliches Bild zu erkennen gibt.

Die Bewährungshelfer vermerkten in ihren Akten auch Auffälligkeiten der Probanden während der Bewährungszeit. Die meisten Probanden beider Gruppen fielen in der Bewährungszeit negativ auf. Dabei handelte es sich überwiegend um Straftaten, die von den Probanden der Gruppe Ia prozentual wesentlich häufiger verübt wurden. Neben den begangenen Straftaten wurden auch sehr häufig Verstöße gegen Bewährungsauflagen in beiden Gruppen registriert. Wie sich die festgestellten Auffälligkeiten auf den Rückfall auswirkten, wurde als nächstes überprüft. Dabei konnte ermittelt werden, daß bei den

Probanden beider Gruppen, bei denen in der Bewährungszeit Auflagenverstöße oder Straftaten registriert wurden, eine erhöhte Rückfallquote vorlag. Am besten konnten jene Probanden abschneiden, die keine Auffälligkeiten zu verzeichnen hatten, wobei allerdings ein deutlicher Unterschied in bezug auf die Rückfallquote zwischen den Gruppen vorlag.

Entscheidend für die spätere Legalbewährung ist auch der Abschluß des Bewährungsverfahrens. Es konnte festgestellt werden, daß die Bewährungszeit von 35 Probanden (33,7 %) der Gruppe Ia und von 82 Probanden (45,3 %) der Gruppe II erfolgreich beendet werden konnte. Eine Überprüfung des Bewährungsabschlusses mit Rückfall ergab, daß sich in beiden Gruppen mehr Probanden legal bewährten, deren Strafe erlassen oder aber deren Strafe erlassen und die Bewährungszeit gekürzt worden war, als solche Probanden, bei denen die Bewährungszeit mit einem Widerruf oder einer Einbeziehung endete. Zwischen den einzelnen Kategorien ergeben sich bei den untersuchten Gruppen keine größeren Differenzen.

Wie bereits erwähnt, wurden während der Bewährungszeit von den Probanden Straftaten verübt. Bei den insgesamt 153 Verstößen gegen strafrechtliche Normen überwogen die Diebstahlsdelikte. Auffällig war, daß Probanden der Gruppe II fast doppelt so viele Diebstähle begingen wie jene der Gruppe Ia.

Sanktioniert wurden diese Straftaten von den Instanzen sozialer Kontrolle überwiegend mit einer Jugendstrafe. Differenziert nach den untersuchten Gruppen fiel auf, daß häufiger gegen Probanden der Gruppe II Jugendstrafen ausgesprochen worden waren. Demgegenüber wurden mehr Freiheitsstrafen bei Probanden der Gruppe Ia verhängt. Insgesamt sprachen die Gerichte mehr freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Probanden der Gruppe Ia aus.

Als Fazit dieses Abschnitts bleibt zunächst festzustellen, daß bei fast allen überprüften Variablen die Probanden der Gruppe Ia schlechter abschnitten als die der Gruppe II. Weiter ergibt sich daraus, daß die Frage, ob zwischen Sanktionsform und Rückfälligkeit

ein Zusammenhang besteht, positiv beantwortet werden kann. Es zeigte sich fast immer, daß bei der Sanktionsform "Bewährung" oder "Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe" die Rückfallhäufigkeit geringer war als bei jenen Probanden, die im stationären Strafvollzug waren. Als Zwischenergebnis bleibt an dieser Stelle festzuhalten, daß eine ambulante Behandlung der Delinquenten größere Erfolge hinsichtlich einer späteren Legalbewährung aufweisen als eine stationäre im Strafvollzug.

6. STRAFTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT

Mit Abschluß der Bewährungszeit kann noch nicht endgültig beurteilt werden, ob die Sanktionsmaßnahme im Hinblick auf eine Resozialisierung des Täters erfolgreich war. Es hat sich durch andere Untersuchungen (SCHAFFSTEIN, 1967, S. 214; HEINZ, 1977, S. 309) ergeben, daß viele Probanden auch oder gerade nach der Bewährungszeit wieder rückfällig wurden.

Damit der endgültige Erfolg der untersuchten Maßnahmen bei der Gesamtpopulation statistisch festgestellt werden konnte, lag zwischen Beendigung der Bewährungszeit und dem Einholen der Strafregisterauszüge ein Zeitraum von durchschnittlich 5 bis 6 Jahren. Gerade dieser Zeitraum ist insofern von Interesse, als nachgewiesen werden kann, inwieweit die einzelnen Maßnahmen bei der untersuchten Sanktionsmaßnahme Auswirkungen auf eine Zeit haben, in der die Probanden zwar etikettiert, aber ohne direkten Kontakt zu Instanzen sozialer Kontrolle sind.

6.1. Art, Häufigkeit und Sanktionsmaßnahmen

Vom Zeitpunkt der untersuchten Sanktionsmaßnahme bis zum Einholen der Strafregisterauszüge wurden - wie unter Punkt 2.1. ausgeführt - 284 Probanden (78,9 % der Gesamtpopulation) erneut straffällig. Nach der Bewährungszeit begingen 272 Probanden zusammen 804 Straftaten. Die Differenz von 12 Probanden ergibt

sich daraus, daß diese aufgrund in der Bewährungszeit verübter Straftaten zu langfristigen freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt worden waren, so daß sie während des Beobachtungszeitraums in Haft waren oder aber ihre längere Strafhaft erst im Beobachtungszeitraum antreten mußten. Deshalb blieben diese 12 Probanden unberücksichtigt.

Über Art und Ausmaß der Straftaten gibt Tabelle (30) der Anlage 17 nähere Auskunft. Aus dieser Übersicht wird deutlich, daß bei der Art der Delikte wiederum der Diebstahl und die Unterschlagung dominierten, die 238mal (29,6 %) begangen wurde. Auf den ersten Blick scheint dieses Ergebnis nicht zu Überraschen; wenn man aber die Straftaten der 369 Probanden vor der Bewährungszeit mit denen danach vergleicht, so ergeben sich hinsichtlich der Deliktsarten - und hier besonders beim Diebstahl und der Unterschlagung - erhebliche Verschiebungen.

Wie auch durch andere Untersuchungen (VOGT, 1972, S. 169; BINDZUS, 1966, S. 97; SYDOW, 1963, S. 64) aufgezeigt wurde, geht mit zunehmendem Lebensalter der Anteil der Vermögenskriminalität zurück. Waren bei den Vorverurteilungen Diebstähle und Unterschlagungen zu 51,28 % zu registrieren (Anlage 17, Tabelle (11)), so fiel dieser Anteil bei der untersuchten Sanktionsmaßnahme geringfügig auf 50,5 % (Tabelle 16) und bei den während der Bewährungszeit begangenen Straftaten auf 39,22 % (Tabelle (28)) und schließlich bei den Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit auf die oben genannten 29,6 % (Anlage 17, Tabelle (30)). Dagegen verdoppelte sich der Anteil bei den Deliktsarten Betrug und Untreue, Begünstigung und Hehlerei und Urkundenfälschung von 8,36 % (Anlage 17, Tabelle (11)) über 11,7 % (Tabelle 16) auf 12,42 % (Anlage 17, Tabelle (28)) und letztlich auf 18,28 % (Anlage 17, Tabelle (30)). Ebenfalls fand eine Veränderung bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 1,67 % (Anlage 17, Tabelle (11)) zu 0,87 % (Anlage 17, Tabelle (30)) statt.

Bei Körperverletzungen, Straftaten gegen das Leben und Widerstand gegen die Staatsgewalt lag der Prozentsatz bei der Vorverurteilung bei 6,47 (Anlage 17, Tabelle (11)), stieg auf 8,4 bei der untersuchten Sanktionsmaßnahme (Tabelle 16), erhöhte sich bei den Straftaten während der Bewährungszeit auf 15,03 (Anlage 17, Tabelle (28)) und fiel letztlich auf 9,08 bei den Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit (Anlage 17, Tabelle (30)) zurück.

Ähnliche Verschiebungen konnten festgestellt werden bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Beleidigung und falsche uneidliche Aussage, bei Raub und Erpressung, bei den "sonstigen" Delikten und bei den gemeingefährlichen Straftaten, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Sachbeschädigung, auf die abschließend noch näher eingegangen werden soll. Bei den gemeingefährlichen Straftaten, bei denen es sich überwiegend um Verkehrsvergehen nach § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) handelte, konnte ein Anstieg von 10,48 % bei den Vorverurteilungen (Anlage 17, Tabelle (11)) auf 19,91 % bei den Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit (Anlage 17, Tabelle (30)) registriert werden. Dieses Ergebnis entspricht den meisten anderen Untersuchungen, bei denen sich dieser Anteil verdoppelte oder verdreifachte (VOGT, 1972, S. 169, von 10,9 % auf 23,6 %; BINDZUS, 1966, S. 97, von 3,4 % auf 9,7 %).

Nach diesem Überblick soll nun geprüft werden, ob zwischen den beiden untersuchten Gruppen Unterschiede hinsichtlich der begangenen Taten nach der Bewährungszeit bestehen.

Dazu TABELLE 43, S. 167.

Aus der Tabelle 43 wird deutlich, daß die Probanden der Gruppe I mehr Straftaten begingen als die der Gruppe II (476 zu 328). Auch begingen sie mehr Einzeldelikte als jene der Gruppe II (12 zu 9)

Die Art und Anzahl der einzelnen Delikte - differenziert nach Gruppen - sind den Tabellen (31) und (32) der Anlage 17 zu entnehmen.

TABELLE 43

STRAFTATEN NACH ABSCHLUSS DER BEWÄHRUNGSZEIT INSGESAMT

DELIKTSART	PROZENTSATZ		INSGESAMT
	GRUPPE I	GRUPPE II	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1,9	-	1,1 % (9)
Körperverletzung	8,6	9,8	9,1 % (73)
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	4,4	2,4	3,6 % (29)
Diebstahl und Unterschlagung	29,6	29,0	29,4 % (236)
Raub und Erpressung	1,5	3,0	2,1 % (17)
Betrug und Untreue	19,3	16,8	18,3 % (147)
Gemeingefährliche Straftaten	18,5	22,0	19,9 % (160)
Sonstige	16,2	17,0	16,5 % (133)
INSGESAMT	100,0 (476)	100,0 (328)	100,0 % (804)

Zunächst fällt auf, daß die Probanden der Gruppe II in keinem Fall Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Dies war bei immerhin 1,9 % (9 Fälle) der Gruppe I der Fall. Keine größeren Unterschiede zwischen den untersuchten Gruppen ergaben sich bei Diebstahlsdelikten und Unterschlagungen (Gruppe I: 39,6 %; Gruppe II: 29,0 %), bei Körperverletzungen (Gruppe I: 8,6 %; Gruppe II: 9,8 %) und bei den "sonstigen" Delikten (Gruppe I: 16,2 %; Gruppe II: 17,0 %).

Aus der Tabelle 43 ergibt sich weiter, daß die Probanden der Gruppe I fast doppelt so viele Straftaten gegen die persönliche Freiheit (4,4 % zu 2,4 %) begingen wie jene der Gruppe II. Umgekehrt verhält es sich bei Raub und Erpressung, bei denen die Probanden der Gruppe II mit 3,0 % mehr als doppelt so häufig beteiligt waren wie die der Gruppe I (1,5 %).

Weiterhin ergaben sich zwischen den Gruppen Unterschiede bei Betrug und Untreue (Gruppe I: 19,3 %; Gruppe II: 16,8 %) und bei den gemeingefährlichen Straftaten (Gruppe I: 18,5 %; Gruppe II: 22,0 %).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bei nach der Bewährungszeit begangenen Straftaten der Diebstahl und die Unterschlagung den ersten Platz einnehmen. Der prozentuale Anteil dieser Deliktsart an den begangenen Straftaten insgesamt fiel von den Vorverurteilungen bis zu den Straftaten nach der Bewährungszeit um 21,88 Prozentpunkte. Verschiebungen in der Gewichtung der Delikte konnten auch in allen anderen Kategorien festgestellt werden.

Eine Differenzierung nach den beiden Gruppen ergab, daß die Probanden der Gruppe I fast doppelt so viele Straftaten gegen die persönliche Freiheit begingen wie jene der Gruppe II. Umgekehrt verhielt es sich bei Raub und Erpressung. Auffällig war auch, daß lediglich die Probanden der Gruppe I Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübten. Bei den übrigen Deliktsgruppen konnten zwischen den untersuchten Gruppen zwar Unterschiede festgestellt werden; diese waren jedoch nicht gravierend.

Nach der Feststellung der Art und Häufigkeit der Straftaten soll nun die Art und Anzahl der Sanktionsmaßnahmen dargestellt werden.

Die Sanktionsmaßnahmen wurden zu 81,72 % von Strafrichtern eines Amtsgerichts ausgesprochen (Anlage 17, Tabelle (33)). Für die insgesamt 804 begangenen Straftaten wurden 360mal eine Freiheits-

strafe (44,78 %), 331mal eine Geldstrafe (41,17 %) und in 63 Fällen (7,84 %) eine Jugendstrafe ausgesprochen (Anlage 17, Tabelle (34)). Wenn freiheitsentziehende Maßnahmen ausgesprochen wurden, so lag die durchschnittliche Haftdauer bei 11,86 Monaten (Anlage 17, Tabelle (35)); die Höhe der Geldstrafen lag zwischen 1,- DM und 3.500,- DM (und mehr) (Anlage 17, Tabelle (36)).

In 17 Fällen (2,11 %) wurden die Verfahren eingestellt. Mit einer Geldauflage reagierten die Gerichte in 16 Fällen (1,99 %), mit einem Jugendarrest in 14 Fällen (1,74 %) und in einem Fall (0,12 %) mit einer Weisung. In 2 weiteren Fällen wurde der Delinquent aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Anlage 17, Tabelle (34)).

Erwähnenswert ist noch, daß das Durchschnittsalter der Probanden bei den einzelnen Maßnahmen nach der Bewährungszeit 25,23 Jahre betrug (Anlage 17, Tabelle (35)).

Nach diesem Überblick soll geprüft werden, ob Unterschiede hinsichtlich der Sanktionsmaßnahmen zwischen den hier untersuchten Probandengruppen bestehen.

Dazu TABELLE 44, S. 170.

Ausweislich TABELLE 44 wurde am häufigsten in der Gruppe I mit einer Freiheitsstrafe (51,3 %) auf die begangenen Straftaten reagiert. Der entsprechende Prozentsatz lag mit 35,5 für die Gruppe II wesentlich niedriger. Mit einer Geldstrafe wurden 37,3 % der Probanden der Gruppe I sanktioniert, während diese mildere Art der Bestrafung immerhin 46,7 % der Probanden der Gruppe II erhielten.

Auffällig ist auch, daß die Probanden der Gruppe I mit 1,3 % deutlich weniger Einstellungen als die Probanden der Gruppe II (3,3 %) zu verzeichnen hatten. Ein umgekehrtes Verhältnis ergibt sich beim Jugendarrest, zu dem 1,0 % der Probanden der Gruppe I und 2,7 % der Probanden der Gruppe II verurteilt worden waren.

TABELLE 44

SANKTIONSMASSNAHMEN BEI STRAFTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT
INSGESAMT

SANKTIONSMASSNAHME	PROZENTSATZ		INSGESAMT
	GRUPPE I	GRUPPE II	
Geldstrafe	37,3	46,7	41,3 % (331)
Freiheitsstrafe	51,3	35,5	44,8 % (360)
Einstellung	1,3	3,3	2,1 % (17)
Weisung	0,2	-	0,1 % (1)
Geldauflage	1,9	2,1	2,0 % (16)
Jugendstrafe	7,0	9,1	7,8 % (63)
Jugendarrest	1,0	2,7	1,7 % (14)
Ausweisung	-	0,6	0,2 % (2)
INSGESAMT	100,0 (474)	100,0 (330)	100,0 % (804)

Prozentuale Unterschiede ergeben sich weiter bei den Probanden, die mit einer Jugendstrafe sanktioniert worden sind. Zu dieser Maßnahme wurden 7,0 % der Probanden der Gruppe I im Gegensatz zu 9,1% der Gruppe II verurteilt.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß lediglich ein Proband (0,2 %) der Gruppe I eine Weisung erhielt; das war bei keinem Probanden der Gruppe II der Fall. In zwei Fällen wurden die Straftäter aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Diese Probanden gehörten zur Gruppe II. Eine differenzierte Auflistung nach Art und Umfang der einzelnen Sanktionsmaßnahmen im Vergleich der Gruppen ist den Tabellen (37) und (38) der Anlage 17 zu entnehmen.

Als Resümee dieses Punktes ist festzustellen, daß die Probanden der Gruppe I häufiger mit freiheitsentziehenden Maßnahmen belegt wurden als jene der Gruppe II (Gruppe I: 59,3 %; Gruppe II: 47,3 %). Damit bestätigt sich auch hier das QUENSELSche Verlaufsmodell.

6.2. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurden die Straftaten der Probanden nach Abschluß der Bewährungszeit, die Art und das Ausmaß der verübten Delikte sowie die Art und Anzahl der Sanktionsmaßnahmen näher betrachtet.

Es zeigte sich, daß 272 Probanden zusammen 804 Straftaten begingen, wobei der Diebstahl und die Unterschlagung an erster Stelle stehen. Lag der Anteil dieser Deliktsart bei den Vorverurteilungen noch bei 51,28 %, so fiel dieser Anteil bei der untersuchten Sanktionsmaßnahme geringfügig auf 50,54 % und erreichte einen Prozentsatz von 29,6 bei den Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit. Neben Veränderungen beim Diebstahl und der Unterschlagung konnten Verschiebungen in der Gewichtung der Delikte auch in allen anderen Kategorien festgestellt werden.

Eine Unterteilung nach den beiden untersuchten Gruppen ergab, daß die Probanden der Gruppe I fast doppelt so viele Straftaten gegen die persönliche Freiheit begingen wie jene der Gruppe II. Umgekehrt verhielt es sich bei Raub und Erpressung. Interessant war auch, daß nur Probanden der Gruppe I Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübten. Ansonsten ergaben sich zwischen den Gruppen keine gravierenden Unterschiede bei den übrigen Deliktsarten.

Auf die 804 Straftaten wurde überwiegend mit einer Freiheitsstrafe reagiert. Auffällig war, daß die Probanden der Gruppe I häufiger zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt wurden als jene der Gruppe II. Den nächsten Platz nehmen die Geldstrafen ein.

7. WIRKUNG INSTANZENGEBUNDENER VARIABLEN AUF DIE RÜCKFALLQUOTE DER GESAMTPOPULATION

Mit den bisherigen Ausführungen über die Probleme der Vergleichbarkeit der Gruppe I (Haft) und II (Bewährung), den Vollzug der Jugendstrafe, die Bewährungszeit der Gruppen Ia (Haft und Bewährung) und II (Bewährung) und die Straftaten der Gesamtpopulation nach Abschluß der Bewährungszeit wäre unsere Untersuchung eigentlich beendet. Es soll aber in diesem und dem folgenden Punkt noch geprüft werden, ob die von uns untersuchten Risikofaktoren (Punkt 3.), die aus der Literatur entnommen wurden, tatsächlich als solche bezeichnet werden können. Dabei gehen wir davon aus, daß sich tatsächlich zeigen läßt, daß die als "schlechtere Risiken" bezeichneten Merkmalsausprägungen (ätiologisch, "labeling-approach") auf den Rückfall Einfluß haben.

7.1. Anzahl der registrierten Abweichungen

Unter Punkt 3.2.7. wurde ausgeführt, daß Probanden, die häufig von Instanzen sozialer Kontrolle registriert werden, erhöht rückfallgefährdet seien. Es soll nun untersucht werden, ob eine Registrierung von festgestellten Abweichungen tatsächlich zu einer höheren Rückfallquote führt und ob eine "nur" ein- oder zweimalige Abweichung eine niedrigere Rückfälligkeit anzeigt als mehrfache Abweichungen.

Dazu TABELLE 45, S. 173.

Aus der Tabelle 45 ergibt sich, daß von den 64 Probanden, die keine Abweichungen aufwiesen, 70,3 % rückfällig wurden. Jene 94 Probanden, die zumindest eine Eintragung hatten, wurden zu 80,95 % rückfällig. Wurden 2 Abweichungen festgestellt, so lag der Rückfallprozentsatz bei 74,7 %, bei 3 Abweichungen lag die Rückfallquote bei 86,8 %, bei 4 Instanzenkontakten bei 73,7 % und bei 5 Kontakten wurde ein Rückfallwert von 88,0 % ermittelt. Mit diesem

TABELLE 45

REGISTRIERTE ABWEICHUNGEN UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

ANZAHL DER ABWEICHUNGEN	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
keine	29,7 %	70,3 %	100,0 % (64)
eine	19,1 %	80,9 %	100,0 % (94)
zwei	25,3 %	74,7 %	100,0 % (87)
drei	13,2 %	86,8 %	100,0 % (53)
vier	26,3 %	73,7 %	100,0 % (19)
fünf	12,0 %	88,0 %	100,0 % (25)
sechs	-	100,0 %	100,0 % (8)
sieben	14,3 %	85,7 %	100,0 % (7)
acht	50,0 %	50,0 %	100,0 % (2)
neun	-	100,0 %	100,0 % (1)
INSGESAMT	21,1 % (76)	78,9 % (284)	100,0 % (360)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 9 FÄLLE			

Ergebnis wird deutlich, daß diejenigen Probanden am günstigsten abschnitten, die keinen Instanzenkontakt hatten. Damit zeigte sich, daß die "schlechteren Risiken" jene Probanden waren, bei denen Abweichungen seitens der Instanzen sozialer Kontrolle registriert wurden. Allerdings fällt auf, daß die Unterschiede in den Rückfallprozentsätzen zwischen 0, 2 und 4 Abweichungen nur geringfügig sind. Damit zeigt sich auch, daß ein häufigerer Kontakt

zu Instanzen sozialer Kontrolle nicht gleichbedeutend ist mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit. Anzumerken ist, daß wegen der geringen Besetzung von der 6. bis zur 9. Abweichung einschließlich keine aussagekräftigen Werte ermittelt werden konnten.

Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, daß die eingangs aufgestellte Hypothese nur teilweise bestätigt werden konnte. Es kann eher eine Aussage über die Rückfallwahrscheinlichkeit gemacht werden, wenn keine Eintragung oder aber Eintragungen vorliegen, nicht jedoch, wenn verschieden viele Abweichungen registriert worden sind.

7.2. Anzahl der Vorverurteilungen

Die Vorverurteilungen der Probanden wurden unter Punkt 3.2.2. abgehandelt. Dabei wurde nach den Karrieremuster des "labeling"-Ansatzes vermutet, daß die "schlechteren Risiken" jene Probanden seien, die zumindest eine Vorverurteilung vor der untersuchten Sanktionsmaßnahme aufwiesen. Weiterhin wird hier noch vermutet, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit mit steigender Zahl der Vorverurteilungen zunimmt.

TABELLE 46

VORVERURTEILUNGEN UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
keine	36,5 %	63,5 %	100,0 % (63)
eine	18,6 %	81,4 %	100,0 % (70)
zwei	14,1 %	85,9 %	100,0 % (64)
drei	21,3 %	78,7 %	100,0 % (61)
vier	21,3 %	78,7 %	100,0 % (47)
fünf	12,5 %	87,5 %	100,0 % (32)
sechs	18,8 %	81,2 %	100,0 % (16)
sieben	-	100,0 %	100,0 % (2)
acht	20,0 %	80,0 %	100,0 % (5)
INSGESAMT	21,1 % (76)	78,9 % (284)	100,0 % (360)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 9 FÄLLE			

Es ergibt sich aus Tabelle 46, daß ein erheblicher prozentualer Unterschied in bezug auf die Rückfälligkeit zwischen den Probanden besteht, die keine Vorverurteilungen aufwiesen, und jenen, die mindestens eine Vorverurteilung zu registrieren hatten. Immerhin wurden nur 63,5 % rückfällig, die bis zur untersuchten Sanktionsmaßnahme mit noch keiner Eintragung im Bundeszentralregister erfaßt waren. Dagegen steht ein Rückfallprozentsatz von 81,4 für die Probanden, die 1 Vorverurteilung hatten. Damit wird deutlich, daß der erste Teil der oben genannten Vermutung zutrifft, denn es besteht eine Prozentsatzdifferenz von 17,9 zugunsten der Gruppe der Probanden, die keine Vorverurteilungen hatten.

Der zweite Teil der Hypothese konnte dagegen nicht bestätigt werden. Die Probanden, die 3 (78,7 %), 4 (78,7 %) oder 6 (81,2%) Vorverurteilungen aufwiesen, wurden geringfügig weniger rückfällig als jene Gruppen, die 1 (81,4 %), 2 (85,9 %) oder 5 (87,5) Vorverurteilungen hatten.

Als Fazit kann festgehalten werden, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht mit der Zahl der Vorverurteilungen steigt. Insoweit läßt sich kein Zusammenhang zwischen Anzahl der Vorverurteilungen und Rückfall erkennen.

Anzumerken ist zu diesem Punkt noch, daß die 7 Probanden, die 7 bzw. 8 Vorverurteilungen aufwiesen, keine so starken Gruppen bilden, daß die ermittelten Rückfalldaten aussagekräftig wären.

7.3. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurde die Wirkung der instanzengebundenen Variablen "registrierte Abweichungen" und "Vorverurteilungen" auf die Rückfallquote der Gesamtpopulation untersucht.

Für die Anzahl der registrierten Abweichungen konnte verdeutlicht werden, daß Instanzenkontakte, die nicht Vorverurteilungen waren, häufiger zu einem Rückfall führten als das Nichtvorhandensein solcher Kontakte. Wurden Abweichungen registriert, so ergab sich - im Gegensatz zur Vermutung -, daß ein kontinuierliches Ansteigen der Rückfallquote bei zunehmender Anzahl der Abweichungen kaum festgestellt werden konnte.

Ähnliches gilt für die Anzahl der Vorverurteilungen und deren Beziehung zur Rückfallquote. Es ergab sich auch hier, daß eine Differenz zwischen keiner und einer Vorverurteilung bestand. Immerhin verzeichneten um 17,9 % weniger Probanden ohne Vorverurteilung einen Rückfall als solche mit einer Vorverurteilung.

Noch deutlicher als bei den registrierten Abweichungen zeigte sich, daß kaum Differenzen zwischen der Anzahl der Vorverurteilungen und dem Rückfallprozentsatz bestanden.

Insgesamt zeigte sich für diesen Abschnitt, daß die Hypothesen des "labeling-approach" nur z.T. durch diese Studie erhärtet werden konnten.

8. WIRKUNG ÄTIOLOGISCHER VARIABLEN AUF DIE RÜCKFALLQUOTE DER GESAMTPOPULATION

Als letzter Untersuchungspunkt soll in diesem Abschnitt dargestellt werden, inwieweit aus dem ätiologischen Ansatz gewonnene Merkmalsausprägungen tatsächlich Einfluß auf den Rückfall haben.

8.1. Ehelich/nichteheliche Geburt

In dieser Arbeit wurde festgestellt, daß 63 Probanden (17,1 %) nichtehelich geboren waren (Punkt 3.2.1.). Von diesen 63 Probanden konnten zum Abschluß des Beobachtungszeitraumes noch 61 Probanden hinsichtlich einer Legalbewährung überprüft werden. Von den 305 ehelich Geborenen konnten noch 299 berücksichtigt werden (Tabelle 2).

Unter Punkt 3.2.1. wurde angenommen, daß die nichtehelich geborenen Probanden die "schlechteren Risiken" darstellen. Ob diese Vermutung zutrifft, soll anhand der nächsten Tabelle überprüft werden.

TABELLE 47

EHELICHE/NICTEHELICHE GEBURT UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
ehelich	21,7 %	78,3 %	100,0 % (299)
nichtehelich	18,0 %	82,0 %	100,0 % (61)
INSGESAMT	21,1 % (76)	78,9 % (284)	100,0 % (360)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 9 FÄLLE			

Es konnte festgestellt werden, daß 78,3 % der ehelich geborenen und 82,0 % der nichtehelich geborenen Probanden rückfällig wurden. Zwischen beiden Rückfallquoten ergibt sich eine Differenz von 3,7 Prozentpunkten. Dieser Unterschied ist nicht erheblich, und es kann ohne einen weiteren Überblick darüber, in welche Umgebung die Probanden nach der Geburt kamen, keine Aussage zugunsten einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit bei nichtehelicher Geburt gemacht werden. Die nichtehelichen Probanden stellen entgegen der oben genannten Hypothese nicht die "schlechteren Risiken" dar.

8.2. Stellung in der Geschwisterreihe

Bei dem Risikovergleich wurde in Punkt 3.2.3. auch die Stellung des Probanden in der Geschwisterreihe dargestellt. Dabei wurden jene Probanden als die "schlechteren Risiken" bezeichnet, die die ältesten in der Geschwisterreihe waren. Anzumerken ist jedoch, daß andere Untersuchungen (KLAPDOR, 1967) zu dem Ergebnis kamen, daß die mittleren Kinder am gefährdetsten hinsichtlich der Rückfälligkeit waren.

TABELLE 48

STELLUNG IN DER GESCHWISTERREIHE UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
einziges Kind	24,4 %	75,6 %	100,0 % (41)
jüngstes Kind	33,3 %	66,7 %	100,0 % (81)
mittleres Kind	16,7 %	83,3 %	100,0 % (126)
ältestes Kind	15,4 %	84,6 %	100,0 % (91)
INSGESAMT	21,2 % (72)	78,8 % (267)	100,0 % (339)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 30 FÄLLE			

Für die Grundgesamtheit der untersuchten Probanden ergibt sich, daß die Rückfallquote bei den ältesten Kindern am höchsten war (84,6 %). Geringfügig weniger rückfällig wurden die mittleren Kinder mit einem Prozentsatz von 83,3. Mit einem Abstand von 7,7 Prozentpunkten folgen dann die Einzelkinder (75,6 %). Am besten schnitten jene Probanden ab, die die jüngsten Kinder in der Geschwisterreihe waren.

Mit diesem Ergebnis konnte nicht belegt werden, daß die ältesten Kinder deutlich gefährdeter waren als die übrigen. In unserer Untersuchung stellte sich ein Zusammenhang zwischen Stellung in der Geschwisterreihe und Rückfall so dar, daß die mittleren und ältesten Kinder eine höhere Rückfälligkeit aufwiesen als Einzel- oder jüngste Kinder.

Auffällig war, daß gerade die jüngsten Kinder sich so erheblich besser legal bewährten als die ältesten oder mittleren. Aus diesem Grund wurde auch hier überprüft, ob diese Gruppe in bezug auf

vier Variablen (Vorverurteilungen, Abweichungen, Deliktgruppen, Schulabschluß) mit der Gesamtpopulation übereinstimmen. Aus der vorgenommenen Überprüfung ergab sich, daß die Gruppe der jüngsten Kinder prozentual in etwa gleich viel negative Merkmalsausprägungen aufwies wie die Gesamtpopulation. Diese Feststellung bedeutet, daß die Aussage über die niedrigere Rückfallquote der jüngsten Kinder uneingeschränkt Gültigkeit hat.

8.3. Schulabschluß

Die Schulausbildung ist, wie bereits unter Punkt 3.2.5. erwähnt, ein wichtiger Sozialisationsfaktor (VILLMOW/KAISER, 1974, S. 34). Aus einigen Untersuchungen (VOGT, 1972, S. 50; VILLMOW/KAISER, 1974, S. 34) wurde deutlich, daß ein Zusammenhang zwischen Schulabschluß und krimineller Gefährdung besteht. Deshalb wurde von uns angenommen, daß jene Probanden die "schlechteren Risiken" seien, die keinen oder einen niedrigen Schulabschluß (Sonderschule) hatten.

TABELLE 49

SCHULABSCHLUSS UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Sonderschule mit Abschlußzeugnis	6,3 %	93,7 %	100,0 % (16)
Sonderschule ohne Abschlußzeugnis	13,5 %	86,5 %	100,0 % (37)
Hauptschule mit Abschlußzeugnis	25,3 %	74,7 %	100,0 % (146)
Hauptschule ohne Abschlußzeugnis	17,0 %	83,0 %	100,0 % (141)
Realschulabschluß	70,0 %	30,0 %	100,0 % (10)
Handelsschulabschluß	-	100,0 %	100,0 % (2)
INSGESAMT	21,0 % (74)	79,0 % (278)	100,0 % (352)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 17 FÄLLE			

Das erstaunlichste Ergebnis zeigte sich bei den Probanden, die einen Sonderschulabschluß vorweisen konnten; sie wurden zu 93,7 % rückfällig. Das positivste Rückfallergebnis erreichten die 10 Realschüler, von denen lediglich 3 (30,0 %) sich nicht legal bewähren konnten, Hauptschüler mit Abschluß erreichten - nach den Realschülern - das beste Resultat mit 74,7 %. Mit einem Prozentsatz von 83,8 folgen dann in der Abstufung nach oben die Hauptschüler ohne Abschluß. Sonderschüler ohne Abschlußzeugnis wurden zu 86,5 % rückfällig und schnitten damit besser ab als die Probanden mit Sonderschulabschluß.

Mit diesem Ergebnis konnte gezeigt werden, daß die "schlechteren Risiken" nicht unbedingt jene Probanden ohne Schulabschluß sind. Eindeutiger konnte aber festgestellt werden, daß ein Hauptschul- oder Realschulabschluß eher darauf hinweisen, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer ist.

Auf die Rückfallquote der beiden Handelsschüler soll wegen der geringen Aussagekraft der ermittelten Werte nicht eingegangen werden.

8.4. Beruf des Probanden

Im Risikofaktorenvergleich wurde angenommen, daß jene Probanden, die als Arbeiter tätig waren oder keinen Beruf ausübten, die "schlechteren Risiken" seien (Punkt 3.2.6.). An dieser Stelle soll nun untersucht werden, ob diese "schlechteren Risiken" tatsächlich am häufigsten rückfällig wurden.

TABELLE 50

BERUFSTÄTIGKEIT UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRÄGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Arbeiter	21,7 %	78,3 %	100,0 % (175)
Handwerker	23,8 %	76,2 %	100,0 % (21)
Angestellter	50,0 %	50,0 %	100,0 % (6)
Lehrling	31,0 %	69,0 %	100,0 % (42)
Schüler	33,3 %	66,7 %	100,0 % (15)
Soldat	16,7 %	83,3 %	100,0 % (12)
Keinen Beruf	11,5 %	88,5 %	100,0 % (87)
INSGESAMT	21,2 % (76)	78,8 % (282)	100,0 % (358)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 11 FÄLLE			

Aus Tabelle 50 zeigt sich schon beim ersten Überblick, daß jene Probanden, die zum Zeitpunkt der untersuchten Tat keinen Beruf ausübten, häufiger rückfällig wurden (88,5 %) als alle berufstätigen Probanden. Mit der zweithöchsten Rückfallquote fielen die Soldaten auf (83,3 %). Erst an dritter Stelle lagen die Arbeiter, die zu 78,3 % rückfällig wurden. Es folgen dann mit abnehmender Rückfallhäufigkeit Handwerker (76,2 %), Lehrlinge (69,0 %), Schüler (66,7 %) und Angestellte (50,00 %). Allerdings ist bei den Angestellten nur eine Trendaussage möglich, da lediglich 6 Probanden Angestellte waren.

Insgesamt zeigte sich, daß die Wahl der Arbeiter und Berufslosen als "schlechte Risiken" zutreffend war. Eine Ausnahme bildeten die Soldaten. Da diese aber zum größten Teil Wehrpflichtige waren,

kann bei diesen Probanden die Berufstätigkeit als Soldat nicht als Indikator für die soziale Schicht gelten.

Um zu überprüfen, wie sich die Gruppen der Angestellten, Lehrlinge, Soldaten und Berufslosen zusammensetzten, wurde mittels des auf Seite 104 genannten Prüfverfahrens untersucht, ob diese Gruppen besser oder schlechter zusammengesetzt waren als die Gesamtpopulation. Dabei ergab sich, daß die Gruppen der Angestellten, Lehrlinge und Soldaten besser zusammengesetzt waren als die Gesamtpopulation.

Die Berufslosen entsprachen in ihrer Zusammensetzung der Gesamtpopulation. Aus diesem Grund ist es nicht erstaunlich, daß gerade die Angestellten und Lehrlinge niedrigere Rückfallquoten aufwiesen als Arbeiter oder Handwerker. Vor allem aber bei den Soldaten ist der hohe Rückfallprozentsatz erstaunlich. Dieses Ergebnis kann auch mit unseren Mitteln nicht interpretiert werden. Gleiches gilt für die zur Tatzeit berufslosen Probanden.

8.5. Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit

Da in vielen Fällen (41,6 %) die begangenen Straftaten unter Rauschmitteleinfluß verübt wurden (Tabelle 17) soll geprüft werden, wie sich die Probanden bewährten, die die Haupttat unter diesen Umständen begangen hatten. Eine Übersicht über die Rückfallquote bei Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit gibt zunächst Tabelle 51.

TABELLE 51

RAUSCHMITTELEINFLUSS ZUR TATZEIT UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Alkohol	17,0 %	83,0 %	100,0 % (112)
Drogen	19,4 %	80,6 %	100,0 % (36)
Keinen	23,6 %	76,4 %	100,0 % (208)
INSGESAMT	21,1 % (75)	78,9 % (281)	100,0 % (356)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 13 FÄLLE			

War die Tat unter Alkoholeinwirkung begangen worden, so wurden die Probanden zu 83,0 % rückfällig. Etwas günstiger ist das Ergebnis mit 80,6 % Rückfall bei denjenigen, die zur Tatzeit unter Drogeneinfluß standen. Kein Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit bedeutete aber nicht, wie es vielleicht vermutet werden könnte, daß diese Probanden erheblich weniger rückfällig wurden als jene, bei denen ein Rauschmitteleinfluß vom Gericht im Urteil erwähnt wurde. Diese Probanden wurden zu 76,4 % rückfällig.

Als Fazit kann festgehalten werden, daß es hinsichtlich einer späteren Legalbewährung nicht völlig unerheblich ist, ob der Täter die Straftat unter Rauschmitteleinfluß verübt hat oder nicht. Die Rückfallquote ist in den 3 Kategorien unterschiedlich. Zwischen Fehlen von Rauschmitteleinfluß und dem Begehen der Tat unter Drogeneinfluß besteht eine Prozentsatzdifferenz von 4,2. Erheblicher noch ist der Unterschied zwischen den Probanden, die unter keinerlei Rauschmitteleinfluß standen, und denen, die zur Tatzeit Alkohol getrunken hatten. Hier beträgt die Differenz 6,6 Prozentsatzpunkte.

Damit zeigte sich, daß zwischen Alkohol- und Drogeneinfluß nur geringfügige Differenzen bestehen. Größere Unterschiede ergaben sich aber zwischen der Gesamtkategorie "Rauschmitteleinfluß" und der Gruppe "kein Rauschmitteleinfluß". Als die "schlechteren Risiken" können deshalb tatsächlich eher die Probanden gezählt werden, die ihre Straftat unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluß begingen.

8.6. Delikt-Gruppen

Es soll nunmehr geprüft werden, ob die allgemeine Erfahrung zutrifft, daß die Gefahr der Rückfälligkeit bei den verschiedenen Delikten unterschiedlich groß ist (VOGT, 1972, S. 209 ff). Dabei wurde auf die Haupttat, die zur Jugendstrafe führte, allein abgestellt. Weiter soll untersucht werden, ob Unterschiede zwischen den untersuchten Gruppen bezüglich der einzelnen Deliktsarten festzustellen sind, wobei besonders auf die Diebe als die "schlechten Risiken" hingewiesen werden soll (Punkt 3.2.10.).

Dazu TABELLE 52, S. 186.

Über die Hälfte (50,5 %) der Probanden haben als Haupttat einen Diebstahl begangen (TABELLE 16). Der Rückfallprozentsatz für Diebstahl lag bei 82,2 %. Am schlechtesten bewährten sich jene 14 Probanden, die als Haupttat eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen hatten. Von diesen wurden 92,9 % rückfällig. Dies Ergebnis steht in krassem Gegensatz zu anderen Untersuchungen (VOGT, 1972, S. 212).

Fast ebenso schlecht bewährten sich die 25 Probanden, die als Haupttat, die zur untersuchten Sanktionsmaßnahme führte, einen Raub verübt hatten. Sie wurden zu 92,0 % rückfällig.

Günstiger schneiden die Probanden ab, die eine Körperverletzung begangen hatten, denn sie wurden zu "nur" 77,4 % rückfällig.

TABELLE 52

DELIKTGRUPPEN DER HAUPTTAT UND RÜCKFALL DER GESAMTPOPULATION

	KEINE EINTRAGUNG	RÜCKFALL	INSGESAMT
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7,1 %	92,9 %	100,0 % (14)
Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt	22,6 %	77,4 %	100,0 % (31)
Straftaten gegen die persönliche Freiheit; <u>Beleidigung</u> ; falsche uneidliche Aussage	28,6 %	71,4 %	100,0 % (7)
<u>Diebstahl</u> und Unterschlagung	17,8 %	82,2 %	100,0 % (180)
Raub und Erpressung	8,0 %	92,0 %	100,0 % (25)
Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung	33,3 %	66,7 %	100,0 % (42)
Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung	29,0 %	71,0 %	100,0 % (31)
sonstige Straftaten	27,6 %	72,4 %	100,0 % (29)
INSGESAMT	20,9 % (75)	79,1 % (284)	100,0 % (359)
UNBERÜCKSICHTIGT BLIEBEN 10 FÄLLE			

Nur geringe Differenzen beim Rückfallprozentsatz wurden bei der Deliktsgruppe "Beleidigung", "gemeingefährliche Straftaten" und den "sonstigen" ermittelt (71,4 % zu 71,0 % zu 72,4 %).

Aus den Ergebnissen dieser Tabelle zeigte sich, daß nicht der Diebstahl das "schlechtere Risiko" ist, sondern begangene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Raub.

8.7. Zusammenfassung

Die Wirkung ätiologischer Variablen auf die Rückfallquote der Probanden wurde in diesem letzten empirischen Abschnitt untersucht.

Zunächst konnte festgestellt werden, daß entgegen unserer Hypothese und einem Teil der Literatur die nichtehelich geborenen Probanden nicht die "schlechteren Risiken" darstellen, denn sie wurden zu 3,7 Prozentpunkten weniger rückfällig als die ehelich Geborenen. Da diese Differenz aber nicht erheblich ist, ließ sich keine Aussage über die höhere Rückfallwahrscheinlichkeit machen.

Für die Stellung in der Geschwisterreihe konnte ebenfalls entgegen unserer Hypothese beim Risikofaktorenvergleich nicht unbedingt bestätigt werden, daß die ältesten Kinder die "schlechteren Risiken" darstellen. Aus der Untersuchung ergab sich auch, daß die jüngsten Kinder am wenigsten rückfallgefährdet waren.

Auch der Schulabschluß wurde dahingehend untersucht, ob die Probanden, die keinen oder einen niedrigen Schulabschluß (Sonderschule) hatten, die "schlechteren Risiken" darstellen. Dabei ergab sich, daß diese Probanden nicht unbedingt höher rückfallgefährdet waren. Die Rückfallwahrscheinlichkeit verringerte sich aber bei Probanden mit Haupt- oder Realschulabschluß.

Bei der Untersuchung, ob die Berufstätigkeit der Probanden Auswirkungen auf den Rückfall hatte, zeigte sich, daß die Wahl der Arbeiter und Berufslosen als "schlechte Risiken" zutreffend war. Mit

Ausnahme der Soldaten lagen die anderen Berufstätigkeitskategorien in ihren Rückfallquoten unter denen der oben genannten Kategorien.

Es konnte weiter festgestellt werden, daß im Risikofaktorenvergleich die These in bezug auf Rauschmitteleinfluß - wenn auch nicht so eindeutig - richtig war. Jene Probanden, die zur Tatzeit unter Rauschmitteleinfluß standen, wurden insgesamt häufiger rückfällig als diejenigen ohne Rauschmittelwirkung.

Im letzten Punkt dieses Teils wurde überprüft, ob jene Probanden, die einen Diebstahl begangen hatten, die "schlechteren Risiken" bei dieser Überprüfung waren. Bei der Feststellung der Rückfallquoten konnte diese Hypothese nicht bestätigt werden. Wesentlich häufiger wurden jene Probanden rückfällig, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Raub bei der untersuchten Haupttat vor Gericht standen.

9. ABSCHLIESSENDE WERTUNGEN UND FOLGERUNGEN

Die vorliegende Arbeit ist nur dann richtig zu verstehen und auszuwerten, wenn man sich auch an dieser Stelle noch einmal klar-macht, daß die Untersuchung einigen Beschränkungen unterlag.

Die Untersuchung bezog sich auf männliche Jugendliche und Heranwachsende, die im Bezirk des Amtsgerichts Bremen in den Jahren 1972 und 1973 zu einer Jugendstrafe, welche zur Bewährung ausgesetzt worden war, bzw. die zu einer bestimmten oder unbestimmten Jugendstrafe verurteilt worden waren und in den Jahren 1972 und 1973 aus der JVA Bremen-Blockland entlassen und z.T. der Bewährungshilfe in diesen Jahren unterstellt worden sind oder die mit einem Schuldspruch gem. § 27 JGG sanktioniert wurden.

Die Untersuchungspopulation bestand aus 369 Probanden, von denen 186 die Gesamtheit derjenigen bildeten, die 1972/1973 aus der JVA Bremen-Blockland nach Teil- oder Vollverbüßung ihrer Jugendstrafen entlassen worden sind. Die verbleibenden 183 Probanden

waren in den Jahren 1972/1973 der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende beim Landgericht Bremen aufgrund einer Jugendstrafe, welche zur Bewährung ausgesetzt worden war, bzw. die einen Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten hatten, unterstellt worden.

Diese im Vergleich zu einigen anglo-amerikanischen Untersuchungen relativ kleine Probandenzahl muß sich auf die ermittelten Ergebnisse nicht unbedingt nachteilig auswirken. Natürlich werden aber die Ergebnisse mit der Größe der Stichprobe grundsätzlich immer zuverlässiger.

Deshalb ist im wesentlichen nur bei Schlüssen, die auf sehr kleinen Probandenzahlen beruhen, wie in der Untersuchung angedeutet, Vorsicht geboten.

9.1. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Nachdem der theoretische Teil dieser Untersuchung auf den internationalen und nationalen Stand der Sanktionsforschung eingegangen ist und die Rechtsinstitute der Jugendstrafe zur Bewährung, der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und der Jugendstrafe behandelt worden sind, wurden Erklärungsansätze der Kriminalitätsforschung diskutiert. Aus den ätiologischen Ansätzen, dem "labeling-approach" und dem QUENSELschen Verlaufsmodell, das eine Integration des "labeling-approach" und der ätiologischen Ansätze darstellt, wurden die zentralen Hypothesen dieser Studie gebildet.

Im empirischen Teil dieser Arbeit wurde versucht festzustellen, wie oft die oben genannten Institute mit welchem Erfolg eingesetzt wurden.

Der erste Abschnitt befaßte sich mit einem Grobvergleich der Rückfallzahlen der untersuchten Gruppe I (Haft) und Gruppe II (Bewährung). Dabei konnte ermittelt werden, daß 82,3 % der Probanden der Gruppe I und 75,4 % der Probanden der Gruppe II kein gesetzes-treues Leben führen konnten.

Diesem ersten Grobvergleich schloß sich eine Diskussion über die Probleme der Vergleichbarkeit beider Gruppen an. Es mußte dabei festgestellt werden, daß das methodische Ideal einer totalen Übereinstimmung beider gebildeten Gruppen in bezug auf die Risikofaktoren nicht erreicht werden konnte. Trotz dieser Unzulänglichkeiten wurde auf ein Kontrollgruppenverfahren verzichtet, da durch solche Verfahren, wie es bei REHN deutlich wurde, ebenfalls eine totale Annäherung nicht erreicht werden kann. Da andererseits zwischen der Haft- und der Bewährungsgruppe ein unüberwindbarer Unterschied bei der Gleichverteilung der Prozentwerte der einzelnen Risikofaktoren nicht bestand, war eine Vergleichbarkeit der Gruppen in hinreichendem Maße gegeben, so daß weiter mit den Gruppen I (Haft) und II (Bewährung) gearbeitet werden konnte. Die Risikofaktoren wurden aus folgenden Rückfallfaktoren, die in der Literatur als kriminalitätsfördernd betrachtet werden, zusammengestellt:

- eheliche/nichteheliche Geburt,
- familiäre Umgebung,
- Geschwisterzahl; Stellung in der Geschwisterreihe,
- Beruf der Eltern,
- Schulausbildung der Probanden,
- Beruf der Probanden,
- registrierte Abweichungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen,
- Vorverurteilungen; Art, Häufigkeit, Maßnahmen,
- Alter und Aufenthalt der Probanden zur Tatzeit,
- Haupttat nach Deliktgruppen,
- Rauschmitteleinfluß bei Begehung der Haupttat.

Nachdem die Vergleichbarkeit beider Gruppen festgestellt worden war, beschäftigte sich ein weiterer Abschnitt näher mit der Gruppe I (Haft). Dabei wurden solche Rückfallfaktoren behandelt, die sich auf die stationäre Unterbringung in der JVA Bremen-Blockland bezogen. In Betracht kamen dabei vor allem solche Faktoren,

die für den Vollstreckungsleiter von Interesse sein könnten. Bei der Betrachtung der Ergebnisse im einzelnen konnte festgestellt werden, daß bestimmte äußere Merkmale und Auffälligkeiten während der Strafzeit keinen oder nur einen geringen Einfluß auf das spätere Legalverhalten erkennen ließen. Die wichtigsten Ergebnisse seien zusammenfassend noch einmal genannt: Am interessantesten war die Feststellung, daß das Erlernen eines Berufes während der Haftdauer sich nicht generell positiv auf das Legalverhalten der Probanden auswirkte und das, obwohl die Risikofaktoren in der Gruppe der Lehrlinge in der JVA Bremen-Blockland gleichverteilt, wenn nicht sogar besser verteilt waren als bei der Gesamtpopulation. Überraschend war auch, daß ein Urlaub aus der Haftanstalt nur teilweise zur Resozialisierung des Delinquenten führte.

Den Mittelpunkt der Arbeit bildete die Untersuchung über die Bewährung der Probanden während des Bewährungszeitraums und des sich daran anschließenden Zeitraumes bis zum Einholen der Strafregisterauszüge im Januar 1980.

Aufgrund der Untersuchung von acht Einzelaspekten, die den Ablauf der Bewährungszeit beeinflussen haben könnten, konnte festgestellt werden, daß bei fast allen überprüften Variablen die Probanden der Gruppe Ia ("Haft und Bewährung") ungünstiger im Hinblick auf eine spätere Legalbewährung abschnitten als die Probanden der Gruppe II ("Bewährung"). Damit konnte bestätigt werden, daß die "mildere" Sanktionsform "Bewährung/Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe" die größeren Erfolge bezüglich einer Resozialisierung der Delinquenten hat als eine stationäre Behandlung im Strafvollzug.

Nicht alle Probanden konnten die Bewährungszeit ohne Straftaten absolvieren. Es zeigte sich weiter, daß 272 Probanden zusammen 804 Straftaten nach der Bewährungszeit bis zum Einholen der Strafregisterauszüge begingen und dafür sanktioniert wurden. Ebenso wie bei der untersuchten Haupttat und den Straftaten, die in der Bewährungszeit begangen wurden, konnte bei den Straftaten, die nach Abschluß der Bewährungszeit registriert wurden, festgestellt werden, daß Diebstahlsdelikte den größten Anteil an den begangenen Straftaten ausmachten.

Auf die 804 Straftaten wurde überwiegend mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme reagiert. Dabei war auffällig, daß besonders häufig die Probanden der Gruppe I (Haft) zu einer solchen Maßnahme verurteilt worden waren.

Mit den bisherigen Ausführungen wäre unsere Untersuchung eigentlich beendet gewesen, es sollte jedoch noch überprüft werden, ob die von uns untersuchten Risikofaktoren, die auch in den Prognosen der Richter eine große Rolle spielen, als solche bezeichnet werden können.

Zunächst wurde die Wirkung der instanzengebundenen Variablen "registrierte Abweichungen" und "Vorverurteilungen" auf die Rückfallquote untersucht. Für die Anzahl der registrierten Abweichungen konnte festgestellt werden, daß diese häufig mit einem Rückfall der Probanden korrelierten. Ähnliches gilt für die Vorverurteilungen. Hier zeigte sich noch deutlicher als bei den registrierten Abweichungen, daß kaum Differenzen zwischen der Anzahl der Vorverurteilungen und dem Rückfallprozentsatz bestanden. Mit diesen Ergebnissen konnten die Theorien des "labeling-approach" nur zum Teil erhärtet werden.

Als letzter Untersuchungspunkt wurde in einem weiteren Abschnitt die Wirkung ätiologischer Variablen auf die Rückfallquote betrachtet.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes können wie folgt zusammengefaßt werden: Es wurde die aufgestellte Hypothese beim Risikofaktorenvergleich nur zum Teil dahingehend bestätigt, daß jene Probanden ohne oder nur mit niedrigem Schulabschluß höher rückfallgefährdet seien. Zutreffend war dagegen die Annahme, daß Arbeiter und Berufslose die "schlechteren Risiken" waren, denn bei ihnen war eine erhöhte Rückfallgefährdung festzustellen. Obwohl der Diebstahl den größten Teil der Delikte bei der Haupttat ausmachte, waren die Diebe weniger rückfallgefährdet als Täter, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Raub bei der untersuchten Haupttat verurteilt worden waren.

9.2. Folgerungen

In der vorliegenden Arbeit sollte dargestellt werden, welche Sanktionsform (Vollzug oder Bewährung) eher dazu geeignet ist, jugendliche und heranwachsende Delinquenten zu einer späteren Legalbewährung zu veranlassen. Dabei wurde die gesamte Arbeit durchziehende Hypothese untersucht, wonach die Rückfallquote bei verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Straftätern dann geringer ist, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Aus den gewonnenen Einzelergebnissen ergab sich, daß das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung mehr Erfolg für die untersuchten Straftäter brachte. Diese Aussage kann in ihrer Einfachheit so stehen bleiben, da bei einer Untersuchung (Punkt 5.) über die Homogenität der Gruppen I ("Haft") und II ("Bewährung") festgestellt wurde, daß die "schlechteren Risiken" in beiden Gruppen ähnlich häufig vertreten waren.

Aus diesem Grund ergäbe sich als die Forderung aus unserer Untersuchung, daß eine tendenzielle Ablösung des Vollzuges zugunsten ambulanter Maßnahmen angestrebt werden muß.

Folgerungen dieser Art wurden auch aufgrund der "labeling"-Theorie aufgestellt, da dieser theoretische Ansatz, der auch eine Grundlage dieser Studie ist, davon ausgeht, daß ein Etikettierungseffekt für die Probanden höher ist, die im Vollzug waren, als für diejenigen, die eine Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten.

Für jeden einzelnen Straffjuristen, der im Bereich des Jugendstrafrechts tätig ist, bedeutet das, daß in jedem einzelnen Fall verstärkt überprüft werden muß, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung noch angewendet werden könnte.

Forderungen nach mehr ambulanten Maßnahmen stoßen bei einigen Juristen auf erheblichen Widerstand (a.M. z.B. ROXIN, 1980, S.551), denn sie fürchten, daß die generalpräventive Wirkung des Straf-

rechts vermindert würde und so zu einer Erhöhung der Kriminalität führen könnte. Einer solchen Argumentation können wir uns nicht anschließen, da sie auch nicht durch empirische Untersuchungen belegt ist. Die generalpräventive Wirkung wird allein schon durch die Strafandrohung ausgeübt, denn bei der Strafandrohung ist für den möglichen Straftäter nicht ersichtlich, ob die zu erwartende freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt werden wird. Auch die individual präventive Wirkung wird schon durch die ständige Drohung mit dem Widerruf der Strafaussetzung während der Bewährungszeit aufrechterhalten.

Allerdings sollten solche Überlegungen nach einer Ablösung von stationären Behandlungen zugunsten ambulanter Maßnahmen nicht bei den general- und/oder individualpräventiven Wirkungen stehenbleiben, denn es muß vor allen Dingen um den einzelnen Delinquenten gehen.

Bei der Beurteilung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter dürfen sich alle am Entscheidungsprozeß beteiligten Instanzen sozialer Kontrolle nicht an zu starre Prognosetafeln halten, da gerade solche Tafeln - wie wir es gezeigt haben - nicht unbedingt einen "richtigen" Aussagewert für die Rückfallgefährdung eines jugendlichen oder heranwachsenden Delinquenten zulassen. Vielmehr konnte durch unsere Untersuchung gezeigt werden, daß fast alle Probanden, auch die, die sofort der Bewährungshilfe unterstellt worden waren, erhebliche Defizite - vor allem im sozialen Bereich - hatten. Solche Defizite lassen sich nicht mit starren Schemata erfassen, und bei Vorhandensein solcher Tafeln fehlt dann häufig die Möglichkeit, außerhalb des "Vorgeschriebenen" in bezug auf die Sanktionsform zu reagieren. In solchen Fällen sollte nicht nur allein nach der begangenen Straftat gefragt werden, sondern insbesondere nach eventuellen sozialen Defiziten, die dann durch geeignete Maßnahmen, welche in den wenigsten Fällen im Bereich des Jugendstrafvollzuges liegen dürften, behoben werden.

Solche Mängel, die auch als schädliche Neigungen definiert werden können, könnten am besten durch die Institution Bewährungshilfe

behooben werden, allerdings auch nur dann, wenn diese so effektiv wie möglich arbeiten kann.

Aus unseren Ergebnissen über die Bewährungszeit (Punkt 5.) läßt sich folgern, daß eine größere Zahl von Bewährungshelfern mit einer besseren Ausbildung erforderlich ist, um besonders die persönlichen Probleme der Probanden - im schulischen, beruflichen oder familiären Bereich aufarbeiten zu können.

Es wäre auch an einen vermehrten Gebrauch von Weisungen seitens der Jugendgerichte zu denken, die in Absprache mit den Bewährungshelfern und der Jugendgerichtshilfe auf den einzelnen Probanden in besonderer Weise zugeschnitten sind und auch dem jeweiligen Entwicklungsstand des Probanden in der Bewährungszeit angepaßt werden müßten.

Letztlich ist auch an Weisungen zu denken, die dazu führen, daß sich der jugendliche oder heranwachsende Straftäter einer Wohngemeinschaft unter Leitung eines qualifizierten Bewährungshelfers anschließt. Diese Möglichkeit scheint uns gerade deshalb notwendig, da wir zeigen konnten, daß die Eltern häufig nicht in der Lage waren, ihren straffällig gewordenen Kindern zu helfen.

Alle diese angeschnittenen Möglichkeiten für die Betreuung von Delinquenten in Freiheit sind während eines Strafvollzuges nicht möglich. Die Probanden werden immer unter dem Zwang leben, sich völlig dem Leben in der JVA zu unterwerfen und so möglicherweise eine frühere Entlassung zu erreichen. Auch eine Weiterbildung der Gefangenen ist nur begrenzt möglich, da die angebotenen Berufsausbildungen den Probanden in der Freiheit auch nicht die nötige Sicherheit vermitteln können. Entsprechendes konnten wir in dieser Untersuchung feststellen, denn viele der Gefangenen, die eine Berufsausbildung in der JVA Bremen-Blockland machen konnten, wurden rückfällig. Ein "Überlebenstraining" in den Mauern einer JVA ist kaum möglich, denn diese Mauern trennen die Probanden von der Außenwelt, mit der sie sich auseinandersetzen müssen und wollen.

Besser ist aus diesen Gründen für Jugendliche und Heranwachsende die Bewährung in Freiheit, ohne daß sie zuvor in einer JVA gewesen sind. Nicht vergessen werden soll die Gefahr der Etikettierung der Probanden aus der JVA. Sie finden nach der Haftentlassung weniger Möglichkeiten zur Bewältigung ihrer Probleme, da diese auf lange Zeit hinausgeschoben worden sind, und wenige vorurteilsfreie Freiräume.

Als Fazit dieser Überlegungen bleibt festzuhalten, daß primär die Erweiterung ambulanter Maßnahmen betrieben werden müßte, um zu einer wirksameren Resozialisierung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zu gelangen (ISOLA, 1979, S. 88 ff).

Allerdings sind diese Forderungen nicht neu. Bereits 1976 forderte das Minister-Komitee des Europarates, Alternativen zur Freiheitsstrafe auszubauen (BIETZ, 1977, S. 62 ff). Diese Forderungen haben in letzter Zeit vor allem die SPD/FDP-Koalition und das Bundesjustizministerium aufgegriffen. Sie wollen in der Legislaturperiode 1980 - 1984 einen gesetzlichen Anlauf zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung machen. Für eine mögliche Begründung dieser Gesetzesinitiative ist gerade eine solche Untersuchung wie die vorliegende von Bedeutung.

Zum Schluß dieser Studie sei zumindest angemerkt, daß mit der Intention dieser Arbeit - Effizienz verschiedener Maßnahmen des Jugendstrafrechts zu untersuchen - nur ein kleiner Teil der denkbaren Untersuchungsmöglichkeiten erfaßt wurden.

Die Verfasser wollten mit dieser Studie einen Diskussionsbeitrag zur Reform des Jugendkriminalrechts liefern. Wir hoffen, dazu beitragen zu können, aus der gegenwärtigen Resignation und Stagnation in diesem Bereich in der Bundesrepublik Deutschland herauszufinden.

Erhebungsbogen

Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. br.
3	Fallnummer	xxx	3
1	Kartennummer 1	1	4
1	<u>GEBURTSORT DES JUGENDLICHEN / HERANWACHSENDEN</u>		
	- bis 1.000 Einwohner	1	
	- 1.000 - 5.000 Einwohner	2	
	- 5.000 - 10.000 Einwohner	3	
	- 10.000 - 30.000 Einwohner	4	
	- 30.000 - 50.000 Einwohner	5	
	- 50.000 - 100.000 Einwohner	6	
	über 100.000 Einwohner	7	5
2	<u>GEBURTSJAHRGANG DES JUGENDLICHEN / HERANWACHSENDEN</u>		
	von 48 - 59	48 59	6
1	<u>NATIONALITÄT</u>		
	- Deutscher	1	
	- Ausländer	2	
	- Staatenloser	3	
	- k.A.	9	8
1	<u>FAMILIENSITUATION BEI DER GEBURT DES JUGENDLICHEN / HERANWACHSENDEN</u>		
	- ehelich	1	
	- nichtehelich	2	
	- k.A.	9	9
1	<u>WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u>		
	- mit Mutter und leiblichem Vater	1	
	- mit Mutter und Stiefvater	2	
	- mit Vater und Stiefmutter	3	
	- Eltern getrennt / geschieden	4	
	- Mutter oder Vater tot	5	
	- Mutter ledig, lebt allein	6	
	- mit Großeltern / nahen Verwandten	7	
	- Heim	8	
	- k.A.	9	

abl	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. L
	1	<u>ALTER BEI WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> <u>(1. ALTERNATIVE):</u> - o - 5 Jahre - 6 - 11 Jahre - 12 - 15 Jahre - 16 - 17 Jahre - 18 - 21 Jahre - k.A.	 1 2 3 4 5 9	
	1	<u>WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> - mit Mutter und leiblichem Vater - mit Mutter und Stiefvater - mit Vater und Stiefmutter - Eltern getrennt / geschieden - Mutter oder Vater tot - Mutter ledig, lebt allein - mit Großeltern / nahen Verwandten - Heim - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	
	1	<u>ALTER BEI WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> <u>(2. ALTERNATIVE):</u> - o - 5 Jahre - 6 - 11 Jahre - 12 - 15 Jahre - 16 - 17 Jahre - 18 - 21 Jahre - k.A.	 1 2 3 4 5 9	
	1	<u>WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> - mit Mutter und leiblichem Vater - mit Mutter und Stiefvater - mit Vater und Stiefmutter - Eltern getrennt / geschieden - Mutter oder Vater tot - Mutter ledig, lebt allein - mit Großeltern / nahen Verwandten - Heim - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	

Abk.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spal. Nr.
2	1	<u>ALTER BEI WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> <u>(3.ALTERNATIVE):</u> - o - 5 Jahre - 6 - 11 Jahre - 12 - 15 Jahre - 16 - 17 Jahre - 18 - 21 Jahre - k.A.	1 2 3 4 5 9	15
3	1	<u>WECHSEL DER FAMILIENSITUATION</u> - mit Mutter und leiblichem Vater - mit Mutter und Stiefvater - mit Vater und Stiefmutter - Eltern getrennt / geschieden - Mutter oder Vater tot - Mutter ledig, lebt allein - mit Großeltern / nahen Verwandten - Heim - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	16
4	1	<u>AUFENTHALT DES JUGENDLICHEN / HERANWACHSENDEN ZUR</u> <u>UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME</u> - bei den Eltern - bei der Mutter - beim Vater - bei Großeltern / nahen Verwandten - bei Pflege- oder Adoptiveltern - im Heim - allein - Wohnheim - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	17
5	1	<u>ZAHL DER GESCHWISTER / STIEFGESCHWISTER, DIE MIT IM</u> <u>HAUSHALT LEBEN</u> - 1 - 2 - 3 - 4 - 5	1 2 3 4 5	

Tab.	Sp. nr.	Kategorie	Code	S
15	1	- 6 - 7 und mehr - keine - k.A.	6 7 8 9	
16	1	<u>ZAHL DER GESCHWISTER / STIEFGESCHWISTER, DIE NICHT MIT IM HAUSHALT LEBEN:</u> - 1 - 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7 und mehr - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	
17	1	<u>STELLUNG UNTER DEN GESCHWISTERN</u> - einziges Kind - jüngstes Kind - mittleres Kind - ältestes Kind - k.A.	1 2 3 4 9	
18	1	<u>ERLERNTER BERUF DES VATERS (siehe ANLAGE 2):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - Beamter - Selbständiger - keinen - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	

	Sp. br.	Kategorie	Code	Spa Nr
	1	<u>GEGENWÄRTIGER BERUF DES VATERS (siehe ANLAGE 2):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - Beamter - Selbständiger - Rentner / Pensionär - keinen - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	2
	1	<u>ERLERNTER BERUF DER MUTTER (siehe ANLAGE 2):</u> - Arbeiterin - Handwerkerin - Angestellte - Beamtin - Selbständige - keinen - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	2
	1	<u>GEGENWÄRTIGER BERUF DER MUTTER (siehe ANLAGE 2):</u> - Arbeiterin - Handwerkerin - Angestellte - Beamtin - Selbständige - Hausfrau - keinen - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	2
	1	<u>NAHM DER VATER BEI DER LETZTEN AKTENEINTRAGUNG FINANZIELLE STAATLICHE HILFE IN ANSPRUCH</u> - ja - nein - k.A.	1 2 9	2

Frage	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N.
23	1	<u>FALLS JA</u> - Rente - Pension - Arbeitslosengeld - Arbeitslosenunterstützung - Sozialhilfe - sonstiges - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	
24	1	<u>NAHM DIE MUTTER BEI DER LETZTEN AKTENEINTRAGUNG FINANZIELLE STAATLICHE HILFE IN ANSPRUCH</u> - ja - nein - k.A.	1 2 9	
25	1	<u>FALLS JA</u> - Rente - Pension - Arbeitslosengeld - Arbeitslosenunterstützung - Sozialhilfe - sonstiges - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	
26	1	<u>IST DIE SCHULAUSSCHULUNG DES JUGENDLICHEN / HERANWACHSENDEN ZUM ZEITPUNKT DER UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME BEENDET?</u> - ja - nein - k.A.	1 2 9	
27	1	<u>FALLS DIE SCHULAUSSCHULUNG ZUM ZEITPUNKT DER UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME NOCH NICHT BEENDET IST; BESUCHT:</u> - Sonderschule - Hauptschule - Realschule - Handelsschule	1 2 3 4	

Abk.	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. Nr.
7	1	- Gymnasium - Universität - sonstige - k.A.	6 7 8 9	3
8	1	<u>FALLS DIE SCHULAUSBILDUNG DES JUGENDLICHEN / HERAN-</u> <u>WACHSENDEN ZUM ZEITPUNKT DER UNTERSUCHTEN SANKTIONS-</u> <u>MAßNAHME BEENDET IST; BESUCHT:</u> - Sonderschule mit Abschluß - Sonderschule ohne Abschluß - Hauptschule mit Abschluß - Hauptschule ohne Abschluß - Realschule mit Abschluß - Gymnasium mit Abschluß - Fachoberschule mit Abschluß - Handelsschule mit Abschluß - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	3
9	1	<u>ERLERNTER BERUF DES JUGENDLICHEN/HERANWACHSENDEN</u> <u>(siehe ANLAGE 3):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - keinen - k.A.	1 2 3 4 9	3
5	1	<u>AUSGEÜBTER BERUF DES JUGENDLICHEN/HERANWACHSENDEN</u> <u>(siehe ANLAGE 3):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - Freiberufler - Lehrling - Schüler - Soldat - keinen - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	3

Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N.
31	1	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNGEN</u>	
	- ja	1	
	- nein	2	
	- k.A.	9	3
32	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(1. ALTERNATIVE):</u>	01 :
(k)	von 1 - 21	21	
	k.A.	99	35
33	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u>	
(k)	- Tod der Eltern/nahen Verwandten	01	
	- Krankheit des Probanden oder in der Familie	02	
	- Erziehungsunfähigkeit der Eltern	03	
	- Scheidung der Eltern	04	
	- Weglaufen von zu Hause	05	
	- Erziehungsschwierigkeiten	06	
	- Schulschwierigkeiten	07	
	- Verwahrlosungssymptome	08	
	- Lehrabbruch	09	
	- Alkohol-/Tabletten-/Drogenmißbrauch	10	
	- Selbstmordversuche	11	
	- aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflege- familie	12	
	- Entweichen aus Heim	13	
	- Heimschwierigkeiten	14	
	- Straftaten	15	
	- Anstiftung zu Straftaten	16	
	- Vergehen gegen Nebenstrafgesetze	17	
	- sonstige	18	
	- k.A.	99	37/

Sp. br.	Kategorie	Code	Spa. Nr.
1	<u>REGISTRIERT DURCH</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim/Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	39
1	<u>INFORMANT</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/Pflegeeltern/nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	40
2	<u>ERFOLGTE MASSNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim/Klinik - Einweisung in Jugendwohnheim/Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings-/Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13	

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Spa Nr.
36 (x)	2	- Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung - Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	14 15 16 17 18 19 20 21 99	41/1
37 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFENTHALT; WIE LANGE:</u> Von 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	43
38 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(2. ALTERNATIVE):</u> 1 - 21 Jahre k.A.	01 : 21 99	46
39 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern/Nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/Tabletten-/Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17	

Abt.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalt. Nr.
)	1	<u>REGISTRIERT DURCH</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim / Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	50
)	1	<u>INFORMANT</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern / nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	51
)	2	<u>ERFOLGTE MAßNAHMEN (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim / Klinik - Einweisung in Jugendwohnheim/Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Sp. nr.
42 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	52
43 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE:</u> von 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	5
44 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(3. ALTERNATIVE):</u> 1 - 21 Jahre k.A.	01 : 21 99	5
45 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern / nahe Verwandte - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/ Tabletten-/Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	59

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim / Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	61
	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern / nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	62
	2	<u>ERFOLGTE MAßNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim / Klinik - Einweisung in Jugendwohnheim/ Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings- / Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
48 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	63
49 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE:</u> von 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	65
50 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER.VON:</u> <u>(4. ALTERNATIVE):</u> 1 - 21 Jahre k.A.	01 : 21 99	68
51 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern / nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/Tabletten-/Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	7

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
62 x)	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim/ Arreستانstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	72
63 x)	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern/ nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	73
64 x)	2	<u>ERFOLGTE MAGNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim / Klinik - Einweisung in Jugendwohnheim/ Lehrlingswohnheim - Einweisung in Säuglings-/Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	o1 o2 o3 o4 o5 o6 o7 o8 o9 10. 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Sp. nr.
54 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	74
55 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE</u> 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	76
56 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(5. ALTERNATIVE):</u> 1 - 21 k.A.	01 : : 21 99	79
57	3	FALLNUMMER	xxx	1
58	1	KARTENNUMMER (II)	2	4
59 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern/ nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/ Tabletten-/ Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/ Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	

riable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spal. Nr.
60 (x)	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim / Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	7
61 (x)	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern/ Nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	8
62 (x)	2	<u>ERFOLGTE MAßNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/ JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim/ Klinik - Einweisung in Jungenwohnheim/ Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalten Nr.
2 ()	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	9/10
5 ()	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE VON</u> 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	11-1
4 ()	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(6. ALTERNATIVE):</u> 1 - 21 k.A.	01 : 21 99	14/1
5 ()	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern/ Nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/ Tabletten-/ Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	16/1

Tab.	Sp. nr.	Kategorie	Code	Spal. Nr.
	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt / JGH - StA - Polizei - Heim / Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	18
	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern / Pflegeeltern / Nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	19
	2	<u>ERFOLGTE MAßNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - TE - FEH - Verwarnung durch JA / JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim/ Klinik - Einweisung in Jungenwohnheim/Lehrlingswohnheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Spa Nr
68 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	20/
69 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE VON</u> 1 - xxx Monate k.A.	001 xxx 999	22-
70 x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(7. ALTERNATIVE)</u> 1 - 21 k.A.	01 : 21 99	25/
71 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern/ Nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/Tabletten-/ Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie - entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	27/

Sp. br.	Kategorie	Code	Spal. Nr.
1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim/ Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	29
1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern/ nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	30
2	<u>ERFOLGTE MAßNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch Jugendamt/ JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim/ Klinik - Einweisung in Jungenwohnheim/ Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spa Nr
74 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	31/
75 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE VON</u> 1 - xxx k.A.	001 xxi 999	33-
76 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(8. ALTERNATIVE)</u> 1 - 21 k.A.	01 : 21 99	36/
77 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4):</u> - Tod der Eltern/ nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/ Tabletten-/Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/ Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	38.

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
8 x)	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt / Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim/ Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	40
9 x)	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern / Pflegeeltern/ nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	41
0 x)	2	<u>ERFOLGTE MASSNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA/ JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim / Klinik - Einweisung in Jungenwohnheim/ Lehrlingsheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spa. Nr
80 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	42/
81 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE VON</u> 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	44-
82 (x)	2	<u>REGISTRIERTE ABWEICHUNG IM ALTER VON:</u> <u>(9. ALTERNATIVE)</u> 1 - 21 Jahre k.A.	01 : 21 99	47/
83 (x)	2	<u>ART DER ABWEICHUNG (siehe ANLAGE 4)</u> - Tod der Eltern/ nahen Verwandten - Krankheit des Probanden oder in der Familie - Erziehungsunfähigkeit der Eltern - Scheidung der Eltern - Weglaufen von zu Hause - Erziehungsschwierigkeiten - Schulschwierigkeiten - Verwahrlosungssymptome - Lehrabbruch - Alkohol-/ Tabletten-/ Drogenmißbrauch - Selbstmordversuche - aufgewachsen bei nahen Verwandten/ Pflegefamilie - Entweichen aus Heim - Heimschwierigkeiten - Straftaten - Anstiftung zu Straftaten - Vergehen gegen Nebenstrafgesetze - sonstige - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 99	49,

abl.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spal. Nr.
4	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - Schule - Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe - StA - Polizei - Heim/Arrestanstalt - Jugend- oder Vormundschaftsgerichte - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	51
5 (x)	1	<u>INFORMANT:</u> - Schule - Lehrherr - Anzeige - Heim - Eltern/ Pflegeeltern/ nahe Verwandte - Familienfürsorge - Bundeswehr - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	52
6 (x)	2	<u>ERFOLGTE MAßNAHME (siehe ANLAGE 5):</u> - FE - FEH - Verwarnung durch JA / JGH - strafunmündig - Beendigung der FEH/ zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten - Bußgeld - U-Haft - Einweisung in therapeutisches Heim/ Klinik - Einweisung in Jungenwohnheim/ Lehrlingswohnheim - Einweisung in Säuglings-/ Kinderheim - Entziehung der elterlichen Gewalt - Erziehungsbeistandschaft - Lehrabbruch - Vorzeitige Entlassung aus der Schule - Umschulung	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. Nr.
86 (x)	2	- Pflegefamilie - Kind zur Adoption freigegeben - mehrere kurzfristige Heimaufenthalte - Heimverlegung - sonstige - keine - k.A.	16 17 18 19 20 21 99	53
87 (x)	3	<u>WENN HEIMAUFWENTHALT; WIE LANGE VON</u> 1 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	55
88 (x)	2	<u>ZAHL DER VORVERURTEILUNGEN:</u> - 1 : : - 9 - keine - k.A.	01 : : 09 10 99	58
89 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(1. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 k.A.	14 : : 21 99	60
90	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	62

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
01	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	63
02 (x)	2	<u>MAßNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U-/und/oder Straftat aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße / Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung (FE) - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB; wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	64/6
03 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxx Tage k.A.	0001 : xxx 9999	66-

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. Nr.
94 (x)	1	<u>WENN GELDBÜBE; WIE HOCH:</u> 1,-- - 20,- DM 20,-- - 50,- DM 50,-- - 100,- DM 100,-- - 200,- DM 200,-- - 500,- DM 500,-- - 750,- DM 750,-- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	70
95 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(2. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : : : 21 99	71
96	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6)</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Belei- digung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raube und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Mehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	73
97	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht k.A.	1 2 3 4 5 9	74

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
08 x)	2	<u>MAGNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7)</u> - Arrest 01 - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens 02 - Jugendstrafe zur Bewährung 03 - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils 04 - Jugendstrafe 05 - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Straftat aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung 06 - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils 07 - unbestimmte Jugendstrafe 08 - Aussetzung gemäß § 27 JGG 09 - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) 10 - Geldbuße / Geldauflage 11 - Erziehungsbeistandschaft 12 - Fürsorgeerziehung 13 - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB und wegen FE 14 - sonstiges 15 - keine 16 - k.A. 99		75/7
09 x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	77-8
100	3	FALLNUMMER	xxx	1-3
01	1	Kartennummer 3	3	4
02	1	<u>WENN GELDBÜßE; WIE HOCH:</u> 1,- DM - 20,- DM 20,- DM - 50,- DM 50,- DM - 100,- DM 100,- DM - 200,- DM 200,- DM - 500,- DM 500,- DM - 750,- DM 750,- DM - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	5

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
103 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTERN VON:</u> (3. ALTERNATIVE) 14 - 21 Jahre k.A.	14 : : : 21 99	6/
104	1	<u>DELIKTGRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine, k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	8
105	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	9
106 (x)	2	<u>MAßNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Strafhaft aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils	01 02 03 04 05 06 07	

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
6)	2	- unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße / Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	10/11
7)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	12-15
8)	1	<u>WENN GELDBUßE; WIE HOCH:</u> 1,- - 20,- DM 20,- - 50,- DM 50,- - 100,- DM 100,- - 200,- DM 200,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	16
9)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(4. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : : 21 99	17/18
10)	1	<u>DELIKTT-GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung	1 2 3 4 5	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spe Nr
110	1	- Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	6 7 8 9	19
111	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 3 4 9	20
112 (x)	2	<u>MAßNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Strafhaft aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße/Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB; wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	21

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
13 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	23-26
14	1	<u>WENN GELDBÜSE; WIE HOCH:</u> 1,- - 20,- DM 20,- - 50,- DM 50,- - 100,- DM 100,- - 200,- DM 200,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	27
15 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(5. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : 21 99	28/29
16	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Beleidigung, falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstiges - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	30
7	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht k.A.	1 2 3 4 5 6	

variab	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp N
118 (x)	2	<u>MABNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Straftaft aus einem vorhergehenden Urteil/ Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (Mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße/Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	32
119 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	34
120	1	<u>WENN GELDBUßE; WIE HOCH:</u> 1,- DM - 20,- DM 20,- DM - 50,- DM 50,- DM - 100,- DM 100,- DM - 200,- DM 200,- DM - 500,- DM 500,- DM - 750,- DM 750,- DM - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	38

Kategorie	Code	Spalt Nr.
<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u>	14	
<u>(6. ALTERNATIVE)</u>	:	
14 - 21 Jahre	21	
k.A.	99	39/40
<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u>		
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	
- Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt	2	
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Belei- digung; falsche uneidliche Aussage	3	
- Diebstahl und Unterschlagung	4	
- Raub und Erpressung	5	
- Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung	6	
- gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung	7	
- sonstige	8	
- keine / k.A.	9	41
<u>REGISTRIERT DURCH:</u>		
- StA	1	
- Jugendrichter	2	
- Jugendschöffengericht	3	
- Jugendkammer	4	
- ausländisches Gericht	5	
- k.A.	9	42
<u>MAßNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u>		
- Arrest	01	
- Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens	02	
- Jugendstrafe zur Bewährung	03	
- Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorher- gehenden Urteils	04	
- Jugendstrafe	05	
- Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Strafhaft aus einem vorhergehenden Urteil/Rest- strafe zur Bewährung	06	

variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
124 (x)	2	- unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße/Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	43/
125 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	45-
126	1	<u>WENN GELDBUßE; WIE HOCH:</u> 1,- - 20,- DM 20,- - 50,- DM 50,- - 100,- DM 100,- - 200,- DM 200,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	49
127 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON</u> <u>(7. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : 21	50/

Abk.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalt Nr.
3	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei, Urkundenfälschung - Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	 52
9	1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	 53
3 0	2	<u>MAßNAHME BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Straftat aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils	01 02 03 04 05 06 07	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spa Nr
130 (x)	2	- unbestimte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße/Geldauflage - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB wegen FE - sonstiges - keine - k.A.	08 09 10 11 12 13 14 15 16 99	54/
131 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	56-
132	1	<u>WENN GELDBUßE; WIE HOCH:</u> 1,- - 20,- DM 10,- - 50,- DM 50,- - 100,- DM 100,- - 200,- DM 200,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	60
133 (x)	2	<u>VORVERURTEILUNGEN IM ALTER VON:</u> <u>(8. ALTERNATIVE)</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : 21 99	61/
134	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Beleidigung; falsche uneidliche Aussage	1 2 3	

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalt Nr.
1	- Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	4 5 6 7 8 9	63
1	<u>REGISTRIERT DURCH:</u> - StA - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Jugendkammer - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	64
2	<u>MAßNAHMEN BEI VORVERURTEILUNG (siehe ANLAGE 7):</u> - Arrest - Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens - Jugendstrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Einbeziehung der U- und/oder Strafhafte aus einem vorhergehenden Urteil/Reststrafe zur Bewährung - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - unbestimmte Jugendstrafe - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Weisung (mit Ausnahme der Geldbuße) - Geldbuße/Geldaufgabe - Erziehungsbeistandschaft - Fürsorgeerziehung - Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB wegen FE - sonstiges - keine	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Spe Nr
137 (x)	4	<u>WENN JUGENDSTRAFE; WIE LANGE VON:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	67
138	1	<u>WENN GELDBÜBE; WIE HOCH:</u> 1,- - 20,- DM 20,- - 50,- DM 50,- - 100,- DM 100,- - 200,- DM 200,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	71
139 (x)	4	<u>ZEITPUNKT DER ERSTEN UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME:</u> Monat / Jahr k.A.	xxxx 9999	72-
140 (x)	4	<u>ZEITPUNKT DER VERURTEILUNG:</u> Monat / Jahr k.A.	xxxx 9999	76-
141	1	leer	9	80
142	3	FALLNUMMER	xxx	1-3
143	1	KARTENNUMMER (IV)	4	4
144 (x)	2	<u>ZEITRAUM ZWISCHEN STRAFTAT UND VERURTEILUNG:</u> in Monaten k.A.	xx 99	5/6
145 (x)	1	<u>EINKOMMEN ZUR TATZEIT:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 150,-DM 150,- - 300,- DM 300,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 1500,- DM keins	1 2 3 4 5 6 7 8	

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
2	<u>UNTERSUCHTE SANKTIONSMABNAHME IM ALTER VON:</u> 14 - 21 Jahre k.A.	14 : 21 99	8/9
1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	10
1	<u>RAUSCHMITTELEINFLUSS BEI TATBEGEHUNG:</u> - Alkohol - Drogenmißbrauch - keinen - k.A.	1 2 3 9	11
2	<u>SANKTIONSMABNAHME</u> - unbestimmte Jugendstrafe - unbestimmte Jugendstrafe unter Einrechnung der U-Haft - unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils und unter Anrechnung der bereits verbüßten 'Straf- und U-Haft - unbestimmte Jugendstrafe, nach Teilverbüßung Reststrafe zur Bewährung, die widerrufen wurde - Jugendstrafe - Jugendstrafe unter Anrechnung der U-Haft - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils - Jugendstrafe zur Bewährung	01 02 03 04 05 06 07 08	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
149 (x)	2	- Jugendstrafe unter Anrechnung der U-Haft; Reststrafe zur Bewährung - Jugendstrafe zur Bewährung, die widerrufen wurde - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils und unter Anrechnung der bereits verbüßten Straf- und U-Haft; Reststrafe zur Bewährung - Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils und unter Anrechnung der bereits verbüßten Straf- und/oder U-Haft - Jugendstrafe unter Anrechnung der U-Haft; Reststrafe zur Bewährung, die widerrufen wurde - Jugendstrafe unter Anrechnung des Bundeswehrarrestes - Aussetzung gemäß § 27 JGG - Freiheitsstrafe - k.A.	09 10 11 12 13 14 15 16 99	12
150 (x)	4	<u>DAUER DER ERKANNTEN SANKTIONSMABNAHME IN TAGEN:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	14
151	1	<u>WOHNGEBIET ZUR ZEIT DER UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME:</u> - bis - 1.000 Einwohner - 1.000 - 5.000 Einwohner - 5.000 - 10.000 Einwohner - 10.000 - 30.000 Einwohner - 30.000 - 50.000 Einwohner - 50.000 - 100.000 Einwohner - über 100.000 Einwohner	1 2 3 4 5 6 7	18
152	1	<u>U-HAFT VOR DER UNTERSUCHTEN SANKTIONSMABNAHME:</u> - ja - nein - k.A.	1 2 9	19
153 (x)	3	<u>FALLS U-HAFT; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Tage k.A.	001 : xxx 999	20

Abt.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
4	1	<u>VORAUSSETZUNG GEM. § 27 JGG</u> - Schwere der Schuld - Schädliche Neigungen - beides - k.A.	1 2 3 9	23
5)	4	<u>ZEITPUNKT DER ZUR BEWÄHRUNG AUSGESETZTEN TAT:</u> in Monat /Jahr k.A.	xxxx 9999	24-27
6	1	<u>RECHTSGRÜNDE DER STRAFAUSSETZUNG:</u> - § 27 JGG - § 21 JGG - § 56 StGB - k.A.	1 2 3 9	28
7	1	<u>BEGRÜNDUNG DER SOZIALPROGNOSE IM URTEIL BEI STRAFAUS- SETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> - nicht auf Tatsachen der Persönlichkeit gestützt - nicht auf das Vorleben gestützt - auf beides nicht gestützt - auf Tatsachen der Persönlichkeit gestützt - auf Tatsachen des Vorlebens gestützt - auf beides gestützt - sonstige - k.A.	- 1 2 3 4 5 6 7 9	29
8	2	<u>FESTGESETZTE BEWÄHRUNGSZEIT IN MONATEN:</u> - Monate - k.A.	01 : xx 99	30/31
9	1	<u>ZUSÄTZLICH ZUR UNTERSTELLUNG UNTER BEWÄHRUNGSHILFE ERSTELLTE AUFLAGEN:</u> - Wohnsitzänderung anzeigen angewiesen Arbeitsstelle annehmen ohne Genehmigung Arbeitsstelle nicht aufgeben ohne Genehmigung keine Wohnsitzänderung Weisungen des Bewährungshelfers sind Folge zu leisten - nein	1 2 9	32

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
160 (x)	1	<u>FALLS WEITERE AUFLAGEN; WELCHE (siehe ANLAGE 8):</u> - Alkohol- und Drogen meiden - Alkohol (Drogen) meiden und Schadenswiedergutmachung - Schadenswiedergutmachung - bestimmte Orte und Personen meiden - Alkohol, Drogen sowie bestimmte Ort und Personen meiden - sonstige - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	33
161	2	<u>LEBENSALTER ZUR ZEIT DER STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> von 14 - xx k.A.	14 : xx 99	34
162	1	<u>FAMILIENSTAND ZUR ZEIT DER STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	1 2 3 4 9	36
163	1	<u>FAMILIENSTAND WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	1 2 3 4 9	37
164	1	<u>WOHNUNG ZU BEGINN DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - Eltern / nahe Verwandte - Pflegeeltern - Mutter - eigene Wohnung - Heim / Internat - Bewährungshaus - Bundeswehr - unbekannten Aufenthalts	1 2 3 4 5 6 7 8	

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
5	1	<u>WOHNUNGSWECHSEL WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - Eltern / nahe Verwandte - Mutter - eigene Wohnung - Wohnheim / Bewährungshaus - Wohngemeinschaft - Bundeswehr - wechselnde Aufenthalte - unbekannten Aufenthalts - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	39
6	1	<u>ALLGEMEINE BEWERTUNG DER BEWÄHRUNGSDISZIPLIN DURCH DEN BEWÄHRUNGSHILFEN (siehe ANLAGE 9):</u> - positive Bewertung - sehr positive Bewertung - negative Bewertung - sehr negative Bewertung - keine - k.A.	1 2 3 4 5 9	40
7	1	<u>AUFFÄLLIGKEITEN IN DER BEWÄHRUNGSZEIT (siehe ANLAGE 10):</u> - übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum - Verstoß gegen Bewährungsaufgaben - Bewährungsunwillig; versucht den Widerruf zu erwirken - Verwahrlosungssymptome - häufiger Arbeitsstellenwechsel - Straftaten - Verlängerung der Bewährungszeit - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	41
8	1	<u>TÄTIGKEIT WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT (siehe ANLAGE 11):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - Lehrling - Schüler - Soldat - keine	1 2 3 4 5 6 7	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. br.
169	1	<u>ABSCHLUSS DES BEWÄHRUNGSVERFAHRENS:</u> - Bewährungszeit gekürzt (§ 22 II JGG) - nach der Bewährung Strafe erlassen (§ 26a JGG) - Schuldspruch getilgt (§§ 27, 30 II JGG) - Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 JGG) - Verlängerung der Bewährung (§ 22 II JGG) - Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27, 30 I JGG) - Einbeziehung in ein neues Urteil (§ 31 II JGG) - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	4
170 (x)	4	<u>DAS IM FALLE DES WIDERRUFS ZU VERBÜBENDE STRAFMAß BEI STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : : xxxx 9999	4
171 (x)	4	<u>ZEITPUNKT DES STRAFANTRITTS:</u> Monate und Jahr k.A.	xxxx 9999	4
172 (x)	4	<u>MAß DER VERHÄNGTEN BZW. ZU VERBÜBENDEN JUGENDSTRAFE</u> 0001 - xxxx Tage k.A.	0001 : xxxx 9999	5
173 (x)	2	<u>ALTER ZUR ZEIT DES HAFTANTRITTS:</u> 14 - xxx Jahre k.A.	14 : xx 99	5
174	1	<u>FAMILIENSTAND VOR DER HAFT:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	1 2 3 4 9	5

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>FAMILIENSTAND WÄHREND DER HAFT:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	 1 2 3 4 9	 59
1	<u>TÄTIGKEIT WÄHREND DER HAFT:</u> - ja - nein k.A.	 1 2 9	 60
1	<u>ARBEITSBEREICHE BEI TÄTIGKEIT WÄHREND DER HAFT</u> <u>(siehe ANLAGE 12):</u> - Arbeitsbetrieb - Zellenarbeiter - Kalfaktor - Lehre ohne Abschluß - Lehre mit Abschluß - Schüler - k.A.	 1 2 3 4 5 6 9	 61
1	<u>ALLGEMEINE BEWERTUNG DES INSASSEN DURCH STATIONS-</u> <u>UND WERKBEAMTE (siehe ANLAGE 13):</u> - positive Bewertung - sehr positive Bewertung - negative Bewertung - sehr negative Bewertung k.A.	 1 2 3 4 9	 62
4	<u>DAUER DER VERBÜßTEN STRAFE IN TAGEN:</u> ooo1 - xxxx k.A.	ooo1 : xxxx 9999	 63-66

Variablen	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. br.
180 (x)	1	<u>VOLLZUGSARTEN:</u> - geschlossener, gelockerter Vollzug, Freigänger - geschlossener und gelockerter Vollzug - gelockerter Vollzug - mehrfacher Wechsel zwischen verschiedenen Vollzugsformen - Verlegung in Erwachsenenvollzug - geschlossener Vollzug - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	6
181 (x)	1	<u>AUSGESTALTUNG DER HAFTZEIT (siehe ANLAGE 14):</u> - Hausstrafen / Arreste - Urlaub - Kontakte zu Gruppen außerhalb der Haftanstalt - Haussprecher - Unterbrechung der Jugendstrafe - sonstige - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	6
182	1	<u>ENTLASSUNG NACH VERURTEILUNG ZU EINER JUGENDSTRAFE:</u> - bedingt entlassen nach § 88 JGG - bedingt entlassen nach § 89 JGG - entlassen nach voll verbüßter Strafe - sonstiges - k.A.	1 2 3 4 9	6
183 (x)	2	<u>FESTGESETZTE DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT BEI BEDINGTER ENTLASSUNG AUS JUGENDSTRAFHAFT IN MONATEN:</u> o1 - xx k.A.	xx : : xx 99	7
184 (x)	1	<u>ZUSÄTZLICH ZUR UNTERSTELLUNG UNTER BEWÄHRUNGSHILFE ERTEILTE AUFLAGEN:</u> - Wohnsitzänderung anzeigen angewiesene Arbeitsstelle annehmen ohne Genehmigung Arbeitsstelle nicht aufgeben		

bl.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
4)	1	ohne Genehmigung keine Wohnsitzänderung Weisungen des Bewährungshelfers sind Folge zu leisten - nein - k.A.	1 2 9	72
5)	1	<u>FALLS WEITERE AUFLAGEN; WELCHE:</u> - Alkohol und Drogen meiden - Alkohol und Drogen meiden und Schadenswiedergut- machung - Schadenswiedergutmachung - bestimmte Orte und Personen meiden - Alkohol, Drogen sowie bestimmte Orte und Personen meiden - sonstige - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	73
6	2	<u>LEBENSALTER ZUR ZEIT DER STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 21 99	74/75
7	1	<u>FAMILIENSTAND ZUR ZEIT DER STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	1 2 3 4 9	76
8	1	<u>FAMILIENSTAND WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet - k.A.	1 2 3 4 9	77

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
189 (x)	1	<u>WOHNUNG ZU BEGINN DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - Eltern / nahe Verwandte - Pflegeeltern - Mutter - eigene Wohnung - Heim - Bewährungshaus - Bundeswehr - unbekannten Aufenthalts - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	7
190 (x)	1	<u>WOHNUNGSWECHSEL WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - Eltern / nahe Verwandte - Mutter - eigene Wohnung - Wohnheim/Bewährungshaus - Wohngemeinschaft - Bundeswehr - wechselnde Aufenthalte - unbekannten Aufenthalts - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	7
191 (x)	1	<u>ALLGEMEINE BEWERTUNG DER BEWÄHRUNGSDISZIPLIN DURCH DEN BEWÄHRUNGSHelfER (siehe ANLAGE 15):</u> - positive Bewertung - sehr positive Bewertung - negative Bewertung - sehr negative Bewertung - k.A.	1 2 3 4 9	8
192	3	FALLNUMMER	xxx	1
193	1	KARTENNUMMER (V)	5	4

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
4)	1 <u>AUFFÄLLIGKEITEN WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - Übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum - Verstoß gegen Bewährungsauflagen - Bewährungsunwillig; versucht den Widerruf zu erreichen - Verwahrlosungssymptome - häufiger Arbeitsstellenwechsel - Straftaten - Verlängerung der Bewährungszeit - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	5
5)	1 <u>TÄTIGKEIT WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT (siehe ANLAGE 11):</u> - Arbeiter - Handwerker - Angestellter - Lehrling - Schüler - Soldat (Wehrdienst, Zeitsoldat, Ersatzdienstler) - keine - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 9	6
6	1 <u>ABSCHLUß DES VERFAHRENS BEI BEDINGTER ENTLASSUNG AUS DER JUGENDHAFT:</u> - Bewährungszeit gekürzt (§ 22 II JGG) - nach der Bewährung die Strafe erlassen (§ 26a JGG) - Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 JGG) - Verlängerung der Bewährung (§ 22 II JGG) - Einbeziehung in ein neues Urteil (§ 31 II JGG) - sonstiges - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	7
7)	4 <u>DAS IM FALLE DES WIDERRUFS ZU VERBÜßENDE STRAFMAß BEI STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG (§ 88, 89 JGG)</u> ooo1 - xxxx Tage k.A.	ooo1 : : : xxxx 9999	8-11

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
198	1	<u>INSTANZENKONTAKTE WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT:</u> - ja - nein - k.A.	1 2 9	1
199 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DER WEITEREN INSTANZENKONTAKTE:</u> <u>(1. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	
200 (x)	1	<u>HÄUFIGKEIT DER INSTANZENKONTAKTE WÄHREND DER BEWÄHRUNGS- ZEIT:</u> - 1 - 2 - 3 - keine - k.A.	1 2 3 4 9	
201	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	
202	1	<u>INSTANZ</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
3	1	<u>SANKTIONSMABNAHME</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - k.A.	 1 2 3 4 5 6 9	 18
4	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	 19
5 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	 001 : xxx 999	 20-22
6)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DER WEITEREN INSTANZENKONTAKTE</u> <u>(2. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	 14 : xx 99	 23/24
7	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung	 1 2 3 4 5	

Variab.	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
207	1	- Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	 6 7 8 9	2
208	1	<u>INSTANZEN:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	 1 2 3 4 5 9	
209	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - k.A.	 1 2 3 4 5 6 9	2
210	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	2
211 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate - k.A.	001 : xxx 999	2

Spalte	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
2)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DER WEITEREN INSTANZENKONTAKTE:</u> (<u>3. ALTERNATIVE</u>) 14 - xx Jahre k.A.	14 : xx 99	32/33
3	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei, Urkundenfälschung - Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine /k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	34
4	1	<u>INSTANZEN:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	35
5	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - k.A.	1 2 3 4 5 6 9	36

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
216	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 1 100,- - 250,- DM 2 250,- - 500,- DM 3 500,- - 750,- DM 4 750,- - 1000,- DM 5 1000,- - 2000,- DM 6 2000,- - 3500,- DM 7 3500,- DM und mehr 8 k.A. 9		
217 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	
218	1	<u>INSTANZENKONTAKTE NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT BZW. NACH VOLL VERBÜSTER STRAFHAFT:</u> - ja 1 - nein 2 - k.A. 9		4
219 (x)	2	<u>HÄUFIGKEIT DER INSTANZENKONTAKTE NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT BZW. NACH VOLL VERBÜSTER STRAFHAFT:</u> - 1 01 - 2 02 - 3 03 - 4 04 - 5 05 - 6 06 - 7 07 - 8 08 - 9 09 - 10 10 - 11 11 - 12 12 - keine 13 - k.A. 99		4

abk.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
20 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> 14 - xxx Jahre k.A.	14 : xx 99	44/45
21	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	46
22	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	47
23	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	48

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
224	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 1 100,- - 250,- DM 2 250,- - 500,- DM 3 500,- - 750,- DM 4 750,- - 1000,- DM 5 1000,- - 2000,- DM 6 2000,- - 3500,- DM 7 3500,- DM und mehr 8 k.A. 9		4
225 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	5
226 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(2. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	5
227	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Belädigung; Falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstiges - keine/ k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	5

Abk.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
28	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	56
29	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	57
30	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	58
31	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 xxx Monate k.A.	001 : : xxx 999	59-61
32 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(3. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	62/63

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	 67
3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	 68-70
2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(4. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : : xx 99	 71/62
1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnun-g; Sachbeschädigung - sonstige - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	 73
1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht	1 2 3 4 5	

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
241	1	<u>SANKTIONSMABNAHME</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	75
242	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,-DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	76
243	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	77
244	1	leer	9	80
245	3	FALLNUMMER	xxx	1-
246	1	KARTENNUMMER (VI)	1	4
247 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(5. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : xx 99	5/

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u>		
	- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	
	- Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt	2	
	- Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsch uneidliche Aussage	3	
	- Diebstahl und Unterschlagung	4	
	- Raub und Erpressung	5	
	- Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung	6	
	- gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Sachbeschädigung	7	
	- sonstige	8	
	- keine / k.A.	9	7
1	<u>INSTANZ:</u>		
	- Jugendrichter	1	
	- Jugendschöffengericht	2	
	- Amtsgericht	3	
	- Landgericht	4	
	- ausländisches Gericht	5	
	- k.A.	9	8
1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u>		
	- Geldstrafe	1	
	- Freiheitsstrafe	2	
	- eingestellt gemäß § 47 JGG	3	
	- richterliche Weisung	4	
	- Geldauflage	5	
	- Jugendstrafe	6	
	- Arrest	7	
	- Ausweisung	8	
	- k.A.	9	9

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N.
251	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	10
252 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	11
253 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(6. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : xx 99	14
254	1	<u>DELIKT - GRUPPEN (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	16

able	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	17
	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	18
	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	19
	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	20-22
	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(7. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	23/24

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. Nr.
260	1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die dexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit;Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	25
261	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	 1 2 3 4 5 9	26
262	1	<u>SANKTIONSMAGNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	27

ANLAGE 1 (67)

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	 28
3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	 29-31
2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(8. ALTERNATIVE)</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	 32/33
1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	 34

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N
267	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	 1 2 3 4 5 6	35
268	1	<u>SANKTIONSMASNAHMEN:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	36
269	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	37
270 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 xxx 999	38-
271 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(9. ALTERNATIVE):</u> 14 - xx Jahre	14 : : : xx	

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	 43
1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	 1 2 3 4 5 9	 44
1	<u>SANKTIONSMAGNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	 1 2 3 4 5 6 7 8 9	 45

ANILAGE 1 (70)

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Sp. nr.
275	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	4
276 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	47
277 (x)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES:</u> <u>(1o. ALTERNATIVE):</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : xx 99	50
278	1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; Falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine /k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	52

ANLAGE 1 (71)

abk	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
9	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	53
3	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	54
1	2	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	55
2)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	56-58
3)	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES;</u> <u>(11. ALTERNATIVE):</u> 14 - xx Jahre	14 : : : xx	

ANLAGE 1 (72)

Variable	Sp. br.	Kategorie	Code	Sp. N.
284	1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	61
285	1	<u>INSTANZ:</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	62
286	1	<u>SANKTIONSMAGNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	63

Abbl.	Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
7	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	64
8	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	65-67
9	2	<u>ALTER ZUM ZEITPUNKT DES INSTANZENKONTAKTES;</u> <u>(12. ALTERNATIVE):</u> 14 - xx Jahre k.A.	14 : : : xx 99	68/69
0	1	<u>DELIKT - GRUPPE (siehe ANLAGE 6):</u> - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Körperverletzung; Straftaten gegen das Leben; Widerstand gegen die Staatsgewalt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung; falsche uneidliche Aussage - Diebstahl und Unterschlagung - Raub und Erpressung - Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung - gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung - sonstige - keine / k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	70

ANLAGE 1 (74)

Variable	Sp. nr.	Kategorie	Code	Sp. nr.
291	1	<u>INSTANZ</u> - Jugendrichter - Jugendschöffengericht - Amtsgericht - Landgericht - ausländisches Gericht - k.A.	1 2 3 4 5 9	71
292	1	<u>SANKTIONSMABNAHME:</u> - Geldstrafe - Freiheitsstrafe - eingestellt gemäß § 47 JGG - richterliche Weisung - Geldauflage - Jugendstrafe - Arrest - Ausweisung - k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	72
293	1	<u>WENN GELDSTRAFE BZW. GELDAUFLAGE; WIE HOCH:</u> 1,- - 100,- DM 100,- - 250,- DM 250,- - 500,- DM 500,- - 750,- DM 750,- - 1000,- DM 1000,- - 2000,- DM 2000,- - 3500,- DM 3500,- DM und mehr k.A.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	73
294 (x)	3	<u>WENN HAFTSTRAFEN; WIE LANGE:</u> 001 - xxx Monate k.A.	001 : xxx 999	74
295	1	<u>RÜCKFALL GEMÄß § 48 StGB BEI EINEM SPÄTEREN INSTANZEN- KONTAKT FESTGESTELLT:</u> - ja - nein	1 2	

ANLAGE 1 (75)

Sp. br.	Kategorie	Code	Spalte Nr.
1	<u>ANDERE EINTRAGUNGEN IM STRAFREGISTER:</u> - keine Eintragung - verstorben - Rückfall - k.A.	1 2 3 9	78
2	leer	99	79-80

ANLAGE 2ERLERNTE BZW. AUSGEÜBTE BERUFE DER ELTERN:

Bei der Vielfalt der Berufe bot sich eine Einteilung in folgende Hauptkategorien an:

- Arbeiter / Arbeiterin
- Handwerker / Handwerkerin
- Angestellter / Angestellte
- Beamter / Beamtin
- Selbständiger / Selbständige
- Rentner
- Hausfrau

Arbeiter/Arbeiterin:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| - Autolackierer | - Laborhelfer |
| - Baggerführer | - Lagerarbeiter |
| - Bauarbeiter | - Metallarbeiterin |
| - Brenner | - Monteur |
| - Bundesbahnarbeiter | - Müllwerker |
| - Eisenflechter | - Packerin |
| - Facharbeiter | - Pförtner |
| - Fensterputzer | - Postfacharbeiter |
| - Fußbodenleger | - Postfacharbeiterin |
| - Gärtnereigehilfin | - Putzfrau |
| - Handlungsgehilfin | - Sandstrahler |
| - Hebefahrer | - Seemann |
| - Hilfsarbeiter | - Serviererin |
| - Hilfsarbeiterin | - Stationshilfe |
| - Kassiererin | - Stauer |
| - Kesselwärter | - Spritzer |
| - Kraftfahrer | - Tabakfacharbeiterin |
| - Kranführer | - Tankwart |
| - Küchenhilfe | - Verkaufsfahrer |
| | - Wäscherin |

ANLAGE 2Handwerker/Handwerkerin:

- Autoschlosser
- Bäcker
- Betonbauer
- Betriebshandwerker
- Brenner
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Dreher
- Drucker
- Elektriker
- KfzMechaniker
- Klempner
- Köchin
- Maler
- Maschinist
- Maurer
- Pflegerin
- Präger
- Putzmacherin
- Schlachter
- Schleifer
- Schlosser
- Schneider
- Schneiderin
- ~~Schweißer~~
- Starkstromelektriker
- Steinmetz
- Tischler
- ~~Werkmeister~~
- Werkzeugmacher
- Zimmermann

Angestellter/Angestellte:

- Angestellter
- Bankkaufmann
- Bauingenieur
- Buchhalter
- Büfettier
- Busfahrer
- Diplom-Ingenieur
- Filialleiterin
- Hafenmeister
- Handelsvertreter
- Hausmeister
- Ingenieur
- kaufmännischer Angestellter
- kaufmännische Angestellte
- Konstrukteur
- Krankenpfleger
- Krankenschwester
- leitender Angestellter
- Musiker
- Pflegerin
- Platzmeister
- Reisender
- Sekretärin
- Schiffsingenieur
- technischer Angestellter
- technischer Kaufmann
- Verkäuferin
- Verwaltungsangestellter
- Verwaltungsangestellte
- Werbeleiter

ANLAGE 2

Beamter / Beamtin

- Beamter im mittleren Dienst
- Berufssoldat
- Brandmeister
- Dolmetscher
- Dozentin
- Lehrer
- Lehrerin
- Polizist

Selbständiger/Selbständige

- Bauunternehmer
- Bildhauer
- Buchhändler
- Gastwirt
- Heilpraktikerin
- Leiterin eines Altersheims
- selbständiger Fensterputzer
- selbständige Geschäftsführerin
- selbständiger Taxifahrer
- Viehzüchter

ANLAGE 3ERLERNTER BZW. AUSGEÜBTER BERUF DES JUGENDLICHEN/
HERANWACHSENDEN

Bei der Vielfalt der Berufe bot sich eine Einteilung
in folgende Hauptkategorien an:

- Arbeiter
- Handwerker
- Angestellter
- Lehrling
- Schüler
- Soldat

Arbeiter:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| - Arbeiter | - Lagerarbeiter |
| - Brenner | - Landarbeiter |
| - Brunnenhelfer | - Montagearbeiter |
| - Facharbeiter | - Rangierer |
| - Fensterputzer | - Raumpfleger |
| - Filmvorführer | - Schaustellergehilfe |
| - Flutlichtbauerhelfer | - Schrottbrenner |
| - Gebäudereiniger | - Seemann |
| - Gelegenheitsarbeiter | - Tankwart |
| - Gerüstbauhelfer | - Tischlergehilfe |
| - Glas- und Gebäudereiniger | - Verkaufsfahrer |
| - Hilfsarbeiter | - Wagenpfleger |
| - Klempnergehilfe | - Zeitungsausträger |
| - Kraftfahrer | - Zeitungswerber |

ANLAGE 3Handwerker

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Bäcker | - Konditor |
| - Bauschlosser | - Küper |
| - Betriebselektriker | - Kupferschmied |
| - Betriebswerker | - Maler |
| - Dachdecker | - Maschinenschlosser |
| - Dreher | - Maschinist |
| - Elektroinstallateur | - Maurer |
| - Elektro-Schweißer | - Mechaniker |
| - Flugzeugbauer | - Offset-Drucker |
| - Flugzeugmechaniker | - Schaufenstergestalter |
| - Heizungsmonteur | - Schiffsbauer |
| - Isolierer | - Schlosser |
| - KfzMechaniker | - Schornsteinfeger |
| - KfzSchlosser | - Schweißer |
| - Klempner | - Stahlbauschlosser |
| - Koch | - Tischler |

Angestellter

- Bürokaufmann
- Einzelhandelskaufmann
- Ingenieur-Assistent zur See
- kaufmännischer Angestellter
- Kellner
- Maklergehilfe
- Verkäufer

ANLAGE 3

Lehrling

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| - Bäcker | - Koch |
| - Dreher | - Maler |
| - Einzelhandelskaufmann | - Maschinenbauer |
| - Elektroschweißer | - Schlachter |
| - Heizungsbauer | - Stahlbauschlosser |
| - Isolierer | - Tischler |
| - kaufmännischer Angestellter | - Werkzeugmacher |
| - KfzMechaniker | - Zimmermann |

Schüler

- Fachoberschüler
- Handelsschüler

Soldat

- Wehrpflichtiger
- Zeitsoldat

ART DER ABWEICHUNG

- Tod der Eltern / nahe Verwandte
- Krankheit des Probanden oder in der Familie
(Trunksucht der Mutter)
- Erziehungsunfähigkeit der Eltern
(nichteheliche Geburt; Mißhandlung durch Eltern)
- Scheidung der Eltern
- Weglaufen von zu Hause
- Erziehungsschwierigkeiten
(Lügen; untragbares Verhalten in der Familie)
- Schulschwierigkeiten
(Schulschwänzen; untragbares Verhalten in der Schule;
Vergehen gegen das bremische Schulgesetz; Schulabbruch)
- Verwahrlosungssymptome
(Arbeitsscheu)
- Lehrabbruch
- Alkohol-/Tabletten-/Drogenmißbrauch
- Selbstmordversuch
- aufgewachsen bei nahen Verwandten/Pflegefamilie
- Entweichen aus Heim
- Heimschwierigkeiten
- Straftaten
(Mundraub, Diebstahl, schwerer Diebstahl, Angehörigen-
diebstahl, Hehlerei, Fundunterschlagung, Unterschlagung,
fahrlässige Körperverletzung, vorsätzliche Körperver-
letzung, versuchter Mord, versuchter Raub, schwerer
Raub, Straßenraub, Beleidigung, Erpressung, Nötigung,
versuchte Nötigung, Freiheitsberaubung, Hausfriedens-
bruch, Beförderungerschleichung, homosexuelle Hand-
lungen, Vergewaltigung, Betrug, Eisenbahntransportge-
fährdung, Brandstiftung, Fahren ohne Fahrerlaubnis,
Fischwilderei, Vortäuschen einer Straftat)

ANLAGE 4

- Anstiftung zu Straftaten
- Vergehen gegen Nebenstrafgesetze
(Verstoß gegen Straßenverkehrsordnung, Verstoß gegen
das Sammelgesetz, Verstoß gegen Wehrdisziplinarordnung,
Verstoß gegen das Wehrstrafgesetzbuch)
- Sonstige
(Flucht aus der Deutschen Demokratischen Republik,
oppositionelles Verhalten in der Deutschen Demo-
kratischen Republik, unehrenhafte Entlassung aus der
deutschen Bundeswehr.)

ERFOLGTE MASSNAHME

- FE
- FEH
- Verwarnung durch Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
- strafunmündig
- Beendigung der FE/FEH; zurück zu den Eltern oder nahen Verwandten
- Bußgeld
- U-Haft
- Einweisung in therapeutisches Heim/Klinik
(Einweisung in Nervenklinik, Sozialpädagogisches Kinderheim, Heilpädagogisches Heim, therapeutische Wohngemeinschaft)
- Einweisung in Jugendwohnheim/Lehrlingsheim
- Einweisung in Säuglings-/Kinderheim
(Einweisung in Kindertagesstätte)
- Entziehung der elterlichen Gewalt
(Entziehung des Personensorgerechts, Jugendamt als Sorgerechtpfleger)
- Erziehungsbeistandschaft
- Lehrabbruch
- vorzeitige Entlassung aus der Schule
(Entlassung aus dem Internat, Nichtzulassung zur Prüfung der mittleren Reife, vom Schulbesuch zwischenzeitlich beurlaubt)
- Umschulung
- Pflegefamilie
- Kind zur Adoption freigegeben
- mehrere kurzfristige Heimaufenthalte
(Wiedereinweisung ins Heim)
- Heimverlegung
- Sonstige
(Verfahren eingestellt wegen erfolgter Heimeinweisung, Genehmigung in einer Kommune leben zu dürfen, Abschiebung in die Bundesrepublik Deutschland, Bundeswehrarrest)
- keine

WEGEN DER VIELFALT DER BEGANGENEN STRAFTATEN WURDEN DIE
FOLGENDEN DELIKT-GRUPPEN GEBILDET:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- versuchte Notzucht
- gemeinschaftliche versuchte Notzucht
- gemeinschaftlicher sexueller Mißbrauch von Kindern
- sexueller Mißbrauch von Kindern
- gemeinschaftliche versuchte Vergewaltigung
- gemeinschaftliche Vergewaltigung
- Vergewaltigung
- homosexuelle Handlungen

Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben;

Widerstand gegen die Staatsgewalt

- Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- gemeinschaftliche Körperverletzung
- versuchte Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- fahrlässige Tötung
- Widerstand gegen die Staatsgewalt
- gemeinschaftliche versuchte Tötung auf Verlangen
- Landfriedensbruch

Straftaten gegen die persönliche Freiheit;

Beleidigung; falsche uneidliche Aussage

- gemeinschaftliche Nötigung
- Nötigung
- Bedrohung
- gemeinschaftliche Freiheitsberaubung
- Beleidigung
- Verleumdung
- Verleitung zur Falschaussage
- falsche uneidliche Aussage
- Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage

Diebstahl und Unterschlagung

- Diebstahl in bis zu 45 Fällen
- schwerer Diebstahl in bis zu 15 Fällen
- versuchter Diebstahl in bis zu 12 Fällen
- versuchter schwerer Diebstahl
- gemeinschaftlicher Diebstahl in bis zu 39 Fällen
- gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl in bis zu 7 Fällen
- gemeinschaftlicher versuchter Diebstahl in bis zu 11 Fällen
- gemeinschaftlicher versuchter schwerer Diebstahl
in bis zu 10 Fällen
- Beihilfe zum Diebstahl
- Haus- und Familiendiebstahl
- Rückfalldiebstahl
- Bandendiebstahl in bis zu 67 Fällen
- versuchter Bandendiebstahl in bis zu 15 Fällen
- gemeinschaftlicher Mundraub
- Mundraub
- unbefugter Gebrauch eines Kfz
- Unterschlagung
- Anstiftung zum Diebstahl
- gemeinschaftliche Unterschlagung

Raub und Erpressung

- Raub
- schwerer Raub
- gemeinschaftlicher Raub
- gemeinschaftlicher schwerer Raub
- versuchter gemeinschaftlicher Raub
- räuberische Erpressung
- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- gemeinschaftliche räuberische Erpressung

ANLAGE 6

Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei;
Urkundenfälschung

- Betrug
- versuchter Betrug
- gemeinschaftlicher Betrug
- Erschleichen von Leistungen (Beförderungser-
schleichung)
- Untreue
- Begünstigung
- Hehlerei
- gemeinschaftliche Hehlerei
- Steuerhehlerei
- Urkundenfälschung
- Urkundenunterdrückung

Gemeingefährliche Straftaten; Straftaten gegen die
Öffentliche Ordnung; Sachbeschädigung

- Brandstiftung
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Trunkenheit im Straßenverkehr
- Hausfriedensbruch in bis zu 12 Fällen
- gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- Anstiftung zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- Vortäuschen einer Straftat
- Bestechung
- Sachbeschädigung in bis zu 12 Fällen
- gemeinschaftliche Sachbeschädigung
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Beschädigung öffentlicher Sachen
- gemeinschaftliche gemeinschädliche Sachbeschädigung
- Fischwilderei

Sonstige

- grober Unfug gemäß § 360 StGB a.F.
- ruhestörender Lärm
- Fahnenflucht
- eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe
- Dienstflucht gemäß § 53 Ersatzdienstgesetz
- Verstoß gegen Opium-Gesetz/Btm-Gesetz
- Verstoß gegen Waffengesetz
- Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz
- Verstoß gegen Kraftfahrzeugsteuergesetz
- Verstoß gegen § 31 Brem. Schulgesetz
- Verstoß gegen die Abgabenordnung
- Verstoß gegen StVG (mit Ausnahme des FoF)
- Verstoß gegen StVO
- Verstoß gegen Bundesjagdgesetz
- Verstoß gegen Fernmeldegesetz
- Verstoß gegen Seemannsgesetz
- Vergehen gegen Paßgesetz
- Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Republikflucht aus der Deutschen Demokratischen Republik

ANLAGE 7

MASSNAHME BEI VORVERURTEILUNG

- Arrest
(Freizeit-Arrest)
- Arrest unter Einbeziehung eines vorhergehenden Verfahrens
- Jugendstrafe zur Bewährung
(Jugendstrafe unter Anrechnung U Haft, Reststrafe zur Bewährung)
- Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils
- Jugendstrafe
(Jugendstrafe zur Bewährung, die widerrufen wurde)
- Jugendstrafe unter Einbeziehung der U-Haft und/oder Strafhaft aus einem vorhergehenden Urteil
(Jugendstrafe unter Anrechnung der U-Haft; Jugendstrafe unter Einbeziehung der U-Haft, Reststrafe zur Bewährung, die widerrufen wurde)
- unbestimmte Jugendstrafe unter Einbeziehung eines vorhergehenden Urteils
- unbestimmte Jugendstrafe
- Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG
- Weisung mit Ausnahme der Geldauflage
(Arbeitsauflagen; Schadenswiedergutmachung; Verkehrsunterricht mit Prüfung; Anfertigung eines Aufsatzes; Anfertigung einer Handarbeit)
- Geldauflage/Geldbuße
- Erziehungsbeistandschaft
- Fürsorgeerziehung
- Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, 153, 154 StGB und wegen FE
- Sonstige
(Zuchthaus/Gefängnis verbüßt außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland; Abschiebung in die Bundesrepublik Deutschland)

ZUSÄTZLICH ZUR UNTERSTELLUNG MIT BEWÄHRUNG ERTEILTE
WEITERE AUFLAGEN:

Unter dem Punkt "Sonstige" wurden durch Richter
die folgenden zitierten Auflagen ausgesprochen:

- er hat sich psychiatrischer Untersuchung zu unterziehen
- er hat die angefangene Lehre zu beenden
- der Ersatzdienst ist einwandfrei abzuleisten
- er darf pro Tag nicht mehr als ein Liter Bier
oder fünf Glas Schnaps trinken
- er hat sich unverzüglich um eine Arbeitsstelle
zu kümmern
- er hat sich zusammen mit dem Bewährungshelfer unver-
züglich um eine Ersatzdienststelle zu bemühen
- er hat sich im häuslichen Bereich jeglicher Be-
schimpfungen und Aggressionshandlungen zu enthalten
- ihm wird der Verkauf und Kauf von Haschisch
untersagt
- er darf die Fachoberschule nicht vorzeitig verlassen
- er hat sich Blut- und Urinuntersuchungen zu unter-
ziehen und die Kosten dafür zu begleichen
- er hat sich ein Mal pro Woche bei der Polizei
zu melden
- er hat die von der Blindenanstalt angebotene
Arbeitsstelle anzutreten

ANLAGE 9ALLGEMEINE BEWERTUNG DER BEWÄHRUNGSDISZIPLIN
DURCH DEN BEWÄHRUNGSHelfER

Aus den Anmerkungen und Schriftsätzen der Bewährungshelfer, die wörtlich zitiert wurden.

Wegen der Vielfältigkeit und schlechten Abgrenzbarkeit der Bewertungen wurden lediglich folgende Kategorien gebildet:

- positive Bewertung
- sehr positive Bewertung
- negative Bewertung
- sehr negative Bewertung

Positive Bewertung

- er hat die Schadenswiedergutmachung geschafft
- er besucht regelmäßig die Sprechstunden
- er ist in der Bewährung unauffällig
- er ist nie frech
- er schreibt regelmäßig lange Briefe
- er erzählt sehr viel mehr als andere im ganzen Jahr
- er ist im Gespräch sachlich
- er ist nicht mehr so erregbar
- er empfindet Mitverantwortung für seine Mitmenschen
- er kommt den Anforderungen der Bewährungsaufsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten nach
- er ist bemüht, das Leben gemeinsam mit der Freundin zu meistern
- er bemüht sich, sein Leben in den Griff zu bekommen
- erfreuliche Festigung der Persönlichkeit
- lebt solide und häuslich
- er ist weder kriminell noch über das Maß eines Durchschnittsbürgers hinaus gefährdet
- er braucht nie an die Bewährungszeit erinnert zu werden

ANLAGE 9

- glückliche Stabilität
- Bewährungszeit nimmt geordneten Lauf
- er ist durch Entziehungskur gefestigter
- er ist reifer und vernünftiger geworden
- er hat Einsicht gewonnen, daß kriminelle Handlungen nutzlos sind
- äußerst kontaktbereit
- er ist auf dem Weg des Erwachsenenwerdens
- seit der Heirat sind die Verhältnisse stabilisiert
- die Bundeswehr übt positiven Einfluß aus
- der Schaden wurde wieder gut gemacht
- er hat einen Reifungsprozeß durchgemacht
- in der rauhen Schale ein sensibler Kern
- er scheint durch endlich guten Lebenswandel Auflagen zu erfüllen
- er ragt intelligenzmäßig über andere Probanden hinaus
- er hat zu den begangenen Straftaten eine gesunde Einstellung bekommen
- er ist bemüht mit den Belastungen des Verfahrens fertig zu werden
- er war dankbar einen Menschen gefunden zu haben, dem er in Deutschland Vertrauen schenken konnte

Sehr positive Bewertung

- er hat sich erfreulich gut entwickelt
- er wirkt zufrieden und ist gefestigt
- er ist willig und fleißig
- er zahlt Gerichtskosten sehr regelmäßig
- er hat sich glänzend bewährt
- ehrliche und ernste Beziehungen zum Bewährungshelfer
- er ist in der Lage persönliche Krisen zu überstehen
- er bemüht sich um eine planvolle Lebensgestaltung
- die Verbindung zum Bewährungshelfer ist vertrauensvoll und zuverlässig

- er macht sich gut, was erstaunlich ist; er hat sich gefangen
- er nimmt die Bewährungszeit ernst und will sie ohne Beanstandungen durchstehen
- er lebt in geordneten Bahnen als ruhiger Bürger
- das Ziel der Bewährung kann als erreicht gelten
- er ist zu einem der Norm entsprechenden Leben fähig
- seine Entwicklung kann nach der Bundeswehr als gesichert gelten
- er ist Ratschlägen und Empfehlungen sehr zugänglich
- er ist angepaßt
- er wird als Arbeitskraft geschätzt
- er hat den Alkoholgenuß völlig aufgegeben
- er wußte sich der Anbiederung ehemaliger Mittäter zu erwehren
- der Proband kann alle Probleme selbst lösen
- er hat ein gutes Verhältnis zur Arbeit
- er ist vom Rauschgift losgekommen
- seine Grundhaltung hat sich sehr zum Vorteil verändert
- nach der Entlassung aus der Bundeswehr ist er als anderer Mensch zurückgekommen, denn er hat sich erstaunlich gut gefangen
- er entwickelt Initiative, die man ihm nicht zugetraut hat
- er ist den Bewährungsaufgaben voll nachgekommen
- es kann eine gute Prognose gestellt werden
- während der Bewährungszeit einwandfreie Führung
- er geht gern der Arbeit nach
- er ist voller Vertrauen und aufgeschlossen
- verbürgerlichtes Verhalten
- er strebt persönliches Fortkommen an, man erkennt ihn kaum wieder

Negative Bewertung

- er treibt sich herum
- er verläßt sich auf den Bewährungshelfer
- er zeigt ein negatives Verhalten
- er ist zu bequem
- er denkt oftmals nicht an die Bewährung
- er sucht die Schuld nur bei anderen
- er hält Vereinbarungen nicht ein
- teilweise negative Einfältigkeit
- er hat die Neigung sich bequem durchzuwurschteln
- er hat ein geringes geistiges Niveau
- er hat keinerlei berufliche Ambitionen
- er muß dem Einfluß der Mutter entzogen werden
- die Zeit hat nicht gereicht, um ihn zu festigen
- sein Verhalten ist wechselhaft
- er ist einfachst strukturiert
- er hat erhebliche Schwierigkeiten sich mitzuteilen
- er kann Aggressionen nicht in angemessener Weise abreagieren
- er ist sehr kontaktarm; Einzelgänger
- er ist innerlich undiszipliniert
- sein Durchhaltewillen wechselt von Tag zu Tag
- er braucht eine Nacherziehung
- er ist leichtfertig, fast naiv
- er verhält sich gegenüber den Bewährungsauflagen sehr großzügig
- er ist antriebsarm
- die Beziehung zum Bewährungshelfer ist nicht ausreichend
- sein Selbstwertgefühl ist gestört
- er gerät durch Leichtsinn in Gefahr
- eine fixierte Fehlentwicklung
- die Bewährungsführung ist tadelnswert, wenn man die Verhältnisse der Familie unberücksichtigt läßt
- er erfüllt im groben die Bewährungsauflagen
- soziale Unangepaßtheit

- seine Frustrationstoleranz ist gering
- er ist recht primitiv
- er hält sich bezüglich der Bewährung gerade so über Wasser
- er hat Anpassungsschwierigkeiten
- er trifft Vorkehrung für die Zeit nach der zu widerrufenden Strafhaft
- er zeigt sich nicht bewährungswillig
- er ist sehr kontrolliert, man kommt nicht an ihn heran
- er will seine Ruhe haben
- er ist noch kindhaft in Ausdrucksweise und Benehmen
- er hat Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen
- er ist leicht beeinflussbar
- er hat Schwierigkeiten im Leistungs- und zwischenmenschlichen Bereich
- erhebliche Zweifel an altersmäßiger Reife
- er ist besonders zurückhaltend und zeigt eine besondere Scheu vor Amtsstuben und Amtsträgern
- er geriet nicht selten in depressive Verfassungen

Sehr negative Bewertung

- er kommt den Bewährungsaufgaben nicht nach
- mangelhafter Kontakt zum Bewährungshelfer
- seine Lebensverhältnisse sind verworren
- er kümmert sich nicht um Ladungen
- er belügt den Bewährungshelfer
- für die Zukunft bestehen größte Bedenken
- er ist labil und energielos
- er ist ungepflegt und lebensuntüchtig
- eine Prognose erscheint ungünstig
- ein Bemühen um die Bewährung ist nicht festzustellen

- er zeigt schwere Störungen auf
- der Proband erfüllt den Tatbestand des § 51 (a.F.)StGB
- er ist uneinsichtig; sucht die Schuld für sein Versagen bei anderen
- er betrügt den Bewährungshelfer
- er hat das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht
- das Erproben des Probanden in der Umwelt war ein glatter Fehlschlag
- die soziale Prognose ist sehr ungünstig
- es ist schlicht zum Kotzen mit ihm
- er besitzt eine gehörige Portion von Planlosigkeit
- eine Eingliederungshilfe für den Probanden ist nicht im Bereich des Möglichen
- er hat die Lebensphilosophie eines Landstreichers
- in den Lebensformen des Probanden hat sich keine positive Haltung abgezeichnet
- er lebt in einer Scheinwelt; er ist wenig lebensstüchtig
- es besteht keine Einsicht in sein Fehlverhalten
- er hat in der Bewährungszeit massiv versagt
- er hält kaum Kontakt
- er ist Alkoholiker
- eine wirkliche Einsicht und Änderung hat sich bei ihm nicht vollzogen
- er ist weiter stark drogenabhängig
- er ist aggressiv und läßt sich treiben
- eine Beeinflussung ist nicht mehr möglich
- er baut die Zusammenarbeit planmäßig ab
- er neigt zum Trinken
- es kann keine günstige Prognose gestellt werden
- er kommt nie über große Reden hinaus
- Bemühungen im Rahmen der Bewährungsaufsicht bewirken hier nichts

ANLAGE 9

- er ist bewährungsunwillig
- er ist nicht bereit ein straffreies Leben zu führen
- er ist denkbar gleichgültig und unaktiv
- vollkommene Uneffektivität der Maßnahme Bewährung
- er hält sich in schlechten Kreisen auf
- eine Zusammenarbeit mit ihm ist undenkbar
- schlechter Lebenswandel mit Trinken, Gammeln und schlechter Gesellschaft
- er hat sich einer Clique angeschlossen und hat sich dem Trinken und unsoliden Leben hingegeben
- der Bewährungshelfer hat den Probanden überhaupt nicht kennengelernt
- der Proband ist den Anforderungen einer Bewährung gegenüber nicht geeignet
- er meint seine Straftaten seien Kinkerlitzchen
- er ist ein äußerst schwieriger Proband
- er geht mit erschreckender Unbekümmtheit an alle Dinge heran
- in dieser Persönlichkeitsstruktur ist keine Zusammenarbeit zu erwarten

ANLAGE 10AUFFÄLLIGKEITEN IN DER BEWÄHRUNGSZEIT

Aus den Anmerkungen und Schriftsätzen der Bewährungshelfer, die zum Teil wörtlich zitiert wurden:

- übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum
(er säuft wie eine Kuh; trinkt viel; Abbruch einer Entziehungskur)
- Verstoß gegen Bewährungsauflagen
(Entzieht sich der Bewährungsaufsicht; Wohnungskündigung; Weglaufen von zu Hause; Lohnpfändung)
- Bewährungsunwillig; versucht den Widerruf zu erreichen
(richterliche Verwarnung; er hat sich nur mühsam an die Auflagen gehalten)
- Verwahrlosungssymptome
(Herumgammeln; bedroht die Ehefrau)
- häufiger Arbeitsstellenwechsel
- Straftaten
- Verlängerung der Bewährungszeit

ANLAGE 11TÄTIGKEIT WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT

Bei der Vielfalt der Berufe bot sich eine Einteilung
in folgende Hauptkategorien an:

- Arbeiter
- Handwerker
- Angestellter
- Lehrling
- Schüler
- Soldat

Arbeiter:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| - angelernter Fräser | - Land- und Forstarbeiter |
| - Anstreicher | - Losverkäufer |
| - Autolackierer | - Messejunge |
| - Bauarbeiter | - Müllkipper |
| - Bote | - Packer |
| - Decksjunge | - Rangierer |
| - Facharbeiter | - Rohrlegerhelfer |
| - Fachkrafthelfer | - Sandstrahler |
| - Fahrstuhlführer | - Schiffsjunge |
| - Fensterputzer | - Schiffsreiniger |
| - Gelegenheitsarbeiter | - Schlosserhelfer |
| - Hafenarbeiter | - Seemann |
| - Hilfsarbeiter | - Straßenfeger |
| - Kraftfahrer | - Tankwart |
| - Lagerarbeiter | - Transporteur |

ANLAGE 11Handwerker

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| - Bäcker | - Kochsmaat |
| - Betriebsfeuerwehrmann | - Maler |
| - Bootsmann | - Maschinenschlosser |
| - Dekorateur | - Maurer |
| - Dreher | - Monteur |
| - Drucker | - Schiffsbauer |
| - Elektriker | - Schlachter |
| - Elektrotechniker | - Schlosser |
| - Glaser | - Schweißer |
| - Heizungsleger | - Spitzendreher |
| - Isolierer | - Stahlbauer |
| - Kabelmonteur | - Stahlbauschlosser |
| - Kfz-Mechaniker | - Straßenbauer |
| - Klempner | - Tuscher |
| - Koch | - Zimmermann |

Angestellter

- Angestellter in einer Buchhandlung
- Angestellter in einer Sex-Messe
- Buchhalter
- Disc-Jockey
- Fußpfleger
- Ingenieur-Assistent zur See
- Kellner
- Maklergehilfe
- Sachbearbeiter
- Straßenbahnfahrer
- Verkäufer
- Vertreter

Lehrling

- Dreher
- Kfz-Mechaniker
- Klempner
- Matrose
- Maurer
- Schweißer

Schüler

- Schüler
- Student

Soldat

- Wehrpflicht
- Zeitsoldat
- Ersatzdienst

ARBEITSBEREICHE BEI TÄTIGKEIT WÄHREND DER HAFT

Grobeinteilung der Arbeitsbereiche, die aus den Vollzugsheften der Probanden ersichtlich wurden:

- Arbeitsbetrieb
- Zellenarbeiter
- Kalfaktor
- Lehre ohne Abschluß
- Lehre mit Abschluß
- Schüler

Arbeitsbetrieb

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| - Außenarbeiter | - Kammerarbeiter |
| - Bauhilfsarbeiter | - Kolonnenarbeiter |
| - Dachdecker | - Küchenhelfer |
| - Gärtnereigehilfe | - Maler |
| - Grundlehrgang "Holz" | - Maurer-Hilfsarbeiter |
| - Grundlehrgang "Metall" | - Schlosser |
| - Hausarbeiter | - Tischlergehilfe |
| - Innenarbeiter | - Transportarbeiter |
| - Kabelarbeiter | |

Zellenarbeiter

- ausgeübte Tätigkeit im Kabelwickeln und Verzinnen

Kalfaktor

- Hauskalfaktor
- Küchenkalfaktor
- Sportplatzkalfaktor
- Torkalfaktor

Lehre ohne Abschluß

- Kfz-Mechaniker
- Maurer
- Schlosser

Lehre mit Abschluß

- Kfz-Mechaniker

Schüler

- Hauptschulabschluß

ALLGEMEINE BEWERTUNG DES INSASSEN DURCH STATIONS-
UND WERKBEAMTE

Ebenso wie bei der Bewertung der Probanden durch Bewährungshelfer mußte hier eine Schematisierung stattfinden. Deshalb wurde untergliedert in:

- positive Bewertung
- sehr positive Bewertung
- negative Bewertung
- sehr negative Bewertung

Die folgenden Bewertungen wurden wörtlich aus den Vollzugsakten zitiert.

positive Bewertung

- im gelockerten Vollzug hat sich sein Verhalten gegenüber den Beamten gebessert
- im gelockerten Vollzug nahm seine Arbeitsleistung zu
- seine Sportleistungen waren gut
- Anordnungen und Weisungen wurden befolgt
- er gab sich Mühe
- seine Arbeitsleistung ist gut
- er ist eine positive Erscheinung
- seine Ordnung und Sauberkeit waren gut
- er macht einen gereiften Eindruck
- er distanziert sich von Mitgefangenen
- er ist ruhig
- er macht keine Schwierigkeiten
- auch als Freigänger hat er nicht enttäuscht
- er bemühte sich erst langsam sich einzuordnen
- er akzeptierte Belehrungen und Ermahnungen
- er hat sich im gelockerten Vollzug bewährt
- Zellen- und Sachenordnung sind ausreichend
- er zeigte sich freundlich, offen und ehrlich
- er ist ordentlich, verträglich, ruhig, zurückhaltend
- er ist guten Willens, den Anforderungen gerecht zu werden

- gutes Verhalten; er ist guten Willens
- erst ab Erwachsenen-Vollzug konnte man feststellen, daß er reifer geworden war
- er gab sich in den letzten Monaten viel Mühe
- er ist nicht unangenehm aufgefallen
- sein Verhalten ist gut
- er ist besonnen
- seine Ordnung und Sauberkeit sind befriedigend
- er ist bereit im Strafvollzug mitzuarbeiten
- er hat sich in der letzten Zeit reifemäßig sehr gut entwickelt
- er hat das Amt des Vertrauensmannes
- er verhielt sich fast zurückhaltend, korrekt, kameradschaftlich
- seine Entwicklung ist positiv
- er bemüht sich ständig um gute Leistungen
- sein Verhalten gab nie Anlaß zu Beanstandungen
- seine Entwicklung ist ausgesprochen positiv verlaufen
- er hat von Anfang an einen guten Eindruck hinterlassen
- er konnte in allen Sparten des Jugendstrafvollzugs gefallen
- er ist ein beständiges Mitglied der Hausgemeinschaft
- er ist ein junger und ernster Mann
- er läuft ohne Schwierigkeiten durch den Vollzug
- er ist intelligent, was sofort auffiel
- er war um Mitarbeit bemüht
- er wurde geachtet und anerkannt
- er war diszipliniert und verträglich
- man kann sich auf ihn verlassen
- er hat sich die Entlassung verdient
- er zeigte im Sport gute Leistungen
- die Bereitschaft zum Einordnen war gegeben
- für Entgegenkommen erwies er sich sehr dankbar
- er freut sich über Lob
- er mißbrauchte seine Stellung als Freigänger nie
- die Verbüßung ist dem Verurteilten sehr schwer gefallen
- sein Benehmen ist frei von Tadel

- erst im gelockerten Vollzug konnte eine positive Entwicklung und innere Wandlung festgestellt werden
- er hat sich die Zeit nicht leicht gemacht
- seit er im geschlossenen Vollzug ist, ist er fleißig und zuverlässig
- die Straftat hat ihn stark beeindruckt
- er ist ruhig und höflich
- er ist bei Mitgefangenen beliebt
- er hält sich von den negativen Jungen fern
- sein Verhalten entspricht seinem Alter
- jeder Bedienstete der Anstalt würde dem jungen Mann eine Entlassung zur Bewährung gegönnt haben
- er macht keine Schwierigkeiten und bringt seine Anliegen stets ruhig und sachlich vor
- er sieht seine Fehler ein
- es erscheint äußerlich aus dem Saulus ein Paulus geworden zu sein
- er nimmt an Gruppenstunden junger Studenten teil
- die Inhaftierung hat ihn zur Besinnung gebracht
- eine erhebliche Nachreifung konnte festgestellt werden
- der Strafvollzug hat eine positive Wirkung auf ihn gehabt
- sein Verhalten wurde zunehmend besser, allerdings war er sehr vorlaut
- sein Verhalten läßt auf eine innere Wandlung schließen
- er erlaubt sich keine Frechheiten
- er hat das Zeug sich im Leben zu behaupten
- er ist ein vernünftiger Junge

sehr positive Bewertung

- er übernimmt freiwillig Arbeiten
- er hat sich über Erwarten gut entwickelt
- er sorgte von sich aus für Ordnung und Sauberkeit
- er versuchte seine Mitgefangenen positiv zu beeinflussen

- sein Arbeitseinsatz war sehr gut
- seine Führung war mustergültig
- seine positive Entwicklung hielt unentwegt an
- er nimmt die Ausbildung sehr ernst
- der Erziehungserfolg konnte in vollem Umfang erreicht werden
- er erscheint zur Arbeit pünktlich und unaufgefordert
- er wird auch in Freiheit ein rechtschaffendes Leben führen
- seine Leistungen während der Lehrzeit waren überdurchschnittlich gut
- er hat einen echten Sozialisierungswillen gezeigt
- zeigt große Zielstrebigkeit
- führungsmäßig kann er sich nicht besser verhalten
- er ist mit Interesse und Lust bei der Arbeit
- der Strafvollzug hat den Erfolg gebracht, der zu erwarten war
- er zeigte ein hervorragendes Verhalten
- er zeigte übergroßen Arbeitseifer
- er hat sich erfreulich gut entwickelt
- mit Jungen dieser Art würden wir auch bei voll belegtem Haus keine Schwierigkeiten haben
- er ist strebsam und stets einsatzbereit
- seine Arbeitsleistung sowie seine Führung dienen anderen als Vorbild
- er ist vorbildlich, einsichtig und vernünftig
- als Kalfaktor ist er umsichtig und sehr fleißig
- er sieht seine Fehler ein
- er paßt sich gut an und bereitet keinerlei Schwierigkeiten
- er legt keinerlei Wert auf Schauspiellerei, sondern gibt sich so wie er ist
- er leistet auf verschiedenen Gebieten Hervorragendes
- er hat sich die Entlassung zur Bewährung körperlich und geistig erarbeitet
- er ist zu freiwilligen Dienstleistungen stets bereit
- sein Verhalten gegenüber Bediensteten ist frei von Tadel

negative Bewertung

- er ist ein undrucksichtiger Typ
- er ist träge, antriebsarm und eigensinnig
- sein unauffälliges Gesamtverhalten werte ich als Hafterfahrung
- ihm fehlt die Willensstärke
- er ist innerlich verhärtet und verkrampft
- seine Arbeitsleistung ist schlecht
- er übt Selbstmitleid
- er weicht Forderungen und Problemstellungen aus
- er ist bei Mitgefangenen unbeliebt
- für ihn sollen stets Ausnahmen der Hausordnung dienen
- Sauberkeit und Ordnung kommen bei ihm zu kurz
- er ist ein neurotisch bedingter Hypochonder, er fühlt sich als leidender, falsch verstandener Mensch
- er wirkt träge und interessenlos
- er macht einen unbekümmerten Eindruck
- ist sein Wunsch erfüllt, nimmt er sofort eine ablehnende Haltung ein
- er gab sich wenig Mühe bei der Arbeit
- er war in der Kolonne nicht beliebt
- er ist faul und muß ständig zur Arbeit angehalten werden
- er hat die Arbeit nicht erfunden
- es fehlt ihm der letzte Antrieb
- er ist labil und drückt sich beim Sport
- er fällt durch Neigung zur Kritik auf
- er nahm es mit der Arbeit nicht genau
- er wirkt noch etwas verspielt
- er hat ein loses Mundwerk und einen rüden Ton
- er hat bei der Arbeit ein Haarnetz getragen
- er ist ein ausgekochter, muffeliger und unnahbarer Junge
- er ist ein durchtriebener Bursche, der fest am Zügel genommen werden muß
- er ist ein unausgeglichener, schwerfälliger junger Mann, der schwer zurecht kommt
- er lebt energielos in den Tag hinein

- er ist ausfallend, dreist, dickfällig, oberflächlich und unkameradschaftlich
- er hat sich auf den Vollzug gut eingestellt
- er weiß selbst, daß sein Verhalten und Leben keinesfalls als positives Vorbild von seinen Brüdern angesehen werden kann
- er nimmt alles auf die leichte Schulter
- er hat kein Durchhaltevermögen
- er ist durch Charaktermängel gefährdet
- bis zum Beginn der Lehre war ein erzieherischer Erfolg nicht festzustellen
- er hält durch ständiges Gerede sich und andere bei der Arbeit auf
- über seine Tischmanieren wird geklagt
- sein Selbstbewußtsein ist angeschlagen
- er taucht in der Masse unter
- es fehlt ihm jede jugendliche Frische
- er kapselt sich von den Mitgefangenen ab
- Nachdenken fällt ihm sehr schwer
- er ist jemand, der nicht auftaut, da er nicht glauben kann, daß es einen solch humanen Strafvollzug gibt
- er zeigte sich teilweise unbeherrscht und eigenwillig, wenn Forderungen an ihm gestellt wurden, von deren Richtigkeit er nicht überzeugt war
- er macht sich wenig Zukunftsgedanken
- sein Gesichtsausdruck ist oft lau und mißtrauisch
- er verdrängt die Tat
- er benimmt sich wie ein Kindskopf
- er ist schlafmützig
- er hat eine Neigung zu unkontrollierten Handlungen
- sein Verhalten war anfangs katastrophal
- er meinte es mit seiner Freundlichkeit und Höflichkeit nicht immer ehrlich
- es gab Schwierigkeiten während der Haft mit ihm

ANLAGE 13

- er schwimmt in der Gruppe mit
- er ist ein großes Kind, das geistig zurückgeblieben ist
- er ist Reizen unterworfen, denen er sicherlich infolge seiner schwachen Gehirnfunktionstüchtigkeit impulsiv und schnell nachgeht
- er ist ein kleiner froztiger Junge, der besser im Kindergarten aufgehoben wäre
- er hat es wegen Sprachschwierigkeiten sehr schwer
- er ist gegen Mitgefangene äußerst mißtrauisch
- er spricht aus dem Fenster
- er ist ein fauler Junge, der meistens im Bett liegt
- seine Umgangsformen sind "bullenhaft"
- er ist lahm, schlapp und faul
- er denkt schwerfällig
- selbständiges Arbeiten liegt ihm überhaupt nicht
- dieser Junge ist für den Sport kaum geeignet; was er vorne aufbaut, stößt er hinten wieder um
- er hat nur noch seinen "Abgang" im Kopf
- er ist ein Querkopf
- er nutzt jede Gelegenheit, um sich in den Vordergrund zu schieben
- er droht ständig mit einer Beschwerde
- er ist ein alter Kunde, der sich gerne reden hört
- er zeigt sich von einer leichten, humorvollen Seite
- er überblickt den Ernst seines Hierseins nicht
- er ist noch ein halbes Kind
- er ist unsportlich
- Drogen haben wohl schon ihr Zerstörungswerk in seinem Körper begonnen
- er hat zwei linke Hände
- er kümmert sich zu wenig um die Belange der Hausgemeinschaft
- trotz ausreichender Körperpflege, ist sein Äußeres immer leicht verlottert
- er ist mit sich und der Umwelt unzufrieden

- er ist schmutzig
- er ist sehr gerissen; dieser klotzige junge Mann ist für den Jugendstrafvollzug zu alt geworden
- er ist ein Grenzfall, der eigentlich nicht in den Strafvollzug paßt
- er kann mit den im Strafvollzug vorhandenen Mitteln nicht beeinflußt werden
- sein ganzes Leben wird von einer Oberflächlichkeit und Leichtsinnigkeit gesteuert
- der Strafvollzug hat bei ihm nicht so sehr eine positive erzieherische Wirkung, sondern eher eine abschreckende
- Komplexe scheinen ihn zu hemmen
- er ist einer der vielen Fälle, die zeigen, daß kurze Strafvollstreckungen sinnlos sind
- nimmt an Arbeitsgemeinschaften nicht teil, keine innere Bereitschaft" zum ordnungsgemäßen Strafvollzug
- er nervt durch ständige Gnadengesuche
- er ist ein schwieriger Junge, mit dem man viel Geduld haben muß
- von der Gemeinschaft wird er oft abgelehnt und herumgeschubst
- kaum beherrschte Zornesausbrüche
- er beteuert immer wieder seine Unschuld
- er schleicht wie ein alter Mann durch das Haus
- er wünscht keine Entlassung zur Bewährung, dafür möchte er von uns in Ruhe gelassen werden
- er ist ein Einzelgänger
- man kann ihn als "alten Hasen" im Strafvollzug bezeichnen
- er ist ein saft- und kraftloser Mensch
- bei seinen Bewegungen muß man ständig fürchten, daß er einschläft
- er besitzt rege Fantasie, wenn es darum geht Unangenehmes zu umgehen

sehr negative Bewertung

- er macht Schwierigkeiten
- der Wille zur Mitarbeit fehlt
- er nimmt seine Verlobte wie eine Weihnachtsgans aus
- er hat sich zahlreicher schwerwiegender Verfehlungen schuldig gemacht
- er versucht zu manipulieren
- er war und ist ein Schauspieler
- er verweigert die Arbeit
- er ist uneinsichtig und ständig zu jeder Dummheit bereit
- er zerstörte seine Zelleneinrichtung
- er zeigte sich mir von seiner negativen Seite
- er zeigte ein aggressives, freches und unbeherrschtes Verhalten
- er zeigt sich vom Strafvollzug nicht beeindruckt
- er nimmt nur die negativsten Einflüsse der Mitgefangenen an
- er hat eine mangelnde Einsicht und neigt zum Jähzorn
- von Einsicht und Besserungswillen sind bei ihm keine Spur zu erkennen
- über seine Straftaten spricht er, als ob sie bei ihm zum täglichen Leben gehörten
- der Zustand seiner Zelle ist unbeschreiblich
- er hat versucht Rauschgift zu spritzen
- er wird die Strafe absitzen, ohne daß der Vollzug Spuren hinterlassen wird
- der gelockerte Vollzug ist für diesen Jüngling eine unverdiente Vergünstigung
- auf Ermahnungen und Vorhalte reagiert er überhaupt nicht
- er kann seine derzeitige Lage nicht erfassen
- zeigte schlechte Arbeitsleistungen
- man trifft ihn an Plätzen an, wo er nichts zu suchen hat
- er hat es faust dick hinter den Ohren
- er ist ein labiler Typ, der sich zum Negativen verleiten läßt

- seine Prognose ist nicht günstig
- er ist ein tiefgehendes Schiff
- er beging eine Gefangenenmeuterei
- er brach die Lehre ab
- er hat erhebliche Launen, nimmt die Strafe ohne Gemütsbewegung hin
- er hat den Sinn des Lebens nicht begriffen
- er schaltet geistig völlig ab und lebt ganz ruhig in den Tag hinein
- der Zustand seiner Zelle ist erschreckend
- er ist eines der negativsten Erscheinungen, die die Station beherbergt
- er ist der Ansicht alles erreicht zu haben
- er schwimmt gegen den Strom
- die Einstellung zur Strafe und zum Leben sind sehr negativ
- er ist ein ständiger Störenfried
- er ist ein Übler, selbstgefälliger, von sich stark eingenommener Bursche, der Freunde hat, die ihm hörig sind
- er gibt sich gern als großer Playboy; Wein, Weib und Gesang, das ist seine Welt
- er wird den ganzen Tag von den Mitgefangenen gehänselt, da er sehr minderbegabt ist
- er hat es faustdick hinter den Ohren; ein Nörgler und Querulant, der bei den Mitgefangenen unbeliebt ist
- er ist uneinsichtig und rechthaberisch
- er ist aufsässig, aggressiv, beleidigend und neigt zu Tätlichkeiten
- er ist ein Drückeberger
- ein flatterhafter, unausgeglichener, einseitig und primitiver, ungepflegter und schluriger junger Mann, der eine führende Hand braucht
- er betrieb Wuchergeschäfte mit einem Neuzugang
- er geht einem zunehmend mit seinen ständigen Anträgen und Wünschen auf die Nerven
- er hat Vertrauensmißbrauch begangen
- er bekam Arreste, weil er sich gegenüber Wachbeamten ungehörig verhielt

AUSGESTALTUNG DER HAFTZEIT

Grobeinteilung der Ausgestaltung der Haftzeit, die aus den Vollzugsheften der Probanden ersichtlich wurde:

- Hausstrafen / Arreste
- Urlaub
- Kontakt zu Gruppen außerhalb der Haftanstalt
- Haussprecher
- Unterbrechung der Jugendstrafe
- Sonstige

Hausstrafen / Arreste

verhängt wegen:

- Alkoholgenuß
- Entfernen vom Arbeitsplatz
- Entweichen
- Fälschung der Kontokarte
- falsche uneidliche Aussage
- Schmuggeln
- Tierquälerei
- unerlaubtes Geldeinschmuggeln
- unerlaubtes Überziehen des Urlaubs
- untragbares Verhalten
- Verstoß gegen Vollzugsordnung

Kontakt zu Gruppen außerhalb der Haftanstalt

- Kirchliche Gruppen
- Studentengruppen

ALLGEMEINE BEWERTUNG DER BEWÄHRUNGSDISZIPLIN DURCH
DEN BEWÄHRUNGSHelfER

Aus den Anmerkungen und Schriftsätzen der Bewährungshelfer, die wörtlich zitiert wurden.

Wegen der Vielfältigkeit und schlechten Abgrenzbarkeit der Bewertungen wurden lediglich folgende Kategorien gebildet:

- positive Bewertung
- sehr positive Bewertung
- negative Bewertung
- sehr negative Bewertung

Positive Bewertung

- hat sich erfreulich gut entwickelt
- hält die Absprachen mit Bewährungshelfer ein
- er ist offen und gesprächsbereit
- es scheint bei ihm eine Stabilisierung eingetreten zu sein
- er hat die gesellschaftlichen Normen akzeptiert
- er hat Halt in seiner intakten Familie
- er ist in seiner Persönlichkeitsfindung weitergekommen
- er bekommt Unterstützung aus dem Elternhaus
- positive Lebenshaltung mit Stabilität
- gute Entwicklung
- er wirkt agil und beweglich
- er gibt sich das Erscheinungsbild eines gut-situierten Bürgers
- sein Leben scheint geordnet zu verlaufen
- er ist schuldenfrei
- er hat eine saubere und zweckmäßige Wohnungseinrichtung
- er hat Eigeninitiative entwickelt, die ihm nicht zuzutrauen gewesen wäre
- er kehrte wesentlich gereifter aus dem Strafvollzug zurück
- hat die Nicht-Abiturienten-Prüfung an der Universität Bremen geschafft
- er hat von seinem früheren Lebensstil Abstand genommen

- er hat die Inhaftierung genutzt, um sich selbst Rechenschaft abzulegen
- er hat nach der Entlassung viel Lebenspraxis und Geschick entwickelt
- ich glaube, daß er heute kaum noch die Energie aufbringt um straffällig zu werden
- in der Bewährungszeit eine merkliche Nachreife
- er besitzt Schuldgefühle und weiß, daß er sich ändern muß
- er hat eine offene Wesensart
- er läßt sich beraten
- es konnte eine erstärkte Gewissensbildung erreicht werden
- es ist eine Beruhigung eingetreten, die ihm nicht zuzutrauen war
- er ist bemüht seine Wiedergutmachungspflichten zu erfüllen
- es sind Anhaltspunkte zur Eingliederung gegeben

Sehr positive Bewertung

- die Bewährungszeit ist positiv verlaufen
- Kontakt wird gehalten, obwohl er monatelang auf Montage ist
- Kontakte sind inhaltlich sehr intensiv
- er erfüllt alle Bedingungen in vorbildlicher Weise
- ohne große Auffälligkeiten hat er die Bewährungszeit durchgestanden
- er ist arbeitsam und zu einem verantwortungsvollen Menschen gereift
- er ist unauffällig und führt ein geordnetes, bürgerliches Leben
- er ist sich seiner Verantwortung bewußt
- sehr gute Gesamtsituation
- über ihn kann nur positives berichtet werden
- die Bewährung hatte Erfolg
- er paßt sich total an
- er ist Konflikten nicht ausgewichen
- er ist um eine vorbildliche Zusammenarbeit bemüht
- er führt ein bürgerliches Leben

Negative Bewertung

- er hält nur unregelmäßig Kontakt
- er hat ein übermäßiges Geltungsbedürfnis
- fehlende Lebenserfahrung
- die Einberufung zur Bundeswehr ist dringend zu befürworten
- er ist ein schwieriger Proband
- er ist geistig schwerfällig, minderbegabt und Analphabet
- er ist ein ängstlicher, hilfloser Mensch
- er hat sich nicht bewährt
- er lebt über seine Verhältnisse
- er ist der Bewährungsaufsicht nur unzulänglich unterstellt
- er läßt sich nicht von außen lenken
- ich habe ihm die Wäsche gereinigt
- er hält Vereinbarungen nicht ein
- die Besitzverhältnisse belasten ihn schwer, da seine Frau reich ist
- mit dem Probanden steht es nicht gut
- der Bewährungshelfer kann einen Straferlaß nicht befürworten
- er ist geistig äußerst primitiv
- er ist ein erschreckendes Beispiel für die Erfolglosigkeit eines langen Strafvollzugs
- er wirkt in seinem Verhalten einseitig, plump, undifferenziert
- er gibt Zusicherungen ab, von denen er meint, daß sie gern gehört werden
- er ist außerstande Konflikte auf angemessene Weise zu lösen
- er zeigt große Unsicherheit und Ängste
- er besitzt eine auffällige Portion an Selbstmitleid
- er ist oberflächlich

Sehr negative Bewertung

- er besitzt nicht die geringste Bereitschaft zur Bewährung
- eine Abwärtsentwicklung ist eingetreten
- er ist labil
- er ist gegenüber seinen eigenen Zukunftsverantwortungen sehr nachlässig
- er ist bewährungsunwillig
- Schwierigkeiten wird es mit ihm immer geben
- er scheint für die Bewährungsauflagen völlig ungeeignet
- er kann nicht motiviert werden den Auflagen nachzukommen
- Bewährungshelfer sieht keine Möglichkeit die Arbeit fortzusetzen, da innere Abwehrhaltung und Widerstand entgegengesetzt werden
- kein Ansatzpunkt zur Sozialisierung
- er belügt den Bewährungshelfer
- er ist unzuverlässig
- er hat erhebliche Schwierigkeiten bereitet
- "Sie sind ein großer Trottel..."
- er hat die Bewährungschance nicht genutzt
- bei dem gezeigten Verhalten ist eine Bewährung nicht mehr sinnvoll
- er hat kein Interesse ein günstiges Verhalten an den Tag zu legen
- er hat keine Lust ein regelmäßiges Leben zu führen
- er ist lebensuntüchtig und äußerst unzuverlässig
- eine negative Verhaltenskarriere wird fortgesetzt
- er ist nicht fähig eigenes Verhalten zu steuern
- er hält keinen Kontakt
- "...ich habe keine Lust Ihnen nachzulaufen..."
- er ist niemals ein Bewährungsfall und ich kann mit meinen Mitteln und Kenntnissen nichts erreichen
- er ist dreckig und es ekelte mich ihm die Hand zu geben
- er ist unzuverlässig und antriebsarm
- die Bewährungsaufsicht hält ihn von der Begehung weiterer Straftaten nicht ab

- er ist nicht gewillt die Bewährung durchzustehen
- der Wille des Probanden zum Anderswerden konnte nicht festgestellt werden
- er ist völlig heruntergekommen
- er besitzt eine erschreckende Gefühlskälte
- er hat das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt
- er kennt keine andere Freizeitgestaltung als den Alkohol

(120)

ANLAGE 16

HINWEIS ZUM LESEN DER COMPUTERAUSZÜGE

CODE und VAP(IABLE) ergeben sich aus Anlage 1.

"ABSOLUTE FREQ(UENCY)" gibt die absolute Zahl der erfaßten Population oder Teilpopulation an.

"RELATIVE FREQ(UENCY)" gibt den Prozentsatz (=PCT) der unter ABSOLUTE FREQ zu findenden Teilpopulation an.

Unter "ADJUSTED FREQ(UENCY)" findet sich der Prozentsatz der Teilpopulation, der sich unter Nichtbeachtung von Fällen ohne Angabe ("MISSING OBSERVATIONS") ergibt.

Die "CUM(ULATIVE) FREQ(UENCY)" addiert die Prozentsätze aufeinanderfolgender Kategorien.

ANLAGE 17TABELLE (1)ERLERNTER BERUF DER PROBANDEN

	COUNT	I	VAR29				ROW TOTAL
			ER	HANDWERK	ANGESTEL	KEINEN	
	ROW PCT	I	1.I	2.I	3.I	4.I	
VAR149	-----	I	-----	I	-----	I	-----
1.		I	3 I	13 I	1 I	167 I	184
HAFT		I	1.63 I	7.37 I	.54 I	90.76 I	50.55
		I	-----	I	-----	I	-----
2.		I	10 I	22 I	4 I	144 I	180
BEW		I	5.56 I	12.22 I	2.22 I	80.00 I	49.45
		I	-----	I	-----	I	-----
COLUMN			13	35	5	311	364
TOTAL			3.57	9.62	1.37	85.44	100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 5

TABELLE (2)REGISTRIERTE ABWEICHUNGEN

	COUNT	I	VAR31		ROW TOTAL
			IJA	NEIN	
	ROW PCT	I	1.I	2.I	
VAR149	-----	I	-----	I	-----
1.		I	166 I	19 I	185
HAFT		I	89.73 I	10.27 I	50.41
		I	-----	I	-----
2.		I	137 I	45 I	182
BEW		I	75.27 I	24.73 I	49.59
		I	-----	I	-----
COLUMN			303	64	367
TOTAL			82.56	17.44	100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 2

(122)
ANLAGE 17

TABELLE (3)

ALTER BEI ERSTER REGISTRIERTER ABWEICHUNG

VAR32

CATEGORY LABEL	CODE	ABSOLUTE FREQ	RELATIVE FREQ (PCT)	ADJUSTED FREQ (PCT)	CUM FREQ (PCT)
<u>ALTER IN JAHREN</u>	1.	17	4.6	5.6	5.6
	2.	3	.8	1.0	6.6
	3.	2	.5	.7	7.3
	4.	1	.3	.3	7.6
	5.	3	.8	1.0	8.6
	6.	8	2.2	2.6	11.2
	7.	4	1.1	1.3	12.5
	8.	5	1.4	1.7	14.2
	9.	12	3.3	4.0	18.2
	10.	14	3.8	4.6	22.8
	11.	17	4.6	5.6	28.4
	12.	27	7.3	8.9	37.3
	13.	42	11.4	13.9	51.2
	14.	21	5.7	6.9	58.1
	15.	37	10.0	12.2	70.3
	16.	31	8.4	10.2	80.5
	17.	33	8.9	10.9	91.4
	18.	17	4.6	5.6	97.0
	19.	8	2.2	2.6	99.7
	20.	1	.3	.3	100.0
keine Angaben	99.	66	17.9	MISSING	100.0
MEAN = 12.71617		-----	-----	-----	
VALID CASES = 303	TOTAL	369	100.0	100.0	
					MISSING CASES = 66

REGISTRIERENDE INSTANZ BEI ABWEICHUNGEN

INSTANZ	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN									INSGE- SAMT	PROZEN- SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Schule	6	1	1	-	-	-	-	-	-	8	1,04
Jugendamt/JGH	209	155	88	49	32	14	10	3	1	561	73,14
Staatsanwaltschaft	67	36	16	7	5	2	-	-	-	133	17,34
Polizei	3	1	1	-	3	1	-	-	-	9	1,17
Heim	-	1	2	-	-	-	-	-	-	3	0,39
Jugend- oder Vormundschg.	15	12	6	5	4	2	1	-	-	45	5,87
Bundeswehr	1	-	2	-	-	-	-	-	-	3	0,39
sonstige	1	-	2	2	-	-	-	-	-	5	0,66
insgesamt	302	206	118	63	44	19	11	3	1	767	100,00

DURCHSCHNITTICHE DAUER DER HEIMAUFTHALTE BEI ABWEICHUNGEN

Dauer in Monate							Gesamtdurchschnitt 23,1
	63,2	32,9	15,3	15,0	12,4	12,0	-
						11,0	-

DURCHSCHNITTliches ALTER BEI DEN EINZELNEN ABWEICHUNGEN

[illegible]

TABELLE (5)

ART UND ANZAHL DER REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN

ART DER ABWEICHUNG	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN									INSGE- SAMT	PROZE- SANTZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
rankheit des Probanden	7	3	1	2	-	-	-	-	-	13	1,69
erziehungsunfähigkeit Eltern	54	32	18	5	9	1	1	-	-	120	15,65
scheidung der Eltern	7	3	-	-	1	-	-	-	-	11	1,43
egelaufen von Zuhause	15	12	10	6	3	-	-	1	1	48	6,26
chulschwierigkeiten	29	20	7	1	1	-	-	-	-	58	7,56
erwahrlosungssymptome	4	3	3	7	3	-	-	-	-	20	2,61
ehrrabbruch	85	65	32	13	5	3	2	-	-	205	26,73
auschmittelmißbrauch	7	4	1	-	2	1	1	-	-	16	2,09
lbbstmordversuch	1	1	1	-	1	2	-	-	-	6	0,78
imschwierigkeiten	-	5	12	6	9	3	4	1	-	40	5,22
raftaten	91	54	26	19	10	8	2	1	-	211	27,50
nstige	2	4	7	4	-	1	1	-	-	19	2,48
sgesamt	302	206	118	63	44	19	11	3	1	767	100,00

TABELLE (6)

ART UND ANZAHL DER REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN

(HAFSTRAFE = GRUPPE I)

ART DER ABWEICHUNG	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN										INSGESAMT	PROZENTSATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Krankheit des Probanden	3	2	-	-	-	-	-	-	-	5	1,21	
	27	17	12	2	1	1	1	-	-	61	14,81	
Trennung der Eltern	4	1	-	-	-	-	-	-	-	5	1,21	
	8	8	6	5	1	-	-	1	-	29	7,04	
Schulschwierigkeiten	18	15	7	-	-	-	-	-	-	40	9,71	
	3	-	2	5	3	-	-	-	-	13	3,16	
Sturzabbruch	47	30	21	9	2	3	-	-	-	112	27,18	
	4	2	1	-	1	-	-	-	-	8	1,94	
Selbstmordversuch	-	-	1	-	-	1	-	-	-	2	0,49	
	-	4	8	2	6	2	1	-	-	23	5,58	
Verhaltensschwierigkeiten	50	28	9	10	7	2	2	-	-	108	26,21	
	1	1	3	1	-	-	-	-	-	6	1,46	
Gesamt	165	108	70	34	21	9	4	1	-	412	100,00	

TABELLE (7)ART UND ANZAHL DER REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN

(BEWÄHRUNGSSTRAFE = GRUPPE II)

ART DER ABWEICHUNG	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN									INSGESAMT	PROZENTSATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
krankheit des Probanden	4	1	1	2	-	-	-	-	-	8	2,25
ziehungsunfähigkeit Eltern	27	15	6	3	8	-	-	-	-	59	16,62
meidung der Eltern	3	2	-	-	1	-	-	-	-	6	1,69
laufen von Zuhause	7	4	4	1	2	-	-	-	1	19	5,35
ulschwierigkeiten	11	5	-	1	1	-	-	-	-	18	5,07
wahrlosungssymptome	1	3	1	2	-	-	-	-	-	7	1,97
rabbruch	38	35	11	4	3	-	2	-	-	93	26,20
schmittelmißbrauch	3	2	-	-	1	1	1	-	-	8	2,25
bstmordversuch	1	1	-	-	1	1	-	-	-	4	1,13
mschwierigkeiten	-	1	4	4	3	1	3	1	-	17	4,79
aftaten	41	26	17	9	3	6	-	1	-	103	29,02
stige	1	3	4	3	-	1	1	-	-	13	3,66
gesamt	137	98	48	29	23	10	7	2	-	355	100,00

TABELLE (8)

INFORMANT BEI REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN

INFORMANT	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN									INSGE- SANT	PROZEN- SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Schule	28	16	6	2	2	-	-	-	-	54	7,04
Lehrherr	97	78	36	17	7	4	2	1	-	242	31,55
Anzeige	85	43	23	10	8	3	2	-	-	174	22,69
Heim	1	10	19	11	13	6	4	1	-	65	8,47
Eltern/Pflegeeltern	48	43	24	13	12	3	-	1	1	145	18,90
Familienfürsorge	34	12	5	8	2	2	2	-	-	65	8,47
Bundeswehr	1	1	2	-	-	-	-	-	-	4	0,52
sonstige	3	3	3	2	-	1	1	-	-	13	1,70
keine Angaben	5	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0,66
insgesamt	302	206	118	63	44	19	11	3	1	767	100,00

TABELLE (9)MASSNAHMEN BEI REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN (GRUPPE I = Haft)

MASSNAHME	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN									INSGESAMT	PROZENTSATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
FE/FEH	17	21	11	10	6	1	3	-	-	69	16,75
Verwarnung durch JGH	7	2	1	-	1	-	-	-	-	11	2,67
Strafmündig	33	16	4	2	2	1	-	-	-	58	14,08
Beendigung der FEH	-	2	1	2	2	1	-	-	-	8	1,94
Geldauflage	3	-	1	-	-	-	-	-	-	4	0,97
Untersuchungshaft	1	1	-	-	-	-	-	-	-	2	0,48
Heimeinweisung	19	10	12	3	3	-	1	-	-	48	11,65
Erziehungsbeistandschaft	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0,73
Lehrabbruch	5	4	5	4	-	-	-	-	-	18	4,37
Schulabbruch	7	3	4	1	-	-	-	-	-	15	3,64
Pflegefamilie	2	3	-	-	-	-	-	-	-	5	1,21
Sonstige	6	3	-	-	1	-	-	-	-	10	2,43
Keine	62	43	31	12	6	6	-	1	-	161	39,08
Insgesamt	165	108	70	34	21	9	4	1	-	412	100,00

TABELLE (10)

MASSNAHMEN BEI REGISTRIERTEN ABWEICHUNGEN (GRUPPE II)

MASSNAHME	ANZAHL DER ABWEICHUNGEN										INSGESAMT	PROZENTSATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
FE/FEH	10	15	8	3	6	3	1	-	-	46	12,96	
Verwarnung durch JGH	2	1	1	-	1	-	-	-	-	5	1,4	
traf unmündig	29	15	9	3	-	1	-	-	-	57	16,06	
Beendigung der FEH	1	2	4	3	1	-	2	-	-	13	3,66	
elddauflage	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
ntersuchungshaft	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	0,56	
elmeinweisung	21	5	9	6	4	4	1	1	-	51	14,37	
ziehungsbeistandschaft	3	1	2	2	-	-	-	-	-	8	2,25	
ehrabbruch	7	10	2	2	2	1	-	1	-	25	7,04	
chulabbruch	10	2	1	-	2	-	-	-	-	15	4,22	
fliegefamilie	-	4	-	2	-	-	-	-	-	6	1,69	
sonstige	8	3	1	2	1	-	1	-	-	16	4,51	
eine	46	40	11	6	4	1	2	-	1	111	31,27	
Insgesamt	137	98	48	29	23	10	7	2	1	355	100,00	

TABELLE (11)

ART UND ANZAHL DER DELIKTE BEI VORVERURTEILUNG

DELIKTSART	ANZAHL DER STRATTATEN										INSGESAMT	PROZENT-SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8				
traftaten gegen sex. Selbstb.	6	4	4	-	1	-	-	-			15	1,67
örperverletzung	11	14	15	12	4	-	2	-			58	6,47
traftaten gegen pers. Freih.	7	6	3	5	1	-	-	-			22	2,45
iebsteahl und Unterschlagung	162	120	90	44	27	12	3	2			460	51,28
raub und Erpressung	4	4	5	2	2	1	-	-			18	2,01
trug und Untreue	29	14	13	12	3	3	-	1			75	8,36
meingefährliche Strattaten	31	22	16	13	6	4	1	1			94	10,48
nsstige	56	48	19	16	11	3	1	1			155	17,28
sgesamt	306	232	165	104	55	23	7	5			897	100,00

TABELLE (12)ART UND ANZAHL DER DELIKTE BEI VORVERURTEILUNG

(HAFSTSTRAFE = GRUPPE I)

DELIKTART	ANZAHL DER STRAFTATEN								INSGESAMT	PROZENT- SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8		
traftaten gegen sex. Selbstb.	5	3	2	-	1	-	-	-	11	2,05
örperverletzung	5	11	9	9	4	-	1	-	39	7,26
traftaten gegen pers. Freih.	3	4	2	4	1	-	-	-	14	2,61
iebstahl und Unterschlagung	92	68	58	30	19	9	3	2	281	52,33
raub und Erpressung	2	2	4	1	2	1	-	-	12	2,23
etrug und Untreue	17	9	7	9	-	2	-	1	45	8,38
emeingefährliche Straftaten	16	13	11	5	4	2	1	1	53	9,87
onstige	25	28	11	9	6	2	1	-	82	15,27
nsgesamt	165	138	104	67	37	16	6	4	537	100,00

(132)

TABELLE (13)

ART UND ANZAHL DER DELIKTE BEI VORVERURTEILUNG

(BEWÄHRUNGSSTRAFE = GRUPPE II)

DELIKTSART	ANZAHL DER STRAFTATEN								INSGESAMT	PROZENT-SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8		
traftaten gegen sex. Selbstb.	1	1	2	-	-	-	-	-	4	1,11
rörpervletzung	6	3	6	3	-	-	1	-	19	5,28
traftaten gegen pers. Freih.	4	2	1	1	-	-	-	-	8	2,22
iebstahl und Unterschlagung	70	52	32	14	8	3	-	-	179	49,72
raub und Erpressung	2	2	1	1	-	-	-	-	6	1,67
trug und Untreue	12	5	5	3	3	1	-	-	30	8,33
meingefährliche Straftaten	15	9	5	8	2	2	-	-	41	11,39
sonstige	31	20	8	7	5	1	-	1	73	20,28
sgesamt	141	94	61	37	18	7	1	1	360	100,00

(133)

TABELLE (14)

DURCHSCHNITTICHE HAFTDAUER BEI DEN EINZELNEN VORVERURTEILUNGEN

HAFTDAUER IN MONATEN	ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN								GESAMTDURCHSCHNITT
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Durchschnitt:	12,6	11,0	19,0	9,2	10,8	8,6	8,0	8,3	10,94

ART UND HÄUFIGKEIT DER MASSNAHMEN BEI VORVERURTEILUNGEN

MASSNAHME	ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN								INSGESAMT	PROZENT-SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Jugendarrest	80	73	53	23	10	2	1	-	242	26,98
Arrest unter Einbez. eines Urt.	-	1	2	1	1	-	-	-	5	0,56
Jugendstrafe z. Bewährung	2	7	10	10	7	-	-	2	38	4,24
Jugendstrafe u. Einbeziehung	-	1	4	3	4	1	-	-	13	1,45
Jugendstrafe	7	22	20	15	9	8	2	1	84	9,36
Jugendstr. u. Einbez., Rest Bev.	2	1	2	-	1	1	-	-	7	0,78
Unbest. Jugendstr./ Einbez.	-	-	-	2	1	1	1	1	6	0,67
Unbestimmte Jugendstrafe	4	4	1	4	4	1	-	-	18	2,01
Aussetzung nach § 27 JGG	3	3	1	-	1	-	-	-	8	0,89
Freisetzung	48	24	5	5	1	-	-	-	83	9,25
Freiheitsentzug	44	42	31	25	10	5	1	-	158	17,61
Freiheitsberaubung	5	10	4	-	-	-	-	-	19	2,12
Vormundschaft	3	1	5	2	1	-	-	-	12	1,34
Freiheitsentzug	102	43	27	13	5	3	2	-	195	21,74
sonstiges	6	-	-	1	-	1	-	1	9	1,00
Insgesamt	306	232	165	104	55	23	7	5	897	100,00

MASSNAHME	ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN										INSGESAMT	PROZENT-SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8				
Jugendarrest	48	40	28	16	6	-	1	-			139	25,88
Arrest unter Einbez. eines Urteils	-	-	-	1	1	-	-	-			2	0,37
Jugendstrafe zur Bewährung	-	6	6	8	5	-	-	1			26	4,84
Jugendstrafe u. Einbeziehung	-	1	4	3	2	1	-	-			11	2,05
Jugendstrafe	7	17	20	9	8	8	2	1			72	13,41
Jugendstr. u. Einbez., Rest Bew.	1	1	1	-	1	1	-	-			5	0,93
Unbest. Jugendstr./ Einbez.	-	-	-	2	1	-	1	1			5	0,93
Unbestimmte Jugendstrafe	3	4	1	4	4	1	-	-			17	3,17
Voraussetzung nach § 27 JGG	3	3	1	-	1	-	-	-			8	1,49
Verweisung	18	9	2	2	-	-	-	-			31	5,77
Verurteilung	22	20	18	10	5	2	-	-			77	14,34
Erziehungsbefreiung	4	8	2	-	-	-	-	-			14	2,61
Vorsorgeerziehung	3	1	5	2	1	-	-	-			12	2,23
Einweisung	55	29	15	9	2	3	2	-			115	21,42
sonstige	2	-	-	-	-	-	-	1			3	0,56
Insgesamt	166	139	103	66	37	16	6	4			537	100,00

ART UND HÄUFIGKEIT DER MASSNAHMEN BEI VORVERURTEILUNG (BEWAHRUNGSSTRAFE = GRUPPE II)

MASSNAHME	ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN								INSGESAMT	PROZENT- SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Jugendarrest	32	33	25	7	4	2	-	-	103	28,61
Arrest unter Einbez. eines Urte.	-	1	2	-	-	-	-	-	3	0,83
Jugendstrafe zur Bewährung	2	1	4	2	2	-	-	1	12	3,33
Jugendstrafe u. Einbeziehung	-	-	-	-	2	-	-	-	2	0,56
Jugendstrafe	-	5	-	6	1	-	-	-	12	3,33
Jugendstr. u. Einbez., Rest Bew.	1	-	1	-	-	-	-	-	2	0,56
Unbest. Jugendstr./ Einbez.	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,28
Unbestimmte Jugendstrafe	1	-	-	-	-	-	-	-	1	0,28
Aussetzung nach § 27 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiweisung	30	15	3	3	1	-	-	-	52	14,44
Freiellauf	22	22	13	15	5	3	1	-	81	22,50
Erziehungsbeistandschaft	1	2	2	-	-	-	-	-	5	1,39
Unterstützung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einstellung	47	14	12	4	3	-	-	-	80	22,22
Andere	4	-	-	1	-	1	-	-	6	1,67
Gesamt	140	93	62	38	18	7	1	1	360	100,00

TABELLE (18).

REGISTRIERENDE INSTANZ BEI VORVERURTEILUNG

INSTANZ	ANZAHL DER VORVERURTEILUNGEN								INSGESAMT	PROZENT- SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Staatsanwaltschaft	75	31	16	3	2	2	1	-	130	14,49
Jugendrichter	204	158	116	66	35	12	4	4	599	66,78
Jugendschöffengericht	22	40	30	31	16	8	1	1	149	16,61
Jugendkammer	1	3	3	3	1	-	1	-	12	1,34
ausländisches Gericht	4	-	-	1	1	1	-	-	7	0,78
insgesamt	306	232	165	104	55	23	7	5	897	100,00

(138)

TABELLE (19)
ALTER ZUR TATZEIT

	COUNT	I	VARI146	ALTER ZUR TATZEIT	POM	TOTAL
	ROW PCT I	I	I	I		
VAPR149	--I--	14.I	15.I	16.I	17.I	18.I 19.I 20.I
HAFH	1.	1 I	9 I	15 I	29 I	33 I 44 I 55 I
	I	.54 I	4.84 I	8.96 I	15.59 I	17.74 I 23.66 I 29.57 I
	-I-	-I-	-I-	-I-	-I-	-I- -I- -I-
Bew	2.	5 I	11 I	16 I	28 I	46 I 39 I 38 I
	I	2.73 I	6.01 I	8.74 I	15.30 I	25.14 I 21.31 I 20.77 I
	-I-	-I-	-I-	-I-	-I-	-I- -I- -I-
COLUMN	5	20	5.42	8.45	15.45	79 83 93
TOTAL	1.63	5.42	8.45	15.45	21.41	22.49 25.20 100.00

WECHSEL DES AUFENTHALTSORTES (GRUPPE Ia)

CROSS TABULATION OF									
BY VAR100									
AUFENTHALT REGINN BEW									
VAR189									
COUNT									
VAR190									
ROW	PCT	IELTERN	EIGENE W OHNUNG	BEWAHRU NSHAUS	WOHNENGE INSCHAFT HR	BUNDESWE FENT	WECHS AU F	UNBEK AU F	TOTAL
1.		1. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	
ELTERN		0 I	20 I	0 I	0 I	2 I	1 I	7 I	30
		0.00 I	66.67 I	0.00 I	0.00 I	6.67 I	3.33 I	23.33 I	57.69
2.		0 I	1 I	0 I	0 I	0 I	0 I	0 I	1
PFLEGEELTERN		0.00 I	100.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	1.92
3.		0 I	6 I	1 I	2 I	1 I	0 I	0 I	10
MUTTER		0.00 I	60.00 I	10.00 I	20.00 I	10.00 I	0.00 I	0.00 I	19.23
4.		1 I	0 I	0 I	0 I	0 I	0 I	1 I	2
EIGENE WOHNUNG		53.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	50.00 I	3.85
5.		1 I	1 I	0 I	0 I	0 I	0 I	0 I	2
HEIM		50.00 I	50.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	0.00 I	3.85
6.		1 I	3 I	0 I	0 I	1 I	1 I	1 I	7
BEWAHRUNGSHAUS		14.29 I	42.86 I	0.00 I	0.00 I	14.29 I	14.29 I	14.29 I	13.46
COLUMN TOTAL		3	31	1	2	4	2	9	52
		5.77	59.62	1.92	3.85	7.69	3.85	17.31	100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 317

(146)

TABELLE (24)

WECHSEL DES AUFENTHALTSORTES (GRUPPE II)

VAR165									
COUNT	I	EIGENE WOHNUNG	BEWAHRUNGSHAUS	Wohnung	INSCHAFT	RUNDESWE	WECHSELN	UNREK AU	ROW
VAR164	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	TOTAL
1.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	42
ELTERN	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	43.30
3.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	15
MUTTER	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	15.46
4.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	9
EIGENE WOHNUNG	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	9.28
5.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	9
HEIM	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	9.28
6.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	14
BEWAHRUNGSHAUS	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	14.43
7.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	7
BUNDESWEHR	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	7.22
8.	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	1
UNREK AUFENTH	1. I	2. I	3. I	4. I	5. I	6. I	7. I	8. I	1.03
COLUMN	10	36	5	5	3	18	3	22	97
TOTAL	11.31	37.11	5.15	5.15	3.09	18.56	3.09	22.68	100.43

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 272

ANLAGE 17TABELLE (22)WECHSEL DES AUFENTHALTSORTES IN DER BEWAHRUNGSZEITUND RÜCKFALL (GRUPPE Ia)

		VAR296		RUECKFALL	
COUNT I					
ROW	PCT	KEINE EI	RUECKFAL	ROW	
		INTRAGUNG L		TOTAL	
AUFENTHALTSWECHSEL BEW		1. I	3. I		
VAR190		I	I		
1.	I	2 I	1 I	3	
ELTERN	I	66.67 I	33.33 I	6.25	
3.	I	6 I	22 I	28	
EIGENE WOHNUNG	I	21.43 I	78.57 I	58.33	
4.	I	8 I	1 I	1	
BEWAHRUNGSHAUS	I	.00 I	100.00 I	2.08	
5.	I	1 I	1 I	2	
WOHNGEMEINSCHAFT	I	50.00 I	50.00 I	4.17	
6.	I	1 I	2 I	3	
BUNDESWEHR	I	33.33 I	66.67 I	6.25	
7.	I	1 I	1 I	2	
WECHS AUFENT	I	50.00 I	50.00 I	4.17	
8.	I	8 I	9 I	9	
UNBEK AUF	I	.00 I	100.00 I	18.75	
COLUMN		11	37	48	
TOTAL		22.92	77.08	100.00	

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 321

ANLAGE 17TABELLE (23)WECHSEL DES AUFENTHALTSORTES IN DER BEWÄHRUNGSZEIT
UND RÜCKFALL (GRUPPE II)

		VAR296 RUECKFALL			ROW TOTAL
COUNT	I	KEINE EI RUECKFAL			
ROW PCT	INTRAGUNG L				
WOHNUNGSWECHSEL BEW	I	1. I	3. I		
VAR165	-----I-----I-----I				
1.	I	0 I	10 I		10
ELTERN	I	.00 I	100.00 I		10.31
	-I-----I-----I				
3.	I	16 I	20 I		36
EIGE NE WOHNUNG	I	44.44 I	55.56 I		37.11
	-I-----I-----I				
4.	I	1 I	4 I		5
BEWAHRUNGSHAUS	I	20.00 I	80.00 I		5.15
	-I-----I-----I				
5.	I	0 I	3 I		3
WOHNGEMEINSCHAFT	I	.00 I	100.00 I		3.09
	-I-----I-----I				
6.	I	2 I	16 I		18
BUNDESWEHR	I	11.11 I	88.89 I		18.56
	-I-----I-----I				
7.	I	1 I	2 I		3
WECHSELNDE AUF	I	33.33 I	66.67 I		3.89
	-I-----I-----I				
8.	I	3 I	19 I		22
UNBEK AUFENTHALT	I	13.64 I	86.36 I		22.68
	-I-----I-----I				
COLUMN		23	74		97
TOTAL		23.71	76.29		100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 272

ANLAGE 17TABELLE (24)FAMILIENSTAND ZUR ZEIT DER STRAFAUSSETZUNG (GRUPPE Ia)

VAR187

CATEGORY LABEL	CODE	ABSOLUTE FREQ	RELATIVE FREQ (PCT)	ADJUSTED FREQ (PCT)	CUM FREQ (PCT)
ledig	1.	104	28.2	97.2	97.2
verheiratet	2.	3	.8	2.8	100.0
keine Angaben	9.	262	71.0	MISSING	100.0
		-----	-----	-----	
TOTAL		369	100.0	100.0	

TABELLE (25)FAMILIENSTAND ZUR ZEIT DER STRAFAUSSETZUNG (GRUPPE II)

VAR162

CATEGORY LABEL	CODE	ABSOLUTE FREQ	RELATIVE FREQ (PCT)	ADJUSTED FREQ (PCT)	CUM FREQ (PCT)
ledig	1.	184	49.9	98.4	98.4
verheiratet	2.	3	.8	1.6	100.0
keine Angaben	9.	182	49.3	MISSING	100.0
		-----	-----	-----	
TOTAL		369	100.0	100.0	

TABELLE (26)

ARBEITSBEREICH CN DER HAFT UND TÄTIGKEIT IN DER BEWÄHRUNGSZEIT

(GRUPPE Ia)

CROSS TABULATION OF VAR177 ARBEITSBEREICH HAFT BY VAR195 TÄTIGKEIT BEI									
VAR195									
COUNT I									
VAR177	ROW	PCT	IARBEITER	HANDWERK	ANGESTELLTER	LEHRLING	SOLDAT	KEINE	ROW TOTAL
	I		ER		LTER				
1.	I	1.1	2.1	3.1	4.1	6.1	7.1		
ARBEITSBETRIEB	I	30.1	7.1	2.1	3.1	5.1	5.1		52
	I	57.69	13.46	3.85	5.77	9.62	9.62		58.43
2.	I	4.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1		4
ZELLENARBEIT	I	100.00	1.00	.00	.00	.00	.00		4.49
3.	I	10.1	0.1	0.1	0.1	1.1	0.1		11
KALFAKTOR	I	90.91	.00	.00	.00	9.09	.00		12.36
4.	I	9.1	3.1	0.1	5.1	2.1	0.1		19
LEHRE 0	I	47.37	15.79	.00	26.32	10.53	.00		21.35
6.	I	3.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1		3
SCHUELER	I	100.00	.00	.00	.00	.00	.00		3.37
COLUMN TOTAL		56	10	2	8	8	5		89
		62.92	11.24	2.25	8.99	8.99	5.62		100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 280

TABELLE (27)BEWERTUNG DURCH STATIONS- UND WERKBEAMTE UND BEWERTUNG DURCHBEWÄHRUNGSHELFER (GRUPPE Ia)

		VAR191 BEWERTUNG BEW DISZI				
COUNT	I					
ROW	PCT	I POSITIV	SEHR POS	NEGATIV	SEHR NEG	ROW
		I	ITIV		ATIV	TOTAL
BEWERTUNG STATIONSBEAMTE	I	1.I	2.I	3.I	4.I	
VAR178	-----	I-----	I-----	I-----	I-----	I
1.	I	6 I	2 I	11 I	11 I	30
POSITIV	I	20.00 I	6.67 I	36.67 I	36.67 I	30.30
	-----	I-----	I-----	I-----	I-----	I
2.	I	6 I	15 I	10 I	13 I	44
SEHR POSIT IV	I	13.64 I	34.09 I	22.73 I	29.55 I	44.44
	-----	I-----	I-----	I-----	I-----	I
3.	I	1 I	0 I	6 I	6 I	13
NEGATIV	I	7.69 I	.00 I	46.15 I	46.15 I	13.13
	-----	I-----	I-----	I-----	I-----	I
4.	I	2 I	1 I	3 I	6 I	12
SEHR NEGATIV	I	16.67 I	8.33 I	25.00 I	50.00 I	12.12
	-----	I-----	I-----	I-----	I-----	I
COLUMN		15	18	30	36	99
TOTAL		15.15	18.18	30.30	36.36	100.00

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 270

ART UND ANZAHL DER STRAFTATEN WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT

DELIKTSART	ANZAHL DER STRAFTATEN			INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3		
Gegen sex. Selbstbestimmung	2	-	-	2	1,
Körperverletzung	19	3	1	23	15,
Gegen pers. Freiheit	2	-	1	3	1,
Diebstahl u. Unterschlagung	53	6	1	60	39,
Raub und Erpressung	4	-	1	5	3,
Betrug und Untreue	16	2	1	19	12,
Gemeingefährliche Straftaten	14	6	-	20	13,
sonstige	18	3	-	21	13,
insgesamt	128	20	5	153	100,

TABELLE (29)MASSNAHMEN BEI STRAFTATEN WÄHREND DER BEWÄHRUNGSZEIT

SANKTIONSMASSNAHME	ANZAHL DER STRAFTATEN			INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3		
Geldstrafe	20	7	-	27	17,
Freiheitsstrafe	24	1	3	28	18,
Einstellung	15	1	-	16	10,
Weisung	-	1	-	1	0,
Geldaufgabe	8	-	1	9	5,
Jugendstrafe	61	10	1	72	47,
insgesamt	128	20	5	153	100,

TABELLE (30)

STRAFTATTEN NACH ABSCHLUSS DER BEWÄHRUNGSZEIT

DELIKTSART	ANZAHL DER STRAFTATTEN												INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
gegen sex. Selbstbest.	5	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	7	0,87
Körperverletzung	26	19	7	9	1	3	5	1	2	-	-	-	73	9,08
gegen pers. Freiheit	14	7	2	3	1	2	-	-	-	-	-	-	29	3,61
Diebstahl u. Unterschlagung	82	57	43	30	14	5	4	1	-	-	1	1	238	29,60
Täuschung und Erpressung	6	4	5	1	-	-	1	-	-	-	-	-	17	2,11
Verschulung und Untreue	36	39	36	15	10	3	3	3	2	-	-	-	147	18,28
gegen wehrfähliche Straft.	59	36	24	17	13	7	1	1	1	1	-	-	160	19,91
sonstige	44	42	23	15	7	2	-	-	-	-	-	-	133	16,54
Gesamt	272	205	140	91	46	22	14	6	5	1	1	1	804	100,00

(148)

TABELLE (31)STRAFTATEN NACH ABSCHLUSS DER BEWÄHRUNGSZEIT

(HAFSTRAFE = GRUPPE I)

DELIKTSART	ANZAHL DER STRAFTATEN												INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
gegen sex. Selbstbest.	5	1	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	9	1,89
Körperverletzung	12	7	5	6	1	2	5	1	2	-	-	-	41	8,61
gegen pers. Freiheit	9	5	2	3	1	1	-	-	-	-	-	-	21	4,41
Diebstahl und Unterschlag.	45	33	28	18	10	3	3	1	-	-	-	-	141	29,62
Diebstahl und Erpressung	1	4	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	7	1,47
Trug und Untreue	22	22	22	12	8	2	1	2	1	-	-	-	92	19,33
Verurteilungsfähliche Straft.	26	18	16	10	8	6	1	1	1	1	-	-	88	18,49
sonstige	24	25	13	10	3	2	-	-	-	-	-	-	77	16,18
Gesamt	144	115	87	60	31	16	11	5	4	1	1	1	476	100,00

TABELLE (32)STRAFTATEN NACH ABSCHLUSS DER BEWÄHRUNGSZEIT

(BEWÄHRUNGSTRAFE = GRUPPE II)

DELIKTART	ANZAHL DER STRAFTATEN												INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
gegen sex. Selbstbest.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Körperverletzung	14	12	2	3	-	1	-	-	-	-	-	-	32	9,76
gegen pers. Freiheit	5	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	8	2,44
Diebstahl u. Unterschlagung	37	24	15	12	4	2	1	-	-	-	-	-	95	28,96
Erpressung	5	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	10	3,05
Trug und Untreue	14	17	14	3	2	1	2	1	1	-	-	-	55	16,77
Meingefährliche Straft.	33	18	8	7	5	1	-	-	-	-	-	-	72	21,95
sonstige	20	17	10	5	4	-	-	-	-	-	-	-	56	17,07
Gesamt	128	90	53	31	15	6	3	1	1	-	-	-	328	100,00

(150)

TABELLE (33)VERURTEILLENDE INSTANZ BEI STRAFTATEN NACH DER BEWAHRUNGSZEIT DER GESAMTPOPULATION

INSTANZ	ANZAHL DER STRAFTATEN											INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Jugendrichter	56	14	7	2	-	-	-	-	-	-	-	-	79 9,83
Jugendschöffengericht	20	8	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33 4,10
Amtsgericht	184	172	120	88	43	22	14	6	5	1	1	1	657 81,72
Landgericht	11	11	8	1	3	-	-	-	-	-	-	-	34 4,23
ausländisches Gericht	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 0,12
insgesamt	272	205	140	91	46	22	14	6	5	1	1	1	804 100,00

(151)

TABELLE (34)

SANKTIONSMASSNAHMEN BEI STRAFTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT
DER GESAMTPOPULATION

MASSNAHME	ANZAHL DER VERURTEILUNGEN												INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Geldstrafe	111	94	55	35	13	13	5	3	2	-	-	-	331	41,17
Freiheitsstrafe	85	88	73	54	33	9	9	3	3	1	1	1	360	44,78
Einstellung	12	3	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	17	2,11
Freiweisung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,12
Geldauflage	14	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	1,99
Jugendstrafe	42	15	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	63	7,84
Jugendarrest	7	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	1,74
Ausweisung	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0,25
Insgesamt	272	205	140	91	46	22	14	6	5	1	1	1	804	100,00

TABELLE (35)

DURCHSCHNITTICHE HALBDAUER BEI DEN EINZELNEN VERURTEILUNGEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT
DER GESAMTPOPULATION

DAUER IN MONATEN	ANZAHL DER VERURTEILUNGEN												GESAMTDURCH- SCHNITT
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Durchschnitt:	18,2	14,4	13,7	9,9	10,7	9,3	10,1	13,3	11,7	11,0	14,0	6,0	11,86

DURCHSCHNITTLICHES LEBENSALTER BEI DEN EINZELNEN VERURTEILUNGEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT
DER GESAMTPOPULATION

ALTER IN JAHREN	ANZAHL DER VERURTEILUNGEN												GESAMTDURCH- SCHNITT
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Durchschnitt:	23,3	24,3	25,2	25,0	25,5	25,8	25,6	25,5	25,6	24,0	25,0	28,0	25,23

TABELLE (36)

HÖHE DER GELDSTRAFE BEI VERURTEILUNG NACH ABSCHLUSS DER BEWÄHRUNGSZEIT DER GESAMTPOPULATION

GELDSTRAFE IN DM	ANZAHL DER STRAFTATEN											INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1,- bis 100,-	11	5	2	1	-	-	-	-	-	-	-	19	5,74
100,- bis 250,-	17	23	10	5	4	3	-	-	1	-	-	63	19,03
250,- bis 500,-	25	26	20	7	4	1	2	-	-	-	-	85	25,68
500,- bis 750,-	17	17	13	5	-	4	3	2	1	-	-	62	18,73
750,- bis 1.000,-	13	5	7	6	1	4	-	1	-	-	-	37	11,18
.000,- bis 2.000,-	21	11	1	8	1	1	-	-	-	-	-	43	12,99
.000,- bis 3.500,-	7	6	-	3	3	-	-	-	-	-	-	19	5,74
.500,- und mehr	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0,91
insgesamt	111	94	55	35	13	13	5	3	2	-	-	331	100,00

(154)

TABELLE (37)SANKTIONSMASSNAHMEN BEI STRAFATTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT

(HAFSTRAFE = GRUPPE I)

MASSNAHME	ANZAHL DER VERURTEILUNGEN												INSGESAMT	PROZEN SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Geldstrafe	53	48	27	22	7	12	3	3	2	-	-	-	177	37,34
Freiheitsstrafe	54	56	54	36	24	4	8	2	2	1	1	1	243	51,27
Einstellung	3	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1,27
Weisung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,21
Geldauflage	7	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1,90
Jugendstrafe	24	6	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	33	6,96
Jugendarrest	3	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1,05
Ausweisung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
insgesamt	144	114	86	60	31	16	11	5	4	1	1	1	474	100,00

TABELLE (38)

SANKTIONSMASSNAHMEN BEI STRAFTATEN NACH DER BEWÄHRUNGSZEIT

(BEWÄHRUNGSSTRAFE = GRUPPE II)

MASSNAHME	ANZAHL DER VERURTEILUNGEN												INSGESAMT	PROZENT SATZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Geldstrafe	58	46	28	13	6	1	2	-	-	-	-	-	154	46,67
Freiheitsstrafe	31	32	19	18	9	5	1	1	1	-	-	-	117	35,45
Einstellung	9	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	3,33
Verweisung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Geldauflage	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2,12
Jugendstrafe	18	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	9,09
Jugendarrest	4	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	2,73
Ausweisung	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0,61
Insgesamt	128	91	54	31	15	6	3	1	1	-	-	-	330	100,00

Anlage 18

Hinweis zum Lesen der Tabellen 11 sowie (6) und (7)

Wegen der geringen Besetzung einzelner Abweichungsarten wurden folgende Merkmale bzw. Verhaltensweisen, die Ursache für eine Registrierung bei einer Instanz der sozialen Kontrolle waren, mittels eines RECODE zu Gruppen zusammengefaßt, um so aussagefähigere Werte zu erhalten. '

Zusammengefaßt wurden innerhalb der Variablen 33, 39, 45, 51, 59, 65, 71, 77 und 83 (Anlage 1).

- Ziffern 1 und 2 zu "Krankheit des Probanden"
- Ziffern 3 und 6 zu "Erziehungsunfähigkeit der Eltern"
- Ziffern 13 und 14 zu "Heimschwierigkeiten"
- Ziffern 15,16 und 17 zu "Straftaten"

Hinweis zum Lesen der Tabellen 12 sowie (9) und (10)

Wegen der geringen Besetzung einzelner Maßnahmearten bei registrierten Abweichungen wurden mittels eines RECODE innerhalb der Variablen 36, 42, 48, 54, 62, 68, 74, 80 und 86 (Anlage 1) zusammengefaßt:

- Ziffern 1 und 2 zu "FE/FEH"
- Ziffern 8,9,10,18 und 19 zu "Heimeinweisung"
- Ziffern 14 und 15 zu "Schulabbruch"
- Ziffern 11 und 12 zu "Erziehungsbeistandschaft"
- Ziffern 16 und 17 zu "Pflegefamilie"

ANLAGE 19Tabellenverzeichnis

<u>Tabelle</u>	<u>Seite</u>
1 Rückfälligkeit nach Gruppen	52
2 Ehehlich/nichteheliche Geborene	54
3 Familiensituation bei der Geburt	55
4 Wechsel der Erziehungsperson	57
5 Anzahl der Geschwister	59
6 Stellung in der Geschwisterreihe	60
7 Ausgeübter Beruf der Mutter	62
8 Ausgeübter Beruf des Vaters	64
9 Art des Schulabschlusses	66
10 Ausgeübter Beruf der Probanden	69
11 Art der registrierten Abweichungen insgesamt	73
12 Maßnahmen bei allen registrierten Abweichungen	76
13 Art der Delikte bei Vorverurteilungen insgesamt	79
14 Art und Häufigkeit der Maßnahmen bei Vorverurteilungen insgesamt	82
15 Aufenthaltsort der Probanden zur Tatzeit	86
16 Art und Häufigkeit der begangenen Delikte	88
17 Rauschmitteleinfluß zur Tatzeit	90
18 Vergleich der Prozentwerte bei Rückfallfaktoren zwischen Gruppe I und Gruppe II	92
19 Haftdauer und Rückfall in Gruppe I (Haft)	98
20 Vollzugsarten und Rückfall	100
21 Arbeitsbereiche und Rückfall	103
22 Bewertung des Haftverhaltens und Rückfall	107
23 Besondere Auffälligkeiten und Rückfall	110
24 Entlassungsart und Rückfall	113
25 Dauer der Bewährungszeit und Rückfall (Gruppe Ia)	117
26 Dauer der Bewährungszeit und Rückfall (Gruppe II)	117
27 Weitere Bewährungsauflagen und Rückfall (Gruppe Ia)	121
28 Weitere Bewährungsauflagen und Rückfall (Gruppe II)	121
29 Aufenthaltsort und Rückfall (Gruppe Ia)	126
30 Aufenthaltsort und Rückfall (Gruppe II)	126

	<u>Seite</u>
31 Familienstand während der Bewährungszeit und Rückfall /Gruppe Ia)	131
32 Familienstand während der Bewährungszeit und Rückfall (Gruppe II)	131
33 Berufstätigkeit und Rückfall (Gruppe Ia)	134
34 Berufstätigkeit und Rückfall (Gruppe II)	134
35 Allgemeine Bewertung und Rückfall (Gruppe Ia)	140
36 Allgemeine Bewertung und Rückfall (Gruppe II)	140
37 Auffälligkeiten und Rückfall (Gruppe Ia)	144
38 Auffälligkeiten und Rückfall (Gruppe II)	145
39 Abschluß des Bewährungsverfahrens und Rückfall /Gruppe Ia)	149
40 Abschluß des Bewährungsverfahrens und Rückfall (Gruppe II)	150
41 Art und Anzahl der Straftaten während der Bewährungszeit nach Gruppen	157
42 Maßnahmen bei Straftaten während der Bewährungszeit nach Gruppen	159
43 Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit insgesamt	167
44 Sanktionsmaßnahmen bei Straftaten nach der Bewährungszeit insgesamt	170
45 Registrierte Abweichungen und Rückfall der Gesamtpopulation	173
46 Vorverurteilungen und Rückfall der Gesamtpopulation	175
47 Ehe/iche/nichtehe/iche Geburt und Rückfall der Gesamtpopulation	178
48 Stellung in der Geschwisterreihe und Rückfall der Gesamtpopulation	179
49 Schulabschluß und Rückfall der Gesamtpopulation	180
50 Berufstätigkeit und Rückfall der Gesamtpopulation	182
51 Rauschmitteleinfluß und Rückfall der Gesamtpopulation	184
52 Deliktgruppen der Haupttat und Rückfall der Gesamtpopulation	186

<u>Tabelle</u>	<u>Seite</u>
(1) Erlernter Beruf der Probanden	(121)
(2) Registrierte Abweichungen	(121)
(3) Alter bei erster registrierter Abweichung	(122)
(4) Registrierende Instanz bei Abweichungen;	(123)
Durchschnittliche Dauer der Heimaufenthalte	(123)
bei Abweichungen;	
Durchschnittliches Alter bei den einzelnen	(123)
Abweichungen	
(5) Art und Anzahl der registrierten Abweichungen	(124)
(6) Art und Anzahl der registrierten Abweichungen	(125)
(Gruppe I)	
(7) Art und Anzahl der registrierten Abweichungen	(126)
(Gruppe II)	
(8) Informant bei registrierten Abweichungen	(127)
(9) Maßnahmen bei registrierten Abweichungen	(128)
(Gruppe I)	
(10) Maßnahmen bei registrierten Abweichungen	(129)
(Gruppe II)	
(11) Art und Anzahl der Delikte bei Vorverurteilungen	(130)
(12) Art und Anzahl der Delikte bei Vorverurteilungen	(131)
(Gruppe I)	
(13) Art und Anzahl der Delikte bei Vorverurteilungen	(132)
(Gruppe II)	
(14) Durchschnittliche Haftdauer bei den einzelnen	(133)
Vorverurteilungen	
(15) Art und Häufigkeit der Maßnahmen bei Vorverur-	(134)
teilungen	
(16) Art und Häufigkeit der Maßnahmen bei Vorverur-	(135)
teilungen (Gruppe Ia)	
(17) Art und Häufigkeit der Maßnahmen bei Vorverur-	(136)
teilungen (Gruppe II)	
(18) Registrierende Instanz bei Vorverurteilungen	(137)
(19) Alter zur Tatzeit	(138)
(20) Wechsel des Aufenthaltsortes (Gruppe Ia)	(139)
(21) Wechsel des Aufenthaltsortes (Gruppe II)	(140)

<u>Tabelle</u>	<u>Seite</u>
(22) Wechsel des Aufenthaltsortes in der Bewährungszeit und Rückfall (Gruppe Ia)	(141)
(23) Wechsel des Aufenthaltsortes in der Bewährungszeit und Rückfall (Gruppe II)	(142)
(24) Familienstand zur Zeit der Strafaussetzung (Gruppe Ia)	(143)
(25) Familienstand zur Zeit der Strafaussetzung (Gruppe II)	(143)
(26) Arbeitsbereiche in der Haft und Tätigkeit in der Bewährungszeit (Gruppe Ia)	(144)
(27) Bewertung durch Stations- und Werkbeamte und Bewertung durch Bewährungshelfer (Gruppe Ia)	(145)
(28) Art und Anzahl der Straftaten während der Bewährungszeit	(146)
(29) Maßnahmen bei Straftaten während der Bewährungszeit	(146)
(30) Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit der Gesamtpopulation	(147)
(31) Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit (Gruppe I)	(148)
(32) Straftaten nach Abschluß der Bewährungszeit (Gruppe II)	(149)
(33) Verurteilende Instanz bei Straftaten nach der Bewährungszeit der Gesamtpopulation	(150)
(34) Sanktionsmaßnahmen bei Straftaten nach der Bewährungszeit der Gesamtpopulation	(151)
(35) Durchschnittliche Haftdauer bei den einzelnen Verurteilungen nach der Bewährungszeit der Gesamtpopulation;	(152)
Durchschnittliches Lebensalter bei den einzelnen Verurteilungen nach der Bewährungszeit der Gesamtpopulation	(152)
(36) Höhe der Geldstrafe bei Verurteilung nach Abschluß der Bewährungszeit der Gesamtpopulation	(153)
(37) Sanktionsmaßnahmen bei Straftaten nach der Bewährungszeit (Gruppe I)	(154)
(38) Sanktionsmaßnahmen bei Straftaten nach der Bewährungszeit (Gruppe II)	(155)

Lebenslauf

Ulrike M. L I E B E

Am 12.02.1955 wurde ich als Tochter des Amtmanns Klaus Friedrich LÖSCHER und seiner Ehefrau Renate geb. HAHNENFELD in Bremen geboren.

1961 wurde ich in Achim Kreis Verden in die Grundschule eingeschult. Ab 1965 besuchte ich das Gymnasium Karlsstraße (später: Gymnasium Kurt-Schumacher-Allee) in Bremen. Mein Abitur legte ich im Mai 1973 ab.

Zum WS 73/74 wurde ich in Marburg an der Philipp-Universität für das Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert, dazu kam im SS 74 noch das Fach Sozialwissenschaften.

Im WS 76/77 wechselte ich von der Universität Marburg zunächst an die Universität Münster und im selben Semester an die Universität Bremen.

Ich habe im Dezember 1980 die einphasige Juristenausbildung mit dem Abschlußverfahren beendet.

Seit Mai 1981 bin ich als selbständige Rechtsanwältin in Bremerhaven tätig.

Im Juni 1980 heiratete ich den Dipl.-Ökonomen Rüdiger Helmut Liebe.

Lebenslauf

Klaus-Peter M E Y E R

Am 09. Juli 1949 wurde ich als Sohn des technischen Angestellten Gerhard MEYER und seiner Ehefrau Helene geb. HOFFMANN in 3031 Essel geboren.

Nach Besuch der Grundschule in Essel/Krs. Fallingbostal besuchte ich die Realschule in Walsrode. Anschließend trat ich im Jahre 1966 eine Lehre als Verwaltungsangestellter beim Landkreis Fallingbostal in Fallingbostal an, die ich im Dezember 1969 beendete.

Im Januar 1970 wurde ich zur Bundeswehr einberufen und wurde im März 1972 als Offizier der Reserve entlassen.

Danach besuchte ich ab April 1972 das Oldenburg-Kolleg in Oldenburg i.O.. An diesem staatlichen Institut zur Erlangung der Hochschulreife legte ich am 02. Juli 1974 das Abitur ab.

Das juristische Studium begann ich zum Wintersemester 1974/75 in Bremen. Dort habe ich im Dezember 1980 die einphasige juristische Ausbildung mit dem Abschlußverfahren beendet.

Seit dem 01. Februar 1981 bin ich als Verwaltungsrat bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen in Oldenburg beschäftigt.

Im August 1977 heiratete ich Annagret HEROLD-MEYER geb. HEROLD.
Am 25. Mai 1979 wurde unsere Tochter Doritt Jana MEYER geboren.

